Provinzial
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steyermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des
k. k. steyermärkischen Guberniums.



Achter Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
December 1826 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 11 kr. CM..

Grätz,
gedruckt und verlegt bey den Andreas Leykam'schen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA JUTA

N 2336-D

1.12.45

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark für das Jahr 1826 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
1	2. Jänner	Erläuterung zu dem §. 27 des allerhöchsten Lottopatentes	1
2	2. „	Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der kranken Findlinge	2
3	4. „	Vereinfachung, und Beschleunigung des Geschäftsganges bey Impfungs- und Districtsbereisungspartikularien, dann bey den Sanitätskostenrechnungen	5
4	8. „	Bestimmung wegen Abfuhr der Ueberschüsse von eingehobenen Militärexecutionsgebühren	6
5	10. „	Zur Zulassung zu den Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde, dann aus dem II. Theil des Strafgesetzbuches wird die Beybringung der philosophischen und juridischen Studienzeugnisse erfordert	7
6	11. „	Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Bezirksarmen, dann bey Sanitätskostenrechnungen von Epidemien	8
7	12. Jänner	Bestimmung des Postritt-, dann Postillions- Trink- und Schmiergeldes für den ersten Semester 1826	11
8	14. „	Den Ausländern wird der Besuch der inländischen Lehranstalten untersagt	12
9	25. „	Einschärfung der Vorschriften des Straßenwesens gegen bestehende Unfüge	13
10	25. „	Bey Untersuchungen in Fleischaufschlagsangelegenheiten sollen auf dem flachen Lande die Gemeinderichter, und Ausschüsse zur Assistenzleistung verwendet werden	17
11	25. „	Bestimmung der Delegationsfälle, in welchen die zur Untersuchung einer schweren Polizeyübertretung gesetzlich berufene Behörde die Untersuchungskösten zu tragen habe	15
12	25. „	Zollsatz für die Ausfuhr der ungarischen Tabaksorten	17
13	30. „	Vorschriften über die Vornahme der öffentlichen Prüfungen an den sämmtlichen philosophischen Schulanstalten	18
		Februar.	
14	1. Februar	Curkostenberichtigung für vermögenslose kranke Urlauber, welche nicht	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		ohne Lebensgefahr in ein Militär-spital transportirt werden können	23
15	2. Februar	Die Abstiftung hat auch zur Einbringung landesfürstlicher Steuerrückstände Statt	27
16	3. „	Befugniß der israelitischen Privatlehrer zum Unterrichte israelitischer Kinder	28
17	6. „	Ueber die Prämienanschaffung, und Vertheilung bey Elementarschulen	29
18	8. „	Zollsatzbestimmung für die Aalfische	31
19	9. „	Rangbestimmung bey den Professoren der philosophischen Studienabtheilung	32
20	21. „	Die Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, hat auf pensionirte Offiziere keinen Bezug	34
21	22. „	Abstellung mehrerer Gebrechen bey Repartirung und Präliminirung der Bezirksauslagen	34
22	28. „	Den sich wieder verehelichenden Offizierswitwen gebührt weder die Reservation der Gnadengaben, noch eine Abfertigung	37
		März.	
23	4. März	Vorsicht gegen unrichtige Classensteuerfassionen	38
24	5. „	Bienenzuchtprämienvertheilung	39
25	6. „	Herabsetzung der Zulage für mindere Cassebeamte, und Cassediener bey Begleitung schwerer Geldtransporte, um ein Fünftheil	40

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite.
26	7. März	Bey Steuervergütungsansprüchen soll die Congrua der Pfarrer mit 300 fl. Conventionsmünze angenommen werden	42
27	8. „	Die Erwerbsteuerscheine für herumziehende Musikanten sind von den Kreisämtern auszufertigen	43
28	11. „	Bestimmung, in welchen Fällen gegen die Uebertreter der Sanitätsanstalten die Wirksamkeit des Bueoviner Militärcordons einzutreten hat	44
29	14. „	Die Bestrafung boshafter Beschädigungen des fremden Eigenthums, soll noch fernerhin nach dem §. 74 I. Theils des Strafgesetzes geschehen	45
30	15. „	Vorschrift über die Einhebung der adelichen Richteramtstaxen von dem in W. W. P. G. berechneten Verlassenschaftsvermögen	46
31	15. „	Bestimmung wegen der, von den Unterbehörden der Landesstelle vorzulegenden Urtheile in schweren Polizeyübertretungsfällen	47
32	15. „	Kupferdruckpressen dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbsleuten gehalten werden	48
33	16. „	Einführung der Semestralprüfungen bey jenen Lehrfächern, welche mit dem ersten Semester geschlossen werden	49
34	17. „	Zum Eintritte in das Convict dürfen die Candidaten weder das	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		14te Jahresalter, noch die Grammaticalschulen überschritten haben	50
35	20. März	Alle vom Urlaub eingezogenen, oder aus der Reserve zur Ergänzung der Armee abgerufenen Leute, sollen vor der Absendung ärztlich untersucht werden	50
36	21. „	Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zu einer Universität	51
37	23. „	Ueber die Steuernachlässe aus dem Titel der Elementarbeschädigung	52
38	24. „	Die Fleischausschrotter dürfen ihr Vieh nur in demjenigen Pachtbezirke schlachten, in welchem sie ihr Domicilium haben	53
39	28. „	Das Postamt haftet nur dann für den Inhalt der beschwerten Briefe, wenn der Uebernehmer das Paquet in Gegenwart des Postamtes, oder des Briefträgers eröffnet.	55
		April.	
40	3. April	Verfahren bey Abschreibung der im Wege der Reclamationen ertheilten Nachsichten	56
41	3. „	Vor- und Umhängtücher aller Art unterliegen der Commerzialstämpelung	57
42	5. „	Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena	59
43	5. „	Wegen Vorlage der monathlichen Berichte über den Zustand der Commerzialstraßen	64

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
44	5. April	Zollsatzbestimmung für die Zuckermehle zum Handel	67
45	6. „	Enthebung der Privatinstitute, welche vom Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, von der Rechnungslegung über das eigene Vermögen, und Einkommen	69
46	12. „	Bey Reisen des allerhöchsten Hofes darf keine Repartition zur Veranstaltung von Feyerlichkeiten Statt finden	69
47	12. „	Lehrjungen, welche nach vollendetem 15ten Jahre in die Lehre treten, dürfen nicht zum Wiederholungsunterrichte verhalten werden	70
48	17. „	Bey Berechnung des Erbsteueräquivalentes der Geistlichkeit, darf das Alumnaticum nicht abgerechnet werden	71
49	17. „	Die Wiedervermiethungsanzeigen der leer gestandenen Wohnungen sollen auch von der betreffenden Zinspartey mitgefertiget werden	72
50	20. „	Die Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, gegen die Schwärzungen mitzuwirken, und den Gefällsämtern thätige Assistenz zu leisten	73
51	22. „	Bestimmung in Absicht auf die Veräußerung, Verpfändung ꝛc. von Realitäten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des deutschen Ordens	75
52	26. „	Bey Einfuhr des ungarischen Steinsalzes vertritt die Gubernialbewilligung die Stelle des Passes	77

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
53	26. April	Den Prämiengesuchen für erlegte Raubthiere muß der Beweis beygelegt werden, daß das getödtete Raubthier in den Sitz der Bezirksobrigkeit gebracht worden sey	77
54	27. „	Auflösung der, zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommission	78
55	28. „	Das den pensionirten Offiziers, beym Uebertritt in Civildienste zugestandene Mehrdrittel darf nicht auf die mit Gnadengehalt betheilte, oder sonstige Militärparteyen ausgedehnt, jedoch soll für die Unterbringung der letzt pensionirten Offiziers möglichst gesorgt werden	81
		May.	
56	1. May.	Die neuernannten, und noch zu beeidenden Postmeister müssen sich vor der Beeidung über deren Prüfung aus dem Postwagensgeschäfte ausweisen	82
57	1. „	Erläuterung der bestehenden Vorschrift hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen und in der Kirche	84
58	2. „	Vorschrift für die Gefällenverwaltung bey Vornahme von Stämpelrevisionen	86
59	6. „	Taglia für die Lebensrettung bey Feuersgefahr	94

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
60	9. May	Verordnung wegen sogleicher Abziehung der 2percentigen Steuer-Einhebungspercenten, und Abfuhr von Quittungen statt baren Geldes	95
61	12. „	Bestimmung der Form, unter welcher die vorschriftmäßige Berathung über Entlassungen von Magistratsbeamten zu geschehen hat	96
62	17. „	Vorschrift wegen Einbringung der Gebärhaus-Verpflegsgebühren, und Findelkinder Aufnahmstaxen	97
63	17. „	Umsetzung der Impfpreise auf Conventionsmünze	98
64	17. „	Ausdehnung der, für die Ausbezahlung der Gehalte für die k. k. Staatsbeamten bestehenden Vorschrift, auf die ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten	99
65	19. „	Bestimmung über einige Mittheilungen an die ungarischen Behörden in lateinischer Sprache	100
66	19. „	Ueber die Bemessung und Einhebung der Taxen für ausgestellte Volletenduplicate	101
67	19. „	Betheilung der Kreisämter, und Steuerbezirksobrigkeiten mit lythographirten Exemplarien der Catastralmappen	103
68	24. „	Ausdehnung der Vorschrift hinsichtlich des Besuches der Kirchtäge durch Gewerbs- und Handelsleute auf die Polizeygewerbsleute	108

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
69	24. May	Ausschank an sitzende Gäste findet vor Erlangung eines Befugnisses nicht Statt	108
70	26. „	Ausländer, welche die Staatsbürgerschaft erlangt haben, können bey dem Catastral-Schätzungsgeschäfte verwendet werden	109
71	27. „	Pensionsbestimmung für die Witwen der Vice-Staatsbuchhalter	110
72	29. „	Der Executionsmannschaft gebührt nicht nur die Executionsgebühr, sondern auch unentgeldliches Obdach, und Verpflegung gegen mäßige Bezahlung	111
73	31. „	Zur Unterbringung geeigneter Halb- und Real-Invaliden vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, werden auch alle organisirten Magistrate verpflichtet	112
74	31. „	Wasserbau-Concurenzbeyträge können auch durch politische Sequestration eingebracht werden	114
		Juny.	
75	5. Juny	Die Interessen der Activcapitalien der Städte, und anderer Corporationen sind der Classensteuer zu unterziehen	115
76	12. „	Die Ausweise über die natürlichen und öconomischen Veränderungen der Erdoberfläche dürfen nicht mehr vorgelegt werden	116
77	13. „	Die Fuhren mit Genußmitteln für Bewohner abgebrannter Ortschaften genießen keine Mauthbefreyung	117

Zahl.	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
78	15. Juny	Bekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen sollen in den landesüblichen Sprachen, folglich im Marburger und Cillier Kreise, auch in der windischen Sprache hinausgegeben werden	119
79	15. „	Bestimmung wegen Verwahrung der den Superintendenten anvertrauten Archive, bey Ableben derselben	119
80	20. „	Bestimmung, in welchen Fällen die Veränderung des Geschlechtsnahmens Statt finden darf	120
81	22. „	Vorschrift wegen Erzielung der möglichsten Ersparniß bey Dienstessubstitutionen	121
82	23. „	Verboth der Anstellung von Verwandten oder Verschwägerten bey derselben Gerichtsbehörde	122
83	23. „	Bestimmung des Zollsatzes für die rohe Floretseide, und die Seidenabfälle aller Art	123
84	24. „	Bestrafung der Besitzer ausländischer Loose	124
85	26. „	Beyschaffung der Fourage für die Pferde der, auf Execution abgesendeten Cavalleriemannschaft	125
86	28. „	Vorschrift wegen des Abraupens der Obstbäume	126
87	28. „	Erläuterung der Gubernialcurrende vom 14. April 1792, wegen der auf eigenen Grund angetroffenen fremden Schweine	129

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		July.	
88	1. July	Die Zahl der, aus der Reserve in die Armee freywillig getretenen Leute, darf nicht mehr ausgewiesen werden	130
89	3. „	Strafbestimmung für künftige Steuervorenthaltungen	131
90	4. „	Die renitenten Pfarrgenossen sind auf Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten, sich bey demselben zu stellen	132
91	4. „	Erhöhung der Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ Post	133
92	5. „	Umschreibungen, und Devinculirungen von, auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautenden öffentlichen Fondsobligationen dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht vorgenommen werden	134
93	8. „	Bestimmung wegen des Verpflegskostenersatzes für Inquisiten, und Sträflinge	135
94	11. „	Ausdehnung des Verbothes wegen Umschreibung und Devinculirung öffentlicher Fondsobligationen ohne Bewilligung der Landesstelle auch auf die ständischen Domesticalobligationen	136
95	11. „	Die in Criminaluntersuchung gestandene und nicht unschuldig befundenen Individuen, dann die wegen Verbrechen oder sonstigen	

Seite	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Zahl
		Vergehungen entlassenen Beamten dürfen ohne Bewilligung Sr. Majestät nicht in Staatsdienste aufgenommen werden	136
96	15. July	Präsentation zu der Stelle eines Feldcaplans für das Regiment der Kreise Klagenfurt, Villach und Judenburg	139
97	18. „	Berichtigung eines in der Justizgesetzsammlnng vom Jahre 1805 unterlofenen Fehlers	139
98	19. „	Hereinbringung der Verpflegsgebühren für Innländer in den hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten	140
99	22. „	Bestimmung der Postrittgebühr für den zweyten Semester 1821	144
100	25. „	Den Cassebeamten gebührt für die, beym Amte geleisteten Nebendienste keine Substitutionsgebühr	145
101	26. „	Einführung der möglichsten Kostenersparung bey den Geschäftsreisen der Kreisingenieurs	146
102	26. „	Viehschneidekunst kann bey ausgewiesener gehöriger Erlernung frey und ungehindert betrieben werden	148
103	27. „	Interessen-Ueberweisungen von den bey der k. k. Universal Staats- und Bancoschuldencasse anliegenden Capitalien, welche der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gehören	149
104	31. „	Der durch Uebertritt von einer Stelle zur anderen zu Theil gewordene höhere Gehalt darf	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		erst vom Antrittstage der erledigten Dienstesstelle erfolget werden	150
105	31. July	Bey Ertheilung von Pflasterbefugnissen ist auch auf die vorkommenden Bauführungen Rücksicht zu nehmen	151
		August.	
106	1. August	Cursmäßige Berichtigung größerer Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren in Conventionsmünze	152
107	1. „	Umstaltung der bisher in Steyermark bestandenen Staatsgüteradministration in eine provisorische Domaineninspection	153
108	2. „	Ueber die vorzulegenden Relationstabellen in Sanitätsgegenstände nach den jährlichen Districtsbereisungen	154
109	5. „	Entrichtung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1827	156
110	9. „	Die der kreisämtlichen Adjustirung unterliegenden Reiseparticularien sollen längstens binnen 6 Monathen gelegt werden	157
111	9. „	Verboth des Sclavenhandels, und der Mißhandlung der Sclaven	157
112	15. „	Ausdehnung der Vorschrift wegen Anstellung der in Criminaluntersuchung gestandenen Individuen, oder entlassenen Beamten, auf	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand	Seite
		die städtischen und Fondsbeamten	162
113	18. August	Die bey Cassen vorkommenden cumulativen Geschäfte müssen auch von den ständischen, städtischen und Fondscassebeamten ohne Anspruch auf eine Substitutionsgebühr geleistet werden	163
114	19. „	Anweisung des höheren Gehaltes an übersetzte Individuen findet auch bey den ständischen, städtischen und Fondsbeamten nur vom Antrittstage Statt	164
115	21. „	Verboth der Einfuhr des Salzes nach Ungarn	165
116	21. „	Akatholische Schulen sollen abgesondert von denen der Katholiken behandelt, und katholische Kinder nur gegen die vorgeschriebene Vorsicht in selbe aufgenommen werden	166
117	21. „	Ueber die Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenclassen in Bezug auf deren Vorrückung in höhere Jahrgänge	167
118	26. „	Verboth des sogenannten Lottospieles Biribis	172
119	28. „	Bestimmung wegen Ausfüllung der Tabellen über Verbrecher, und Verbrechen	173
120	29. „	Erläuterung des §. 55 des Zollpatentes vom Jahre 1788 Litt. e.	174
121	30. „	Ueber die bey der dießjährigen Conscriptionsrevision entdeckten Gebrechen	175

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
122	31. August	Erhebung des gemeinen Gränzzollamtes in Wernsee zum Commerzial-Gränzzollamte.	178
		September.	
123	1. Sept.	Aufhebung der Zoll-Linie zwischen den illyrischen und venetianischen, dann tyrolischen Provinzen	179
124	1. „	Ueber die Beschränkung des privilegirten Hypothekar-Rechtes der landesfürstlichen Steuern	183
125	2. „	Ueber die Art der zulässigen Naturaliensubministrirung an die Truppen	185
126	3. „	Die Uebersendung auswärtiger Individuen in das Krankenhaus kann nur nach Ueberzeugung des vorhandenen Platzes, und Bekanntgebung des Nationale Statt finden	188
127	5. „	Einschärfung der bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bey Verlassenschaften vorkommenden verbothenen Bücher	189
128	9. „	Vorschrift zur Aufnahme der Eide der Mahomedaner	190
129	9. „	Die Particularien der Kreiscommissäre zur Zinsbehandlung für die Militärquartiere sind dem Cameralärar zu verrechnen	192
130	11. „	Baumgartner's Naturlehre wird als Lehrbuch vorgeschrieben	193
131	15. „	Erforderniß zum Gesuche um Vergütung der an kranke beurlaubte Soldaten abgegebenen Medicamente	194

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
132	15. Sept.	Mädchenschulen sind bloß Localanstalten, daher nach dem Concurrenzsysteme für Trivialschulen zu behandeln	195
133	18. „	Neues Formulare zur monathlichen Ausweisung des Durchschnittspreises sämmtlicher Körner-Hauptgattungen, und mehrerer Staatswirthschafts-Notizen	196
134	20. „	Bestimmung über das sogenannte tempus sacratum, die Normatage, dann den Anfang und die Dauer der Lustbarkeiten	196
135	22. „	Regulirung der philosophischen Studien der Piaristenordenscleriker	199
136	23. „	Ueber die Pensions- und Provisionsbezüge der zu einer Fonds- oder städtischen Verwaltung übergetretenen Staatsbeamten	204
137	23. „	Natur- und Weltgeschichte sind für die Convictisten, Stipendisten, und die vom Unterrichtsgelde Befreyten Obligatstudien	205
138	25. „	Ueber jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendiget werden, dürfen Semestralprüfungen abgehalten werden	206
139	26. „	Die Lehrer und Professoren an landesfürstlichen Lehranstalten sind in Zukunft erst nach drey Jahren als definitiv angestellt zu betrachten	206
140	27. „	Bey Anrepartirung der Bezirksauslagenvorschüsse, ist die Gebäudeclassensteuer in dem einfachen Betrag als Belegungsmaßstab anzunehmen	208

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
141	27. Sept.	Verboth auf die inländischen Sensen, Sichel- und Strohmesserfabrikate, selbst gewählte Zeichen einzudrücken	208
142	28. „	Ueber die Errichtung eigener Möbelhandlungen in Grätz	209
143	29. „	Deserteurscartel zwischen dem österreichischen Kaiserthum, und dem Königreiche Sardinien	210
144	30. „	Bestimmung über die künftige Existenz des Kreisforstpersonals	220
		October.	
145	2. October	Ausdehnung der Stämpelfreyheit für obrigkeitliche Meldzettel, Entlaßscheine, und Interceſſionen auf den dießfälligen ganzen Schriftenwechsel	221
146	2. „	Erneuerung der Vorschriften zur Hindanhaltung der Unfüge bey Fassungen und Leistungen an das Militär	222
147	3. „	Umsetzung des Unterrichtsgeldes an Gymnasien, Lyceen und Universitäten in Conventionsmünze	224
148	5. „	Verboth, diplomatische Anstellungen von fremden Regierungen anzunehmen	225
149	6. „	Aufhebung der Prätur zu Lagosta, und Vereinigung derselben mit jener zu Curzola	226
150	9. „	Flußpolizeyvorschriften für die schiffbaren, und nicht schiffbaren Flüsse	228
151	10. „	In den Grammaticalclassen des Gymnasiums auf dem Lande dür-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		fen nur die Pfarrer, nicht die Capläne Unterricht ertheilen, in keinem Falle aber Semestralprüfungen zusammenziehen	250
152	10. October	Ueber die Zulassung der Conceptspracticanten der Kammerprocuratur, und anderer Behörden zur Prüfung für Concipisten- oder Kreiscommissärsstellen	250
153	16. „	Bestimmung der Modalitäten, um im Falle des Mißlingens der Subarrendirungsbehandlung statt des Handeinkaufes die Behandlung der Lieferung von Feilschaften anzuwenden	252
154	17. „	Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Devinculirung von Cautionen politischer Beamten	259
155	18. „	Erforderniß zur Erlangung einer Kreiscassiersstelle	260
156	21. „	Verpflichtung der Magistrate zur genauen Erhebung, und Regulirung der Marktpreise	261
157	23. „	Ueber die Stämpelclasse der herrschaftlichen Einschreitungen in Militärentlassungsfällen	262
158	28. „	In Existenzeruirungsangelegenheiten der aufgelösten Militärkörper ist sich durch das k. k. Generalcommando an die Hofkriegsbuchhaltung zu wenden	263
		November.	
159	1. Nov.	Befreyung der Messenstiftungen von dem, für den Localfond bestimmten ½ Armenpercent	264

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
160	2. Nov.	Vorsicht beym Ankaufe der Reifnitzer Töpfergeschirre	265
161	2. „	Bedingungen zur Bewerbung und Zuerkennung der Bienenzuchtprämien	266
162	2. „	Benehmen bey Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Raittaren	272
163	4. „	Verwaltende und verrechnende Militärbehörden dürfen keine Anleihen an baren Geldern, oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufnehmen	274
164	7. „	Postportobefreyung der Magistrate und Dominien bey Einsendung der Sterbtabellen, und Erbsteuerausweise	280
165	8. „	Die Druckkosten für Einquartierungsbolleten, und die Auslagen auf die bey der Einquartierung erforderlichen Bothengänge sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten	281
166	8. „	Bey den wegen Saumseligkeit des Contrahenten, einzuleitenden Relizitationen ärarischer Objecte soll der letzte Erstehungspreis als Ausrufspreis bestimmt werden	282
167	8. „	Instructionen für die Wasserbau-Assistenten, Strommaufseher und für die mit dießfälligen Rechnungen sich zu befassen habenden Bezirksobrigkeiten	283
168	9. „	Erhöhung der Poststrecke zwischen Monaster-Ziska und Rizniov in Gallizien von 1¼ auf 1½ Poststation	307

Seite	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Zahl
169	13. Nov.	Aufhebung des Befugnisses, Postrecepisse selbst zu schreiben	307
170	14. „	Erläuterung der Normalvorschrift vom 2. November 1825 wegen Einbringung der Verpflegsgebühren für die in die Grätzer Versorgungsanstalten untergebrachten Personen	308
171	17. „	Wegen Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten für die, vom Militärgerichte eingezogenen Civil- oder vom Civilgerichte verhafteten Militärpersonen	310
172	17. „	Die periodischen Untersuchungen der Stämpelgebahrung bey Dominien, und nicht regulirten Magistraten sind künftig ohne Beyziehung eines Appellationsrathes vorzunehmen	311
173	17. „	Ausdehnung der Vorschrift, womit die Cassen und Aemter zur Erstattung der Anzeigen über die rückständigen jährlichen Geldabgaben oder Leistungen, verpflichtet werden, auch auf die politischen Fonds, und städtische Verwaltung	312
174	21. „	Vorschrift für die Fiscalämter bezüglich auf die Beyschaffung der Information und Behelfe zu den Satzschriften	313
175	21. „	Bey Anstellung von Lehrerinnen, in den öffentlichen Erziehungs-Anstalten soll auf ein reiferes Alter Rücksicht genommen werden	315

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
176	22. Nov.	Bestimmung, nach welcher der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken gesetzt werden sollen	316
177	22. „	In Fällen, wo es sich um die Entlassung eines wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten handelt, ist die Beyziehung zweyer Justizräthe nicht nothwendig	325
178	22. „	Hindanhaltung der Beeinträchtigungen, welche dem Handelsstande von den in der Provinz reisenden Commissionärs ausländischer Handelsleute zugefügt werden	326
179	22. „	Die in den Kundschaften vorkommenden Zahlen müssen immer mit Buchstaben geschrieben werden	327
180	22. „	Bestimmung wegen Einbringung des Porto für die an Se. Majestät, und allerhöchst Dero geheimes Cabinett ohne Portoentrichtung aufgegebenen Briefe und Packete	328
181	23. „	Gränzlinie über das Recht zur Entscheidung in Zehentstreitigkeiten	329
182	23. „	Zollsatzesbestimmung für den rohen und gehechelten Hanf	332
183	25. „	Im Großherzogthum Baaden dürfen weder inländische, noch fremde Dienstbothen oder Handwerksbursche in Dienste genommen werden, wenn sie nicht die natürlichen Blattern gehabt haben, oder nicht geimpft worden sind	333

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
184	26. Nov.	Bey Sterbfällen ist der Wille des Erblassers, sobald solcher nichts Gesetzwidriges enthält, jederzeit genau zu befolgen	334
185	28. „	Bestimmung wegen Versorgung der aus der Militärjurisdiction getretenen Individuen	336
186	28. „	Bey Herstellung der Schulgebäude im Concurrenzwege soll der zu große Luxus vermieden werden	336
187	28. „	Erläuterung der Vorschrift, womit die Umsetzung des Schulgeldes bey Trivialschulen in C. M. angeordnet wurde	337
188	28. „	Taxbehandlung der, in Civildienste übertretenden Militäroffiziere und Auditoren	339
		December.	
189	2. Decem.	Ueber die Ausdehnung der, zur Bedeckung der Unterthanersätze versicherten Octava in Executionsfällen	340
190	3. „	Ausdehnung der, für Relizitationen ärarischer Objecte bestehenden Vorschrift auch uf Relizitationen von Objecten des Oeconomicums der Stände, Städte, Gemeinden, und Wohlthätigkeitsanstalten	341
191	6. „	Herabsetzung der Diäten der Aerzte, und der Wundärzte um $^1/_5$tel	342
192	7. „	Das Alumnaticum ist in den Erträgnißfassionen nicht unter die	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		gut zu lassenden Ausgabsposten aufzunehmen	343
193	9. Decem.	Zusammenstellung der Vorschriften über die Aufnahme in die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und über die Bestreitung der Kosten	344
194	12. „	Bestimmung der Gegenstände, aus welchem bey dem juridisch-politischen Studium Semestral- oder ganzjährige Prüfungen abgehalten werden sollen	364
195	12. „	Wegen Urlaubsbewilligungen für Conceptsbeamte, die außer den politischen, auch Justizgeschäfte besorgen	365
196	12. „	Vorschrift wegen Transportirung, und Verpflegsvergütung für die, in Ungarn betretenen, zum Militärdienst untauglichen paßlosen Individuen	366
197	12. „	Bestimmung über die, aus den Jahren 1796 und 1798 herrührenden Militärforderungen, über welche die Documente mangeln, und die Prästanten nicht bekannt sind	369
198	12. „	Ueber die Behandlung der unbefugt Abwesenden	370
199	13. „	Erläuterung der bestehenden Vorschrift, nach welcher jedem Gewerbsmanne die Wahl seines Standortes im Ortsbezirke freygestellt wurde	374
200	14. „	Briefpackete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, sind nicht mit	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		dem Eil-, sondern mit dem Brancardwagen zu befördern	375
201	19. Decem.	Bestimmung über die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen	376
202	19. „	Bey Wiederanstellung eines Quiescenten kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bey Sr. Majestät um einen Uebersiedlungskostenbeytrag eingeschritten werden	378
203	19. „	Die saldirten Tarnoten sind von dem Taxamte portofrey den Parteyen zuzusenden	379
204	22. „	Wegen barer Rückzahlung der bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegbefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien	379
205	26. „	Zur Aufnahme in eine protestantisch-theologische Lehranstalt wird die Beybringung eines Zeugnisses über das wohlbestandene Candidatenexamen vorgeschrieben	380
206	27. „	Bestimmung wegen Abforderung und Verjährung der Concurrenzbeyträge zu den Schulerfordernissen, dann Beyschaffung der zu bestreitenden Schulbedürfnisse	381

1.

Erläuterung zu dem §. 27 des allerhöchsten Lottopatentes.

Um den Zweifeln, welche in Absicht auf die Confiscation der Gegenstände unbefugter Ausspielungen erhoben werden könnten, zu begegnen, ist nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 6. December 1825, Zahl 47956, strenge bey dem Wortlaute des 27. §. des allerhöchsten Lottopatentes vom 13. März 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszuspielende, oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen zu confisciren, wenn sie bey Einleitung der Untersuchung des Straffalles noch als vorhanden betreten wird, d. i. von dem unbefugten Ausspieler dem Gewinner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon vorhin auf was immer für eine Art an einem Dritten veräußert worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Patentsübertreter neben der Confiscation des Spielobjectes auch die einfache Geldstrafe zu treffen habe, dann aber, wenn die Einziehung der Sache nicht mehr Statt finden könne, die

Nozion auf den Erlag des doppelten Betrages, deſſen Einbringung durch den Abſatz ſämmtlicher Loſe beabſichtiget war, zu ſchöpfen ſey.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1826, Zahl 32047.

2.

Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der kranken Findelkinder.

In Folge der von der hohen Hofkanzley mit Mißfallen wahrgenommenen überſpannten Aufrechnungen der Wundärzte bey der Vorlage ihrer Arzneyconten für die Behandlung der in der Provinzial-Verſorgung ſtehenden Findelkinder, hat ſich die gedachte Hofſtelle mit hohem Erlaſſe vom 18. November v. J., Zahl 34398, veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß die Adjuſtirung dieſer Conten in linea medica, wobey es ſich um das Ausſtreichen der zu koſtſpieligen und Subſtituirung minder koſtſpieliger der Wirkung ebenfalls entſprechender Arzneymittel handelt, künftig von den Kreis- und Diſtrictsärzten, welche von den Fähigkeiten, dem Treiben und Handeln der ihnen untergeordneten Wundärzte am beſten unterrichtet ſeyn ſollen, zu geſchehen habe, und hiebey, wo jedoch die Taxbeträge, deren Cenſur der k. k. Stiftungshofbuchhaltung vorbehalten iſt, allein nicht abzuändern ſind, folgende Grundſätze zur Richtſchnur dienen ſollen:

a) Die Verordnung der Arzneyen ist nach den bestehenden Normen und nur bey außerordentlichen Fällen auch mit Zusätzen von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben zu gestatten.

b) Der Gebrauch der Säfte ist in sofern nicht zu untersagen, als z. B. bittere Extracte die Beymischung überflüßig machen, jedoch muß die Gabe nach der Quantität der Mixturen bemessen, und nie das Gewicht einer Unze übersteigen.

c) Statt der destillirten aromatischen Wässer sind lediglich Aufgüsse, wenn keine der Zersetzung unterworfenen erdigen oder metallischen Salze beygemischt sind, zu passieren.

d) Zum äußerlichen Gebrauche ist kein Abguß von Chinarinde zu gestatten.

e) Der Zusatz von Oehlzucker bey Mixturen, als ein für Kinder zu reizendes Mittel, ist ganz zu untersagen, und von den geistigen Tinkturen und Liqueurs nur ½, höchstens eine ganze Drachme zu billigen.

f) Das Verordnen der officinellen Salben und Linimente ist nur in so ferne zu dulden, als selbe nicht mit theueren ätherischen Oehlen versetzt und in übertriebenen Repetitionen aufgeführt erscheinen.

g) Jeder Conto, in welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehreren Posten,

statt unter einem aufgeführt vorkommen, ist zur Abänderung und zwar aus dem Grunde zurückzustellen, damit alsogleich von der Zahl der behandelten Kinder könne Einsicht genommen werden.

Zum Behufe der Vollführung dieser Anordnung ist allen Chirurgen, welche Waisen und Findelkinder ärztlich behandeln, zu bedeuten, daß sie bey der Behandlung der in der Provinzial-Versorgung stehenden Findelkinder und bey den hierüber vorzulegenden Arzneyconten sich genau an die für Findelkinder bestehende besondere Ordinationsnorm, und an die vorerwähnte von der hohen Hofkanzley erlassene Vorschrift zu halten haben.

Auch ist ihnen zu erinnern, daß sie ihre vorschriftmäßig verfaßten Conten bey jeder Findelkinder-Musterung für die Zeit von der letzten, bis zur gegenwärtigen Musterung so gewisser zur Bestätigung von Seite des Oberwaisenvaters und Bezirkscommissärs vorzulegen haben, als sonst diese Conten bis zur darauffolgenden Musterung unrevidirt bleiben müßten.

Ihre auf diese Art über die wirkliche ärztliche Behandlung der als erkrankt angegebenen Findelkinder bestätigten Conten haben sie sodann an den betreffenden Kreis- oder Districtsarzt zu übergeben, welcher dieselben nach der Weisung der hohen Hofkanzley in linea medica zu adju-

stiren, und längstens 14 Tage nach dem Empfange an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zur Sammlung einzusenden hat.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1826, Zahl 32203.

3.

Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bey Impfungs- und Districtsbereisungsparticularien, dann bey den Sanitätskostenrechnungen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges findet man anzuordnen, daß alle Impfungs- und Districtsbereisungsparticularien, so wie auch alle Sanitätskostenrechnungen überhaupt künftig von den k. k. Kreisämtern unmittelbar an die k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung eingesendet, und so auch von derselben diese allfällig unvollständig und zur Adjustirung nicht geeignet befundenen Rechnungseinlagen unmittelbar wieder an die Kreisämter zur Verbesserung zurückgesendet, die adjustirten Rechnungen aber von der Buchhaltung an das Gubernium zur Zahlungsanweisung vorgelegt werden.

Zur Controlle über die von den Kreisämtern solchergestalt an die Buchhaltung eingesandten Rechnungspiecen hat jedes Kreisamt eine eigene Vormerkung zu führen, und hierüber nach dem

Verlaufe eines jeden Militärquartals den vollständigen Ausweis mit der beygefügten Bemerkung, ob die einzelne Einlage bereits vom Gubernium erlediget sey oder nicht, an das Gubernium vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1826, Zahl 32088.

4.

Bestimmung wegen Abfuhr der Ueberschüsse von eingehobenen Militärexecutionsgebühren.

Die mit Rücksicht auf die Gubernialverordnung vom 16. November 1825, Zahl 29687, von den Kreisämtern getroffene Einleitung, daß die Militärexequenten den zur Unterstützung der Militär Badeanstalt zu Baden an Executionsgebühren eingehobenen Ueberschuß in verhältnißmäßigen Zeiträumen an die betreffenden Bezirksobrigkeiten abführen, und von diesen letzteren sohin diese Empfänge mittels einer Constignation dem Kreisamte zur weiteren Beförderung an das Regiments- oder Bataillonscommando eingesendet werden, wird mit dem Beysatze genehmiget, daß hievon auch das k. k. illyrisch-innerösterreichische Generalcommando mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt wird, die Executionsmannschaft vor ihrem Abgehen von dieser Vor-

schrift genau unterrichten, und ihnen die pünctliche Befolgung derselben einschärfen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1826, Zahl 309.

5.

Zur Zulassung zu den Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde, dann aus dem II. Theile des Strafgesetzbuches wird die Beybringung der philosophischen und juridischen Studienzeugnisse erfordert.

Aus Anlaß mehrerer in einem hierländigen Kreise sich ereigneten Fälle, daß Individuen, ohne den vorgeschriebenen Studien die in einer andern Provinz erhaltene Befähigung zu der politischen Geschäftsführung und dem Richteramte über schwere Polizey-Uebertretungen beybrachten, und über die in dieser Beziehung an die hohe Hofkanzley gemachte Anfrage, wurde mit Verordnung vom 15. December l. J., Zahl 36772, Folgendes hieher erwiedert:

Die Beybringung der philosophischen und juridischen Studienzeugnisse zur Zulassung zu den Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde, dann aus dem II. Theile des Strafgesetzbuches und sonach zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdecrete zur Versehung der politischen Geschäftsverwaltung, dann zur Ausübung des Richteramtes in

schweren Polizeyübertretungen ist nach der richtigen Ansicht des Guberniums in dem Geiste der Hofkanzleyverordnung vom 10. September 1818, Zahl 18118/1353, für die Provinz Steyermark erforderlich und vorgeschrieben. Es hat auch bey diesen Bestimmungen für die Zukunft zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1826, Zahl 115.

6.

Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der Bezirksarmen, dann bey Sanitätskosten-Rechnungen von Epidemien.

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß sich die Chirurgen bey den Conten für die Behandlung der Bezirksarmen häufig sehr überspannte Aufrechnungen erlauben; und sich hiebey auch nicht an die vorgeschriebene Ordinationsnorm halten.

Ein Gleiches ist auch sowohl von dem Gubernium, als wie auch von der hohen Hofkanzley bey mehreren Sanitätskosten-Rechnungen von Epidemien sehr mißfällig bemerkt worden.

Da nun die Arzneyconten der Wundärzte den bestehenden Vorschriften gemäß immer vorerst von den betreffenden Districtsärzten revidirt werden müssen, so hat das k. k. Kreisamt den

Kreis- und Districtsärzten zur Pflicht zu machen, daß sie bey der Prüfung der chirurgischen Arzneyconten für die Behandlung von Bezirksarmen sowohl, als auch bey Epidemien mit aller Genauigkeit und Strenge vorgehen, und sich hiebey insbesondere an folgende Grundsätze halten, welche zum Theil auch schon bey der Revision der Arzneyconten für Findelkinder*) vorgeschrieben wurden:

a) Die Verordnung der Arzneyen ist nur nach der bestehenden Ordinationsnorm, und nur bey ausserordentlichen Fällen mit Zusatz von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben zu gestatten.

b) Dort, wo ein Syrup wirklich angezeigt ist, darf nur der Syropus simplex, oder comunis gebraucht werden.

c) Statt der destillirten aromatischen Wässer sind lediglich Aufgüsse, wenn keine der Zersetzung unterworfenen erdigen, oder metallischen Mittel-Salze beygesetzt sind, zu passieren.

d) Zum äußerlichen Gebrauche ist kein Absud von Chinarinde zu gestatten.

e) Der Zusatz von Oehlzucker bey Mixturen ist ganz zu untersagen, und von den geistigen Tincturen und Liqueurs nur ½, höchstens eine ganze Drachme zu bewilligen.

*) Siehe diesen Band Seite 2, Nr. 2.

f) Das Verordnen der officinellen Salben und Linimente iſt nur in ſo fern zu dulden, als ſelbe nicht mit theueren ätheriſchen Oehlen verſetzt und in übertriebenen Repetitionen aufgeführt erſcheinen.

g) Jeder Conto, in welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehreren Poſten ſtatt unter einem aufgeführt vorkommen, iſt zur Abänderung, und zwar aus dem Grunde zurückzuſtellen, damit alſogleich von der Zahl der behandelten Perſonen Einſicht genommen werden könne.

Die Kreis- und Diſtrictsärzte haben ſich daher nicht auf die Reviſion der Taxen der erwähnten Arzneyconten allein zu beſchränken, ſondern dieſe vorzüglich in linea medica nach der gegebenen Weiſung zu revidiren, die unerlaubten Verſchreibungen durch die in der Ordinationsnorm gegründeten Arzneyen zu erſetzen, erkannter Weiſe übertriebene Wiederholungen wegzuſtreichen, und auf dieſe Art dahin zu wirken, daß nicht durch muthwillige Aufrechnungen die Bezirkscaſſen, und das höchſte Aerar auf eine ſträfliche Weiſe beeinträchtiget werde.

Dieſe Anordnung haben die Kreisämter dem Sanitätsperſonale und den Bezirksobrigkeiten mit dem beſondern Beyſatze für letztere zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben, daß dieſelben auch bey der Beſtätigung über die wirklich er-

folgte Abgabe der Arzneyen an Bezirksarme und Kranke bey Epidemien um so mehr mit aller Gewissenhaftigkeit, und Strenge fürzugehen haben, als, wenn sich bey einer nachträglichen Untersuchung die Unrichtigkeit einer solchen Bestätigung ergeben sollte, nur der Aussteller derselben dafür zur Verantwortung und zum Ersatze der hierdurch Statt gefundenen ungebührlichen Aufrechnung verhalten werden würde.

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1826, Zahl 472.

7.

Bestimmung des Postritts-, dann Postillions-Trink- und Schmiergeldes für den 1. Semester 1826.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 31. December v. J., Zahl 51309, wurde in Berücksichtigung, daß die Preise des Pferdefutters im 2ten Semester 1825 gegen das voraus gegangene halbe Jahr im Allgemeinen nur unbedeutend verschieden ausgefallen sind, bestimmt, daß es für den ersten Semester 1826 bey der dermahligen Bemessung der Postritt-Taxe, dann des Postillionstrinkgeldes und der Schmiergebühr zu verbleiben habe.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1826, Zahl 603.

8.

Ausländern ist der Besuch der inländischen Lehranstalten, wenn sie das zehnte Lebensjahr überschritten, und unter diesem Alter nicht die Aufnahmsbewilligung erhalten haben, untersagt.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte einer, durch die k. k. Studienhofcommission an das Gubernium gelangten allerhöchsten Entschliessung vom 8. December v. J. im Allgemeinen anzuordnen geruhet, daß an keiner österreichischen Lehranstalt ein Ausländer aufgenommen werden darf, der das zehnte Lebensjahr überschritten, und der auch unter diesem Alter die Aufnahmsbewilligung nicht vorläufig von dem Landeschef erwirket hat.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur Wissenschaft derjenigen, die sich im Falle des Gesetzes befinden, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß künftighin die Angehörigen solcher im Auslande gebürtigen, und nicht nationalisirten Knaben, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ihre gehörig begründeten Gesuche um deren Aufnahme an einer öffentlichen Lehranstalt bey dem Landespräsidium anzubringen haben.

Gubernialcurrende vom 14. Jänner 1826, Zahl 855.

9.

Einschärfung der Vorschriften des Straßenwesens gegen bestehende Unfüge.

Nach einer hieher gelangten Anzeige greifen gegenwärtig mehrere den Vorschriften des Straßenwesens zuwiderlaufende Unfüge von Seite der Grundbesitzer und sonstigen Unterthanen immer mehr um sich. Diese Unfüge bestehen vorzüglich:

a) in den Viehweiden und Grasraufen in den Straßengräben;

b) in der Verhinderung der Wegeinräumer an der nur ihnen, in Folge der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 21. März 1778 bestätigten Instruction und den dießfälligen Nachträgen, zustehenden Begünstigung des Grasabsicheln in den Straßengräben;

c) in der Beschädigung der Straßenbankette;

d) in der Verunreinigung der Seitengräben, und

e) in der Unterlassung der Brückenschlagung von Seite der Grundeigenthümer, um auf ihre Gründe zu gelangen.

Diese Unfüge sind dem bestehenden allerhöchsten Straßenpatente vom 9. April 1776 und der nachträglichen Gubernialcurrende vom 18. September 1781 geradezu entgegen, und unter den bestimmten Strafen strenge untersagt.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, die Bezirksobrigkeiten zur genauen Handhabung

dieser Vorschriften mit dem Auftrage zu verhalten, im Falle von den Straßenbeamten in dieser Beziehung Beschwerde geführt werde, sogleich die entsprechende Assistenz zu leisten.

Eben so erwartet man von den Kreisämtern selbst, daß sie auf die Aufrechthaltung der erwähnten, das Beste des Straßendienstes beziehenden Vorschriften wachen, und in vorkommenden Beschwerdefällen mit Nachdruck das Amt handeln werden.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1826, Zahl 1301.

10.

Bey Untersuchungen in Fleischaufschlagsangelegenheiten, sollen auf dem flachen Lande die Gemeinderichter und Ausschüsse zur Assistenzleistung verwendet werden.

Die steyermärkischen Herren Stände sind über ein Ansuchen ihres Fleischaufschlagspächters bey dem Gubernium eingeschritten, daß bey Untersuchungen in Fleischaufschlagsgegenständen auf dem flachen Lande den Gemeinderichtern die Assistenzleistung aufgetragen werde.

Man fand diesem Ansuchen zu willfahren, da der §. 3 des Fleischaufschlagspatentes vom 3. July 1764 ausdrücklich bestimmt, daß zur Ausgleichung der Streitigkeiten, die es zwischen dem Schlächter und dem Inhaber des Aecises in Hinsicht

des Gewichts des geschlachteten Viehes geben könnte, eine geschworne Gerichtsperson beyzuziehen wäre, wo dann die Abgabe zu geschehen hätte.

Diese hohe Anordnung läßt sich nun auch füglich auf die Hausuntersuchungen, die zur Entdeckung anderer Unterschleife in diesem Aufschlagsgeschäfte geschehen sind, anwenden, und es unterliegt deßhalb auch keinem Anstande, den Bezirksobrigkeiten aufzutragen, daß sie hiezu bey der oft weiten Entfernung des Ortes der Untersuchung von dem Sitze des Bezirkscommissariats den Gemeinderichter und die Ausschüsse zur Assistenz bey Hausuntersuchungen bevollmächtigen.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1826. Zahl 1317.

11.

Bestimmung der Delegationsfälle, in welchem die zur Untersuchung einer schweren Polizeyübertretung gesetzlich berufene Behörde die Untersuchungskosten zu tragen habe.

Die hohe Hofkanzley hat bey Gelegenheit der Entscheidung eines specielen Falles mit Verordnung vom 3. November v. J., Zahl 32787, den Grundsatz ausgesprochen, daß nach dem Geiste der Hofkanzleyverordnung vom 5. October 1815, Zahl 17478, die zur Untersuchung einer schweren Polizeyübertretung gesetzlich berufenen Behörden nur in jenen Delegationsfällen die

Untersuchungskosten zu tragen haben, wo nach dem §. 287 des II. Theiles des Strafgesetzbuches die Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und an eine andere zu übertragen, weil es in derley Fällen unbillig wäre, daß die delegirte Obrigkeit, welche bloß die zur Untersuchung berufene ordentliche Behörde repräsentirt, auch noch für die gehabte Mühe die mit der Untersuchung verbundenen Auslagen bestreite. In allen übrigen in dem II. Theile des Strafgesetzbuches bestimmt ausgedrückten Delegationsfällen rücksichtlich der Untersuchung einer schweren Polizeyübertretung können die hierzu sonst berufenen ordentlichen Behörden zur Bezahlung der Untersuchungskosten nicht verhalten werden, weil diese Behörden für diese specielen Fälle von der Untersuchung derselben gesetzlich enthoben sind.

Welches den Kreisämtern mit dem Beysatze erinnert wird, daß es sonach von der mit Gubernialverordnung vom 24. May v. J., Zahl 12884*) bekannt gemachten Vorschrift für die Zukunft abzukommen habe.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1826, Zahl 1503.

*) Siehe VII. Band der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 129.

12.

Zollsatz für die Ausfuhr der ungarischen Tabaksorten.

Die allgemeine k. k. Hofkammer hat laut Verordnung vom 18. Jänner l. J., Zahl 2711/26, sich bestimmt gefunden, den Zoll für die Ausfuhr der ungarischen Tabakblätter nach dem Auslande auf Zwanzig Kreuzer, den Ausgangszoll für gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtabak auf Vier Kreuzer, dann für das ungarische Tabakmehl und den Tabakstaub ebenfalls auf Vier Kreuzer für den Wiener Centner Sporco-Gewichtes festzusetzen, den Ausgangszoll für den ungarischen Schnupftabak aber, welcher jetzt mit 5 kr. für den Centner festgesetzt ist, unverändert zu belassen.

Dieß wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Currende beginne.

Gubernialcurrende vom 29. Jänner 1826, Zahl 2229.

13.

Vorschriften über die Vornahme der öffentlichen Prüfungen an den sämmtlichen philosophischen Schulanstalten.

Die k. k. Studienhofcommission hat unterm 31. December 1825, Zahl 8700/1508, Folgendes anher erlassen:

Da besonders an einigen Lehranstalten eine übermäßige lange Zeit auf die öffentlichen Prüfungen aus den verschiedenen Fächern der philosophischen Studienabtheilung verwendet, und dadurch der eigentliche Unterricht auf eine oft sehr kurze Zeit beschränkt, und das Abhalten der für den Fortgang der Studierenden und für die Beurtheilung desselben weit dienlicheren Collegialprüfungen fast unmöglich gemacht wird; auch sonst hie und da ein minder zweckmäßiges Verfahren eingetreten ist: so findet man in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 23. l. M., nachstehende Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an den sämmtlichen philosophischen Studienanstalten zur genauen Darnachachtung vorzuschreiben:

§. 1. In der griechischen Philologie, ferner in den neueren Sprachen, dann in der practischen Geometrie, in der höheren Mathematik und in der Astronomie wird nur eine öffentliche Prüfung am Ende des Schuljahres, mithin ei-

ne Annualprüfung vorgenommen werden. In allen übrigen Lehrfächern der philosophischen Studienabtheilung aber sind, wie bisher zwey öffentliche oder Semestralprüfungen abzuhalten. Es versteht sich von selbst, daß für Lehrfächer, für welche eine Annualprüfung schon dermahlen eigens vorgeschrieben ist (nähmlich bey der populären Mechanik, bey dem Lehrfache der deutschen Sprache, bey dem Zeichnungsunterrichte, bey der Baukunst, dann bey dem Lehrcurse für Ingenieurs und Feldmesser zu Pavia und Padua), es bey der Annualprüfung zu verbleiben hat.

§. 2. Die Directoren und die sonstigen Vorsteher der philosophischen Lehranstalten haben überhaupt dahin zu wirken, daß durch die Abhaltung der öffentlichen Prüfungen möglichst wenige Zeit für den eigentlichen Unterricht verloren gehe. Um dieses ohne Gefährdung der Zwecke der öffentlichen Prüfungen bewerkstelligen zu können, wird die bestehende Vorschrift, welche das häufige Vornehmen dieser Collegialprüfungen anbefiehlt, *) um desto genauer gehandhabt werden müssen. Jede mit einem Studierenden vorgenommene Collegialprüfung ist mit der Angabe des Tages und des erhaltenen Calküls in den Handcatalog der Professoren einzutragen. Diese Collegialprüfungen sind derge-

*) Siehe V. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 9.

stalt einzurichten, daß sich mit einzelnen Schülern nicht übermäßig lang aufgehalten, sondern, daß dieselbe mit möglichst vielen Schülern das Jahr hindurch vorgenommen werde. Nach Abhandlung eines jeden Haupttheiles des Lehrfaches soll immer ohne sich an die Ordnung des Leitfadens zu halten, einige Zeit auf die Durchprüfung dieses abgehandelten Theiles verwendet werden, um hiedurch die Studierenden zu verhalten, sich noch vor der öffentlichen Prüfung eine gehörige Uebersicht des abgehandelten Gegenstandes zu verschaffen, und das eigene Studium nicht bis zur öffentlichen Prüfung aufzuschieben. Die Studierenden sind jedes Jahr zu erinnern, daß die Calculation ihres Fortganges keineswegs von dem Ausschlage der öffentlichen Prüfung abhängt; sondern daß dabey auch auf den aus den Collegialprüfungen erhaltenen Kalkül gebührender Bedacht genommen wird.

§. 3. Bey dem freyen Lehrfache der classischen Literatur wird im ersten Semester bloß aus der Einleitung in das Studium der Classiker oder aus der Theorie der classischen Literatur, im zweyten Semester aus dem practischen Theile dieses Lehrfaches öffentliche Prüfung abhalten.

§. 4. Die öffentlichen Prüfungen werden alle Tage der Woche hinter einander ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Schulferien, also auch

an Donnerstagen mit einziger Ausnahme der Sonn- und Feyertage, täglich durch wenigstens 6 Stunden gehalten.

An jedem Prüfungstage sind im Durchschnitte bey den mathematischen Lehrgegenständen wenigstens zwanzig, bey den übrigen wenigstens vier und zwanzig Studierende zu prüfen, und sind auf keinen Fall mehr Tage als nach dieser Berechnung entfällt, auf die öffentlichen Prüfungen zu bemessen. Zwischen den Prüfungen aus zwey verschiedenen Gegenständen ist im vorhinein kein Zwischentag einzuberaumen.

§. 5. Die Studierenden sind in der Regel in der alphabetischen Ordnung zur Prüfung aufzurufen, und ist nicht zu dulden, daß dieselben ohne hinlänglichen Grund ansprechen, später, als sie sonach die Reihe trifft, geprüft zu werden. Nur die Zöglinge solcher Convicte, Collegien oder Erziehungsanstalten, welche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehen, werden nach einander an einem eigends bestimmten Tage geprüft, damit die Vorsteher der Erziehungsanstalt zugegen seyn können.

§. 6. Die Prüfungen aus den Obligatstudien werden in beyden Jahrgängen gleichzeitig vorgenommen, bey einer dieser gleichzeitigen zwey Prüfungen hat, wie es die bestehende Instruction für die Studiendirectoren ohnehin schon

immer gefordert hat, unausgesetzt der Director des Studiums zugegen zu seyn; für die Prüfungen, bey welchen der Director nicht zugegen ist, muß ein Professor bestimmt werden, welcher die Stelle des Directors zu vertreten, und mit dem prüfenden Professor den Fortgangscalkül des Studierenden richtig zu stellen hat. Jedoch hat der Director mit seiner Gegenwart bey den Prüfungen so abzuwechseln, daß er bey jedem Lehrgegenstande einige Zeit erscheint.

§. 7. Die Prüfungen aus den freyen Lehrgegenständen werden im ersten Semester erst dann vorgenommen, wenn die Vorlesungen über die Obligatstudien schon wieder begonnen haben; im zweyten Semester aber vor dem Anfange der Prüfungen aus den Obligatstudien. Und zwar ist aus diesen freyen Lehrgegenständen täglich an Schultagen durch drey Stunden, nähmlich außerhalb der Stunden, an welchen die Vorlesungen über die Obligatstudien Statt finden, an den Donnerstagen aber durch 6 Stunden zu prüfen.

Auch bey den Prüfungen aus den freyen Lehrgegenständen muß entweder der Director oder ein hiezu eigens bestimmter, dessen Stelle vertretender Professor zugegen seyn. Die Vorlesungen über die freyen Gegenstände werden im ersten Semester nur während der Zeit ausgesetzt, wo die Zuhörer derselben die Prüfung aus ihren Obligatstudien haben; dann in beyden Semestern nur an

denjenigen Tagen, an welchen die öffentliche Prüfung aus demselben freyen Lehrgegenstande abgehalten wird.

Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1826, Zahl 1723.

14.

Kurkösten-Berichtigung für vermögenslose kranke Urlauber, welche nicht ohne Lebensgefahr in ein Militärspital transportirt werden können.

Ueber die Frage, wer die Kurkösten solcher erkrankter Urlauber, welche auf ärztliches Erkenntniß ohne Lebensgefahr nicht in das nächst gelegene Militärspital gebracht werden können, somit bey Hause behalten werden müssen, aber ganz vermögenslos sind, zu tragen habe? — hat das k. k. Generalcommando die Abschrift einer in dieser Beziehung an das k. k. illyrische Gubernium erlassenen Note vom 26. December 1825 hieher mitgetheilt. Diese im Nachhange folgende Note wird den k. k. Kreisämtern zur künftigen Darnachachtung, Eröffnung an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten, und an das sämmtliche Kreissanitätspersonale, bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 1. Februar 1826, Zahl 2340.

Abschrift

einer an das k. k. illyrische Landesgubernium erlassenen Note ddo. Grätz am 26. December 1825, R. 9645.

Wie man einem löblichen k. k. Landesgubernium bereits mit Note vom 19. October d. J. R. 7458, zu eröffnen die Ehre hatte, so bewilliget das mit hohem hofkriegsräthlichen Rescript D. 1152, vom 16. März 1781 herausgegebene Urlaubsnormale allerdings, daß ein während der Urlaubszeit erkrankender Soldat in dem Falle, als seine Krankheit von der Art wäre, daß er ohne augenscheinlicher Lebensgefahr nicht in das zunächst gelegene Militärspital transportirt werden könnte, auch bey seinem Hause, und in Ermanglung eines Militärarztes vom Civilarzte behandelt werden dürfe, nur obliegt es sodann dem Bezirksarzt nach vorhergehender pflichtmäßiger strenger Untersuchung des Krankheitzustandes unter aufhabender Eidespflicht, und zur Vermeidung jedes Unterschleifes, und jeder Willkührlichkeit von Seite des Erkrankten oder dessen Verwandten, die Unthunlichkeit der Absendung des Kranken, zu bestätigen, in diesem Certificat die Krankheitsgattung anzugeben, und die Versicherung beyzufügen, daß der Kranke auch bey Hause alle erforderliche ärztliche Hülfe, und sonstige Wartung erhalten könne. Tritt sodann in solchen

Fällen der Umstand ein, daß der Erkrankte, oder dessen Verwandte gänzlich vermögenslos sind, so werden die aufgelaufenen Kurkösten allerdings vom Militärärar vergütet, nur muß, um dasselbe nicht mit willkührlichen Forderungen zu belasten, die Vermögenslosigkeit erstlich vom Ortspfarrer, sodann von der Bezirksobrigkeit unter eigener Dafürhaftung bestätiget werden. Sodann erst ist der ärztliche Conto, in welchem sowohl die dem Kranken verabreicht werdenden Arzneyen, als die, jedoch nur nach der wirklichen Erforderniß, und nicht um die Aufrechnung zu vermehren, geschehenen ärztlichen Visiten enthalten, und erstere mit den Recepten belegt seyn müssen, von letzterer dem vorgesetzten k. k. Kreisamte zur Bestätigungsveranlassung durch den Kreisphysicus, und zur Revisionserwirkung bey der betreffenden Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, und erst, wenn er von dort an die Bezirksobrigkeit vorschriftmäßig adjustirt wieder zurückgelangt ist, durch das betreffende Werbbezirkscommando dem Generalcommando zur Liquidation zuzumitteln, weil ohne diesen stufenweisen Vorsichtsmaßregeln eine Liquidation, respective ein Rückersatz der aufgerechnet werdenden Auslagen nicht Statt finden darf. Wornach also ein löbliches Landesgubernium die unterstehenden k. k. Kreisämter zur Vermeidung jedes Umtrie-

kes gefälligst zu belehren beliebe. Was endlich die in der verehrten Note vom 15. d. M., Nr. 21147, erwähnten Verfügung, alle mit einer ansteckenden Krankheit behafteten transportablen Urlauber, auch dann in das Spital zu schicken, wenn selbe vermöglich wären, und bey Hause kurirt werden könnten, betrifft, so wird diese Vorsichtsmaßregel eben so sehr in der Militär-Sanitätsvorschrift anbefohlen, als die Beobachtung derselben den Civilobrigkeiten obliegt, und es kann daher in solchen Fällen ein Erkrankender durch die Uebergabe an das nächste Militärspital nie geschwind genug ausser Berührung mit dem Landvolke gesetzt werden, in welchen, so wie in jedem andern Falle, wo ein erkrankter Urlauber in ein Militärspital abgesendet wird, demselben die landesübliche Vorspann eines viertels oder halben Wagens, à 10 kr. pr. Pferd und Meile, nach dem System in Conto Aerarii gebührt.

Was endlich die in dem Berichte des Neustädtler Kreisamtes gemachte Anfrage, wer den Bezirksarzt in jenem Falle, wenn er zu einem mittellosen entfernten erkrankten Urlauber gehen muß, welchen er zur Absendung in das Militärspital geeignet findet, für diesen Gang zu entschädigen habe, anbelangt, so können solche Fälle ohnehin nur selten eintreten, und es ist überdieß in der Pflicht eines jeden Bezirksarztes (da er vom Staate besoldet wird) gegrün-

det, mittellosen Kranken ohne Unterschied des Standes Hülfe zu leisten, aber selbst dafür ist das Militärärar geneigt, eine billige Entschädigung zu leisten.

15.

Die Abstiftung hat auch zur Einbringung landesfürstlicher Steuerrückstände Statt.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat sich das Gubernium über die Frage: „wie sich bey jenen Steuerrückständnern zu benehmen sey, welche keinen Anspruch auf Steuernachlaß oder Zufristung machen können, und bey welchen nach fruchtlos verhängter Militärexecution keine zur Pfändung geeigneten Effecten sich vorfinden," von der hohen Hofkanzley die Belehrung erbethen, welche nach Inhalt der hohen Verordnung vom 27. December v. J., Zahl 3095/1149, wortlich dahin lautet:

„Wenn auch in der Executionsordnung vom Jahre 1813 unter den Eintreibungsmitteln der landesfürstlichen Steuern die Abstiftung nicht ausdrücklich benannt ist: so folgt hieraus nicht, daß in den Fällen, in welchen nach der frühern Executionsordnung vom Jahre 1784 die Abstiftung einzutreten hat, solche nunmehr gar nicht vorgenommen werden könne."

„Sobald nähmlich ein Contribuent sein Hauswesen in dem Maße vernachlässiget, daß er sich

selbst ganz auffer Stand setzt, die landesfürstlichen Steuern zu berichtigen, bleibt wohl nichts anders übrig, als zu jenem äußersten Schritt zu greifen. In den oben angeführten Fällen kann daher allerdings nach dem §. 8 der Steuerexecutionsordnung vom Jahre 1784 die Abstiftung n Anwendung kommen, da unter dem damahligen allgemeinen Ausdrucke „Stiften" alle Abgaben des Unterthans, wohin auch die landesfürstlichen Steuern, für welche die Obrigkeiten zu haften hatten, verstanden sind."

Dieses wird den Kreisämtern zur eigenen Benehmungswissenschaft und weiteren Verfügung erinnert.

Gubernialverordnung vom 2. Februar 1826, Zahl 2264.

16.

Befugniß der israelitischen Privatlehrer zum Unterrichte israelitischer Kinder.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner d. J. über den Unterricht israelitischer Privatlehrer folgende Grundsätze zu genehmigen geruhet:

1. Israelitischen Privatlehrern, wenn sie sich mit den erforderlichen Lehrfähigkeits-Zeugnissen und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, wird gestattet, israelitische Kin-

der in allen Lehrgegenständen, aus welchen sie selbst geprüft sind, privat, und nur einzeln in den Wohnungen der Aeltern, nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften zu unterrichten.

2. Es wird aber israelitischen Privatlehrern nicht gestattet, christliche Kinder weder in den bekannten Sprachen, noch in den gewöhnlichen Elementar-Lehrgegenständen zu unterrichten.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge Verordnung der k. k. Studienhofcommission vom 13. Jänner d. J., Zahl 326, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1826, Zahl 2437.

17.

Ueber die Prämienanschaffung und Vertheilung bey Elementarschulen.

Um über die Prämien-Vertheilung an den Elementarschulen eine gleiche Norm festzusetzen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1825 folgende durch die Studienhofcommissionsverordnung vom 4. Jänner d. J., Zahl 41, eröffnete Puncte allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1. Für die Trivialschulen kann zur Anschaffung der Prämien der Schulfond nie in Anspruch

genommen werden, sondern es sind Prämien an den Trivialschulen nur dann zu vertheilen, wenn durch dazu bestimmte Stiftungen, durch Wohlthäter und Schulfreunde, oder aus Localquellen dieselben angeschafft und bestritten werden können.

2. Eben so haben sämmtliche Mädchenschulen so wie alle Knabenschulen, die nicht Normal- oder Kreis-Hauptschulen sind, auf Anschaffung der Prämien auf Kosten des Schulfondes keinen Anspruch; da sie bloße Gemeinde- und Lokalschulanstalten sind, so sind auch die Prämien für dieselben auf dieselbe Art, wie an den Trivialschulen zu bestreiten.

3. Nur an den Normal- und Kreis-Hauptschulen dürfen Prämien auf Kosten des Schulfondes dann angeschafft werden, wenn keine besondern Prämien-Stiftungen für dieselben vorhanden sind, und wenn auch durch die Verpachtung des Druckes der Schulbücher für Prämien nicht gesorgt werden kann.

In dem Falle, als der Schulfond zur Bestreitung der Schulprämien bey Ermanglung anderer geeigneten Quellen in Anspruch genommen werden muß, wird ein jährliches Pauschale für diese Prämienanschaffung bestimmt.

Für die Schulprämien werden an einer Normalschule jährlich . . . . . 36 fl. M. M.

Für eine Kreis-Hauptschule von 4 Classen jährlich . . . . . 30 fl. M. M.

Für eine Kreis-Hauptschule von 3 Classen jährlich . . . . . 20 fl. M. M. aus dem Schulfonde bestimmt, welche Beträge nicht überschritten werden dürfen.

Sollte daher an einer oder der andern Normal- oder Kreis-Hauptschule der bestimmte Betrag zur Anschaffung der Prämien an beyden Semestralprüfungen nicht hinreichen, so sind Prämien nur bey der Finalprüfung zu vertheilen, bey der ersten Semestralprüfung aber ist der Fleiß der Schüler durch feyerliche Verlesung der Nahmen der Ausgezeichnetesten und Würdigsten zu ermuntern und zu spornen.

Gubernialverordnung vom 6. Februar 1826, Zahl 2439.

18.

Zollsatzbestimmung für die Aalfische.

Um den Unzukömmlichkeiten, welche in dem bisherigen doppelten Zollsatze in Ansehung der edlen Meeraale (Anquille), und der geringeren Gattung dieser Fische (Bissati) verbunden waren, vorzubeugen, hat sich die hohe Hofkammer mit Decret vom 10. Jänner d. J., Zahl 16980, bestimmt gefunden, zu verordnen, daß vom Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Ver-

ordnung angefangen, für die Aalfische aus dem Meere und aus dem See von Commacchio, sie mögen von was immer für einer Größe und Beschaffenheit seyn, unter was immer für einer Benennung (Anquille, Anquilloti, Bissati) erkläret werden, und lebend oder geschlachtet, getrocknet, geräuchert, gesalzen, oder marinirt vorkommen, in der Einfuhr mit zwey Gulden dreyßig Kreuzer, in der Ausfuhr aber mit zwölf Kreuzer zwey Pfennigen für den Wiener Centner Sporco in die Verzollung genommen werden sollen.

Gubernialcurrende vom 8. Februar 1826, Zahl 2879.

19.

Rangbestimmung bey Professoren der philosophischen Studienabtheilung.

Die k. k. Studienhofcommission hat am 7. Jänner d. J., Zahl 42, aus Veranlassung eines besondern Falles zu erinnern befunden, daß der Rang der Professoren der wissenschaftlichen Gegenstände in der philosophischen Studienabtheilung unter einander, von welchen deren Vorrückung in eine erledigte höhere Gehaltsstufe abhängt, lediglich durch den Tag der allerhöchsten Entschliessung bestimmt wird, womit das Indi-

vidnum unter der k. k. österreichischen Regierung zum Professor an einer höhern Studienanstalt ernannt worden ist, und seit welcher dasselbe ununterbrochen bey einem solchen Lehramte gedient hat. Es macht für diese Bestimmung des Ranges nach dem Hofdecrete vom 8. August 1805, Zahl 14485, keinen Unterschied, ob die früheren Dienstjahre nach einer solchen Ernennung an einer Universität oder an einem Lyceum vollbracht wurden. Die seither entstandenen landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten werden dießfalls den philosophischen Studien an einem Lyceum auch ganz gleich geachtet. Ein Gleiches gilt von den einzeln aufgestellten Professoren der Landwirthschaftslehre, welche über ordentlichen Concurs von Seiner k. k. Majestät ernannt werden.

Eben so macht es in Absehen auf diesen Dienstrang keinen Unterschied, ob der Lehrzweig, welcher dem Professor zugewiesen ist, ein Obligat oder ein freygelassenes Studium ist, wenn nur letzteres wirklich ein systemisirtes nicht aber etwa ein bloß außerordentliches Lehrfach ist. Bey Professoren, welche früher unter einer andern Regierung gedient haben, muß nebstbey die mit Hofkammerdecret vom 19. July 1825, Zahl 26929/2855,*) kundgemachte allerhöchste Entschliessung in Anwendung gebracht werden.

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 270.

In den Personalstandstabellen und andern ähnlichen Ausweisen sind die Professoren in keiner andern Ordnung als in jener ihres Dienstranges unter einander anzuführen.

Gubernialverordnung vom 9. Februar 1826, Zahl 2959.

20.

Die Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, hat auf pensionirte Offiziere keinen Bezug.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 6. Februar d. J., Zahl 3779, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. December 1825 zu bestimmen geruhet, daß die bestehende Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, auf pensionirte Offiziere nicht anwendbar sey.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1826, Zahl 3754.

21.

Abstellung mehrerer Gebrechen bey Repartirung und Präliminirung der Bezirks-Auslagen.

Aus den Ausweisen über die in den Jahren 1823 und 1824 an Bezirksauslagen auf die

Steuerquoten entfallenden Procente, hat sich ein verschiedenartiges Benehmen, sowohl in Rücksicht auf die Berechnung der Umlegungs-Procente, als auch in Rücksicht auf die Einbringung der Bezirksauslagen dargestellt.

Um nun dießfalls die erforderliche Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung mit der allerhöchst als Norme vorgeschriebenen Bezirks-Rechnungs-Instruction vom 4. September 1822, Zahl 18564,*) zu erzielen, erhalten die k. k. Kreisämter nachstehende Weisungen zur genauesten Darnachachtung:

1. Sind bey Berechnung der Umlegungs-Procenten jederzeit nebst der Häuser-, Classen- und Erwerbsteuer nur die Grundsteuerquoten, ohne den Zuschuß einzubeziehen, anzunehmen.
2. Darf in jenen Fällen, wo nach erfolgter kreisämtlicher Adjustirung der Bezirksauslagenrechnungen der Betrag der adjustirten Bezirksauslagen den bewilligten Bezirksvorschuß übersteigt, keine besondere Repartition zur Einhebung dieses Ueberschusses mehr bewilliget werden, sondern der unbedeckte Betrag ist, wie der §. 42 der Bezirksrechnungsinstruction vom 4. September 1822 ausdrücklich vorschreibt, in das Bezirkskostenpräli-

*) Siehe IV. Band der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 453.

minare und in die Bezirksauslagenrechnung des nächstfolgenden Jahres als verbliebene Forderung zu übertragen.

3. Zeiget sich auch die von mehreren Bezirksherrschaften vorschriftswidrig beobachtete Gepflogenheit, daß sie die Bezirksauslagen, ohne Ueberreichung des jährlich vorgeschriebenen Präliminares, aus ihren eigenen Renten vorschußweise bestreiten, und die adjustirten Bezirksauslagen als Guthabung in die künftige Jahresrechnung übertragen, oder solche manchmahl sogar von mehreren Jahren zusammen kommen lassen, und dann erst die kreisämtliche Bewilligung ansuchen, daß sie die Forderungen der Bezirkscasse an die betreffenden Bezirksinsaßen repartiren und von selben einheben dürfen.

Dieser die vorgeschriebene Rechnungsordnung störende, dem Geiste der bestehenden Bezirksrechnungsinstruction vom 4. September 1822 entgegen strebende Vorgang wird hiermit für die Zukunft strenge untersagt, indem durch derley Abweichungen von der bestimmten Vorschrift die Bezirksinsaßen auf einmahl zu sehr belastet werden, und ihnen die Beytragsleistungen in größeren Beyträgen unerschwinglich fallen müssen, während sie manches Jahr von allem Beytrage befreyt werden, den sie leicht zahlen könnten, und überdieß auch die Controlle entzogen wird, daß

zur Bedeckung der Bezirksauslagen nicht mehr als 5 Procent der Steuerquoten erfordert und bewilliget werden.

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, das Anwachsen der Bezirksauslagen mehrerer Jahre und die Einbringung der Bezirksauslagen, zu deren Bedeckung kein Bezirksvorschuß angesucht wurde, nach erfolgter kreisämtlicher Adjustirung in keinem Falle zu gestatten, sondern dort, wo bey einer Bezirksherrschaft die Bezirksauslagen nicht durch die allenfalls vorhandene Cassebarschaft oder die Currenteinkünfte gedeckt sind, auf die vorgeschriebene alljährliche Vorlage des Bezirkskosten-Präliminares zur Einhebung eines Bezirksvorschusses mit aller Strenge zu dringen.

Gubernialverordnung vom 22. Februar 1826, Zahl 3436.

22.

Den sich wieder verehelichenden Offizierswitwen gebührt weder die Reservation der Gnadengaben, noch eine Abfertigung.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. Jänner l. J., Zahl 2206/236, aus Anlaß des sich ergebenen Falles, daß eine Offizierswitwe, welche zur Ergänzung ihrer Heirathscautionsinteressen eine Gnadengabe bezog,

zur zweyten Ehe geschritten ist, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu entscheiden befunden, daß derley Genüsse bey der Wiederverehelichung der Betheilten eben so, wie alle sonstigen — aus andern Rücksichten bewilligten Gnadenbeträge einzuziehen sind, und daß weder die Reservirung einer als Heirathscautionsinteressen-Ergänzung verliehenen Gnadengabe, noch die Erfolglassung einer dießfälligen dreyjährigen Abfertigung Statt zu finden habe.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1826, Zahl 4341.

23.

Vorsicht gegen unrichtige Classensteuerfassionen.

In einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates haben sich mehrere Fälle von unrichtigen Classensteuerfassionen zum bedeutenden Nachtheile des Aerars ergeben, welche erst durch den Weg der Denunciation zur Kenntniß der Landesstelle gelangt sind.

Da diese Fälle zugleich zu der Ueberzeugung führten, daß der Inhalt des §. 6 des allerhöchsten Classensteuerpatentes, welcher den Behörden, die die Classensteuervorschreibungen zu veranlassen haben, zur strengsten Pflicht macht, bey bedenklichen Fassionen auf specifische Nach-

weisung des Einkommens zu dringen, nicht gehörig befolgt worden ist, so sieht man sich in Folge eines hohen Hofkanzley-Präsidialerlasses vom 19. Februar d. J., Zahl 150, veranlaßt, den k. k. Kreisämtern zur eigenen Befolgung und Verhaltung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten mit Hindeutung auf den §. 6 des allerhöchsten Classensteuerpatentes die Weisung zu erneuern, daß stets die einlangenden summarischen Classensteuer-Fassionen mit den Stadt- und Landkundigen Umständen der Patenten, und den anderweitigen, bey den Behörden bekannten Daten über ihren Vermögensstand zu vergleichen, und wenn hierbey ein gegründeter Verdacht einer unredlichen Angabe einträte, dieser Umstand bey Einbegleitung der Fassionen zu bemerken sey.

Gubernialverordnung vom 4. März 1826, Zahl 4678.

24.

Bienenzucht-Prämienvertheilung.

Nach dem Antrage des Guberniums hat die k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 16. Februar d. J., Zahl 4085, zu bewilligen befunden, daß die jährlich aus dem steyermärkisch-ständischen Domesticalfonde zu vertheilenden Bienenzucht-Prämien auf eine ähnliche Art wie die Pferde- und Hornviehprämien durch ständische

Mitglieder oder Commissäre vertheilt, jedoch hierbey berücksichtiget werde, daß durch diese Vertheilung durch ständische Commissäre dem Domesticalfonde keine mehreren Ausgaben durch Aufrechnung von Reisekosten, Diäten, oder anderen Auslagen verursacht werden.

Dieß wird im Nachhange zur dießortigen Verordnung vom 7. December v. J., Zahl 30094,*) zur Wissenschaft erinnert.

Gubernialverordnung vom 5. März 1826, Zahl 4461.

25.

Herabsetzung der Zulage für mindere Cassebeamte und Cassediener bey Begleitung schwerer Geldtransporte um ein Fünftheil.

Die hohe Hofkammer hat, um möglichen Irrungen und Anfragen zuvorzukommen, sich veranlaßt gesehen, mit Verordnung vom 17. Februar d. J., Zahl 6598, zu bestimmen, daß die Zulagen, welche den bey Begleitung schwerer Gold-, Silber- und Kupfergeldtransporten von einer erbländischen Provinz in eine andere, oder in's Ausland verwendeten Cassebeamten, deren charaktermäßige Diäten jene der 10ten Diäten-

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 394.

classe nicht übersteigen, mit einem Gulden Conventionsmünze und den derley Transporte begleitenden Cassedienern oder Gehülfen mit dreyßig Kreuzer Conventionsmünze täglich bewilliget sind, nach dem bestehenden Diätenausmaße behandelt werden müssen, und da vermög des mit Gubernialverordnung vom 14. September 1825, Zahl 22692,*) intimirten Hofkammercirculars vom 22. August 1825, Zahl 32687, sämmtliche Diäten in Folge allerhöchster Entschliessung um ein Fünftel ihres Nennbetrages herabgesetzet worden sind, auch die vorbesagte Zulage von einem Gulden, und rücksichtlich dreyßig Kreuzer Conventionsmünze dieser nähmlichen Herabsetzung unterliegen, und somit nur mit achtundvierzig Kreuzer, und rücksichtlich vierundzwanzig Kreuzer Conventionsmünze an die betreffenden Cassebeamten und Dienerschaft in vorkommenden Fällen schwerer Geldtransportirungen erfolgt werden dürfen.

Zugleich wurde die mit der erstbesagten hohen Circularverordnung erfolgte Bestimmung erneuert, daß die vorerwähnte Diätenzulage bey den gewöhnlichen periodischen baren Geldabfuhren der Kreis-, Gefälls- oder sonstiger Aerarialcassen nicht aufgerechnet werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 6. März 1826, Zahl 4824.

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 331.

26.

Bey Steuervergütungsansprüchen soll die Congrua der Pfarrer mit 300 fl. C. M. angenommen werden.

Ueber eine Anfrage, ob die Congrua der Curatgeistlichkeit bey Steuervergütungsansprüchen lediglich in Wiener Währung P. G. oder in Conventionsmünze angenommen werden soll, wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. Februar d. J., Zahl 5256/729, bemerket, daß die Congrua der Pfarrer allzeit in Conventionsmünze auszusprechen sey, — daß sie für jeden Pfarrer ohne Ausnahme gleich, in dem Betrage von 300 fl. bestehe, in wie fern er durch landesfürstliche Steuer nicht verletzt werden darf; für keinen in dieser Beziehung in einem höhern Betrage; — daß die in Conventionsmünze bemessenen Fassionen vom Jahre 1784 die allgemein gesetzlichen seyen, — und daß, wenn diese Fassionen nicht mehr vorhanden sind, sich an neue adjustirte gehalten, und die Congrua pr. 300 fl. Conventionsmünze zur Grundlage der Berechnung angenommen werden müsse.

Gubernialverordnung vom 7. März 1826, Zahl 4738.

27.

Die Erwerbsteuerscheine für herumziehende Musikanten sind von den Kreisämtern auszufertigen.

Nach dem Inhalte des mit Gubernialcurrende vom 14. December v. J., Zahl 30340,*) bekannt gemachten hohen Hofkanzleydecretes vom 24. November v. J., Zahl 35369, sind die herumziehenden Musikanten in Ansehung der Erwerbsteuer mit den Hausierern gleich zu behandeln, und es ist einem jeden solchen Musikanten alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein als herum wandernden Musikanten nach der geringsten Steuerclasse seines Wohnortes auszufertigen, welcher Steuerschein die Stelle der Lizenz zu vertreten hat, ohne welchem kein herumziehender Musikant geduldet werden darf, wie dieß bey Hausierern bereits vorgeschrieben ist.

Da nun die Kreisämter als competente Behörden berufen sind, den Hausierern die auf ein Jahr gültigen Hausierscheine, so wie auch die gleichfalls nur auf ein Jahr geltenden Erwerbsteuerscheine, auszufertigen: so haben auch die Kreisämter die auf die Dauer eines Jahres wirkenden, die Stelle der Lizenz vertretenden Erwerb-

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 400.

steuerscheine für herumziehende Musikanten, welche den Hausierern gleichgestellt sind, auszufertigen.

Gubernialverordnung vom 8. März 1826, Zahl 4433.

28.

Bestimmung, in welchen Fällen gegen die Uebertreter der Sanitätsanstalten die Wirksamkeit des Bucoviner Militärcordons einzutreten hat.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner d. J. das zwischen der hohen Hofkanzley und der Gesetzgebungshofcommission getroffene Uebereinkommen zu genehmigen geruhet, daß der §. 147 des II. Theiles des Civilstrafgesetzbuches (nach welchem die Uebertreter der Sanitätsanstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen) nur dann an dem Bucoviner Cordon in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist; daß aber in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitätsübertreter den ordentlichen Civil-Criminalgerichten zu überlassen sey.

Diese mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. v. M., Zahl 4074, hierher intimirte aller-

höchste Entschliessung wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 11. März 1826, Zahl 5227.

29.

Die Bestrafung boshafter Beschädigungen des fremden Eigenthums, soll noch fernerhin nach dem §. 74 I. Theil des Strafgesetzes geschehen.

Nachfolgend erhalten die k. k. Kreisämter eine Abschrift der von dem k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichte erlassenen allgemeinen Vorschrift, die Bestrafung boshafter Beschädigungen fremden Eigenthums betreffend, mit dem Auftrage, dieselbe den Landgerichten des Kreises auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

Gubernialverordnung vom 14. März 1826, Zahl 5634.

Verordnung

des k. k. innerösterreisch-küstenländischen Appellations- und Criminalobergerichtes vom 4. März 1826.

Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten Vortrag dem Antrage der Erlassung einer neuen Vorschrift wegen Bestrafung boshafter

Beschädigung fremden Eigenthums, in Fällen, wo nur ein geringer Schaden zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern vermög allerhöchster Entschliessung vom 1. Februar 1826 zu erklären geruhet, daß es noch ferner bey der Anordnung des §. 74 I. Theils des Strafgesetzes zu verbleiben habe, und die Justizbehörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden.

Welche mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Februar d. J., Zahl 881, anher gelangte allerhöchste Entschliessung hiermit zur genauen Darnachtung bekannt gegeben wird.

30.

Vorschrift über die Einhebung der adelichen Richteramtstaxen von dem in W. W. P. G. berechneten Verlassenschaftsvermögen.

Es ist vorgekommen, daß die adeliche Richteramtstaxe, deren Bezug zu Folge des mit Gubernialcurrende vom 23. Juny 1819,*) Zahl 13837/2651, bekannt gemachten hohen Hofkanzleydecretes vom 15. May 1819, Zahl 15531/869, in Metallmünze nach der ursprünglichen Ausmaß gestattet ist, auch von dem in Wiener Währung berechneten Verlassenschaftsvermögen ganz in Conventions-Münze abgenommen werde.

*) Siehe I. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 222.

Ein solcher Bezug ist jedoch ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe und der Werth des Gegenstandes, von dem die Erstere abgenommen wird, in einer und derselben Valuta angeschlagen werden müssen.

Das Gubernium findet daher in Folge der von der hohen Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe erlassenen Verordnung vom 28. November 1825, Zahl 35708/4875, zu erklären, daß die Verlassenschaftsmassen in W. W. P. G. bey jeder Abhandlung nach dem Curse zu 250 pCt. auf Conventionsmünze zurückzuführen, und dann hiervon nach der Taxordnung die Taxen zu berechnen seyen.

Gubernialcurrende vom 15. März 1826, Zahl 4940.

31.

Bestimmung wegen der, von den Unterbehörden der Landesstelle vorzulegenden Urtheile in schweren Polizeyübertretungsfällen.

Die hohe Hofkanzley hat über eine dahin gemachte Anfrage, ob die Unterbehörden ihre Urtheile auch dann der Landesstelle vorzulegen haben, wenn zwar nicht die nach den §§. 23, 24 und 25 des II. Theils des Strafgesetzbuches abgeänderte, wohl aber die ursprünglich

bemessene Strafe vor der Kundmachung des Urtheils der Landesstelle in Folge des §. 402 des gedachten Strafgesetzbuches hätte unterlegt werden sollen, mit Verordnung vom 16. v. M., Zahl 4422, hieher erinnert, daß die Unterbehörden in jenen Fällen, für welche die in dem II. Theile des Strafgesetzbuches bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bey welchen nach dem §. 402 das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen der §§. 23, 24 und 25 dem Richter gestattete Surrogirung einer andern Strafart, oder Verschärfung von der Vorlegung des Strafurtheils an die Landesstelle vor der Kundmachung desselben nicht enthoben seyen.

Gubernialverordnung vom 15. März 1826, Zahl 5130.

32.

Kupferdruckpressen dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbsleuten gehalten werden.

Das hohe Hofkanzleydecret vom 2. Juny 1807 gestattet den Gewerbsleuten die Haltung eines Stoß- und Preßwerkes, in so ferne solche zur Betreibung ihres Gewerbes nothwendig sind, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen.

Die Kartenmahler gehören nicht unter jene Classe der Gewerbsleute, welchen der Gebrauch einer Kupferdruckpresse gestattet ist, weil dieselbe zum Betriebe ihrer Fabrikation nicht nothwendig ist.

Es ist strenge darüber zu wachen, daß derley Kupferdruckpressen zur Vermeidung jedes Mißbrauches nur von den hierzu berechtigten Gewerbsleuten, und insbesondere von keinem Kartenmahler, wenn er nicht dazu ausdrücklich die Bewilligung erwirkt hat, gehalten werden.

Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der durch den §. 69 des zweyten Theils des Gesetzbuches ausgesprochenen Strafe von 500 fl., und dem Verluste der Presse.

Gubernialverordnung vom 15. März 1826, Zahl 5397.

33.

Einführung der Semestralprüfungen bey jenen Lehrfächern, welche mit dem ersten Semester geschlossen werden.

Nach Inhalt der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 10. d. M., Zahl 1541, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. März d. J. zu bewilligen geruhet, daß über Lehrzweige, welche mit dem ersten Schulsemester geschlossen sind, wie Archäologie und

Hermeneutik, auch zugleich die Prüfungen abgehalten werden.

Gubernialverordnung vom 16. März 1826, Zahl 5574.

34.

Zum Eintritte in das Convict dürfen die Candidaten weder das 14te Jahresalter, noch die Grammaticalschulen überschritten haben.

Die k. k. Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 3. März d. J., Zahl 1415, rücksichtlich des Eintrittes in das Convict, bestimmt, daß die Candidaten weder das 14te Jahresalter, noch die Grammaticalschulen überschritten haben dürfen.

Gubernialverordnung vom 17. März 1826, Zahl 5576.

35.

Alle vom Urlaub eingezogenen, oder aus der Reserve zur Ergänzung der Armee abgerufenen Leute, sollen vor der Absendung ärztlich untersucht werden.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleydecretes vom 2. März d. J., Zahl 6358, ist bey einem Cavallerieregimente ein Recrutentransport zur Ergänzung des Locostandes vom Urlaube eingerückt, wovon ein Theil gleich beym Eintreffen dem Su-

perarbitrium vorgestellt, und wegen gänzlicher Dienstesuntauglichkeit zur Entlassung qualificirt wurde.

Zur Beseitigung künftiger ähnlicher Uebelstände hat der k. k. Hofkriegsrath sämmtliche Werbbezirkscommanden in den altconscribirten Provinzen durch die Generalcommanden anweisen lassen, künftig, um sich vor Ersatzleistungen, zu welchem jene, die diesem Befehle nicht genau nachkommen, verhalten würden, zu verwahren, alle Leute, welche sowohl vom Urlaub eingezogen, als solche, welche aus der Reserve zur Ergänzung der Armee abgerufen werden, immer vor der Absendung an ihre Regimenter und Corps, einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und nur solche Leute in Marsch zu setzen, welche bey dieser Gelegenheit vollkommen dienstauglich erkannt wurden, alle übrigen aber zur Entscheidung über ihre künftige Bestimmung, dem Superarbitrio vorstellen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 20. März 1826, Zahl 5898.

36.

Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zur Universität.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner d. J. zu bewilligen

geruhet, daß das Lyceum zu Innsbruck zur Universität erhoben werde, mit der Befugniß, Doctoren der Philosophie und der Rechtsgelehrheit zu creiren.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Folge hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 4. d. M., Zahl 1384, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 21. März 1826, Zahl 5800.

37.

Ueber die Steuernachläſſe aus dem Titel der Elementarbeschädigung.

In dem mittels Gubernialcurrende vom 17. März 1819, Zahl 4583,*) eröffneten hohen Hofkanzley-Präsidialerlasse vom 14. Februar 1819, wodurch die von Sr. Majestät genehmigten Grundsätze, nach welchen in Fällen von Elementarbeschädigungen Steuernachläſſe bewilliget werden können, ausgesprochen wurden, war in dem 4ten Punct zu c angeordnet, daß ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein dann ertheilet werden könne, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung, und darüber bis zur Hälfte, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsge-

*) Siehe I. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 41.

bäude allein durch Elementarunfälle betroffen worden sind.

Bey Feststellung dieses Grundsatzes war, wie das hohe Hofkanzley-Präsidium unterm 21. v. M., Zahl 438, eröffnete, von der Ansicht ausgegangen worden, daß bey Bemessung der ordentlichen Quote der Grundsteuer, die eben bezeichneten Elementarunfälle schon durch die Versteuerung der Objecte nach einem mittleren Anschlage berücksichtiget seyen, dagegen aber in diesen Fällen der außerordentliche Zuschuß sich zur Nachsicht eigne.

Dem zu Folge kann bey der im laufenden Verwaltungsjahre eingetretenen Verminderung dieses außerordentlichen Zuschusses bey Elementarunfällen der gedachten Art auch kein weiterer Nachlaß, als der des verminderten Zuschusses Statt haben.

Grundsteuerregulirungs - Provinzialcommissionsverordnung vom 24. März 1826, Zahl 3481.

38.

Die Fleischausschrotter dürfen ihr Vieh nur in demjenigen Pachtbezirke schlachten, in welchem sie ihr Domicilium haben.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 9. März l. J., Zahl 6887, wurde über das Gesuch des st. st. Fleischaufschlagspächters um Anwendung

des für Illyrien erflossenen Hofkammerdecretes vom 8. August 1821, vermöge welchem die Fleischausschrotter ihr Vieh nur in demjenigen Pachtbezirke, in welchem sie ihr Domicilium haben, schlachten, und dasselbe nicht in einen andern Pachtbezirk zur Schlachtung treiben dürfen, widrigens sie in ihrem Wohnorte von dem dahin eingetragenen, in einem andern Pachtbezirke geschlachteten Viehe ungeachtet dessen, daß hievon schon bey der Schlachtung die tariffmäßige Fleischkreuzergebühr bezahlt worden ist, der abermahligen Fleischkreuzerentrichtung zu unterliegen haben würden, bestimmt, daß, da diese Verfügung zur Hindanhaltung der Unterschleife erlassen wurde, welche dadurch entstehen können, wenn die Fleischausschrotter sich mit dem Aufschlagspächter eines benachbarten Bezirkes, oder selbst manchmahl mit einem einzelnen, außer dem Wohnorte befindlichen Ausschrotter, welcher für seine Schlachtung ein Pauschquantum entrichtet, einverstehen, um der Entrichtung des Fleischaufschlages ganz oder wenigstens zum Theile zu entgehen, deren Anwendung um so angemessener sey, als wenn wirklich in einem oder dem andern Falle eine doppelte Entrichtung des Aufschlags eintritt, der Uebertreter der bestehenden Vorschrift die Folgen seiner Uebertretung sich nur selbst zuschreiben müsse.

Die höchste Hofkanzley hat demnach befun-

den, das Hofkammerdecret vom 8. August 1821, auch auf diese Provinz auszudehnen.

Gubernialverordnung vom 24. März 1826, Zahl 6120.

39.

Das Postamt haftet nur dann für den Inhalt der beschwerten Briefe, wenn der Uebernehmer das Paquet in Gegenwart des Postamtes oder des Briefträgers eröffnet.

Aus einer sich ergebenen Veranlassung bey Behebung der Postwagenssendungen werden die k. k. Kreisämter angewiesen, sich genau an das hohe Hofdecret vom 28. December 1782, Gubernialintimat vom 11. Jänner 1783, Zahl 209, zu halten, nach welchem Se. Majestät anzubefehlen geruhten, daß den Eigenthümern der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe noch ferners freystehe, entweder selbst solche Briefe im Postamt abzuholen, oder durch Jemanden Vertrauten das unterschriebene Recepisse in's Amt zu schicken, oder aber die ihnen angehörigen beschwerten Schreiben durch die Briefträger, wo dergleichen vorhanden sind, sich in's Haus bringen zu lassen. In jedem Falle aber sey der Uebernehmer schuldig, das Paquet in Gegenwart des Postamtes oder des Briefträgers zu eröff-

nen, widrigens das Postamt nicht mehr dafür zu haften habe.

Gubernialverordnung vom 28. März 1826, Zahl 6345.

40.

Verfahren bey Abschreibung der im Wege der Reclamation ertheilten Nachsichten.

Damit bey Abschreibung der im Wege der Reclamationen ertheilten Nachsichten ein gleichförmiges Verfahren beobachtet, und Ordnung und Richtigkeit im Steuerwesen erhalten werde, wird sowohl für die Bezirksobrigkeiten als auch ständischen Contributionscassen folgende Norm festgesetzt:

a) müssen die Nachsichten im Wege der Reclamation, deren Beträge weniger als die Steuerrückstände der Reclamanten ausmachen, an demselben dergestalt abgeschrieben werden, daß dadurch alle früheren Rückstände in Berichtigung kommen, und allein an den letzten noch eine Schuldigkeit übrig bleibt. Sind aber

b) die im Wege der Reclamation bewilligten Nachsichten größer als die bey den Reclamanten rückständigen Steuern, so ist durch Abschreibung dieser Nachsichten die vollkommene Tilgung der Steuerrückstände zu bewir-

ken, und nur der noch bleibende Nachsichtsrest an der currenten Steuerschuldigkeit abzuschreiben;

c) hat jede Bezirksobrigkeit, sobald sie die Abschreibung des nach dem adjustirten Finalabrechnungsausweise bewilligten Reclamationsbetrages gehörig bewirkt hat, die Quittung hierüber auszustellen, und dieselbe von der ständischen Buchhaltung liquidiren zu lassen, wornach auch bey der ständischen Contributionscasse die Abschreibung vorzunehmen kömmt.

Gubernialverordnung vom 3. April 1826, Zahl 6643.

41.

Vor- und Umhängtücher aller Art, unterliegen der Commerzialstämplung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist laut Verordnung vom 8. d. M., Zahl 9477, aus mehreren vorgekommenen Fällen zur Ueberzeugung gelangt, daß die Vor- und Umhängtücher nicht überall der Commerzialstämplung unterzogen werden.

Um dießfalls für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, hat die hohe Hofkammer die Vorschrift erneuert, daß, wie es sich aus den hohen Hofkammerdecreten vom 14. Fe-

bruar 1803 *) und vom 19. Jänner 1812 **) von selbst versteht, auch die aus Stoffen, welche der Stämplung unterliegen, gewebten battistenen, moußelinenen, schleyernen, wie auch ganz und halbseidenen Tüchern, in so weit sie ein Ganzes ausmachen, sie mögen übrigens croisirt seyn, oder nicht, einzeln, wenn sie aber kein Ganzes ausmachen, oder auch nicht das im §. 5 des Commerzialstämpelpatentes festgesetzte Maß von 6 Ellen erreichen, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 22. November 1794 ***) nach ganzen oder halben Dutzenden mit dem Commerzialstämpel bezeichnet, und, wenn sie unbezeichnet im Handel vorkommen, nach dem §. 11 des Commerzialstämpelpatentes in Verfall gesprochen werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 3. April 1826,
Zahl 6747.

---

*) Siehe 19. Band der politischen Gesetzsammlung Seite 258.

**) Siehe 38. Band der politischen Gesetzsammlung Seite 369.

***) Siehe 5. Band der politischen Gesetzsammlung Seite 195.

42.

Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. März d. J. ist der nachstehende zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Großherzogthume Modena abgeschlossene Vermögens-Freyzügigkeitsvertrag hieher gelangt, welcher den Kreisämtern zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 5. April 1826, Zahl 6783.

Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag.

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.,

und Seine königliche Hoheit Franz der Vierte, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beyden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beyderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehres fühlbar zu machen, haben Sich bewogen ge-

funden, einen Vertrag abzuschliessen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freyen Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten fest zu setzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König, Franz der Erste ꝛc. ꝛc., den Freyherrn Franz v. Sardagna, Commandeur des Constantinischen St. Georgsordens von Parma, Ritter des toscanischen St. Josephordens, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und des Christusordens, Allerhöchstihren wirklichen Kämmerer und Legationsrath;

und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena ꝛc., Höchstihren Rath Johann Maria Poli; welche Bevollmächtigte, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Puncte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen.

I. Artikel. Zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nach-

steuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten bey dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Localverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Da dieses Recht der Freyzügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthane bey Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung im Auslande die Aus-

wanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV. In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschliessung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansäßig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in den Fällen Statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Deßgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die

Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freyzügigkeitsrechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beyden vertragsschliessenden Theilen unbenommen, hierüber kraft ihrer Souverainengewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fliessen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

IX. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in drey Monathen erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beygedruckt.

So geschehen zu Mailand den 12. August 1823.

(L. S.) Franz Freyherr v. Sardagna.

(L. S.) Johann Maria Poli.

43.

Wegen Vorlage der monathlichen Berichte über den Zustand der Commerzialstraßen.

Den bisherigen Wahrnehmungen zu Folge werden von den Kreisämtern die den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Gubernialverordnung vom 26. August 1824, Zahl 21436, gemäß, über den Zustand der Aerarialstraßen zu erstattenden monathlichen Berichte nur selten zur gehörigen Zeit überreicht.

Da dieselben sodann erst der Provinzialbaudirection zur Einleitung der nöthigen Verfügungen mitgetheilt werden müssen, so hat dieses zur Folge, daß, bis die zur Verbesserung der Straße erforderliche Verfügung wirklich eintritt, der Zustand der Straßen selbst sich wesentlich geändert hat, die angeordnete Verfügung oft nicht mehr als zweckmäßig erscheinet, das Gebrechen selbst oft nicht mehr erhoben werden kann, und daher

auch die Ahndung der Straßenvernachläſſigung an den Schuldtragenden unterbleiben muß.

Um dieſen, dem Straßendienſte höchſt nachtheiligen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, findet man Folgendes anzuordnen:

1. Sind die monathlichen Berichte über den Zuſtand der Aerarialſtraßen jederzeit längſtens binnen 14 Tagen nach Verlauf eines jeden Monathes von dem Kreisamte vorzulegen, welches dafür zu ſorgen hat, daß die dem kreisämtlichen Berichte zum Grunde liegenden Rapporte der Bezirksobrigkeiten und Poſtämter rechtzeitig einlangen.

2. Sind in den Berichten die entdeckten Straßengebrechen mit der möglichſten Beſtimmtheit in Bezug auf Zeit und Ort der Beſchädigung nachzuweiſen, um jeder Irrung und jedem Widerſpruche von Seite des Straßenperſonals vorzubeugen.

3. Iſt, wenn eine Anzeige über den ſchlechten Straßenzuſtand, oder ein beſonderes dießfälliges Gebrechen an das Kreisamt gelangt, von demſelben gleich unmittelbar an den betreffenden Straßencommiſſär zur ſogleichen Vorkehrung der nöthigen Abhülfe die Weiſung zu erlaſſen, von einer ſolchen Weiſung aber, die ſich bloß auf das Unaufſchiebliche erſtrecken darf, gleichzeitig die

Provinzialbaudirection zu verständigen, und von dem Verfügten bey Vorlegung des monathlichen Berichtes dem Gubernium die Anzeige zu erstatten.

4. Da es unter die Amtspflichten der Kreiscommissäre gehört, bey Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen sich von dem Zustande der Commerzialstraßen die Ueberzeugung zu verschaffen, so ist denselben in dieser Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen. Vor Allem aber ist der Kreisingenieur berufen, fortwährend die genaueste Kenntniß von dem Stande der Straßen im Kreise sich zu erwerben, und die Amtshandlungen der Straßenbeamten zu controliren.

Da aber Alles darauf ankömmt, daß die nöthigen Verfügungen zur Verbesserung der Straßen so schnell als möglich erfolgen, so hat das Kreisamt sogleich über mündliche Anzeige des Kreisingenieurs, oder allenfalls über dessen Einvernehmung zu Protokoll — wenn eine schriftliche Anzeige zu zeitraubend wäre — entweder an das Straßencommissariat in dringenden Fällen die nöthigen Aufträge zu erlassen, oder nach Befund selbst eine Untersuchung vorzukehren, und von dem Veranlaßten ungesäumt die den Straßencommissären vorgesetzte Baudirection, und sonach in dem Monathrapporte auch das Gubernium in die Kenntniß zu setzen.

Man erwartet übrigens von der Thätigkeit der Kreisämter, daß sie sich an diese Bestimmungen auf das Genaueste halten, und den Zustand der Aerarialstraßen, so wie überhaupt dem Besten des Straßendienstes eine besondere Aufmerksamkeit widmen werden, ohne jedoch dabey sich eigenmächtige Abänderungen der etwa früher wirklich ergangenen technischen oder öconomischen Dispositionen der Baudirection zu erlauben.

Gubernialverordnung vom 5. April 1826, Zahl 7233.

44.

Bestimmung des Zollsatzes für die Zuckermehle zum Handel.

Vermög hohen Hofkammerdecretes vom 31. v. M., Zahl 13313, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 28. März l. J. zu genehmigen geruhet, daß der besondere Zollsatz für die Zuckermehle zum Handel mit zwölf Gulden vom Centner aufgehoben, diese Zuckermehle mit dem Rafinatzucker in einem Zollsatz zusammengezogen, und dem für letzteren jetzt bestehenden Eingangszolle von sechzehn Gulden und dreyßig Kreuzern vom Centner Sporco unterworfen werden; daß die Zuckerraffinerien des Innern, dem Verhältnisse der ihnen bisher gewährten Begünsti-

gung gemäß, für das weiße Zuckermehl eilf Gulden vom Centner, für alle übrigen Gattungen des Zuckermehles aber Fünf Gulden und dreyßig Kreuzer vom Centner Sporco an Eingangszoll zu entrichten haben werden; und daß der Zollnachlaß von 1 fl. 4 kr. pr. Centner, welchen die Fiumaner Zuckerraffinerie bey der Einfuhr ihrer Syrupe nach dem Innern der Monarchie bisher genossen hat, für die Zukunft, jedoch nur aus besonderer allerhöchster Gnade, in zwey Gulden für den Centner bestehen soll, wornach also der Eingangszoll, welchen die Fabrik in Fiume für den Syrup künftig zu entrichten haben wird, noch in vier Gulden Conv. Münze pr. Centner besteht.

Uebrigens hat sich die allgemeine hohe Hofkammer nach gepflogener Rücksprache mit der königlich ungarischen Hofkanzley bestimmt gefunden, den österreichischen Consummozoll für den aus Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Weintraubensyrup, welcher in der Ein- und Ausfuhr, und nach dem Auslande, wie der Zuckerrohrsyrup zu behandeln ist, auf einen Gulden für den Centner Sporco festzusetzen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung mit dem Tage beginnet, wo die Verständigung den k. k.

Zollämtern, welche zur Einhebung dieser Gebühren berufen sind, zukommen wird.

Gubernialcurrende vom 5. April 1826, Zahl 7234.

45.

Enthebung der Privatinstitute, welche vom Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, von der Rechnungslegung über das eigene Vermögen, und Einkommen.

Se. Majestät haben durch die mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. März d. J., Zahl 8602, bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom 21. März d. J. zu bewilligen geruhet, daß alle Privatinstitute, welche aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben werden.

Gubernialverordnung vom 6. April 1826, Zahl 7135.

46.

Bey Reisen des allerhöchsten Hofes darf keine Repartition zur Veranstaltung von Feyerlichkeiten Statt finden.

Nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 23. März d. J., Zahl 5804, haben Se. Ma-

jestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar d. J. aus Anlaß eines bey frühern Hofreisen eingetretenen Falles zu befehlen geruhet, sämmtlichen Herren Kreishauptleuten zu erinnern, daß sich bey Reisen des allerhöchsten Hofes von jeder eigenmächtigen Repartition auf die Contribuenten des Landes zur Veranstaltung von Feyerlichkeiten, bey sonst zu befahrender strengsten Ahndung zu enthalten sey.

Gubernialverordnung vom 12. April 1826, Zahl 7101.

47.

Lehrjungen, welche nach vollendetem 15ten Jahre in die Lehre treten, dürfen nicht zum Wiederholungsunterrichte verhalten werden.

Aus Anlaß eines specielen Falles wurde unterm 20. März l. J., Zahl 1550, von der hohen Studienhofcommission die Weisung erlassen, daß jene Lehrjungen, welche bereits über 15 Jahre alt sind, da sie ein Gewerbe oder Handwerk zu lernen anfangen, und somit erst nach vollendetem 15ten Jahre in die Lehre treten, während ihrer Lehrzeit nicht zum Wiederholungsunterrichte zu verhalten seyen, und sonach bey ihrer Freysprechung sich nur mit dem Religions-

zeugnisse auszuweisen haben, indem vorausgesetzt wird, daß sie vom 12ten bis zum 15ten Jahre den Wiederholungsunterricht ordentlich besucht haben, woran auch nicht zu zweifeln ist, wenn die Behörden über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes nach den bestehenden Vorschriften wachen, auf deren genaue und nachdrückliche Handhabung man selbe wiederholt aufmerksam machen muß.

Gubernialverordnung vom 12. April 1826, Zahl 7425.

48.

Bey Berechnung des Erbsteueräquivalentes der Geistlichkeit darf das Alumnaticum nicht abgerechnet werden.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 6. April d. J., Zahl 9256, haben seine Majestät aus Anlaß eines specielen Falles mit allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bey Berechnung des Erbsteueräquivalentes der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnaticums nicht zu gestatten sey, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens-, und nicht eine Einkommenssteuer ist, daher auch vom Clerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Aequivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alum-

naticum vielmehr ein milder Beytrag ist, den der Clerus zum Besten seines Diöcesanseminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

Gubernialverordnung vom 17. April 1826, Zahl 8026.

49.

Die Wiedervermiethungsanzeigen der leer gestandenen Wohnungen sollen auch von der betreffenden Zinspartey mitgefertiget werden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 22. v. M., Zahl 474, erinnert: es sey schon im Sinne der allgemeinen Vorschrift über die Hauszinsfatirung gelegen, daß die Wiedervermiethungsanzeigen der zeitlich leer gestandenen Wohnungen durch die betreffenden Zinsparteyen mitzufertigen seyen.

Nach dieser Vorschrift müssen die Zinsbekenntnisse der Hausbesitzer wegen Bestätigung der richtig angegebenen Miethbeträge von allen Wohnparteyen eigenhändig gefertiget seyn.

Nachdem nun die Wiedervermiethungsanzeigen, worin auch der stipulirte Zinsbetrag zur Besteuerung angegeben wird, als Ergänzungen der, durch die Anmeldung des zeitlichen Leerstehens einer Miethwohnung mangelhaft gewor-

denen Zinsfassionen, welche das ganze Zinseinkommen eines jeden Hausbesitzers vollständig nachzuweisen haben, zu betrachten sind, so folgt, daß diese Anzeigen rücksichtlich des darin richtig angedeuteten Zinsbetrages von den neuen Wohnparteyen mitzufertigen seyen.

Grundsteuerregulirungs-Provinzialcommissionsverordnung vom 17. April 1826, Zahl 9372.

50.

Die Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, gegen die Schwärzungen mitzuwirken, und den Gefällsämtern thätige Assistenz zu leisten.

Die k. k. Zollgefällen-Administration hat zur hierortigen Kenntniß gebracht, daß mehrere Bezirkscommissariate es auf sich nehmen, die an die Administration gestellten Gesuche um Aufhebung der Straferkenntnisse gegen in Contraband und deren Mithülfe betretene Individuen zu unterstützen, die von dem zollämtlichen Personale eingeleiteten Arretirungen als unstatthaft anzusehen, und ihre Mitwirkung zu selben zu verweigern.

Da dieses pflichtwidrige Benehmen insbesondere die dem steyermärkischen Weinbaue so nachtheiligen Einschwärzungen ungarischer Weine veranlaßte, so haben die Kreisämter die unterstehenden Bezirksobrigkeiten anzuweisen, nicht

nur den Gefällsbehörden mit aller Energie zur leichteren Ergreifung der Schwärzer und zur Constatirung der Uebertretungen an die Hand zu gehen, sondern auch die Uebertreter ohne Verzögerung zu den betreffenden Aemtern zu stellen, und deren Untersuchung auf alle ihnen nur immer mögliche, gesetzliche Art zu erleichtern.

So wie die Bezirkscommissariate hierbey nur ihre Pflicht erfüllen werden, und durch das Befugniß der k. k. Zollämter und ihrer Beamten, die Gefällsübertreter in die Civilverwahrung zu übergeben, in ihrer dießfälligen Amtshandlung gedeckt sind, und dieser Fürgang zur Verhinderung der Einverständnisse und Sicherstellung der Contrabandstrafen nöthig ist, so ist es für sie desto gefährlicher, eine schnell zu leistende Assistenz zu verweigern, als sie hierdurch theils sich der im 112. §. des Zollpatentes vom Jahre 1788 bestimmten Schwärzungs-Theilnehmerstrafe aussetzen, theils auch durch die offenbar überhandnehmende Einschwärzung der Weine der Provinz Steyermark einen bedeutenden Nachtheil zukommen machen würden. Die von der k. k. Zollgefällen-Administration erwähnte Einbegleitung der Vorstellungen und Gesuche der Verhafteten kann zwar den Bezirksobrigkeiten nicht ganz abgestellt werden, jedoch sollen selbe diese Verwendung dem Verhafteten nur dann leisten, wenn sie vollkommen überzeugt sind,

daß ihre persönliche Freyheit ohne hinlänglichen Grund beschränket wird, auf keinem Falle dürfen sie aber die Assistenz bey der Verhaftnehmung selbst den k. k. Zollämtern und Behörden verweigern.

Gubernialverordnung vom 20. April 1826, Zahl 15.

51.

Bestimmungen in Absicht auf die Veräusserung, Verpfändung ꝛc. von Realitäten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des deutschen Ordens.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die Veräusserung, Verpfändung ꝛc. von Realitäten, Giebigkeiten, und Gerechtsamen des deutschen Ordens mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar zu verordnen geruhet, daß die Verfügung hierüber von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutschmeister in so ferne abhänge, als sie Höchstdenselben durch die Statuten und Verordnungen des deutschen Ordens gestattet sind, in jenen Fällen aber, welche nach selben die Wirksamkeit des Herrn Hoch- und Deutschmeisters übersteigen, und worüber derselbe hiernach allein zu verfügen nicht berechtiget war, jederzeit die allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät einzuholen sey.

Mit Rücksicht auf den Großcapitelschluß vom 15. October 1791, wird daher zu Contracten über Veräusserungen, Verpfändungen, Ablösungen ꝛc. deutscher Ordens-Realitäten und Gerechtsamen, immer nebst der Bestätigung des Herrn Hoch- und Deutschmeisters, auch die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät erforderlich seyn, wenn in denselben von einem die Summe von Zehntausend Gulden übersteigenden Quantum die Rede ist.

Die Behörden werden sich daher dieses Maximum in Fällen dieser Art bey den ihrer Amtshandlung zustehenden Verfügungen gegenwärtig halten, und darüber wachen, daß die bestehenden politischen Vorschriften hierbey gehörig beobachtet und berücksichtiget, und die Kaufschillingsgelder oder Ablösungssummen der hiernach verkauften Realitäten oder hindangegebenen Rechte und Giebigkeiten auf das möglichst Vortheilhafteste mit der gehörigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und dem Vermögensstande der betreffenden Herrschaft, zu der sie gehörten, einverleibt werden.

Dieser mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. März d. J., Zahl 8410, hieher eröffnete allerhöchste Befehl hat demnach in vorkommenden Fällen zur genauen Richtschnur zu dienen.

Gubernialverordnung vom 22. April 1826, Zahl 8421.

52.

Bey Einfuhr des ungarischen Steinsalzes vertritt die Gubernialbewilligung die Stelle des Passes.

Die k. k. Kreisämter haben den Bezirksobrigkeiten zu erinnern, daß sich die Wirthschaftsbesitzer bey Einfuhr des ungarischen Steinsalzes statt des Passes, lediglich mit der Gubernialbewilligung bey den Einbruchszollämtern auszuweisen haben.

Gubernialverordnung vom 26. April 1826, Zahl 8265.

53.

Den Prämiengesuchen für erlegte Raubthiere muß der Beweis beygelegt werden, daß das getödtete Raubthier in den Sitz der Bezirksobrigkeit gebracht worden sey.

Ueber eine von einem Kreisamte gemachte Bemerkung, daß das allerhöchste Aerarium bey Verleihung von Prämien für erlegte Raubthiere dadurch benachtheiliget werden könnte, daß dasselbe Raubthier bey der einen Bezirksobrigkeit als Beweis der wirklichen Erlegung vorgewiesen, und durch schnelle Uebertragung in einen benachbarten Bezirk mit Hülfe eines betrüglichen Einverständnisses zu gleichem Zwecke mißbraucht wer-

den könnte, findet man zu verordnen, daß in Zukunft nur dann eine Prämie für ein erlegtes Raubthier verabfolgt werden wird, wenn dem Prämiengesuche auch der Beweis beyliegt, daß das getödtete Raubthier in den Sitz der Bezirksobrigkeit gebracht, und zur Verhüthung aller Mißbräuche die Schnautze des Thieres von derselben zurückbehalten worden sey.

Gubernialverordnung vom 26. April 1826, Zahl 8363.

54.

Auflösung der, zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommission.

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlasses vom 21. Februar d. J., Zahl 385, haben Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 29. Jänner d. J. die zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommissionen unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über ihre Dienstleistung aufzulösen, und zu befehlen geruhet, daß die Geschäfte dieser Commissionen wieder den Ständen und ordentlichen dazu berufenen Behörden inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit unter angemessener Belohnung in der Art zu übertragen sind, daß daraus keine Stockung entstehe.

Die Bestimmung des Zeitpunctes dieser Auflassung geruhen Se. Majestät der vereinten Hofkanzley zu überlassen, zugleich aber anzuordnen, daß in jeder Provinz eine Steuerregulirungs-Provinzialcommission zum Behufe des stabilen Catasters nach folgenden Bestimmungen organisirt werde.

1. Die Aufgabe dieser Commission ist die Einführung des stabilen Catasters, und die Ausführung der darauf Bezug nehmenden Vorbereitungsmaßregeln, so wie alle Systemal-Einrichtungen in Geschäften der Grundsteuer zu besorgen.
2. Die Commission steht in Beziehung auf die Erhebung der Catastral-Einlage, d. i. in Beziehung auf die Ausmittlung und Feststellung des Objectes der Grundsteuer in unmittelbarem Verhältnisse der Unterordnung zur Grundsteuerregulirungs-Hofcommission, in Beziehung auf die übrigen Agenden in jener zur vereinten Hofkanzley.
3. Die Commission wird präsidirt und geleitet von dem Landeschef, in dessen Verhinderung von demjenigen, der ihn bey der Landesstelle vertritt.
4. Die Geschäfte werden in Gremio verhandelt.
5. Das Gremium, unter dem Vorsitze des Landeschefs, besteht aus den Referenten, welche

bey der bestehenden Commission für das stabile Cataster von Sr. Majestät bereits benannt sind, oder für die Zukunft benannt werden, dann aus drey Mittelräthen der Landesstelle, und aus drey Individuen des ständischen Collegiums, deren Benennung sich Se. Majestät vorbehalten, endlich aus dem Provinzial-Kammerprocurator und dem Domainen-Administrator.

6. Für das erforderliche Concepts-, Hülfs- so wie für das Manipulationspersonale werden in dem Verhältnisse, als es das Bedürfniß erfordert, Sr. Majestät die Anträge vorzulegen seyn, wobey es jedoch Allerhöchstdieselben der vereinten Hofkanzley, und der Grundsteuerregulirungs Hofcommission zur besondern Pflicht machen, diese Anträge nur nach den wirklichen Erfordernissen vorzubringen.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessungen hat die vereinte Hofkanzley den Beschluß gefaßt, die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums mit dem ersten November des l. J. ausser Wirksamkeit zu setzen, dagegen die Stände und administrirenden Behörden von diesem Zeitpuncte in die frühere Wirksamkeit in Ansehung der Grundsteuer zu bringen, und gleichzeitig die Provinzial-Commission für das stabile Cataster der allerhöch-

höchsten Willensmeinung gemäß einverständlich mit der Grundsteuerregulirungs-Hofcommission zu organisiren.

Gubernialverordnung vom 27. April 1826, Zahl 9065.

55.

Das den pensionirten Offiziers beym Uebertritt in Civildienste zugestandene Mehrdritt-Theil darf nicht auf die mit Gnadengehalt betheilte, oder sonstige Militärparteyen ausgedehnt, jedoch soll für die Unterbringung dieser, und der pensionirten Offiziers möglichst gesorgt werden.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. März d. J. zu befehlen geruhet, daß die ursprünglich den pensionirten Offizieren bey ihrer Anstellung im Civile zugestandene, im Normale vom Jahre 1816 enthaltenen Begünstigungen in Rücksicht der Aufbesserung mit einem Dritt-Theil der zu beziehen gehabten Pension (das sogenannte Mehrdritt-Theil) nicht auf jene, welche mit bloßem Gnadengehalte betheilt seyen, noch auf die Militärparteyen ausgedehnt werden dürfen. Da übrigens Jeder, der vom Staate einen Unterhalt genießet, auch im Falle ist, zu solchen Staatsdiensten, die seinen Kräften oder Eigenschaften angemessen sind, auch wenn er es nicht ansuche, nach Umständen, und

zur Ersparung für das Aerar sich verwenden und anstellen lassen zu müssen: so haben Se. Majestät zugleich in weitere Folge der obbemerkten allerhöchsten Entschliessung dem Hofkriegsrath anzuweisen befunden, alle Vierteljahre den verschiedenen Hofstellen Verzeichnisse der mit Gnadengehalten betheilten Offiziere und anderer zum Armeedienst gehöriger, pensionirter, oder mit Gnadengehalten betheilter Militärindividuen und Parteyen mit Bemerkung ihrer allfälligen Qualification mitzutheilen, damit ihre Unterbringung in solche Plätze, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen, da, wo es zum Vortheil des Aerars gereicht, bewirkt werde.

Hiervon werden die Herren Kreishauptleute in Folge herabgelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. April d. J., Zahl 9326, und im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 5. Februar 1817, Zahl 2723, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 28. April 1826, Zahl 8172.

56.

Die neu ernannten, und noch zu beeidenden Postmeister müssen sich vor der Beeidigung über deren Prüfung aus dem Postwagensgeschäfte ausweisen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 19. April l. J., Zahl 15005, wurde erinnert, es

habe sich gezeigt, daß die Vorschrift vom 7. April 1801, Zahl 990, Gubernialintimat vom 25. April 1801, Zahl 5547, *) vermög welcher die Postmeister und Postexpeditoren auf jenen Poststationen, die der Postwagen befährt, nicht eher zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden sollen, bevor sie sich nicht durch ein Zeugniß der Postwagensdirection, oder der Provinzial-Hauptpostwagensexpedition über erhaltenen Unterricht und über die bestandene Prüfung in dem Postwagensmanipulations- und Rechnungsgeschäfte ausweisen können, nicht mehr beobachtet werde.

Es wurde daher verordnet, auf die genaue Beobachtung der erwähnten Vorschrift zu wachen, und der Oberpostamtsverwaltung zur Pflicht zu machen, bey der Beeidigung der Postmeister auf Postwagensrouten jederzeit einen Beamten der Hauptpostwagensexpedition zuzuziehen, in dessen Gegenwart sodann die Eidesablegung vor sich zu gehen hat.

Geschehe jedoch die Eidesablegung des Postmeisters nicht bey der Oberpostverwaltung, sondern im Wege der Delegation, dann verstehe sich von selbst, daß die Beyziehung eines Postwagensbeamten nicht einzutreten habe, und es sey in diesen Fällen nur darauf zu sehen, daß der zu beeidende Postmeister sich vorläufig über

*) Siehe 16. Band der politischen Gesetzsammlung Seite 93.

die bestandene Prüfung aus den Postwagensgeschäften gehörig ausweise.

Gubernialverordnung vom 1. May 1826, Zahl 9204.

57.

Erläuterung der bestehenden Vorschrift hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen und in der Kirche.

Der Ausdruck in der am 21. November 1821, Zahl 24770, intimirten hohen Hofkanzleyverordnung vom 2. November 1821, Zahl 31412,*) daß die politische Behörde bey feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligsten Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Praesbiterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen habe, hat im verflossenen Jahre ein Kreisamt veranlaßt, bey dem Gottesdienste am Frohnleichnams- und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von dem Ortsseelsorger die nähmlichen Ehrenbezeugungen, wie sie der allerhöchsten Person Sr. Majestät gebühren, zu fordern.

*) Siehe III. Band der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 334.

Da in den dieser allerhöchsten Entschliessung vorhergegangenen Verhandlungen nur der Rang, welchen die landesfürstlichen Behörden einzunehmen, nicht auch die kirchlichen Ehrenbezeugungen, welche sie zu empfangen haben, der Gegenstand der Berathung gewesen waren, so wurde die allerhöchste Willensmeinung hierüber eingeholt.

Diese erfolgte unterm 21. Februar l. J. dahin, daß die oberwähnte Verordnung vom 2. November 1821 lediglich den Rang, welcher unter den landesfürstl. Behörden zu beobachten ist, bestimme, und auf das vom Clerus gegen diese Behörden zu beobachtende Ceremoniale keinen Einfluß haben, in dem bis dahin Ueblichen keine Neuerung, keine Veränderung hervorbringen sollte, und daß daher die Worte: „daß die dem allerhöchsten Landesfürsten repräsentirende Behörde ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen habe," von keiner Wirkung seyn sollen. Welches den k. k. Kreisämtern, um ähnlichen Mißverständnissen auch in Steyermark vorzubeugen, in Folge herabgelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. April d. J., Zahl 11613, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 1. May 1826, Zahl 9206.

58.

Vorschrift für die Gefällenverwaltung bey Vornahme von Stämpelrevisionen.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. April l. J., Zahl 8567, ist über eine gestellte Anfrage in Hinsicht der Berechtigung der Gefällenverwaltung zur Vornahme von Stämpelrevisionen bey den Landgerichten, und nicht regulirten Magistraten, ohne einer bestimmten Anzeige oder sonstigen Veranlassung, und ob auch die landesfürstlichen Landgerichte wegen Unrichtigkeiten in Anwendung der Stämpelvorschriften einer Untersuchung unterzogen werden können? nach vorläufigem Einvernehmen mit der hohen Hofkanzley und mit der k. k. obersten Justizstelle, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer die nachfolgende Verordnung vom 28. Juny v. J., Zahl 24189, an die k. k. Tabak- und Stämpelgefällendirection erlassen worden.

Aus Anlaß eines sich in der Folge neuerlich ergebenen Falles von irriger Anwendung dieser Verordnung, und zur Beseitigung aller ferneren derley Mißdeutungen hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten hohen Hofkanzley gemäß Eingangs erwähnten Decretes vom 14. April l. J., Zahl 8567, bestimmt gefunden, die Direction der Tabak- und Stämpelgefälle unterm 16. März l. J.,

Zahl 10179, anzuweisen, den ihr unterstehenden Administrationen und Beamten Folgendes zu ihrer unabweichlichen Richtschnur zu bedeuten.

Von einer Anzeige, daß dieser oder jener Obrigkeit eine Stämpelpatents-Uebertretung zur Last falle, kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn darin die Urkunde, und der Ort, wo sie sich befindet, kurz, die Patentsübertretung mit allen sie begleitenden Umständen zunächst bezeichnet ist. Sobald die bestimmt angezeigte Urkunde im Beyseyn der von dem Kreisamte hierzu abgeordneten Assistenz erhoben ist, darf unter keinem Vorwande mehr weiter untersucht werden.

Wenn dem Gefällsbeamten bey der Erhebung des angezeigten Falles zufällig (ohne daß er die Einsicht derselben verlangt hat) eine oder zwey andere stämpelgesetzwidrige Urkunden in die Hände kommen, sollen zwar auch diese der vorschriftsmäßigen Amtshandlung unterzogen werden, niemahls aber darf er daraus zu einer weiteren Untersuchung Anlaß nehmen, und schon die Anhaltung einer dritten zufällig eingesehenen, dem Stämpelpatente nicht entsprechenden Urkunde soll ihm nicht mehr gestattet seyn. Entdeckt er außer der bestimmt angezeigten, zufällig noch drey oder mehrere straffällige Urkunden, so wird er darüber an die vorgesetzte Administration Bericht zu

erstatten, diese aber, wenn sie durch die zusammentreffenden Umstände den Verdacht einer sich in der Amtirung weiter verzweigenden Stämpelgefällsvergehung hinlänglich begründet findet, wegen Vornahme einer allgemeinen Untersuchung unter den im Hofkammerdecrete vom 4. Juny 1824, Zahl 21166, und der damit übereinstimmenden, mit Gubernialverordnung vom 27. May 1824, Zahl 13152,*) intimirten hohen Hofkanzleyverordnung vom 17. May 1824, Zahl 13591, und der obersten Justizstelleverordnung vom 11. Juny 1824, Zahl 3577, angedeuteten Vorsichten mit Beyziehung eines Kreiscommissärs und eines Appellationsrathes der Provinz das Geeignete vorzukehren haben.

Gubernialverordnung vom 2. May 1826, Zahl 9043.

Abschrift

eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 28. Juny 1825, zur Zahl 24189, an die k. k. Tabak- und Stämpelgefällendirection erlassenen Hofdecretes.

Mit dem Berichte vom 23. März 1825, Zahl 543, hat sich die Tabak- und Stämpelgefällendirection über die von dem tyrolisch-

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 188.

vorarlbergischen Gubernium gestellte Anfrage geäußert:

1. Ob die Gefällsverwaltung berechtiget sey, bey den Landgerichten, oder nicht regulirten Magistraten ohne eine bestimmte Anzeige, oder eine sonstige Veranlassung, Stämpelvisitationen vornehmen zu lassen,
2. ob auch die landesfürstlichen Landgerichte wegen Unrichtigkeiten in Anwendung der Stämpelvorschriften einer Untersuchung unterzogen werden können.

Nach vorläufig mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmen hat man der k. k. Tabak- und Stämpelgefällendirection in Erledigung jenes Berichtes Folgendes zu erinnern:

Zu 1. Wenn eine bestimmte Anzeige einer Stämpelgefällsverkürzung vorliegt, so ist die Gefällenbehörde nicht nur berechtiget, sondern durch das Gesetz verpflichtet, die Untersuchung vornehmen zu lassen.

Zufolge der von der Hofkanzley unterm 17. May 1824, Zahl 13591, an die Länderstellen, von der allgemeinen Hofkammer am 4. Juny 1824, Zahl 21166, an die Tabak- und Stämpelgefällendirection, und von der k. k. obersten Justizstelle unterm 11. Juny 1824, Zahl 3577, an die Appellationsgerichte erlassenen gleichlautenden Verordnungen dürfen bey nicht

regulirten Magistraten und Dominien aber auch dann Stämpelrevisionen eingeleitet werden, wenn der Verdacht obwaltet, daß die allerhöchsten Stämpelvorschriften nicht beobachtet werden, nur ist in solchen Fällen der Untersuchungscommission ein Kreiscommissär und ein Appellationsrath beyzugeben, welches bey den in Folge einer Denunciation angeordneten Stämpeluntersuchungen nicht vorgeschrieben ist.

Aus dem Wortlaute der bemerkten Verordnungen ergibt sich, daß es nicht von der Willkühr der Gefällenbehörde abhänge, allgemeine Stämpelrevisionen ohne aller Veranlassung vornehmen zu lassen; von Fall zu Fall muß der Verdacht einer verübten Stämpelgesetzübertretung vorhanden seyn, und da die Administrationen laut des Directionsdecretes vom 15. Juny 1824, Zahl 1031 gehalten sind, dem Director der Tabak- und Stämpelgefällen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, von der beabsichteten Untersuchung unter Nachweisung des Bestimmungsgrundes vorläufig die Anzeige zu machen, so ist jeder unzeitigen Voreiligkeit und allen eigenmächtigen Vorgängen der unteren Gefällenbehörden möglichst vorgebeugt, daß aber die Beurtheilung der den Verdacht begründenden Verhältnisse und die Entscheidung über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung nur der Gefällenbehörde allein zustehen

könne, unterliegt nach dem Geiste der Gefällsgesetzgebung keinem Zweifel, und ist auch im gedachten Hofdecrete deutlich ausgesprochen.

Zu 2. Den Stämpeluntersuchungen, zu deren Einleitung die Gefällenbehörden bey einem obwaltenden Verdachte von gefällsschädlichen Gebahrungen gegen pünctliche Beobachtung der mit dem Hofkammerdecrete vom 5. Juny v. J. bezeichneten Vorschriften berechtiget ist, sind allerdings auch die landesfürstlichen Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg unterworfen, denn bey den Landgerichten überhaupt ist die Sorge für das Stämpelgefäll nur ein Nebengesetz und die landesfürstlichen Landgerichte sind in Ansehung der Befolgung der Stämpelgesetze eben so wenig controlirt, als die Patrimonialgerichte.

Auf diesem Mangel beruhet eigentlich die Nothwendigkeit einer strengeren Aufsicht über die Stämpelgebahrung der Singularbehörden von Seite der Gefällenverwaltung und die organisirten Magistrate und Collegialgerichte sind von den periodischen Stämpeluntersuchungen nicht deßhalb, weil sie landesfürstlich sind, sondern nur allein aus dem Grunde ausgenommen, weil bey diesen Behörden eigene Aemter bestehen, oder mindestens eigene Beamte angestellt sind, welche das Tax- und Stämpelgeschäft auf eine controlirte Weise besorgen.

Von dieser Entscheidung ist die vereinte Gefällen-Administration in Innsbruck unter Beziehung auf die von ihr am 16. October und 24. December 1824, Zahl 16561, und 20900, an das tyrolisch-vorarlbergische Gubernium erstatteten Aeußerungen mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß das Gubernium von der vereinten Hofkanzley, das Appellationsgericht aber von der k. k. obersten Justizstelle die dießfalls geeignete Weisung erhalten werde.

Uebrigens findet man der Tabak- und Stämpelgefällendirection rücksichtlich des bey dieser Gelegenheit zwischen den Hofstellen zur Sprache gekommenen, bey Stämpelrevisionen über bestimmte Anzeigen zu beobachtenden Verfahren zu bemerken:

Wenn den Gefällenbeamten bey Erhebung des in einer bestimmten Anzeige bezeichneten straffälligen Documentes zufällig auch andere stämpelgesetzwidrige Urkunden zu Gesicht kommen, oder wenn bey einer wegen eines Contrabandes, oder aus einem sonstigen gesetzlichen Anlasse vorgenommenen Untersuchung stämpelpatentwidrig errichtete Urkunden betreten werden, so müssen derley Urkunden ebenfalls der gesetzlichen Amtshandlung unterzogen werden; jedoch darf die über eine bestimmte Anzeige einer Patentsübertretung veranlaßte Untersuchung, sobald die angezeigte Urkunde entdeckt worden ist, nicht mehr

weiter fortgesetzt werden, sondern sie muß stets auf den angezeigten Fall beschränkt bleiben.

Da nun aber die k. k. Tabak- und Stämpelgefällendirection in Absicht auf die Art und Weise der Vornahme der auf glaubwürdige Anzeige sich gründenden Revisionen laut Berichtes vom 10. Juny 1825, Zahl 1034, schon im Jahre 1823, die geeignete Weisung an die Administrationen erlassen hat, so erübriget hier nur die Erinnerung, daß, wenn etwa die Erhebung des angezeigten bestimmten Falles den Verdacht einer sich über die ganze Geschäftsführung verbreitenden Gefällsverkürzung begründen, folglich zu einer allgemeinen Stämpelrevision haltbaren Anlaß biethen würde, diese allgemeine Untersuchung nicht ohne Zuziehung eines Appellationsrathes und eines Kreiscommissärs, und überhaupt nur auf die mit dem mehrerwähnten Hofdecrete vom 4. Juny 1824, Zahl 21166, vorgeschriebene Art vorgenommen werden würde.

Für die Handhabung der Ordnung und für die Erhaltung des öffentlichen Ansehens der Landgerichte und sonstigen Ortsobrigkeiten in jenen Fällen, wo es sich um die Untersuchung einer angezeigten Stämpelgefällenbevortheilung handelt, ist zwar schon durch das Hofdecret vom 20. October 1803, Zahl 29854, so wie durch das Einschreiten der Kreisämter bey derley Untersuchungen gesorgt, und es hat auch fernerhin

bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, welcher gemäß sich das Gefällsperſonale die Erhebung oder Einsicht einer als stämpelgesetzwidrig angezeigten Urkunde ohne Beyseyn der kreisämtlichen Assistenz, welche nach Umständen auch aus einem von dem Kreisamte eigends delegirten benachbarten Local-Oberbeamten bestehen kann, nicht erlauben darf.

Um jedoch allen möglichen Reibungen und etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, hat die k. k. Tabak- und Stämpelgefällendirection darüber zu wachen, daß zur Vornahme einer solchen Untersuchung insbesondere bey Obrigkeiten und öffentlichen Aemtern jederzeit nur diensterfahrne und bescheidene Gefällsbeamte gewählt werden, welche die, jener Behörde, bey der sie inner dem Schranken der bemerkten Vorschriften ihr Amt zu handeln haben, schuldige Achtung nicht außer Augen setzen.

59.

Taglia für die Lebensrettung bey Feuersgefahr.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſſung vom 7. April d. J. zu bewilligen geruhet, daß die für die Rettung eines Menschen mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser festgesetzte Taglia auch demjenigen verabfolgt wer-

de, welcher Jemanden mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet.

Welches in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. April 1826, Zahl 10238, mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß dabey alle jene gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften zu beobachten seyen, unter welchen die Taglia für die Rettung aus dem Wasser verabfolgt werden darf.

Gubernialverordnung vom 6. May 1826, Zahl 9350.

60.

Verordnung wegen sogleicher Abziehung der Steuer-Einhebungspercenten, und Abfuhr von Quittungen statt baren Geldes.

Da es durch die hinsichtlich der Steuereinhebung und der Vergütung der 2procentigen Einhebungspercente ertheilten Directiven jeder Steuerbezirksobrigkeit vorgeschrieben ist, daß sie gleich bey jeder Abfuhr die Einhebungspercente abzuziehen, und die dießfällige Quittung loco baren Geldes abzuführen habe, von einigen Steuerbezirksobrigkeiten aber diese Vorschrift ausser Acht gelassen, und die Vergütung dieser Percente nachträglich angesprochen wurde, so haben die Kreisämter allen Bezirksobrigkeiten neuerlich einzuschärfen, daß sie den §. 33, der dießfälli-

gen Belehrung vom 3. November 1820 genau befolgen, und sich nach den hierwegen bestehenden Directiven ganz unfehlbar benehmen.

Gubernialverordnung vom 9. May 1826, Zahl 9581.

61.

Bestimmung der Form, unter welcher die vorschriftmäßige Berathung über Entlassungen von Magistratsbeamten zu geschehen hat.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Form, unter welcher die vorschriftmäßige Berathung über Entlassungen von Magistratsbeamten zwischen den politischen Länderstellen und den Appellationsgerichten zu geschehen hat, durch allerhöchste Entschliessung vom 11. d. M. zu verordnen geruhet, daß bey jenen Magistratsbeamten, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und der Appellation angestellt oder bestätigt werden, so wie bey jenen, welche sowohl in politischen als Justizgeschäften Dienste leisten, auch eine beyderseitige Gremialberathung einzutreten, bey den Magistratsbeamten aber, welche bloß politische Dienste leisten, oder in deren Ernennung oder Bestätigung die Appellation keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstentlassungen bey der politischen Landesstelle

stelle mit Zuziehung zweyer Justizräthe zu geschehen habe.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. April d. J., Zahl 10829, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 12. May 1826, Zahl 9968.

62.

Vorschrift wegen Einbringung der Gebärhaus-Verpflegsgebühren, und Findelkinder Aufnahmstaxen.

Aus Anlaß einiger vorgekommenen Anstände gegen die Einbringung der zu dem Staatswohlthätigkeitsfonde einzufliessenden Gebärhaus-Verpflegsgebühren und Findelkinderaufnahmstaxen hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 27. v. M., Zahl 9831, folgende von dem Gubernium in Antrag gebrachte nähere Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. sind die Verpflegsgebühren für die zahlungsunfähigen Gebärenden eben so, wie
2. die Aufnahmstaxen für Kinder, welche im Gebärhause geboren werden, für Letztere in dem dermahligen Betrage pr. 30 fl. W. W. und für jene, welche ausser dem Gebärhause geboren, und dann erst in die Findelanstalt aufgenommen werden, mit 80 fl. W. W.

nach den mit den Verordnungen vom 3. August v. J., Zahl 19134, und 2. November v. J., Zahl 26811*) in Bezug auf die Localanstalten festgesetzten Modalitäten kreisweise zu repartiren, und einzubringen; nach eben diesen Grundsätzen ist sich

3. bey der Einbringung der Verpflegsbeträge, und Findelkinderaufnahmstaxen für Wohlthätigkeitsanstalten fremder Provinzen, in so ferne sie steyermärkische Insaßen betreffen, zu benehmen; dagegen wird

4. bey versetzten Kindern die Wohlthat der unentgeltlichen Aufnahme nicht nur der Gemeinde Grätz allein, sondern auch den übrigen dießländigen Gemeinden, jedoch gegen dem zugestanden, daß die Versetzung des Kindes hinlänglich erwiesen sey.

Gubernialverordnung vom 17. May 1826, Zahl 9965.

63.

Umsetzung der Impfpreise auf Conventions-Münze.

Nach dem Inhalte eines herabgelangten hohen Hofkanzleyerlasses vom 20. April d. J., Zahl 10533, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 10. April d. J. zu be-

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 366.

willigen geruhet, daß die Impfpreise allgemein in Conventionsmünze verabfolgt werden.

Gubernialcurrende vom 17. May 1826, Zahl 9966.

64.

Ausdehnung der, für die Ausbezahlung der Gehalte für die k. k. Staatsbeamten bestehenden Vorschrift auf die ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 20. April l. J., Zahl 10667, Nachstehendes hieher erinnert:

Durch die Hofkammerverordnung vom 7. December v. J., Zahl 46697, wurde rücksichtlich der Herstellung der Gleichförmigkeit in Absicht auf die Ausbezahlung der Gehalte für die k. k. Staatsbeamten die Einleitung getroffen, daß den wirklichen Regierungs- und Appellationsräthen und allen in den gleichen, oder in einem höheren Range stehenden Beamten die Besoldung am 16., den übrigen Beamten aber Anfangs jeden Monaths ausbezahlt werde.

Ueber eine gestellte Anfrage, ob diese Hofkammerverordnung auch auf jene Beamte in Anwendung zu bringen sey, welche ihre Gehalte aus den ständischen, städtischen oder politischen Fondscassen beziehen, findet man zu bestimmen,

daß diese Hofkammerverfügung auch auf die letzterwähnten Beamten auszudehnen sey.

Gubernialverordnung vom 17. May 1826, Zahl 10153.

65.

Bestimmung über einige Mittheilungen an die ungarischen Behörden in lateinischer Sprache.

Bey dem Umstande, daß die politischen Behörden im Königreiche Ungarn, so wie die dortigen Vorgesetzten der meisten Ortschaften der deutschen Sprache größtentheils unkündig, der lateinischen Sprache dagegen allgemein kündig sind, hat die hohe Hofkanzley unterm 29. April d. J., Zahl 12488, auf Ansuchen der königlichen ungarischen Hofkanzley angeordnet, daß die den ungarischen Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse der aus Ungarn eingewanderten, so wie die Personsbeschreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen, dann die Päße für die nach Ungarn auszuwandern Gesonnenen, künftig in lateinischer Sprache abgefaßt werden sollen, damit die gedachten Behörden in der Lage seyen, die Aufsicht über die mit Päßen reisenden Individuen zweckmäßig führen, und überhaupt über die Vollziehung der dießfälligen Vorschriften wachen zu können.

Aus dem Sinne dieser höchsten Anordnung folget, daß auch die mit dem jährlichen Conscriptions-Operate vorzulegenden Verzeichnisse der aus Ungarn gebürtigen, hierlandes befindlichen Individuen, dann die Wanderpässe und Uebersiedlungs-Urkunden nach Ungarn, so wie die Uebersiedlungsbewilligungen der Grundherrschaften in lateinischer Sprache verfaßt seyn müssen. Hiernach haben die Kreisämter sämmtliche Bezirks- und Orts-Obrigkeiten zur Darnachachtung anzuweisen.

Gubernialcurrende vom 19. May 1826, Zahl 10453.

66.

Ueber die Bemessung, und Einhebung der Taxen für ausgestellte Bolletenduplicate.

Um das bisherige Verfahren bey Bemessung und Einhebung der Taxen für ausgestellte Bolletenduplicate zu vereinfachen, und zugleich die bisher dabey vermißte Controlle für das Taxgefäll zu erzielen, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 22. April l. J., Zahl 13843, Folgendes zur künftigen Nachachtung zu verordnen befunden.

1. Die Bewilligungsdecrete zur Ausfertigung der Bolletenduplicate, sind jederzeit unmittelbar an die unterstehenden Gefällsämter, die es betrifft, zu expediren.

2. Diese Bewilligungsdecrete sind nicht mehr dem Taxamte wegen Vormerkung und Ausstellung der Taxnoten mitzutheilen, sondern es ist sogleich in denselben die zu entrichtende Taxe bestimmt anzusetzen, und darin zugleich den unterstehenden Gefällsämtern aufzutragen, die Taxe sogleich bey Ausfolgung der Duplicatbolleten einzubringen, und den Empfang derselben auf dem Duplicate selbst sogleich zu bestätigen.

3. Die eingebrachten Taxbeträge haben die unterstehenden Gefällsbeamten nach Verlauf eines jeden Monaths mit den gewöhnlichen Abfuhrsconsignationen, in welchen die Zahl und das Datum der Ausfertigungsbewilligung, die Gattung der Bollete, die Zahl und der Tag der Ausfertigung, der Nahme der Partey, und die eingehobenen Taxbeträge genau und verläßlich ersichtlich zu machen sind, unmittelbar an das Taxamt, welches hierzu berufen ist, abzuführen.

4. Von diesem Ausweise wird zugleich eine getreue Abschrift der Administrations-Rechnungsconfection mitzutheilen seyn, um hiermit ihre eigene dießfällige Vormerkung vergleichen zu können.

5. Damit aber auch für das Taxgefäll die bisher vermißte Controlle hergestellt werde, hat die Administrations-Rechnungsconfection je-

des Mahl eine gefertigte Abschrift von dem nach ihrer Vormerkung berichtigten Ausweise, dem Taxamte zu übermachen, und darin nebst den bey den Abfuhrsconfignationen vorgemerkten Angaben auch noch jedes Mahl das Inspectorat oder Oberamt, welches die Taxen einzubringen hat, anzuführen, und wenn eine in Verlust gerathene Bollete noch vor Ausfertigung des Duplicates wieder aufgefunden worden ist, oder das Zollamt gegen die Abgabe desselben Gründe hat, dieses gehörig anzumerken.

Endlich wurde bedeutet, daß hierdurch die Anordnungen der hohen Hofdecrete vom 4. May und 27. July 1814, Zahl 9579 und 16650, in so ferne sie auf die in der Rede stehende Manipulation Bezug haben, ihr Abkommen erhalten, und daß hiervon gleichzeitig auch die hiesige k. k. Zollgefällenadministration verständiget werde.

Gubernialverordnung vom 19. May 1826, Zahl 10634.

67.

Betheilung der Kreisämter und Steuerbezirksobrigkeiten mit lythographirten Exemplarien der Catastralmappen.

Nach Inhalt des Grundsteuerregulirungs-Hofcommissionsdecretes vom 29. v. M., Zahl

37760, wird nach den bestehenden allerhöchst sanctionirten Bestimmungen jedes Kreisamt und jede Steuerbezirksobrigkeit ein lythographirtes Exemplar der Catastralmappen aller Gemeinden seines Bezirkes erhalten. Diese Betheilung mit Pflichtexemplarien zieht für die Kreisämter die Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung, für die Steuerbezirksobrigkeiten aber noch eine weitere Verpflichtung nach sich.

Diesen nähmlich liegt es ob, den Grund- und Zehentobrigkeiten, welche im Umfange ihres Bezirkes entweder eigenthümliche Grundstücke besitzen, oder grund- und zehentherrliche Gerechtsame auszuüben befugt sind, auf ihr Ansuchen aus den Vermessungsoperaten die Auszüge über das betreffende Besitzthum zu erfolgen.

Für diese Auszüge, für deren Uebereinstimmung mit dem Original die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich ist, werden sie mit den erforderlichen lythographirten Druckpapieren durch die k. k. Kreiscommission auf ihr Einschreiten unentgeldlich versehen werden.

Ueberdieß haben sie dafür von der betreffenden Grund- oder Zehentherrschaft als Schreibgebühr folgende Beträge zu erhalten:

Für jeden ganzen Bogen des Grund- und Bau-Parzellenprotokolls . . . . 5 kr. CM.

für jeden ganzen Bogen der sonstigen tabellarischen Belege . . . . . 6 kr. CM.

für jeden ganzen Bogen der Gemeinde-Gränzbeschreibung . . . . . 10 kr. CM.

Außer den Papieren sind die übrigen Schreibmaterialien von diesen Beträgen beyzustellen.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten tritt nur in jenen Fällen ein, wo eine Grund- oder Zehentobrigkeit, in einer Gemeinde, für welche eine eigene Mappe besteht, und für welche sie nicht zugleich Steuerbezirksobrigkeit ist, so ausgedehnte Besitzungen hat, daß solche den größern Theil des Protokolls ausmachen, und daher die zu bewirkenden Protokollsauszüge eine Arbeit veranlassen würden, wozu die gewöhnlichen Hülfsmitteln der Steuerbezirksobrigkeiten ohne Abbruch der eigenen Geschäfte nicht zureichen. Solche Fälle haben die Steuerbezirksobrigkeiten immer mittels eigener, nach dem beygefügten Formulare verfaßten Consignationen durch die k. k. Kreiscommission anzuzeigen, und um die Betheilung solcher Grund- und Zehentobrigkeiten mit lythographirten Mappenabdrücken und den dazu gehörigen Protokollsabschriften einzuschreiten.

Hievon sind die Steuerbezirksobrigkeiten, dann die Grund- und Zehentobrigkeiten zur Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen.

Diese ausnahmsweise Betheilung der Grund- und Zehentobrigkeiten mit adjustirten und numerirten Mappenabdrücken und mit vollständigen

Protokollsabschriften wird jedoch nur gegen vorausserlegte Vergütung der Copirungs- und Adjustirungskosten Statt finden.

Diese Vergütung wird folgendermaßen berechnet:

a) für jede ganze Section eines lythographirten Mappenabdruckes im ganzen Maße . 1 fl., im halben Maße . . . . 1 fl. 30 kr.;

dann sind zuzuschlagen:

b) die Nummerirungskosten,

c) für den Umschlag mit aufgeklebtem Skelet 7 kr.

d) die Kosten der Protokollsabschriften nebst dem Preise des hierzu verwendeten Schreib- und lythographirten Druckpapiers.

Von den für die Steuerbezirksobrigkeiten erforderlichen Druckpapieren wird der k. k. Kreiscommission ein angemessener Vorrath mit der Verpflichtung zugesendet werden, sich über die Verwendung mit Ende eines jeden Jahres legal auszuweisen.

Grundsteuerregulirungs-Provinzialcommissionsverordnung vom 19. May 1826, Zahl 15183.

Consignation

über diejenigen Grund- und Zehentherrschaften, welche in Catastralgemeinden, für welche sie nicht als Steuerbezirksobrigkeiten aufgestellt sind, so ausgedehnte Besitzungen haben, daß die eigene Betheilung derselben mit den Catastralmappen und Protokollen im Antrage ist.

Name				Summarische Anzahl der Grund- | Bau- | Grund- | Bau-Parzellen		Gutachten, ob die eigene Betheilung Statt finde oder nicht.
des Kreises.	der Steuerbezirksobrigkeit.	der Steuergemeinde und Enclave, für die eine eigene Mappe besteht.	der Grund- oder Zehentherrschaft, welche in der vorstehenden Steuergemeinde Besitzungen hat.	im ganzen Umfange der Steuergemeinde.	im Besitze der Grund- oder Zehentherrschaft in dieser Steuergemeinde.	

Anmerkung. Unter dem Ausdrucke Besitzungen und Besitz, wird hier nicht das Eigenthum, sondern es werden die Rechte verstanden. Daher die Parzellen, welche wirklich einen Dritten eigenthumlich angehören, hier der Grund- oder Zehentherrschaft zugeschrieben werden, wenn über diese Parzellen grundherrliche oder zehentherrliche Rechte ausgeübt werden, z. B. eine Grundherrschaft hat in einer Steuergemeinde nicht ein Grundstück eigenthümlich, wohl aber 30 Unterthanen, die zusammen 700 Parzellen dieser Grundherrschaft unterthänige Grundstücke besitzen, so erscheint sie in der letzten Hauptrubrik mit 700 Grundparzellen, besäße sie außerdem 30 eigenthümliche Parzellen, so würde die summarische Anzahl mit 730 angesetzt.

Vom 19. May. 107

68.

Ausdehnung der Vorschrift hinsichtlich des Besuches der Kirchtäge durch Gewerbs- und Handelsleute auf die Polizeygewerbsleute.

In Folge einer unterm 20. April l. J., Zahl 10522, über einen specielen Fall erflossenen Hofkanzleyentscheidung wird den Kreisämtern zur Vermeidung irriger Auslegungen erinnert, daß die unterm 18. September 1818, Zahl 7678, herabgelangte, mit Gubernialverordnung von 23. September 1818, Zahl 22577 *), bekannt gegebene Vorschrift hinsichtlich des Besuches der Kirchtäge durch Gewerbs- und Handelsleute, auch auf die Polizeygewerbe anwendbar sey, wobey es sich jedoch versteht, daß übrigens die nothwendigen Polizey- und Sanitätsrücksichten stets im Auge zu behalten, und zu handhaben seyen.

Gubernialverordnung vom 24. May 1826, Zahl 10457.

69.

Ausschank an sitzende Gäste findet vor Erlangung eines Befugnisses nicht Statt.

Ueber das von den Herren Ständen Steyermarks am 11. Jänner d. J. gestellte Gesuch, um

*) Siehe Kropatscheck's Gesetzsammlung 40. B. S. 361.

die Freylassung des Weinausschankes an sitzende Gäste auf bürgerlichen Häusern in Städten und Märkten in der Steyermark, ohne Erwirkung förmlicher Ausschanksbefugnisse, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 3. d. M., Zahl 12122, das Gubernium angewiesen, den Herren Ständen zu erwiedern: „daß es in dieser „Beziehung bey den Bestimmungen der Hofkanz„leyverordnung vom 2. Juny 1825, Zahl 16963,*) „sein Verbleiben habe, weil nach den bestehenden „Gewerbsvorschriften die Ausübung des Wein„ausschankes an sitzende Gäste, ohne Erlangung „eines radizirten, verkäuflichen oder Personal„schanksbefugnisses nicht zulässig sey."

Gubernialverordnung vom 24. May 1826, Zahl 10738.

70.

Ausländer, welche die Staatsbürgerschaft erlangt haben, können bey dem Catastral-Schätzungsgeschäfte verwendet werden.

Nach einer Eröffnung der k. k. Grundsteuerhofcommission vom 6. d. M., Zahl 37641, haben Se. Majestät über die aus Anlaß des allerhöchsten Befehles, daß für das Catastral-Schät-

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 154.

zungsgeschäft nur Innländer zu wählen sind, gestellte allerunterthänigste Anfrage, ob die bereits seit 10 Jahren in den k. k. Staaten wohnenden, im Auslande gebornen Individuen als Innländer anzusehen sind, und daher bey der Catastralschätzung aufgenommen werden dürfen, unterm 20. v. M. zu entschliessen geruhet, daß jene Ausländer, welche durch einen vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den österreichischen Staaten die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, bey dem Catastral-Schätzungsgeschäfte ohne Anstand verwendet werden können, wenn sie sowohl in moralischer Hinsicht von jeher tadellos waren und sind, und in Ansehung der nothwendigen Kenntnisse alle hierzu erforderlichen Eigenschaften vollständig besitzen.

Von welcher allerhöchsten Entschliessung die Kreiscommissionen zur eigenen Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Grundsteuerregulirungs-Provinzialcommissionsverordnung vom 26. May 1826, Z. 15196.

71.

Pensionsbestimmung für die Witwen der Vice-Staatsbuchhalter.

In Folge hoher Hofkammerverordnung vom 10. d. M., Zahl 18454, haben Se. Majestät durch eine unterm 2. d. M. herabgelangte aller-

höchste Entschliessung für die Witwen der Vice-Staatsbuchhalter bey den Provinzial-Staatsbuchhaltungen die charactermäßige Pension auf jährliche drey Hundert fünfzig Gulden Conventionsmünze zu bestimmen geruhet.

Gubernialverordnung vom 27. May 1826, Zahl 11192.

72.

Der Executionsmannschaft gebührt nicht nur die Executionsgebühr, sondern auch unentgeltliches Obdach, und Verpflegung gegen mäßige Bezahlung.

Es hat sich in einigen Bezirken der Fall ergeben, daß die zum Behufe der Steuereinbringung auf Execution beorderte Militärmannschaft wegen Mangel an Unterkunft und Verpflegung eigenmächtig einrückte, und die betreffenden Steuerbezirksobrigkeiten es dießfalls an der gehörigen Vorsorge gebrechen liessen.

Damit nun kein solcher Unfug mehr eintrete, ist den Steuerbezirksobrigkeiten zur strengsten Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß die Executionsmannschaft nicht bloß die gesetzliche Executionsgebühr erhalte, sondern derselben auch das ihr gleichfalls gesetzlich gebührende unentgeltliche Obdach, nebst der Verpflegung gegen mäßige Bezahlung unfehlbar verschafft werde,

die Kreisämter haben darauf um so mehr mit allem Nachdrucke zu dringen, als hievon die Aufrechthaltung der Executionsvorschriften, so wie die Möglichkeit zur Hintanhaltung jeder Unordnung und Willkühr wesentlich abhängt.

Gubernialverordnung vom 29. May 1826, Zahl 11142.

73.

Zur Unterbringung geeigneter Halb- und Real-Invaliden vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, werden auch alle organisirte Magistrate verpflichtet.

Man hat wahrgenommen, daß bey den organisirten Magistraten solche Bedienstungen, welche eine gute Gelegenheit zur Unterbringung geeigneter Halb- und Real-Invaliden vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts darbiethen, vergeben werden, ohne den bestehenden allerhöchsten Anordnungen gemäß, auf die Unterbringung solcher Militär-Individuen den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die mit den hierortigen Verordnungen vom 27. August 1803, Zahl 12815, dann vom 23. July und 22. October 1823, Zahlen 18913 und 27436, *)

*) Siehe V. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 325.

bekannt gemachten Vorschriften wegen Unterbringung der invaliden Unteroffiziere und Gemeinen ihre Anwendung auch bey den Magistraten haben, und daher auch von denselben beobachtet werden müssen, weil dadurch der deutlich und bestimmt ausgesprochene allerhöchste Wille Sr. Majestät umfangsreicher befolgt, und Höchstdero Absicht mehr befördert wird.

Da es jedoch scheint, daß jene Verordnungen, weil sie dem Wortlaute nach von der Unterbringung jener Militär-Individuen nur bey den landesfürstlichen Behörden handeln, den Magistraten von den Kreisämtern nicht bekannt gemacht wurden: so haben die k. k. Kreisämter, wenn an die Magistrate in dieser Hinsicht nichts erlassen wurde, diese Vorschriften den Magistraten sogleich bekannt zu machen, und sie zu der genauesten Befolgung derselben unter der in der Verordnung vom 23. July 1823, enthaltenen Straf-Sanction, daß nähmlich bey Uebertretung dieser Vorschriften statt des nicht geeigneten ein anderes Individuum werde ernannt, und die ungebührliche Aufnahme an den Schuldtragenden werde bestraft werden, anzuweisen.

In so ferne jedoch jene Vorschriften den Magistraten schon hinausgegeben worden seyn sollten, ist denselben neuerdings die gewissenhaf-

teste Befolgung derselben unter der obigen Strafsanction einzuschärfen.

Damit aber diese Anordnung auch gehörig in Vollzug gesetzt werden könne, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, von den denselben zukommenden Ausweisen über die unterzubringenden invaliden Unteroffiziere und Gemeine jederzeit auch den Magistraten die Mittheilung zu machen, und sie auf deren Bedachtnahme bey Besetzung erledigter Dienste anzuweisen; wobey man sich übrigens versteht, daß die k. k. Kreisämter die Handhabung dieser Anordnung sich bestens werden angelegen seyn lassen, und auf deren genaue Beobachtung wachen werden.

Gubernialverordnung vom 31. May 1826, Zahl 11364.

74.

Wasserbau-Concurrenzbeyträge können auch durch politische Sequestration eingebracht werden.

Ueber eine von den steyermärkischen Ständen gemachte Vorstellung hinsichtlich der von dem Gubernium verhängten politischen Sequestration gegen einige mit Wasserbau-Concurrenzbeyträgen im Rückstande haftende Dominien wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. May d. J. Zahl 13765, bedeutet, daß die Vorstellung der Herren Stände rücksichtlich der angeordneten exe-

cutiven Einbringung der erwähnten Beyträge auf der irrigen Voraussetzung beruhe, daß dieselben keine solchen öffentlichen Anlagen seyen, welche durch die politischen Zwangsmittel hereingebracht werden können, und müssen.

Gubernialverordnung vom 31. May 1826, Zahl 11419.

75.

Die Interessen der Activcapitalien der Städte und anderer Corporationen sind der Classensteuer zu unterziehen.

Bey einem specielen Falle ist die hohe Hofkanzley zu der Kenntniß gelangt, daß in einer Provinz die Activcapitalien der Städte und anderer Communitäten aus dem Grunde der Classensteuer nicht unterzogen wurden, weil man diese Capitalien gleich den übrigen von der Classensteuer befreyten Gemeinde-Realitäten als Stammvermögen betrachtete, und der Meinung war, daß, da die von diesen Capitalien abfallenden Intressen mit den übrigen Gemeinde-Einkünften zur Bestreitung der Gemeindeauslagen verwendet werden, sie zur Belegung mit der Classensteuer nicht geeignet wären.

Da dieses Verfahren sowohl gegen den 3. §. des allerhöchsten Classensteuerpatentes, als auch gegen die Analogie des 10. §. desselben läuft; so erhalten die k. k. Kreisämter in Folge hoher

Hofkanzleyverordnung vom 18. May l. J., Zahl 14084, den Auftrag, falls eine gleiche Uebung in den unterstehenden Kreisen Statt haben sollte, sie vom laufenden Jahre abzuschaffen, und die Interessen der Activcapitalien der Städte und anderer Corporationen ohne weiteres der Classensteuer zu unterziehen, wobey denselben nur gestattet ist, die Interessen von ihren allenfälligen gehörig nachgewiesenen Schuldposten in Abschlag zu bringen.

Gubernialverordnung vom 3. Juny 1826, Zahl 11732.

76.

Die Ausweise über die natürlichen und ökonomischen Veränderungen der Erdoberfläche dürfen nicht mehr vorgelegt werden.

Vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. d. M., Zahl 15191, hat der k. k. Hofkriegsrath die bisherigen Ausweise über die natürlichen und öconomischen Veränderungen der Erdoberfläche nunmehr für ganz entbehrlich erklärt, weil der Hofkriegsrath einer Seits von der Erbauung neuer Straßen nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung ohnehin vor ihrer Ausführung verständiget wird, anderer Seits aber dadurch, daß Stabs- und Oberoffiziere des General-Quartiermeisterstabes in den Provinzen allmählig mit der Landesbeschreibung, und mit allen Arbeiten

bey den Generalcommanden beauftraget werden, welche in das Fach des General-Quartiermeisterstabes einschlagen, von jenen zeitweisen Veränderungen genügende Kenntniß erhält.

Es erhält daher von der mit Hofkanzleyverordnungen vom 14. Juny 1816, Zahl 9677, und vom 10. October 1816, Zahl 17825, angeordneten Einsendung dieser jährlichen Ausweise sein Abkommen.

Da die hohe Hofkanzley nach dem beygefügten Wunsche des k. k. Hofkriegsrathes die sorgfältige Beobachtung der bestehenden Vorschrift wegen vorläufiger Anzeige in Fällen von Anträgen zu neuen Straßenbauten und Einholung des militärischen Gutachtens darüber neuerdings anempfohlen hat, so wird den Kreisämtern aufgetragen, hierauf in vorkommenden Fällen sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1826, Zahl 12426.

77.

Die Fuhren mit Genußmitteln für Bewohner abgebrannter Ortschaften genießen keine Mauthbefreyung.

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 31. May d. J., Zahl 21280, Folgendes erinnert:

Daß die Weg- und Brückenmauthbefreyungen nur in strengen, und nicht im ausgedehnten Sinne auszulegen seyen, ist zur Aufrechthaltung des Mauthgefälls unumgänglich erforderlich. Dieses wird auch in dem 5. Absatze des allgemeinen Mauthcirculars vom Jahre 1821, *) vorgeschrieben, wornach den im vorausgehenden 4. Absatze nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Mauthbefreyungen nicht Raum gegeben werden darf.

Da nun diese im 4. Absatze unter q. nur die mit ordentlichen Certificaten versehenen Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederherstellung eines abgebrannten Hauses als mauthfrey bezeichnet werden, so folget von selbst, daß die Fuhren mit Genußmitteln, welche den Bewohnern abgebrannter Ortschaften zugeführet werden, als im Circulare nicht ausdrücklich genannt, eine Mauthbefreyung nicht genießen können, wodurch nur zu nachtheiligen, und mannigfaltigen Unfügen Anlaß gegeben würde.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1826, Zahl 12422.

*) Siehe III. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 190.

78.

Bekanntmachungen von Gesetzen, und Verordnungen sollen in den landesüblichen Sprachen, folglich im Marburger und Cillier Kreise auch in der windischen Sprache hinausgegeben werden.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. d. M., Zahl 15268, wurde angeordnet, daß in Fällen, wo Bekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen, welche zur Kenntniß aller Landesinsaßen gelangen sollen, solche in dem Marburger und Cillier Kreise nicht nur in der deutschen, sondern auch in der windischen Sprache hinauszugeben seyen.

Gubernialverordnung vom 15. Juny 1826, Zahl 12508.

79.

Bestimmung wegen Verwahrung der den Superintendenten anvertrauten Archive bey Ableben derselben.

Um künftig allen Anständen, und Mißgriffen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendentalarchiv ereignen könnten, hat sich die hohe Hofkanzley bestimmt gefunden, mit Verordnung vom 1. Juny d. J.,

Zahl 15108, als Norm festzusetzen, das gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, in welcher er als Prediger stand, unter Beschluß gelegt, und versiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungesäumt unterrichtet, und eingeladen werde, das gedachte Archiv auch mit dem Seniorats-Siegel zu belegen, bis das Consistorium über die Uebernahme von Seite des provisorischen Superintendenturs-Verwesers das Erforderliche anordnet.

Gubernialverordnung vom 15. Juny 1826, Zahl 12714.

80.

Bestimmung, in welchen Fällen die Veränderung des Geschlechtsnahmens Statt finden darf.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage, ob, und wie ferne die Umänderung der Familiennahmen gestattet werden dürfe, haben laut herabgelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. Juny 1826, Zahl 16255, Se. Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 1. d. M. anzuordnen geruhet, daß eine Veränderung des Geschlechtsnahmens nur beym Uebertritte zur christlichen Religion, oder bey Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit aus-

drücklicher allerhöchster Bewilligung, und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden dürfe.

Sollte außer diesen beyden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnahmens angesucht werden, so behalten Sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Allerhöchst Selbst vor.

Gubernialverordnung vom 20. Juny 1826, Zahl 12945.

81.

Vorschrift wegen Erzielung der möglichsten Ersparniß bey Dienstessubstitutionen.

Um in Fällen, wo erledigte Dienstposten nicht in der gewöhnlichen Zeit besetzt werden können, und supplirt werden müssen, die Substitutionen zur Schonung des allerhöchsten Aerars mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu erzwecken, ist nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 15. Juny d. J., Zahl 6538, bey jeder in Vorschlag zu bringenden, oder in Gemäßheit des eingeräumten Wirkungskreises zu verfügenden Dienstsubstitution, im ersten Fall zugleich das Gutachten, in Ansehung der Bezüge für dieselbe beyzusetzen; im zweyten Falle aber sind diese Bezüge mit Berücksichtigung des Aerarialvortheils, im Verhältniß der dem substituirten Beamten wirklich zuwachsenden Verantwortlich-

keit und größeren Beschäftigung möglichst sparsam zu bemessen, und, so oft es die Umstände gestatten, bloß angemessene Remunerationen zuzusichern.

Gubernialverordnung vom 22. Juny 1825, Zahl 13112.

82.

Verboth der Anstellung von Verwandten, oder Verschwägerten bey derselben Gerichtsbehörde.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar 1823 in Ansehung der bey landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justizbehörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonialgerichte der Dominien, dienenden Beamten zu bestimmen geruht, daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch nähere Verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen keine Anstellung bey derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Cathegorie seyn, zu erhalten haben; weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten desjenigen Gerichtes, bey welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey.

Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

Welche mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 9. Juny d. J. anher gelangte allerhöchste Entschliessung zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Appellationsgerichtsverordnung v. 23. Juny 1826, Zahl 7774.

83.

Bestimmung des Zollsatzes für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 19. Juny l. J., Zahl 1975/M., hat die allgemeine Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art auf die Hälfte seines dermahligen Betrages herabzusetzen, wornach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in Drey Gulden 14 kr. für den Wiener Centner bestehen wird.

Welches man zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt macht, daß die Wirk-

samkeit dieser neuen Zollbestimmungen mit dem Tage beginnet, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird.

Gubernialverordnung vom 23. Juny 1826, Zahl 13426.

84.

Bestrafung der Besitzer ausländischer Loose.

Um die Wirksamkeit der Lottogefällsgesetze bey der Betretung ausländischer Lotterieloose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 7. d. M., Zahl 21656, hierher erinnert: daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Looses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung angefangen, unter der in den §§. 24 und 25 des allerhöchsten Lottopatentes vom 13. März 1813, auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafe verbothen sey, und daß demnach die Parteyen, denen Loose zu ausländischen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit (von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen), zu übergeben haben. Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 24. Juny 1826, Zahl 13349.

85.

Beyschaffung der Fourage für die Pferde der auf Execution abgesendeten Cavallerie-Mannschaft.

Aus dem Anlasse, daß wegen Unzulänglichkeit oder zu entlegener Dislocation der Infanteriemilitärkörper in einigen Landesbezirken auch Cavalleriemannschaft auf Execution aufgestellt wurde, ist bey der k. k. Hofkanzley die Frage zur Verhandlung gebracht worden, auf welche Art die Fourage für das von den Cavalleristen mitgebrachte Pferd beyzuschaffen sey.

Diese Frage ist von der k. k. Hofkanzley einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin entschieden worden, daß im vorerwähnten Falle, und wenn im Orte der Executionsaufstellung weder ein Verpflegsmagazin, noch eine Subarrendirungsanstalt besteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgesendeten Cavalleriemannschaft von den Gemeinden submini-strirt, und die dießfällige Vergütung nach der hofkriegsräthlichen Normalvorschrift vom 7. Februar 1824, A. 629, geleistet werden soll.

Gubernialverordnung vom 26. Juny 1826, Zahl 13523.

86.

Vorschrift wegen des Abraupens der Obstbäume.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß die über hohe Hofkanzleyverordnung vom 17. März 1787, mit Gubernialcurrende vom 29. März 1787, bekannt gemachten Vorschriften hinsichtlich des Abraupens der Obstbäume beynahe ganz in Vergessenheit gerathen seyen, und zum empfindlichen Schaden der Obstcultur von den meisten Landwirthen nun nicht mehr befolgt werden. Hierüber wurde die k. k. steyermärkische Landwirthschaftsgesellschaft einvernommen, welche nicht nur allein den mit der Beobachtung dieser Vorschriften für die Obstbaumzucht verbundenen Vortheil bestätigte, sondern auch auf die bedeutenden Nachtheile aufmerksam machte, welche nebst den Raupen auch die Maykäfer, besonders aber deren Larven, die sogenannten Engerlinge an den Obstbäumen durch das Abfressen der Knospen und Blüthen und der Baumwurzeln verursachen.

Die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft schlug zur Verhüthung dieser Beschädigungen, nebst dem fleißigen Abraupen der Bäume im Herbst und Frühjahre, welches von allen Landwirthen und Besitzern von Obstbäumen gemeinschaftlich, und besonders in geschlossenen Ortschaften zu geschehen

hätte, auch noch insbesondere vor, die Bäume durch Abkratzen der Baumstämme vom Moose, und der alten Rinde, welche der Insectenbrut zum Aufenthalte dienen, durch Ueberstreichen derselben und der Aeste mit einer Mischung von Kalk, Lehm und Rindmist, durch das Bekränzen derselben mit Papierstreifen oder Lappen, welche mit klebrichten Materien bestrichen sind, und endlich durch das Vertilgen der Insecten selbst, ehe sie befruchtet sind, vor den Verheerungen derselben zu schützen. Endlich erwähnte dieselbe auch des großen Nachtheiles, welchen das häufige Wegfangen der zur Vertilgung der Insecten so nützlichen Vögel, vorzüglich der Raben, Spechte, Droßeln und Finken, bringen müsse.

Dem Gubernium muß wesentlich daran liegen, daß die Obstbaumzucht, da sie notorisch einen wichtigen und einträglichen Theil der Landescultur ausmacht, möglichst befördert, und vor Benachtheilung wirksamst geschützet werde.

Die k. k. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, die obenerwähnte im Nachhange folgende Gubernialcurrende, ohne Bestimmung einer Straffanction kund zu machen, die von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft gemachten Vorschläge hinsichtlich der Bewahrung der Bäume vor den Maykäfern und Engerlingen zugleich mit einer angemessenen Aufforderung zur möglichsten Schonung der Vögel, besonders in der

Umgebung bevölkerter mit Obstanlagen versehener Orte beyzufügen, und den Bezirksobrigkeiten das möglichste Einwirken auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften angelegentlichst zur Pflicht zu machen.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1826, Zahl 13300.

Currende vom 29. März 1787.

Erstens ist die Abraupung vorzüglich im späten Herbste zu veranlassen, und diese im Anfang des Frühjahres zu erneuern;

Zweytens muß der ganze Baum im Herbste mit einem hölzernen Messer sorgfältig von allem Moos gereiniget werden, weil die Raupe ihre Brut nicht bloß in das Blatt, sondern auch, und zwar noch häufiger in das Moos des Baumes ableget.

Drittens soll der Baum, und besonders die Zwißel mit etwas Asche bestreuet werden, weil diese die Brut tödtet, den Samen unfruchtbar machet, und somit den Baum von den Raupen befreyet.

87.

Erläuterung der Gubernialcurrende vom 14. April 1792, wegen der auf eigenen Grund angetroffenen fremden Schweine.

Die Gubernialcurrende vom 14. April 1792, Zahl 5923, enthält §. 3 die Bestimmung, daß sich der Eigenthümer von in aufgehaute Aecker oder Wiesen, ungeringelt aufgetriebene Schweine gefallen lassen müsse, wenn solche auf fremden Gründen beschädiget, oder gar getödtet würden, für welche Fälle demselben nur das Recht auf das verletzte oder getödtete Thier zu verbleiben hätte, ohne daß er eine weitere Schadloshaltung anzusprechen berechtiget wäre; nach dem §. 1321 des bürgerlichen Gesetzbuches ist aber derjenige, welcher auf seinen Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, deßwegen noch nicht berechtiget, es zu tödten, sondern er kann es nur durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht.

Aus Veranlassung eines specielen Falles über die Wirksamkeit der Gubernialcurrende vom 14. April 1792, findet man zu erklären, daß die angeführten Bestimmungen der erwähnten Gubernialcurrende allerdings durch den §. 1321 des bürgerlichen Gesetzbuches dahin abgeändert wur-

den, daß dem Eigenthümer oder Nutznießer des Grundes eigentlich nur die Abwehrung, und nach Umständen die Pfändung der aufgetriebenen Schweine zustehe. Wenn übrigens bey der Abwehrung dieser Thiere die Verletzung oder Tödtung eines oder mehrerer derselben eintreten sollte, so würde die Frage: ob, und welcher Ersatz dem Eigenthümer derselben gebühre? nur auf dem ordentlichen Rechtswege auszutragen seyn.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1826, Zahl 13304.

88.

Die Zahl der, aus der Reserve in die Armee freywillig getretenen Leute, darf nicht mehr ausgewiesen werden.

Bey dem Umstande, daß die Repartition des Contingentes der zum Liniendienste einberufen werdenden Reservemänner ohnehin immer nach der Gesammtzahl der Letztern gemacht wird, folglich der freywillige Eintritt der Reserver in die Armee weder für die Provinz noch für die Gemeinden mehr einen Gegenstand der Ausgleichung und Gutrechnung ausmachen kann, ist die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 8. Juny d. J., Zahl 16169, gemeinschaftlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß bey Zusammenstellung der jährlichen Ausweise über die

außer den gewöhnlichen Stellungen, theils freywillig, theils zwangsweise in die active Dienstleistuug eingetretenen Individuen, für die Zukunft die Zahl der, aus der Reserve in die Armee freywillig getretenen Leute in diesem Ausweise nicht mehr aufzuführen seyn werde.

Gubernialverordnung vom 1. July 1826, Zahl 14001.

89.

Strafbestimmung für künftige Steuervorenthaltungen.

Se. Majestät haben nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 20. Juny 1826, Zahl 1451, mit allerhöchster Entschliessung vom 19. d. M. zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellet sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theils des Strafgesetzbuches, oder, in so ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen seyen, diese Vorschrift

aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Vorschrift die für die erwähnten Uebertretungen bestandenen Strafbestimmungen ausser Kraft gesetzet seyen.

Gubernialverordnung vom 3. July 1826, Zahl 14005.

90.

Die renitenten Pfarrgenossen sind auf Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten, sich bey denselben zu stellen.

Es ist Sr. Majestät angezeigt worden, daß manche Pfarrgenossen sich weigern, bey ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden. Se. Majestät haben daher mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 9. Juny zu befehlen geruhet, daß in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmahliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten seyen, sich bey demselben zu stellen.

Den k. k. Kreisämtern wird demnach in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. Juny l. J., Zahl 17149, aufgetragen, die Ortsobrig-

keiten anzuweisen, die Pfa-rgenossen, welche von ihrem Pfarrer in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden, und sich weigern, zu erscheinen, auf jedesmahliges Begehren des Seelsorgers zu verhalten, sich bey demselben zu stellen.

Gubernialverordnung vom 4. July 1826, Zahl 14010.

91.

Erhöhung der Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ Post.

Da den gepflogenen Erhebungen zu Folge die Entfernung zwischen Klagenfurt und Völkermarkt das für $1\frac{3}{4}$ Post vorgeschriebene Ausmaß enthält, so wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 21. Juny d. J., Zahl 24046, vom 1. August d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt von einer und einer halben, auf eine und dreyviertel Posten sowohl für Aerarial- als für Privatritte erhöht.

Gubernialverordnung vom 4. July 1826, Zahl 14187.

92.

Umschreibungen und Devinculirungen von auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautenden öffentlichen Fondsobligationen dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht vorgenommen werden.

Mit hohem Hofkammerpräsidialerlasse vom 31. May l. J., Zahl 4104, wurde erinnert, daß bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mehrere Fälle vorgekommen seyen, wo Umschreibungen und Devinculirungen von auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautenden öffentlichen Fondsobligationen vorgenommen wurden, ohne daß die Bewilligung der competenten Behörde vorlag.

Um für die Folge die ständische Aerarial-Creditscasse gegen jede Verantwortlichkeit zu schützen, und das Aerar keinen Schadloshaltungen auszusetzen, sey daher mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen, und nahmentlich auf das allerhöchste Patent vom 5. October 1782 streng darauf zu halten, daß Umschreibungen der oben erwähnten Obligationen nicht ohne vorläufiger Bewilligung der Landesstelle vorgenommen werden.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur eigenen Benehmung und zur Verständigung sämmtlicher geistlicher und politischer Körper in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 5. July 1826, Zahl 13893.

93.

Bestimmung wegen des Verpflegskostenersatzes für Inquisiten und Sträflinge.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 20. Juny l. J., Zahl 16754, im Einverständnisse mit dem hohen Finanzministerium die Maxime aufgestellt, daß es von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge, und eben so von der Correspondenz zwischen den Criminalgerichtsbezirken im Innern der Monarchie in dieser Absicht abzukommen habe, wenn der Inquisit oder Sträfling seine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu bestreiten außer Stande ist.

Was übrigens Sträflinge betrifft, die aus ihrem competenten Straforte aus was immer für Gründen in einem andern Strafort übersetzt werden, so hat es bey der unterm 23. Jänner 1824, Zahl 1580 (kund gemacht mit Gubernialverordnung vom 11. Februar 1824, Zahl 3149, *) ertheilten Weisung zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 8. July 1826, Zahl 14400.

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 32.

94.

Ausdehnung des Verbothes wegen Umschreibung und Devinculirung öffentlicher Fondsobligationen ohne Bewilligung der Landesstelle, auch auf die ständischen Domestical-obligationen.

Den k. k. Kreisämtern wird im Nachhange zur Verordnung vom 3. d. M., Zahl 13893,*) errinnert, daß vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 18313, auch die Umschreibungen von den ständischen Domestikalobligationen, welche auf geistliche oder politische Körper, oder unter der Aufsicht des Staates stehende moralische Personen lauten, nicht ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle vorgenommen werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 11. July 1826, Zahl 14472.

95.

Die in Criminaluntersuchung gestandene und nicht unschuldig befundene Individuen, dann die wegen Verbrechen oder sonstigen Vergehungen entlassenen Beamten dürfen ohne Bewilligung Sr. Majestät nicht in Staatsdienste aufgenommen werden.

Um zu verhindern, daß ein in Criminaluntersuchung gestandenes, und nicht für unschuldig

*) Siehe die 91. Verordnung in diesem Theile Seite 131.

befundenes Individuum zu k. k. Staatsdienſten zugelaſſen, oder ein wegen Verbrechen oder ſonſtigen Vergehungen entlaſſener Beamte wieder angeſtellt werde, haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung aus Laxenburg vom 3. Juny d. J. laut hoher Hofkammerverordnung vom 21. Juny d. J., Zahl 23380, zu befehlen geruhet:

1. Die ſchon beſtehende allgemeine Vorſchrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläſſigungen ſeines Dienſtes entſetzter Beamter ohne ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majeſtät in die Staatsdienſte wieder aufgenommen werden dürfe, müſſe auf das genaueſte befolgt werden, und jede Behörde ſey für die unabweichliche Beobachtung derſelben ſtrenge verantwortlich.
2. Die eben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlaſſene Beamte, ſondern auch Individuen, welche noch nie angeſtellt waren, wenn ſie jemahls in einer Criminalunterſuchung geſtanden, und in derſelben nicht für unſchuldig erklärt worden ſind, zu Staatsdienſten nicht zugelaſſen werden dürfen.
3. Es ſey, um dieſe Abſicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienſtplatzes zuſteht, über das auszuwählende Individuum

die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen frühern ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen frühern Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4. Obschon bey sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes, und eines Verbrechens schuldig gewesenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleichwohl Jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohne Weiteres und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

Gubernialverordnung vom 11. July 1826, Zahl 14734.

96.

Präsentation zu der Stelle eines Feldcaplans für das Regiment der Kreise Klagenfurt, Villach und Judenburg.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 28. v. M., Zahl 18414, wurde hieher bekannt gegeben, daß nachdem in Folge der letzten Werbbezirkseintheilung das k. k. Infanterieregiment Baron Lattermann, sonst Großherzog Toscana, die Kreise Klagenfurt, Villach und Judenburg zugewiesen, erhalten habe, für nöthig befunden worden, die untern 24. Februar 1820, Zahl 377, getroffene Verfügung über die Präsentation zu der Stelle eines Feldcaplans bey gedachtem Regimente dahin abzuändern, daß das Dritt-Theil, mit welchem bisher das Görzerordinariat dazu zu concuriren hatte, auf das Ordinariat Leoben übergehe.

Gubernialverordnung vom 15. July 1826, Zahl 14925.

97.

Berichtigung eines, in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1805 unterlofenen Fehlers

Mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 2. July, Zahl 18697, wurde hieher eröffnet, daß die unterm 16. August 1805, Zahl 16672, bekannt gegebene, und auch in der politischen

Gesetzsammlung Band 25, Seite 104 befindliche von Sr. Majestät auf unbestimmte Zeit dem Barmherzigen-Orden allergnädigst eingeraumte Erbfähigkeit in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1805, unter Nr. 745, Seite 63 des betreffenden Bandes irrig auf zwanzig Jahre beschränkt worden sey.

Gubernialverordnung vom 18. July 1826, Zahl 15096.

98.

Hereinbringung der Verpflegsgebühren für Inländer in den hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten.

Nachdem in Folge der von der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung erstatteten Anzeige die Ausfertigung der in jedem Militärquartale bey den hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten aufgelaufenen Verpflegsrückstände vorzüglich dadurch verzögert wird, daß die meisten Bezirksobrigkeiten über die an dieselben vom hiesigen Stadtmagistrate gemachte Mittheilung von der Aufnahme eines Individuums in eine Wohlthätigkeitsanstalt auf ihre Rechnung, die Aeusserungen hinsichtlich des Nationale und der Armuth der aufgenommenen Person theils ganz unterlassen, theils aber sehr spät einsenden, und da durch diese unterbleibende oder verspätete Einsendung

der Erklärungen der Bezirksobrigkeiten, in so ferne hierdurch das Nationale noch ungewiß bleibt, auch die Repartition der auf einen Kreis entfallenden Verpflegsvergütung der Normalvorschrift vom 2. November 1825, Zahl 26811, *) verzögert wird, so findet man zur Herstellung der nöthigen Ordnung, damit nähmlich die Verpflegs-Rückstandsausweise wenigstens sechs Wochen nach Verlauf jeden Militärquartals verfasset, und hiernach die Repartition der auf die verschiedenen Kreise entfallenden Beträge geschehen könne, den k. k. Kreisämtern im Nachhange zur vorgedachten Normalvorschrift zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten zu erinnern:

a. Jede Bezirksobrigkeit ist gehalten, über die an dieselbe von dem Stadtmagistrate zu Grätz geschehende Mittheilung, daß eine dem Bezirke angehörige Person in eine der Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen worden sey, längstens vier Wochen nach Empfang dieser Mittheilung an den Magistrat Grätz die Rückäußerung über das Nationale oder die Armuth der aufgenommenen Person zu erstatten. Langt jedoch diese Aeußerung nicht längstens sechs Wochen nach Ablauf eines Militärquartales bey der Versorgungsanstaltenverwaltung ein, so wird angenommen, daß

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 366.

die schweigende Bezirksobrigkeit gegen das angegebene Nationale und die Armuth des aufgenommenen Individuums nichts einzuwenden finde, der ausgewiesene Verpflegsrückstand wird hiernach als legal betrachtet, und in dem betreffenden Kreisrückstandsausweise zur gehörigen Repartition aufgenommen. Sollte sich aber in der Folge gegen die auf diese Art geschehende Repartition des Verpflegsrückstandes für eine Person wegen nachträglicher Widersprechung des Nationale oder der Armuth ein Anstand ergeben, so hat jeder hieraus allfällig erwachsende Entschädigungsanspruch nur denjenigen oder diejenigen Bezirksbeamten zu treffen, welcher oder welche durch die Unterlassung oder Verzögerung der Aeußerung über das mitgetheilte Nationale an der unrichtigen Zurechnung Schuld tragen, indem es jeder Bezirksobrigkeit, ungeachtet des zur Erstattung ihrer dießfälligen Aeußerungen vorgezeichneten sehr ausgedehnten Termines frey stehet, in jenen besonderen Fällen, wo die Erhebungen über das Nationale und die Armuth einer Person sehr zeitraubend wären, sich durch die vorläufige Aeusserung an den hiesigen Stadtmagistrat, daß die Erhebung sich über den vorgezeichneten Termin verzögert, aber die Mittheilung des Resultates nachfolgen werde, vor jeder Zu-

rechnung auf den Kreis, und somit hierdurch auch vor jeder in der Folge möglichen Ersatzleistung zu verwahren.

b. Zur Controlle über die Einlangung der bezirksobrigkeitlichen Aeußerung ist die Einleitung getroffen worden, daß von dem hiesigen Stadtmagistrate in den ersten Tagen jeden Monathes ein Ausweis über die im verflossenen Monathe auf Rechnung fremder Bezirke in das hiesige Gebär- und Krankenhaus angewiesenen Personen mit der genauen Angabe des Datums, unter welchem die Mittheilung des Nationale an die betreffende Bezirksobrigkeit geschehen sey, der Versorgungsanstaltenverwaltung zugemittelt werde.

c. So wie der Magistrat den Auftrag hat, bey jeder solchen Mittheilung des Nationale einer aufgenommenen Person auch zugleich die Anfrage beyzufügen, ob dieselbe oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie nicht ganz oder vielleicht zum Theile die auflaufenden Verpflegskosten zu bestreiten im Stande seyen, eben so ist es auch die Pflicht jeder Bezirksobrigkeit, diese Anfrage jederzeit mit Bestimmtheit und gewissenhaft zu beantworten, indem in jenen Fällen, wo eine vollkommene oder theilweise Zahlungsfähigkeit eintritt, die Zurechnung der Verpflegskosten auf den Kreis entweder gar nicht, oder

nur zum Theil Statt finden kann, auf jeden Fall aber für eine solche Post die besondere Verhandlung wegen Berichtigung des Verpflegsbetrages nothwendig wird, ein allfälliger Entschädigungsanspruch wegen unrichtiger Anerkennung der angegebenen Armuth aber auch, wenn sich gegen die hiedurch veranlaßte kreisweise Repartition in der Folge ein Anstand ergeben sollte, nur jene treffen könnte, welche die Bestätigung ausfertigten.

d. Da das 1te und 2te Quartal des laufenden Militärjahrs bereits verstrichen sind, so hat diese Anordnung mit dem 3ten Quartale in Anwendung zu kommen.

Gubernialverordnung vom 19. July 1826, Zahl 15437.

99.

Bestimmung der Postrittgebühr für den zweyten Semester 1826.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 12. July l. J., Zahl 27555, wurde in Berücksichtigung, daß die Preise des Pferdefutters im ersten Semester d. J. gegen das vorausgegangene halbe Jahr im Allgemeinen nicht bedeutend verschieden waren, bestimmt, daß für den zweyten Semester des laufenden Solarjahres die Postritt-Taxe, dann das Postillions-

trinkgeld und die Schmiergebühr bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben habe, nach welcher nähmlich die in der Gubernialcurrende vom 31. December 1823, Zahl 33940, festgesetzte Gebühr von acht und vierzig Kreuzer Conventionsmünze für ein Pferd und eine einfache Station, für eine gedeckte Kallesche vier und zwanzig, für eine ungedeckte zwölf Kreuzer, dann als Schmiergebühr, wenn die Fette vom Postmeister dazu gegeben wird, mit acht, und im entgegengesetzten Falle aber nur mit vier Kreuzer Conventionsmünze, und das Postillionstrinkgeld mit fünfzehn Kreuzer zu entrichten kömmt.

Gubernialverordnung vom 22. July 1826, Zahl 15679.

100.

Cassebeamten gebührt für die, beym Amte geleisteten Nebendienste keine Substitutionsgebühr.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 11. d. M., Zahl 21194, hieher erinnert, daß schon mehrmahls der Grundsatz ausgesprochen, und derselbe nicht nur auf Beamte der Cameralzahlämter, sondern auch auf Beamte der Gefälls- und übrigen Cassen in Anwendung gebracht worden sey, daß bey Cassen die Dienste cumulative Geschäfte sind, welche die Beam-

ten nach Vorschrift des VI. Absatzes des Substitutionsnormals, ohne auf eine Betheilung über den bemessenen Gehalt Anspruch zu haben, zusammen zu versehen haben, und daß daher den Cassebeamten für die bey ihren eigenen Aemtern geleisteten, wenn gleich mit größerer Anstrengung oder Verantwortlichkeit verbundene Versehung eines Nebendienstes oder auch der Stelle eines Oberbeamten keine Substitutionsgebühr bewilliget werden dürfe.

Es sey sich hiernach genau zu benehmen, und jedes von Cassebeamten künftig vorkommende Gesuch um Substitutionsgebühr sogleich zurückzuweisen.

Gubernialverordnung vom 25. July 1826, Zahl 15754.

101.

Einführung der möglichsten Köstenersparung bey den Geschäftsreisen der Kreisingenieurs.

Das Gubernium findet es für angemessen, zu bestimmen, daß für die Zukunft die Kreisingenieure gegen Ende eines jeden Monathes über die ihnen zugewiesenen, in dem nächsten Monathe vorzunehmenden Geschäftsreisen den Kreisämtern einen Reiseplan zur Rectificirung vorlegen. Die Kreisämter werden bey der Beurtheilung und Erledigung desselben auf die zweck-

mäßige Eintheilung der Reisen, auf die möglichste Kostenersparung, und in dieser letztern Beziehung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die auf der nähmlichen Route, oder doch nicht in großer Entfernung von einander vorfallenden Dienstreisen vom Kreisingenieur nach Möglichkeit unter Einem und ohne Unterbrechung vorgenommen werden.

Die k. k. Kreisämter werden für die pünctliche Befolgung dieser Verfügung verantwortlich gemacht. Nur allein die dringenden, keinen Aufschub leidenden Reisen, welche bey der Vorlage des Reiseplanes für den betreffenden Monath noch nicht angeordnet waren, und bis zu dem nächsten Monathe nicht verschoben werden dürfen, können ausser der Ordnung des genehmigten Reiseplanes Statt finden.

Um übrigens die Kreisingenieurs in die Lage zu setzen, alle in ihrem Kreise vorkommenden Baulichkeiten nach bestimmten Reiseplänen, ohne häufiges Wiederholen einer und derselben Reiseroute für einzelne Bauobjecte und sonach ohne den daraus bisher entstandenen Geld- und Zeitaufwand vorzunehmen, haben die k. k. Kreisämter Sorge zu tragen, daß die voraussehbaren Baulichkeiten im Kreise für das nächstfolgende Militärjahr immer den Kreisämtern vor dem Beginnen des Militärjahres angezeigt werden, damit aus diesen Anzeigen der Kreisingenieur

seinen Bereisungsplan nach der größern oder mindern Dringlichkeit der von ihm zu besichtigenden Objecte vorläufig entwerfen und sohin von Monath zu Monath mit kreisämtlicher Bewilligung diesen Reiseplan ausführen könne, worin nur, wie oben bemerkt wurde, unversehens vorkommende und dringende Untersuchungen oder Bauführungen eine Abänderung herbeyführen dürfen.

Gubernialverordnung vom 26. July 1826, Zahl 10139.

102.

Die Viehschneidekunst kann bey ausgewiesener gehöriger Erlernung frey und ungehindert betrieben werden.

Die allerhöchsten Patente vom 27. Juny 1775 und vom 10. May 1781 bestimmen im §. 3 ausdrücklich, daß jeder Unterthan, welcher die Viehschneidekunst gründlich erlernt, und Proben davon abgelegt hat, das Befugniß erhalte, diese Kunst sowohl in Steyermark als in den übrigen k. k. Erblanden frey und ungehindert betreiben zu dürfen.

Die in den angeführten Patenten sowohl, als auch in der Gubernialcurrende vom 11. Jänner 1794 angeordnete Bestätigung der Zeugnisse durch die betreffenden Kreisämter ist kein Aus-

fluß einer Entscheidung im Gewerbsfache, sondern nur zur mehreren Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse eingeführt.

Da es nun von diesen bestimmten Vorschriften seither nicht abgekommen ist, und dieselben fortwährend zu beobachten sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es bey der Bestätigung, und respective Legalisirung der in der Frage stehenden Zeugnisse durch die k. k. Kreisämter zu verbleiben habe.

Gubernialverordnung vom 26. July 1826, Zahl 15539.

103.

Interessen-Ueberweisungen von solchen bey der k. k. Universal Staats- und Bancoschuldencasse anliegenden Capitalien, welche der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gehören.

Mit Beziehung auf die Gubernialcurrenden vom 16. und 20. August 1824, Zahlen 11438 und 20652 *), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Interessen-Ueberweisung von solchen bey der k. k. Universal Staats- und Bancoschuldencasse anliegenden Capitalien handelt, welche der ge-

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 379.

meinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gehören, vermög hoher Hofkammerverordnung vom 16. v. M., Zahl 23707, wegen der hierzu erforderlichen schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten jedes Mahl die Entscheidung der hohen Hofkammer erforderlich sey, daß daher in solchen Fällen die Ueberweisung der Interessen ohne Bewilligung der allgemeinen hohen Hofkammer nicht geschehen dürfe, und somit die dießfällige Interessenüberweisung unter jene in der Ueberweisungsinstruction §. 8 enthaltenen Fälle gehöre, wo solche ohne vorläufiger Entscheidung der hohen allgemeinen Hofkammer weder von der Universal Staats- und Bancoschuldencasse, noch von der Creditsabtheilung in den Provinzen vorgenommen werden könne.

Gubernialverordnung vom 27. July 1826, Zahl 15932.

104.

Der durch Uebertritt von einer Stelle zur anderen zu Theil gewordene höhere Gehalt darf erst vom Antrittstage der erledigten Diensstesstelle erfolget werden.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 9. d. M., Zahl 23569, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juny l.

J. zu bestimmen geruhet, daß, wenn eine höhere Gehaltscathegorie einem Individuum zu Theil wird, der zu der Stelle, wo diese erlediget ist, von anderwärtsher übersetzt wird, dieser ihm erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienstesstelle zu erfolgen sey, wenn er einen geringeren Gehalt bey seiner Uebersetzung in der vorigen Dienstesstelle bezogen hat.

Welches im Verfolge des Gubernialintimats vom 13. August 1824, Zahl 19828*), womit der Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 23. July 1824, Zahl 28227, bekannt gegeben wurde, zur Wissenschaft erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 31. July 1826, Zahl 16272.

105.

Bey Ertheilung von Pflastererbefugnissen ist auch auf die vorkommenden Bauführungen Rücksicht zu nehmen.

Die hohe Hofkanzley hat bey Gelegenheit eines specielen Falles, wo es sich um die Verleihung eines persönlichen Pflastererbefugnisses handelte, mit Verordnung vom 8. July d. J., Zahl 10031, zu erinnern befunden, daß der gute Erfolg, welcher von den öffentlichen Versteigerun-

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 359.

gen, in welchen die Unternehmung von Bauten ausgebothen wird, erwartet wird, wesentlich von der mehreren Concurrenz der zu derley Bauführungen besonders geeigneten Werkmeisters abhänge, es müsse daher bey Beurtheilung der vorkommenden Gesuche um die Verleihung neuer Befugnisse von derley Gewerben nicht bloß der Localbedarf allein zum Augenmerke genommen, sondern nebstbey auch die in entfernteren Orten auf dem flachen Lande von Zeit zu Zeit vorkommenden Bauführungen berücksichtiget werden.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft in vorkommenden Fällen erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 31. July 1826, Zahl 16355.

106.

Cursmäßige Berichtigung größerer Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren in Conventionsmünze.

Die hohe Hofkanzley ist mit dem k. k. Finanzministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Creditspapieren möglich wäre, wenn es die Partey vorzieht, nach dem Curse, den diese Creditspapiere am Todestage des Erblassers

harten, in Conventionsmünze zu berichtigen, gleichwie dieß durch das mit der Currende vom 24. September 1823, Zahl 24888, kundgemachte hohe Hofdecret vom 9. May 1823, Zahl 13110*) bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt. Welches hiermit in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. July d. J., Zahl 19406, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 1. August 1826, Zahl 16274.

107.

Umstaltung der bisher in Steyermark bestandenen Staatsgüteradministration in eine provisorische Domaineninspection.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 12. July d. J., Zahl 7716, wird bekannt gemacht, daß die bisher für Steyermark bestandene Staatsgüteradministration in eine provisorische Domaineninspection umstaltet worden sey.

Gubernialverordnung vom 1. August 1826, Zahl 16310.

*) Sie V. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 246.

108.

Ueber die vorzulegenden Relationstabellen in Sanitätsgegenstände nach den jährlichen Districtsbereisungen.

Damit der Zweck der vorgeschriebenen jährlichen Districtsbereisungen, nähmlich die genaue Ueberwachung aller Sanitätsgegenstände und die Erstattung der zweckdienlichen Anträge zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen, so viel als möglich erreicht werde, hat das Gubernium nach dem Muster der dießfalls in Niederösterreich bestehenden Relationstabelle, dann mit Benützung der von den einzelnen Kreisämtern gemachten Verbesserungsanträge, und mit Berücksichtigung der für das Kreissanitätspersonale bestehenden Instruction die beygebundene Relationstabelle verfaßt, wovon die k. k. Kreisämter durch die ihnen unterstehenden Bezirksobrigkeiten jeden Kreis- und Districtsarzt mit nachfolgender, dem Kreissanitätspersonale zur Darnachachtung bekannt zu gebenden Weisung zu verständigen haben.

Die Kreis- und Districtsärzte, welche mit der Gubernialverordnung vom 27. July v. J., Zahl 18124*) angewiesen sind, die Pläne zu ihrer jährlich vorzunehmenden Districtsbereisung

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 248.

Relationstabelle

über die von dem -Physiker zu in seinem Districte im Monathe 18 in nachbenannten Bezirken vorgenommene Untersuchung.

Bezirk	Ort.	Wundärzte.											Apotheken.		Hebammen.			Allgemeine Sanitäts- und Sanitätspolizey-Gegenstände.											
		Nahme des Wundarztes.	Gattung des Gewerbes.	Eigenschaft des Wundarztes; ob er Eigenthümer, Pächter, oder Provisor sey.	Prüfungsjahr aus der Wundarzney und Geburtshülfe.	Hausapotheke.				Befund der chirurgischen Instrumente.	Aufführung, Benehmen und Geschicklichkeit des Wundarztes.	Ob er die Leute in den Conten überhalte.	Ob der Besitzer oder Provisor geprüft sey.	Beschaffenheit der Apotheke.	Nahme der Geprüften.	Deren Geschicklichkeit und Benehmen.	Ob eine nöthig sey.	Ortslage.	Beschäftigung der Einwohner.	Beschaffenheit der Wohnungen der Menschen und Thiere.	Ob und welche der Gesundheit nachtheilige Umstände obwalten, als: Sümpfe, Begräbnißorte u. s. w.	Endemische Krankheiten.	Ob und wie die Leichenbeschau vorgenommen werde.	Fortgang der Impfung.	Ob und welche der Gesundheit schädliche Vorurtheile und Gewohnheiten herrschen.	Sanitätsbefund über Schulen, Erziehungshäuser, Arreste u. s. w.	Auf welche Art die Thierheilkunde besorgt werde.	Ob die Sanitätsvorschriften beobachtet werden.	Bemerkungen über Materialisten, Hausierer, Kurpfuscher, Afterhebammen und Giftverkauf.
						Menge der Arzneyen.	Beschaffenheit der Arzneyen.	Woher der Wundarzt die Composita beziehe.	Ob sich unter den selbst gesammelten Arzneymitteln keine unechten vorfanden.																			

immer vorläufig dem k. k. Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, haben bey ihren Bereisungen nach der Reihefolge der Bezirke und Orte, welche sie bereisen, immer alle in der Relationstabelle aufgeführten Gegenstände zu untersuchen und zu erheben, und in die einzelnen Rubriken den Befund mit aller Bestimmtheit und so ausführlich als möglich einzuschalten.

Damit jedoch der vorerwähnte Zweck der Districtsbereisungen vollständig erreicht werde, haben die Kreis- und Districtsärzte die Relationstabelle immer mit einem besonderen Einbegleitungsberichte, in welchem punctweise nicht nur die von ihnen nach ihrem Wirkungskreise unmittelbar getroffenen Vorkehrungen, sondern auch jene Anträge insbesondere aufzuführen sind, welche sie zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen an das k. k. Kreisamt zu erstatten finden, und wobey sie sich die für das Kreissanitätspersonale bestehende Instruction, so wie die einzelnen Sanitätsvorschriften stäts vor Augen zu halten haben.

Nach demselben Gesichtspuncte haben die k. k. Kreisämter die Relationen der einzelnen Physiker zu würdigen, über deren Anträge die entsprechenden Verfügungen zu treffen, und diese Relationen sohin von jedem Physiker insbesondere mit der Anzeige des Verfügten und den all-

fälligen weiteren Anträgen dem Gubernium vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 2. August 1826, Zahl 14916.

109.

Entrichtung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1827.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 29. May d. J. zu verordnen geruheten, daß die Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1827 ausgeschrieben werden solle: so wird diese allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. v. M., Zahl 18806, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Steuern nach den bestehenden Directiven ganz auf jene Weise, wie solche im gegenwärtigen Jahre behandelt wurden, auch für das Jahr 1827 werden in Vorschreibung gebracht und eingehoben werden.

Gubernialverordnung vom 5. August 1826, Zahl 16750.

110.

Die der kreisämtlichen Adjustirung unterliegenden Reiseparticularien sollen längstens binnen sechs Monathen gelegt werden.

Durch einen vorgekommenen Fall findet sich das Gubernium bestimmt, den k. k. Kreisämtern zu erinnern, daß nach dem Geiste der bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften auch die der kreisämtlichen Adjustirung unterliegenden Reiseparticularien binnen des peremptorischen Termines von sechs Monathen nach beendetem Commissionsgeschäfte gelegt werden müssen, und daß die Nachsicht für die Ueberschreitung dieses Termines, wenn rücksichtswürdige Gründe angeführt werden können, nur der hohen Hofkanzley vorbehalten sey.

Gubernialverordnung vom 9. August 1826, Zahl 16782.

111.

Verboth des Sclavenhandels und der Mißhandlung der Sclaven.

Um den Handel mit Sclaven, besonders, in so weit er von k. k. Unterthanen, oder vermittels k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hindanzuhalten, und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, haben

Se. k. k. Majestät, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen, nahmentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Mensch, vermög der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sclaverey, so wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht, in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, — durch allerhöchste Entschliessung vom 25. Juny 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebieth, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt.

Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im Inn- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert; und jeder österreichische

Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79, des I. Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes, oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan, einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermög des §. 4. I. Theiles des Strafgesetzbuches das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht: so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freyheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der I. Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem österreichischen Unterthane an einem Sclaven verübte Mißhand-

lungen werden in Gemäßheit des §. 173 II. Theils des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder mit einer Arreststrafe von drey Tagen bis zu einem Monath geahndet. Bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschliessung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen zu Folge des in dem §. 31. I. Theil des österreichischen Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind in Gemäßheit der §§. 33 und 34 I. Theiles des Strafgesetzbuches in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz

nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mahl die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

Diese allerhöchste Anordnung, welche übrigens keine rückwirkende Kraft hat, wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. August d. J., Zahl 22012, mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer weitern allerhöchsten Bestimmung gemäß, in Zukunft jedem österreichischen Schiffscapitän, zugleich mit seinem Patente, ein Exemplar dieser allerhöchsten Verordnung in deutscher, italienischer und slavischer Sprache zuzustellen, und ebenso jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffscapitäne mit einem Exemplar derselben zu betheilen, endlich, daß ein Gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen, und hierbey die Schiffsmannschaft sowohl, als jedes auf dem Schiffe befindliche Individuum auf den §. 74 des II. Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen sey.

Gubernialverordnung vom 9. August 1826, Zahl 16961.

112.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Anstellung der in Criminaluntersuchung gestandenen Individuen oder entlassenen Beamten auf die städtischen und Fondsbeamten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 26. v. M., Zahl 19650, erinnert, daß die in dem Hofkammerdecrete vom 21. Juny d. J., Zahl 23380, bekannt gegebenen, allerhöchst angeordneten Modalitäten, durch welche die erste Anstellung eines in Criminaluntersuchung gestandenen, und nicht für unschuldig befundenen Individuums, oder die Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten für die Zukunft zu verhindern ist, auch auf die städtischen und Fondsbeamten die unbedingte Anwendung haben.

Hievon werden die k. k. Kreisämter mit Bezug auf die an die Herren Kreishauptleute erlassene Gubernialverordnung vom 11. v. M., Zahl 14734,*) zur Benehmung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß in die Competenztabelle jederzeit die in dem §. 3 des genannten Hofkammerdecrets anbefohlene Nachweisung des ganzen Lebenslaufes der betreffenden Individuen aufzunehmen, und zu diesem Behufe in den

*) Siehe die 95. Verordnung in diesem Theile Seite 136.

Concursausschreibungen diese Nachweisung ausdrücklich zu fordern sey.

Gubernialverordnung vom 15. August 1826, Zahl 16887.

113.

Die bey Cassen vorkommenden cumulativen Geschäfte müssen auch von den ständischen, städtischen und Fondscassebeamten ohne Anspruch auf eine Substitutionsgebühr geleistet werden.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 20899, wurde hieher erinnert, daß von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Mittheilung über eine an sämmtliche dahin unterstehende Behörden erlassene Verordnung gemacht worden sey, wornach bey Cassen die Dienste cumulative Geschäfte sind, welche die Beamten nach Vorschrift des VI. Absatzes des Substitutionsnormales, ohne auf eine Betheilung über den bemessenen Gehalt Anspruch zu haben, zusammen zu versehen haben, und daß daher den Cassebeamten für die bey ihren eigenen Aemtern geleisteten, wenn gleich mit größerer Anstrengung oder Verantwortlichkeit verbundene Versehung eines Nebendienstes, oder auch der Stelle eines Oberbeamten keine Substitutionsgebühr bewilliget werden dürfe.

Da nun mit Eingangs erwähnter hoher Hofkanzleyverordnung die Landesstelle angewiesen wurde, diese erläuternde Bestimmung auch in den Fällen zur Richtschnur zu nehmen, wo es sich bey den ständischen, städtischen und Fondscassen um Ansprüche auf Substitutionsgebühren handelt, so wird solches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 18. August 1826, Zahl 17700.

114.

Anweisung des höheren Gehaltes an übersetzte Individuen findet auch bey den ständischen, städtischen und Fondsbeamten nur vom Antrittstage Statt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 31. July d. J., Zahl 21522, mit Beziehung auf das frühere Hofkanzleydecret vom 11. August 1824, Zahl 24085, womit die Allerhöchst angeordneten Modalitäten in Beziehung auf die Art der Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse der nähmlichen Diensteskathegorien bekannt gegeben wurden, in Folge einer neuerlichen in dieser Beziehung herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 3. Juny l. J. hieher eröffnet, daß es bey den dießfalls bereits Allerhöchst angeordne-

ten Bestimmungen mit dem Beysatze zu verbleiben habe, daß, wenn einem Individuum der höhere Gehalt zu Theil wird, der zu der Stelle, wo dieser erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, dieser ihm erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen sey, wenn er einen geringeren Gehalt bey seiner Uebersetzung in der vorigen Dienststelle bezogen.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß diese hohe Hofkanzleyverordnung auch auf die politischen Fonds, ständischen und städtischen Beamten auszudehnen sey.

Gubernialverordnung vom 19. August 1826, Zahl 17497.

115.

Verboth der Einfuhr des Salzes nach Ungarn.

Zu Folge eines hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 26. July d. J., Zahl 29171, wird den Bestimmungen der Dreyßigstordnung und des Zolltarifes vom Jahre 1788 gemäß in Erinnerung gebracht, daß die Einfuhr alles fremden, das ist nicht in Ungarn erzeugten Salzes nach Ungarn überhaupt unter Contrabandstrafe verbothen ist, welches hiermit erneuerte Verboth von Seite der Zollbehörden mit allen ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln sogleich strenge gehandhabet werden wird.

Gubernialverordnung vom 21. August 1826, Zahl 2243.

116.

Akatholische Schulen sollen abgesondert von denen der Katholiken behandelt, und katholische Kinder nur gegen die vorgeschriebene Vorsicht in selbe aufgenommen werden.

Die k. k. Studienhofcommission hat mit Beziehung auf den Erlaß vom 29. März 1824, Zahl 2007,*) eröffnet, daß jedes katholische Kind, welches eine akatholische Schule besucht, die schriftliche Erklärung des katholischen Seelsorgers dem akatholischen Lehrer vorzuweisen habe, daß dieses Kind zu keiner näheren katholischen Schule eingeschult werden könne.

Nur mit dieser schriftlichen Erklärung dürfe ein Kind von einem akatholischen Lehrer zum Schulunterrichte angenommen werden, wobey übrigens die Vorschrift der politischen Schulverfassung, Abschnitt 2. und 3. §. 5 stets zu beobachten sey.

Zugleich hat die hohe Studien-Hofcommission mit Beziehung auf die politische Schulverfassung, Abschnitt 23. §. 1 und 2, bemerket, daß die akatholischen Schulen abgesondert von denen der Katholiken zu behandeln seyen, und daß die Aufsicht der akatholischen Schulen den

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 146.

Senioren anvertraut sey, um allen möglichen Reibungen und Mißverständnissen dadurch vorzubeugen.

Gubernialverordnung vom 21. August 1826, Zahl 17709.

117.

Ueber die Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenclassen in Bezug auf deren Vorrückung in höhere Jahrgänge.

Den Studiendirectoraten werden Exemplarien der von der hohen Studienhofcommission mit der Verordnung vom 13. d. M., Zahl 3868, herabgelangten Vorschrift vom 15. July d. J., Zahl 2998, mit dem Auftrage übersendet, diese Vorschrift an der unterstehenden Studienanstalt so weit es dieselbe betrifft, kund machen zu lassen, und für deren genaue Handhabung zu sorgen.

Gubernialverordnung vom 21. August 1826, Zahl 18001.

Vorschrift.

Um jedem Zweifel zu begegnen, in welchem Sinne die in dem allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 7. April 1804 gegründete Vorschrift, welche mit Hofdecrete vom 11. desselben Monaths, Zahl 6124, kund gemacht wurde, zu nehmen

ist; und um zu bewirken, daß bey dieser Sache sich an allen Lehranstalten gleichförmig benommen werde, werden in Gemäßheit der hierüber herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juny l. J. folgende bestimmte Vorschriften zur genauesten Darnachachtung festgesetzt:

1. Schüler, welche in der zweyten Humanitätsclasse, als der letzten Classe des Gymnasialstudiums, gleich viel, ob im ersten oder zweyten Semester, eine dritte Fortgangsclasse aus irgend einem Gegenstande; oder aus der Religionslehre nicht wenigstens die erste Fortgangsclasse; oder in dem sittlichen Betragen eine nachtheilige Note (die zweyte oder dritte Classe) erhalten haben, sind in den philosophischen Studiencurs nicht aufzunehmen.

2. Wer in dem philosophischen Studiencurse, entweder im ersten oder im zweyten Semester, nicht wenigstens die erste Classe aus der Religionswissenschaft erhalten hat, darf weder in den höhern Jahrgang desselben Studiencurses, noch in eines der höhern Facultätsstudien vorrücken.

3. Eine im zweyten Semester des Schuljahres erhaltene nachtheilige Sittenclasse, nähmlich die Note, daß das sittliche Betragen den Disciplinarvorschriften minder gemäß war, hat bey den Studierenden der philosophischen Studien die Wirkung, daß ein solcher Studierender im nächstfolgenden Schuljahre weder an derselben, noch

an einer andern Lehranstalt als öffentlich Studierender, weder in die philosophischen noch in eine der höhern Studien aufgenommen wird. Eine bloß im ersten Semester erhaltene nachtheilige Sittenkalkel kann zwar in den Catalogen, Studienzeugnissen und in dem Absolutorium nicht mehr abgeändert werden; wird aber durch das bessere Betragen im zweyten Semester in ihren übrigen Wirkungen für getilgt angesehen.

4. Derjenige Studierende der philosophischen Studien, welcher nicht nur selbst unsittlich ist, sondern der auch andere Studierende zur Unsittlichkeit verleitet, und mithin eine nachtheilige Sittennote erhalten müßte, wird alsogleich nicht nur an der Lehranstalt, wo er studiert, sondern auch von allen öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen, und deßhalb der Landesstelle, zur weitern Einleitung der Kundmachung der Ausschliessung an die übrigen Lehranstalten, angezeigt.

5. Zur Handhabung der vorstehenden Vorschriften ist es nöthig, daß Studierende, welche zur Erwirkung der Aufnahme an einer Studienanstalt Studienzeugnisse bloß von einem frühern als von dem nächstvorhergehenden Schuljahre vorlegen, jederzeit verhalten werden, sich auszuweisen, wo und wie sie die Zwischenzeit nach der angegebenen Unterbrechung ihres Studienlaufes zubrachten, und daß sich die Ueberzeugung verschafft werde, sie seyen nicht etwa in dem Zwi-

schenjahre an einer andern Lehranstalt wegen Sittenlosigkeit ausgeschlossen, oder mit einer schlechten Sittenclasse bestraft worden.

Da ferner hervorgekommen ist, daß in Absehen auf die Wirkung einer dritten Fortgangsclasse mancherley Mißverständniß über den Sinn der dießfalls bestehenden Vorschrift obwaltet, wird

6. noch beygefügt, daß hierüber, mit Ausnahme des medicinischen Studiums, für welches eine besondere Weisung besteht, sich für alle Lehranstalten und Studienzweige lediglich an folgende, in den bisherigen Vorschriften liegende Grundsätze zu halten ist:

a) Wer in irgend einem Obligatlehrgegenstande, sey es im ersten oder zweyten Semester, die dritte Fortgangsclasse erhalten, und nicht durch Wiederholung der Prüfung verbessert hat, darf weder in einen höhern Jahrgang, noch in eine höhere Studienabtheilung vorrücken.

b) Ein solcher Schüler oder Studierender darf nur dann zur bloßen Wiederholung der mißlungenen Prüfung zugelassen werden, wenn er die dritte Fortgangsclasse im ersten Semester, und bey der Prüfung aus demselben Lehrgegenstande im zweyten Semester eine bessere Fortgangsclasse erhalten hätte; oder wenn er im zweyten Semester erwiesener Maßen nur durch Krankheit, oder ähnliche unverschuldete Ursachen, zu welche aber Schwäche des Ta-

lentes nicht zu rechnen iſt, an der erforderlichen Vorbereitung gehindert worden wäre. In allen übrigen Fällen und in der Regel kann einem Schüler oder Studierenden, welcher in eine dritte Fortgangsclaſſe verfallen iſt, nichts Mehreres, als die Wiederholung des ganzen Jahrganges geſtattet, und es muß derſelbe, wenn er auch noch bey der Wiederholung des ganzen Jahrganges in eine dritte Fortgangsclaſſe verfallen wäre, von den Studien ganz abgewieſen werden. (Vorſchrift über die Prüfungen vom 7. September 1784 §. VIII.)

c) In der philoſophiſchen Studienabtheilung kann der Studiendirector, in Gemäßheit der mit Studien-Hofcommiſſionsdecrete vom 25. Juny 1813, Zahl 1311, kund gemachten allerhöchſten Entſchlieſſung einem Schüler, welcher auch nur in einem der Hauptlehrgegenſtände, nähmlich in der Religionswiſſenſchaft, Philoſophie, Mathematik oder Phyſik, die dritte Fortgangsclaſſe erhalten hat, nicht bloß die Wiederholung der Prüfung, ſondern ſelbſt auch die Wiederholung des ganzen Jahrganges ſchlechterdings verſagen, was bey allen ſolchen Schülern zu geſchehen hat, deren ſonſtige Fortgangs-, Verwendungs- oder Sittenclaſſen nicht vortheilhaft ſind,

oder wo dem Schüler nach dessen äußern Umständen die Fortsetzung der Studien nicht nöthig, sondern vielmehr räthlich ist, daß er sich einem andern Berufe zuwende.

Uebrigens haben die Vorsteher der Lehranstalten diese Vorschriften den Studierenden, so weit sie jede Abtheilung derselben betreffen, sowohl jetzt, als jedes Jahr bey der angeordneten Republicirung der Disciplinar- und Normalverordnung zu deren Warnung gehörig kund zu machen.

Wien am 15. July 1826.

118.

Verboth des sogenannten Biribis (eines Lottospieles).

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 9. d. M., Zahl 31769, aufgetragen, in Erinnerung zu bringen, daß nach §. 30 des Lottopatentes vom 13. März 1813 das sogenannte Biribis — ein Lottospiel, bey welchem mit Würfeln, mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren, entweder Waaren, Prätiosen und Effecten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielet werden — ausdrücklich unter einer Geldstrafe von 50 Ducaten zu vier Gulden 30 kr., oder 225 fl. untersagt sey.

Dieses Verboth wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 26. August 1826, Zahl 18284.

119.

Bestimmung wegen Ausfüllung der Tabellen über Verbrecher, und Verbrechen.

Ueber die von einem Criminalgerichte wegen Abfassung des jährlichen Criminal-Hauptausweises II. anher gestellte Anfrage:

1. ob in dem Falle, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging, seine Untersuchung in den betreffenden verschiedenen Verbrechenrubriken ausgeworfen, und in Rechnung gebracht werden solle, oder ob selbe nur bey dem größeren Verbrechen allein in Rechnung zu setzen seyen? — dann
2. ob, wenn ein Inquisit das nähmliche Verbrechen wiederholt beging, solches bey ihm in der betreffenden Rubrik doppelt auszusetzen sey? —

wird den sämmtlichen unterstehenden Criminalgerichten zur Erzielung der dießfalls erforderlichen Gleichförmigkeit über die mit höchstem Hofdecret vom 4. August d. J., Zahl 4915, erfolgte höchste Genehmigung folgende Belehrung zur genauen Befolgung ertheilet:

Zu 1. Ist in diesem Falle jedes der einzelnen verschiedenartigen Verbrechen, wegen welchen ein Beschuldigter in Untersuchung stehet, in der betreffenden Verbrechensrubrik auszuwerfen; für den Fall aber, wenn wegen einem und dem nähmlichen Verbrechen mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer in Untersuchung stehen, ist die Untersuchung nur ein Mahl in der betreffenden Verbrechensrubrik auszuwerfen, und somit auch nur ein Mahl in Rechnung zu bringen.

zu 2. Ist für den Fall, wenn ein Inquisit das nähmliche Verbrechen wiederholt beging, und diese Wiederholungsfälle der Gegenstand einer und der nähmlichen Untersuchung sind, diese Untersuchung nur ein Mahl in der betreffenden Rubrik auszusetzen.

Appellationsverordnung vom 16. August 1826, Zahl 10013.

120.

Erläuterung des §. 55 des Zollpatentes vom Jahre 1788 Litt. e.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 1. d. M., Zahl 30673, haben Seine Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 22. July d. J. zu bestimmen geruhet, daß in dem Falle wenn bey den in dem §. 55 des Zollpatentes

vom Jahre 1788 sub Litt. e. bezeichneten Versendungen der in dem §. 49 desselben Patentes aufgeführten Waaren inner Landes bey der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung, oder auch gegen die etwa schon ausgestellte Consummo-Freybollete, weniger vorgefunden werden sollte, die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zuviel angegebenen Theil einzutreten habe.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 29. August 1826, Zahl 18536.

121.

Ueber die, bey der dießjährigen Conscriptionsrevision entdeckten Gebrechen.

Ueber die kreisämtlichen Concertationsprotokolle hinsichtlich der bey der dießjährigen Conscriptionsrevision vorgefundenen Gebrechen, findet man den k. k. Kreisämtern wiederholt zu bemerken, nach der hierortigen Verordnung vom 25. August v. J., Zahl 20080, *) bey Zeiten dafür zu sorgen, daß die Nachweisungen über den Bedarf an Ortschaftstafeln immer früh genug an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangen, um sol-

*) Siehe VII. Band der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 267.

che sodann in das nächste Präliminare des Cameralfondes aufnehmen zu können, und da sich die Ueberzeugung verschafft wurde, daß die Ortschaftstafeln, obschon für dieselben jährlich so beträchtliche Summen aus dem Cameralfonde verwendet werden, dennoch an vielen Orten in elendem Zustande, an anderen Orten aber gar keine aufgestellet sich befinden: so wird man in Zukunft auf Ortschaftstafeln nicht eher etwas anweisen, bis die Ueberzeugung vorliegt, daß Niemanden an den Beschädigungen eine Schuld zur Last fällt, worüber die Kreisämter immer bey Einlangung der Beschädigungsausweise zugleich die Nachweisung abzufordern haben.

Auch wird den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, die gute Herstellung der Ortschaftstafeln genau zu controliren, da die kurze Dauer der Schrift, nur der schlechten Herstellung beygemessen werden darf.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: Ob ein gegen Offert entlassener, wenn er die Realität oder das Gewerbe nicht antritt, wieder zu stellen sey, und über einen gemachten Antrag, den im Concertations- oder Gnadenwege Entlassenen erst nach beygebrachtem Zeugniß über die angetretenen Wirthschaften die Abschiede auszustellen, und in die Entlaßurkunde einzuschalten, daß solche bey Nichterfüllung der Entlaßbedingniß ungültig sey, findet man den Kreisämtern zu erinnern, es be-

stimme bereits die unterm 8. August 1810 erlassene hofkriegsräthliche Verordnung, daß, wenn ein Soldat gegen die von seinen Dienst- oder Arbeitsgeber erfüllte Offerte, die Entlassung erhält, in dessen Abschied ausdrücklich angemerkt werden müsse, daß er nur in so lange vom Militär befreyet sey, als er bey jener, welche die Offerte für ihn bewirkt haben, im Dienste oder Arbeit sich befinde.

Dieser Verordnung wurde unterm 14. September 1810 nachgetragen, daß ein gegen Offert auf eigene Kosten entlassener Mann, auch dann, wann die Ursache, warum er entlassen wurde, aufhört, nicht wieder gestellet werden könne.

Ueber den weiteren Antrag, zur Hintanhaltung der Scheinübergaben, die Abschiede erst nach erfüllter Bedingniß auszuhändigen, wird bemerket, daß die Regimenter zwar ohnehin angewiesen sind, die Abschiede erst dann auszuhändigen, wenn sie sich die Ueberzeugung verschaffet haben, daß der Grund oder das Gewerbe wirklich angetreten wurde. Um aber die Art der Ueberzeugung zu bestimmen, so wird den Regimentern vom k. k. Generalcommando aufgetragen, die Abschiede erst dann auszuhändigen, wenn sich der Entlaßwerber mittels eines, von den betreffenden Grundobrigkeiten oder Magistraten ausgestellten, und kreisämtlich vidirten Zeugniß ausgewiesen hat,

daß er die Wirthschaft oder das Gewerbe, auf welches derselbe entlassen wurde, angetreten habe.

Dagegen kann jedoch der Antrag, den Abschieden die Ungültigkeitserklärung einzuschalten, keineswegs genehmiget werden, weil bey den Entlaßverhandlungen, ohnehin die für die Entlassung sprechenden Gründe genau erwogen werden. In Fällen jedoch, wo in den Entlaßacten unrichtige Daten an die Hand gegeben werden sollten, wird den Kreisämtern aufgetragen, gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge fürzugehen.

Gubernialverordnung vom 30. August 1826, Zahl 17647.

122.

Erhebung des gemeinen Gränzzollamtes in Wernsee zum Commerzial-Gränzzollamte.

Zufolge hoher Hofkammerverordnung vom 4. d. M., Zahl 27526, ist beschlossen worden, daß das gemeine Gränzzollamt Wernsee zu einem Commerzial-Gränzzollamte, jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr provisorisch erhoben werde.

Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Commerzial-Gränzzollamt Wernsee am 1. October d. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gubernialcurrende vom 31. August 1826, Zahl 18738.

123.

Aufhebung der Zoll-Linie zwischen den illyrischen und venetianischen, dann tyrolischen Provinzen.

Da durch den freygegebenen Verkehr zwischen den alt-österreichischen und neuerworbenen Provinzen die an der Zwischenlinie von Illyrien gegen Tyrol und das lombardisch-venetianische Königreich aufgestellten Aemter überflüssig geworden sind, so wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 28. Juny l. J., Zahl 6592, Folgendes bestimmt:

1. In dem Görzer Bezirke werden die gegen das venetianische Gebieth stehenden illyrischen Gränzzollämter Visco, Nogaredo, Brazzano, Karfreidt, Rovigo (Rabig), Canal, Dolegna, Chiopris, sammt den dazu gehörigen Aufsichtspostirungen für immer, — dagegen in dem Villacher Bezirke die Aemter Raibl und Mauthen gleichfalls gegen das venetianische Gebieth, dann Oberdrauburg, Luggau und Iselsberg gegen Tyrol, als Zollämter aufgelöset, wogegen letztere fünf Aemter aber als kärntnerische Aufschlagsämter, und rücksichtlich des Amtes Oberdrauburg auch als tyrolisches Subsidial-Aufschlagsamt fortzubestehen haben, wornach die wegen Ent-

richtung der kärtneriſch = erbländiſchen und tyroliſchen Provinzialgebühren, und die wegen Behandlung der Gefällenübertreter erlaſſenen Vorſchriften fortan in Kraft und Wirkſamkeit bleiben.

2. Auf dem venetianiſchen Gebiethe hingegen werden die gegen Illyrien aufgeſtellten Gränzzollämter zu Stupizza, Ctabuzzar, Albana, St. Andrat, Visinale, Mediuzza, Trivignano, Sotto-Visco, Dalmico, Casa bianca, Taglianovo, Paluzza, Forni-Avoltri, Incarajo, Timan, Tom di Zaino, und Ponteba gänzlich aufgelaſſen.

3. Bleibt dagegen das im Villacher Bezirke gelegene illyriſche Commerzialgränzzollamt Pontafel gegen das venetianiſche Gebieth, welches auch die kärntneriſchen Provinzialgefälle einzuheben hat, noch ferners, und zwar ſo lang als Zollamt in Wirkſamkeit, als die Verſchiedenheit der zollämtlichen Manipulation, dann der Tranſito-Tariffe in dem lombardiſch = venetianiſchen Königreiche, und in Tyrol fortdauert, daher die darauf ſich beziehenden, gegenwärtig in den altöſterreichiſchen und neu erworbenen Provinzen in Uebung ſtehenden zollämtlichen Vorſchriften noch ferner verbindliche Kraft behalten.

4. Müſſen hiernach die aus dem venetianiſchen Königreiche nach Illyrien im Einbruch, oder

aus Illyrien nach dem besagten Königreiche im Handelszuge vorkommenden Transito- oder Consummo-Ausweiswaaren im Ausbruche — entweder zur k. k. illyrischen Legstätte Monfalcone, oder zum k. k. Hauptzollamte Görz, oder zu dem k. k. Commerzial-Gränzzollamte Pontafel, so wie die aus Tyrol nach Illyrien, oder aus Illyrien nach Tyrol vorkommenden Transito- und Consummo-Anweisgüter zu dem k. k. Hauptzollamte Villach gestellt werden, wo die gehörige Amtshandlung vorgenommen, und die weitere Instradirung erfolgen wird. Hierüber wird insbesondere zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

a) daß die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tyrol vorkommenden Transitowaaren bey den im vorhergehenden Absatze genannten vier Aemtern nach den neuen Transito-Vorschriften für den weiteren Durchzug so behandelt werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Auslande angelangt wären;

b) daß bey den in den österreichischen Provinzen nach den neuen Transitovorschriften behandelten, sodann weiter durch Tyrol oder das lombardisch-venetianische Königreich in das Ausland ziehenden Transitowaaren durch das bestätigte Eintreffen auf dem lombardisch-venetianischen oder tyrolischen Boden der

Versender noch keineswegs von der geleisteten Sicherstellung enthoben wird, sondern, daß die Enthebung erst nach der in der festgesetzten Frist geschehenen Beybringung der tyrolischen oder italienischen Austrittsbollete (bolleta di ritorno) eintreten kann;

c) daß nach gesetzlicher Anordnung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche Colonialwaaren, wenn die Verzollungsstammbollete über sechs Monathe alt ist, nicht anders von einer geschlossenen Stadt in die andere, als gegen nochmahlige Entrichtung der Zollgebühren verführt werden dürfen, daß daher in dem Falle, als solche Waaren aus andern Provinzen nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche gelangen, dieselben der nochmahligen Zollentrichtung unterliegen, wenn durch die begleitende Bollete nicht erwiesen ist, daß die Stammbollete unter sechs Monathe alt ist.

5. Da bey der eintretenden Aufhebung der Zwischenlinie der gegenseitige Gränzverkehr der altösterreichischen mit den neuerworbenen Provinzen in zollämtlicher Hinsicht ganz freygegeben ist, so behebt sich auch die mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 18. Juny 1824, Zahl 18948, den Gränzzollämtern eingeräumte Befugniß zur Certifizirung der Inländigkeit der Waaren; die Handelsleute aber

haben bey ihren Waarensendungen sich noch ferners bey einer Zoll-Legstätte mit dem Ursprungszeugnisse gehörig auszuweisen, und nach Maßgabe des hohen Hofkammerdecrets vom 11. März 1822, Zahl 7459, die Waaren zu einer Zoll-Legstätte zur Certifizirung der Inländigkeit und Lösung der Freybollete zu stellen.

6. Behalten alle jene Vorschriften, welche in Bezug auf anderweite Gefälle in den altösterreichischen und neuerworbenen Provinzen dermahl bestehen, noch ferner die gesetzliche Anwendung.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird, daß diese Verfügung mit 1. October d. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gubernialcurrende vom 1. September 1826, Zahl 18774.

124.

Ueber die Beschränkung des privilegirten Hypothekarrechtes der landesfürstlichen Steuern.

Die hohe Hofkanzley hat über die, Hochderselben vorgelegten drey Fragepuncte hinsichtlich der Beschränkung des privilegirten Hypothekarrechtes der landesfürstlichen Steuern auf den

Zeitraum von drey Jahren, mit Verordnung vom 10. Auguſt d. J., Zahl 2180, Folgendes zu erinnern befunden:

1. Das mit den Steuerrückſtänden verbundene Pfandrecht iſt zwar, in ſo fern es gegen Hypothekargläubiger wirkſam ſeyn ſoll, auf drey Jahre beſchränkt, allein hieraus folgt nicht, daß nach drey Jahren auch die Schuld des Grundbeſitzers ſelbſt erloſchen ſey. Gegen ihn kann alſo auch wegen älterer Rückſtände die Sequeſtration geführt werden, nicht nur, wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, ſondern auch, wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt ſind, aber die Bezahlung des Capitals nicht fällig iſt, oder nicht verlangt wird, und die Zinſen desſelben nur einen ſolchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derſelben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübrigt, worauf auch von jedem Chirographhargläubiger nach dem Hofdecrete vom 12. October 1790, Zahl 63, der Juſtizgeſetzſammlung die Execution geführt werden könnte.

2. Die Frage, ob auch mehr als drey Jahre alte Rückſtände, insbeſondere Rückſtände von 1820 das Vorrecht vor den Hypothekargläubigern deßhalb genießen, weil beſondere Raten zu derſelben Bezahlung bewilligt wur-

den, ist bereits in dem Hofkanzleydecrete vom 10. September v. J., Zahl 2182,*) verneinend beantwortet.

3. Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnt werden, daß an Steuern mehr als der seit den letzten drey Jahren rückständige Betrag mit Zurücksetzung der Hypothekargläubiger eingebracht werde. Sollten daher Steuerrückstände während der Sequestration drey Jahre alt werden, so findet wegen dieser älteren Rückstände die Sequestration zum Abbruche der Hypothekargläubiger nicht mehr Statt.

Gubernialverordnung vom 1. September 1826, Zahl 18866.

125.

Ueber die Art der zulässigen Naturaliensubministrirung an die Truppen.

Den k. k. Kreisämtern wird eine Abschrift jener Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit den Hofbehörden schon im Jahre 1824 über die Art der zulässigen Naturalien-Subministrirung an die Truppen von Seite des Landes, als Anhang zur

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 344.

Subarrendirungsinstruction an die k. k. Generalcommanden erlassen hat, wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Gubernialverordnung vom 2. September 1826, Zahl 18921.

Abschrift

eines Circularrescripts des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Generalcommanden sammt dem Armee-Generalcommando in Neapel und dem Mainzer Festungsgouvernement von Wien am 7. Februar 1824, Zahl 629.

Obschon man den Generalcommanden der Länder, in welchen das Subarrendirungssystem eingeführt ist, bereits in einzelnen Fällen, wo wegen des kurzen Zeitvorsprunges, und deßhalb nicht möglicher Vorbereitung für die Subarrendirungsbehandlung, oder wegen Mangel an Subarrendirungsanbothen die Abhülfe durch Subministrirung vom Lande eingeleitet worden ist, die zurechtweisenden Grundsätze eröffnet hat, nach welchen, dann für welche Ereignisse beschränkt, die Einleitung der Subministrirung vom Lande Statt finden dürfe, so findet der Hofkriegsrath dennoch diese Anleitung als Normalvorschrift und als Anhang für die Subarrendirungsinstruction übereinstimmend mit jenem Rescripte, welches die k. k. Hofkanzley an die Länderstellen erlassen hat,

zur genaueſten Beobachtung hiermit eigens zu erneuern.

„Allerhöchſt Se. Majeſtät geruheten wiederholt zu befehlen, daß eine Ortsgemeinde zur Subminiſtrirung für garniſonirende Truppen gar nie, für die marſchirenden aber nur höchſtens bey unvorhergeſehenen größeren Truppenmärſchen verhalten werden dürfe, wenn nähmlich der Stand der marſchirenden Truppen größer als jener iſt, deſſen Verpflegung der Subarrendator zu übernehmen ſich erklärte, zur Anſtoſſung eines neuen Subarrendirungscontractes aber, oder zur Einleitung des Handeinkaufs durch Militärbeamte die Zeit zu kurz iſt."

„Die Subminiſtrirung darf hiernach jedenfalls nur in dem geſetzlichen Wege, und für die Dauer unausweichlicher Nothwendigkeit, nähmlich bis der ſogleich einzuleitende Ankauf der nöthigen Naturalien, oder ein Subarrendirungscontract erzielt iſt, in Anſpruch genommen werden, und es iſt unter Verantwortung der einwirkenden politiſchen und Militärbehörden dafür zu ſorgen, daß ſolchen Gemeinden für die subminiſtrirten Naturalien die Vergütung in den zur Zeit der Subminiſtrirung beſtandenen Localpreiſen ſo ſchnell als möglich geleiſtet werde."

„Dabey wird den Behörden zur Berichtigung des Begriffes der Subminiſtrirung beſonders erinnert, daß wenn einzelne Subarrenda-

toren oder Obrigkeiten oder Gemeinden in Folge einer freyen Uebereinkunft mit den Militärbehörden sich dazu verstehen in besonders eintretenden Bedarfsfällen die Abgabe der Verpflegsartikel im laufenden Marktpreise, und gegen volle Vergütung aller Nebenauslagen zu besorgen, dieß keine Subministrirung, sondern nur ein auf Rechnung des Militärs geschehender Handeinkauf sey; denn in allen diesen Fällen fehlt das der Subministrirung allein eigene Merkmahl der zwangsweisen Abgabe."

126.

Die Uebersendung auswärtiger Individuen in das Krankenhaus kann nur nach Ueberzeugung des vorhandenen Platzes, und Bekanntgebung des Nationale Statt finden.

Da die k. k. Versorgungsanstaltenverwaltung bemerkt hat, daß einige Bezirksobrigkeiten die erkrankten Individuen auf Rechnung anderer Bezirksobrigkeiten in die Anstalten absenden, ohne die Bestätigung des Nationales von denselben nachzutragen: so haben die k. k. Kreisämter sämmtlichen Bezirksobrigkeiten zu bedeuten, daß

a. die Uebersendung auswärtiger Individuen in das Krankenhaus nur dann zulässig sey, wenn die Verwaltung erklärt haben

wird, daß hierzu Platz vorhanden sey: weßhalb die Bezirksobrigkeiten immer vorläufig mit der Versorgungsanstaltenverwaltung die Rücksprache zu pflegen haben, und

b. daß, in so ferne sie Individuen anderer Bezirke an die öffentlichen Anstalten anweisen, die anweisende Bezirksobrigkeit die weitere Erhebung über das Nationale und die Zahlungsfähigkeit der angewiesenen Person einzuleiten habe.

Gubernialverordnung vom 3. September 1826, Zahl 18333.

127.

Einschärfung der bestehenden Vorschriften über bey Verlassenschaften vorkommende verbothene Bücher.

Auf eine von dem k. k. steyermärkischen Gubernialpräsidium unterm 27. August d. J., Zahl 2344, anher gemachte Anzeige, daß sich mehrere anstößige und verbothene Bücher in den Händen von Privaten befinden, und daß daher nach Anordnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizey- und Censurshofstelle vom 14. August d. J., auf die Erscheinung derley Bücher besonders in Verlassenschaften streng zu überwachen sey, wird den sämmtlichen Verlaß-Abhandlungsbehörden die genaueste Befolgung der höchsten Decrete

vom 19. Februar 1802, Zahl 552, und vom 18. April 1804, Zahl 664, der Justizgesetzsammlung, zur strengsten Pflicht gemacht.

Appellationsgerichts-Verordnung vom 5. September 1826, Zahl 10707.

128.

Vorschrift zur Aufnahme der Eide der Mahomedaner.

Seine k. k. Majestät haben mittels der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Februar d. J., und höchstem Hofdecrete der obersten Justizstelle vom 26. August d. J., Zahl 4790, die Vorschrift des Hofdecretes vom 9. May 1806, Zahl 763, der Justizgesetzsammlung über die Eide der Mahomedaner außer Kraft zu setzen, und dagegen Folgendes anzuordnen befunden:

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Parteyen bey österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bey dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Eides zu Gemüth zu führen.

Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt,

und derſelbe wird, nachdem er ſie laut und vernehmlich nachgeſprochen hat, befragt: Schwörſt du bey Gott? der Schwörende antwortet: Jemin ederim (ich ſchwöre), und ſetzet eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott, dem Allerhöchſten), oder Mallahi (bey Gott), oder Bismillahi (im Nahmen Gottes).

Zur Verſtärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenſchaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beyfügen und ſagen: Bismillahi Errahmann Errahim (im Nahmen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers).

Zur Gültigkeit des Eides iſt es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nähmlich: Bismillahi, Billahi, Taala oder Mallahi auszuſprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans verſehen iſt, angewieſen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf ſelbes zu legen.

Dieſer Gebrauch des Korans iſt aber zur Gültigkeit des Eides nicht weſentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden geſtattet werden, bey der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch von Zeugen mahomedaniſcher Religion der Eid auf-

zunehmen. Diesen wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Criminalangelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bey Gott? an sie gestellt.

Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugenverhöres die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

Diese allerhöchste Vorschrift wird sämmtlichen unterstehenden Gerichts- und Criminalbehörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Appellationsgerichtsverordnung vom 9. September 1826, Zahl 10906.

129.

Die Particularien der Kreiscommissäre zur Zinsbehandlung für die Militärquartiere sind dem Cameralärarium zu verrechnen.

Die hohe Hofkammer hat unterm 27. August d. J., Zahl 32294, im Einverständniß mit der k. k. Hofkanzley hieher erinnert; daß die Partikularien der Kreiscommissäre zur Zinsbehandlung für die Militärquartiere, keineswegs von dem Militärärarium angesprochen werden können, weil die Kreisbeamten, in Folge eines Be-

fehls der administrativen Behörde, mitwirken, folglich das Geschäft für sie pflichtmäßig wird, mithin die dießfälligen Auslagen wie für andere Reisen dem Cameralärarium zu verrechnen haben.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Darnachachtung in künftigen derley Fällen mit dem Beyfügen verständiget, daß denselben die entsprechende Mitwirkung bey Festsetzung der Militärquartierzinse wiederholt zur Pflicht gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 9. September 1826, Zahl 19387.

130.

Baumgartner's Naturlehre wird als Lehrbuch vorgeschrieben.

Se. Majestät haben nach Inhalt der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 24. August d. J., Zahl 4044, mit allerhöchster Entschliessung vom 15. desselben Monaths zu gestatten geruhet, die in Druck erschienene Naturlehre des Professors der Physik an der Universität zu Wien, Andreas Baumgartner, an sämmtlichen Lehranstalten, an welchen die Physik in deutscher Sprache vorgetragen wird, als Lehrbuch vorzuschreiben.

Zugleich wurde die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften über den Gebrauch

von Lehrbüchern eingeschärft; es darf also, insbesondere auch bey dem Lehrfache der Physik, da nun ein brauchbares Lehrbuch angewiesen ist, ohne hierortiges Vorwissen, weder ein anderes, als das vorbenannte Werk zum Leitfaden des Vortrags genommen, noch das Nachschreiben in den Vorlesungen, noch auch das Bestehen eigener Schriften geduldet werden, worüber der Vorsteher der Lehranstalt auf das Sorgfältigste zu wachen hat.

Gubernialverordnung vom 11. September 1826, Zahl 19393.

131.

Erforderniß zum Gesuche um Vergütung der an Kranke beurlaubte Soldaten abgegebenen Medicamente.

Aus Anlaß eines auf dem Lande erkrankten und dort von einem Chirurg behandelten Urlaubers wird verordnet, daß, wenn derselbe, im Erkrankungsfalle, wie es vorgeschrieben ist, nicht alsogleich in das nächste Militärspital abgeliefert werden kann, das Zeugniß über die Nichttransportabilität des Erkrankten stets vom Bezirksarzte ausgestellt, und der Medicamenten-Conto vorläufig der Bestätigung des Kreisphysikers unterzogen werden müsse.

Die Kreisämter haben die Bezirksobrigkeiten zur genauen Nachachtung anzuweisen, und

jedes mit den erwähnten Erfordernissen nicht versehene Gesuch um Vergütung der an kranke Soldaten abgegebenen Medicamente zur Ergänzung zurückzuweisen.

Gubernialverordnung vom 15. September 1826, Zahl 19677.

132.

Mädchenschulen sind bloß Localanstalten, daher nach dem Concurrenzsystem für Trivialschulen zu behandeln.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 19. August d. J., Zahl 3731, zu eröffnen geruhet, daß Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, als bloße Localanstalten anzusehen, daß sie durchaus in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparationen, wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen, nach dem Concurrenzsystem für Trivialschulen zu behandeln seyen, und daß demnach die Hofkanzleyverordnung vom 13. July 1815, Zahl 12190, auf Mädchenschulen nicht angewendet werden dürfe. Nach eben dieser Concurrenz für Trivialschulen sey auch die innere Einrichtung der Mädchenschulen anzuschaffen und zu bestreiten.

Gubernialverordnung vom 15. September 1826, Zahl 19890.

133.

Neues Formulare zur monathlichen Ausweisung des Durchschnittspreises sämmtlicher Körner-Hauptgattungen und mehrerer Staatswirthschafts-Notizen.

Nach dem Inhalte der Verordnung vom 4. d. M., Zahl 25220, hat die hohe Hofkanzley für zweckmäßig befunden, das beygebundene, den dermahligen Verhältnissen mehr anpassende, und für die ganze österreichische Monarchie in Gleichförmigkeit gebrachte Formular zu den Ausweisen über die von sämmtlichen Provinzen vorzulegenden monathlichen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen verschiedener Nahrungsartikel und mehrerer staatswirthschaftlicher Notizen verfassen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 18. September 1826, Zahl 20102.

134.

Bestimmung über das sogenannte tempus sacratum, die Normatage, dann den Anfang und die Dauer der Lustbarkeiten.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der Lustbarkeiten tempore sacrato unterm 19. August zu entschliessen geruhet, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advent bis zum

Provinz

N. N.

Ausweis

über die im Monath in (Hauptstadt) und dem Kreise von N. N. bestandenen Durchschnittspreise der nachstehenden Körnergattungen mehrerer Nahrungsartikel und einigen staatswirthschaftlichen Notizen.

Kreis oder Viertel.	Monathliche Durchschnittspreise in Conventionsmünze von																																				Anmerkung.
	den 4 Körnerhauptgattungen				Erbsen		Bohnen		Linsen		Hirse		Heidekorn		Mais		Kartoffeln		Reis		Heu		Stroh		Rindfleisch		Wein				Bier				Holz				Taglohn für den geringsten Taglöhner				Esconto im Handel in		
	Weitzen		Korn		Gerste		Hafer																				höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		hartes		weiches		ohne		mit		Papier	Münz	
	für den nied. österr. Metzen																		für den nied. österr. Centner						für das nied. öst. Pfund		für die nied. österr. Maß								für die n. ö. Klafter				Kost auf einen Tag				zu jährl. Procenten		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
N. N. Hauptstadt																																													
N. N. Kreis																																													
" "																																													
" "																																													
" "																																													
" "																																													
Summe . .																																													
Hauptdurchschnittspreis im Vergleich mit den Durchschnittspreisen vom pr.																																													
Zeigt sich, daß die Preise im . . . . . gefallen / gestiegen } sind um {																																												

Von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung

den 18

Feste der heiligen drey Könige einschliessig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschliessig gehalten werde.

Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als: Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, an den Freytagen und Samstagen Statt zu finden; dann haben weder Bälle noch Tanzmusiken, noch Theater wo immer, an den bisher bestandenen Normatagen, nähmlich den 22., 23., 24. und 25. December, Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschliessig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, Statt zu finden.

Uebrigens hat diese hier ausgedrückte allerhöchste Willensmeinung nur als Minimum zu gelten, das heißt, daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabey zu verbleiben habe.

In Ansehung der Verschliessung der Theater wegen Hoftrauern, hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1. Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzialhauptstädten, und nur vom Tage

nach heiligen drey Königen bis einschliessig den Faschingsdinstag, und nur ausnahmsweise, und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der anderen großen Stadt, an einem oder dem anderen Tage außer jener Zeit, Statt finden.

2. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschliessig den 25. December; am Aschermittwoche; vom Palmsonntage bis einschliessig den Ostersonntag; am Pfingstsonntage; am Frohnleichnamstage; an den Festen Maria Verkündigung und Maria Geburt.

3. Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle, werden untersagt in der ganzen Adventzeit und den darauf folgenden Tagen bis einschliessig heiligen drey Königen; in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschliessig den ersten Sonntag nach Ostern; an allen kirchlichen Fast- und an den Freytagen und Samstagen des ganzen Jahres.

4. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an den Vorabenden der Freytage, der Fasttage und der gebothenen Feyertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt.

Diese mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 24. August l. J., Zahl 24337, herabgelangte allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät wird hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 20. September 1826, Zahl 20105.

135.

Regulirung der philosophischen Studien der Piaristenordenscleriker.

In Gemäßheit der, über die Regulirung der philosophischen Studien der Piaristenordenscleriker herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 29. v. M., hat die hohe Studien-Hofcommission mit Verordnung vom 7. September d. J., Zahl 4262, folgende Weisungen erlassen:

1. Während des Noviziates und vor zurückgelegten zweyjährigen philosophischen Studien darf in Zukunft kein Cleriker des Piaristenordens mehr bey einem Lehramte an den, dem Orden anvertrauten Lehranstalten verwendet werden. Jedoch hat diese Vorschrift nur erst bey jenen Ordensclerikern in Wirksamkeit zu treten, welche nach dem Tage der allerhöchsten Entschliessung in das Noviziat treten.

2. Die Cleriker der Piariſten ſind in Bezug der philoſophiſchen Studien den allgemeinen Vorſchriften, welche für die Individuen aller Orden beſtehen, zu unterziehen, nur iſt es dabey dem Orden vor der Hand ſelbſt zu überlaſſen, ob ſeine jungen Ordensglieder in den philoſophiſchen Lehrzweigen mittels eines vorſchriftmäßig eingerichteten philoſophiſchen Hausſtudiums allein, oder aber an einer öffentlichen Ordenslehranſtalt der Philoſophie gemeinſchaftlich mit den öffentlichen Schülern unterrichtet werden ſollen.

3. Die Katechetik iſt in Zukunft nicht gleich im Noviziate vorzunehmen, ſondern in das theologiſche Studium zu überlaſſen, weil ohnehin auch in den deutſchen Schulen nach den beſtehenden Vorſchriften für den eigentlichen Religionsunterricht nur ein Prieſter, welcher ſchon die geſammten theologiſchen Studien abſolvirt hat, aufzuſtellen iſt; auf gleiche Art iſt das Lehrfach der Erziehungskunde, welches pſychologiſche und philoſophiſche Kenntniſſe vorausſetzt, auf die ſpätern Studienjahre, die Methodik des Volksſchulenunterrichtes oder die deutſche Schullehrart aber auf jenes Jahr zu verlegen, nach welchem erſt die Ordenscleriker bey den Schulen des Ordens verwendet werden dürfen. Ueberhaupt wird es in Zukunft, wo die

Ordenszöglinge nicht gleich nach dem Noviziate zu Lehrern verwendet werden dürfen, nicht mehr nöthig seyn, schon während desselben einige Gegenstände vorzunehmen, welche ohnehin in dem philosophischen Studiencurse vorkommen.

Uebrigens ist es dem Orden auch noch ferner unbenommen, während des Probejahres die Zöglinge in den andern, für deren künftige Bestimmung nöthigen und nützlichen Kenntnissen, wie bisher nähmlich in der Calligraphie, im Zeichnen, in dem grammatikalischen Studium der lateinischen und griechischen Sprache, wie auch in den Anfangsgründen neuerer Sprachen, besonders der italienischen und französischen, zu unterrichten.

Die Provinzialen werden gut daran thun, das Studium dieser neueren Sprachen auch noch während der weitern Bildungscurse der Ordenszöglinge planmäßig fortsetzen zu lassen, um wenigstens mehrere derselben zur volleren Kenntniß und Geläufigkeit darin zu bringen, welche ihnen bey deren künftigen Bestimmung von wesentlichem Nutzen seyn kann.

4. Obgleich der Orden in Absehen auf den Unterricht der Ordenscleriker in den philosophischen Studien sich an den Lehrplan halten muß, welcher für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschrieben, und daher auch in

den philosophischen Hausstudien der andern geistlichen Orden der bestehenden Vorschrift gemäß zu beobachten ist, obgleich deßhalb bey dem philosophischen Studium der Piaristenordensclerikker alle Obligatlehrfächer, und zwar in derselben Ordnung, mit demselben Zeitausmaße und nach denselben Lehrbüchern behandelt werden müssen, wie sie für die philosophischen Lehranstalten allgemein vorgeschrieben sind: so stehet es dem Provinzvorsteher doch jederzeit frey, und wird bey der Befreyung der studierenden Ordensclerikker von dem Lehramte leicht möglich seyn, denselben auch noch einigen Unterricht zu Hause in solchen Nebenfächern geben zu lassen, welche zwar unter den Obligatstudien der zwey Jahrgänge der Philosophie nicht vorkommen, aber für die Bestimmung der Ordenszöglinge von wesentlichem Nutzen seyn können, als z. B. in der practischen Geometrie, Naturgeschichte, Aesthetik u. dergl. Insbesondere kann das Studium der classischen Literatur ganz füglich während des philosophischen Studiencurses mitgenommen werden.

5 Jedoch kann der Orden, wenn er es nöthig findet, auch ein eigenes Jahr zu dem Studium philologicum bestimmen. Nur hätte dieses, da es zur soliden Betreibung Vorkenntnisse aus den philosophischen Wissenschaften

erfordert, nicht vor, sondern nach dem philosophischen Studiencurse einzutreten, und wäre dabey für ein festes planmäßiges Lehrsystem zu sorgen. Im Falle der Errichtung eines solchen eigenen Studiums wird die Erziehungskunde auf dasselbe verlegt, um auf die allgemeinen Grundsätze dieser Wissenschaft die Grundsätze der Methodik, des Volks- und Gymnasialschulenunterrichts bauen und dergestalt ein ordentliches Studium philologico paedagogicum herstellen zu können.

6. Die Ordensprovinzialen haben die Personalstandausweise Familias domorum der Propinz, welche sie ohnehin jährlich in Druck legen lassen, in vier Exemplarien unmittelbar an die Studienhofcommission zu überreichen, damit diese daraus ämtliche Einsicht in den Stand der Studien der Ordensclerikker nehmen könne. In diesen Personalstandsausweisen ist ausdrücklich bey jedem Professor das speciele Lehrfach anzugeben, welches er mit den Ordenszöglingen behandelt, und die Zahl des Studienjahrganges der Cleriker (mit Studiosi Philosophiae in annum primum oder secundam) zu benennen.

Gubernialverordnung vom 22. September 1826, Zahl 20452.

136.

Ueber die Pensions- und Provisionsbezüge der zu einer Fonds- oder städtischen Verwaltung übergetretenen Staatsbeamten.

Bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 16. Juny d. J., Zahl 5538, anzuordnen befunden, daß die unterm 6. April 1787 erflossene Normalvorschrift, nach welcher jene landesfürstlichen Beamten und Diener, welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, wenn sie bey einer städtischen oder Fondsverwaltung eine Anstellung erhalten, auf den Genuß der Aerarialpension oder Provision Verzicht zu leisten, und nur dann in den Genuß derselben zurückzutreten haben, wenn sie auch nach der neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und ihnen in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere, als die früher ab aerario genossene Pension oder Provision zu Theil werden würde, den organisirten und nicht organisirten Magistraten der Munizipal- und landesfürstlichen Städte zur Darnachachtung wiederholt bekannt zu machen sey.

Wenn jedoch noch wirklich dienende Staatsbeamte in einen Dienst bey einer Fonds- oder städtischen Verwaltung übertreten, so ist ihnen im Falle der eintretenden Dienstesuntaug-

lichkeit nach der mit Hofkammerverordnung vom 26. August 1819, Zahl 36789*), bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung von jenem Fond, welchem sie zuletzt dienten, die vollständige Pension, wie sie ihnen nach ihren Gesammtdienstjahren gebührt, allein zu verabreichen.

Hiernach haben die k. k. Kreisämter die geeignete Verständigung an die unterstehenden Magistrate zu erlassen.

Gubernialverordnung vom 23. September 1826, Zahl 20254.

137.

Natur- und Weltgeschichte sind für die Convictisten, Stipendisten, und die, vom Unterrichtsgelde Befreyten, Obligatstudien.

Ueber die Frage, ob die Naturgeschichte und Weltgeschichte zu Obligatstudien erklärt werden sollen, haben Seine k. k. Majestät nach einer Eröffnung der k. k. Studienhofcommission vom 2. September d. J., Zahl 4064, mit allerhöchster Entschliessung vom 17. August d. J. anzuordnen geruhet: die Entscheidung dieser Frage sey bis zur allgemeinen Revision des Lehrplans der philosophischen Studien, worüber nach Ablauf des Schuljahres 1827 die entsprechenden Aufträge werden ertheilt werden, zu verschieben,

*) Siehe 1. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 282.

inzwischen aber seyen die beyden genannten Lehrfächer für die Convictisten, Stipendisten, und die vom Unterrichtsgelde Befreyten, als Obligatstudium zu erklären.

Gubernialverordnung vom 23. September 1826, Zahl 20451.

138.

Ueber jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendiget werden, dürfen Semestralprüfungen abgehalten werden.

Die k. k. Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 13. September d. J., Zahl 4207, hierher erinnert, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. August d. J. den Antrag zu genehmigen geruhet haben, daß über jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendigt werden, auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 25. September 1826, Zahl 20502.

139.

Die Lehrer und Professoren an landesfürstlichen Lehranstalten sind in Zukunft erst nach drey Jahren als definitiv angestellt zu betrachten.

Seine Majestät haben unterm 9. d. M. nachstehendes allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruhet:

„Alle von nun an bey landesfürstlichen Lehr„anstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Pro„fessoren neu angestellt werdende Individuen sind „drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung an ge„rechnet, nicht als stabil zu betrachten; sie sol„len zwar den, den ihnen anvertrauten Lehräm„tern anklebenden vollen Genuß an Geld und „anderen Emolumenten erhalten, müssen sich je„doch inner der erwähnten Periode gefallen las„sen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes „und in ihrem übrigen Benehmen den in sie ge„setzten Erwartungen, oder überhaupt nicht ent„sprechen sollten, ohne Weiteres vom Amte ent„fernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung „oder Pension zu erhalten. Wenn selbe hingegen „durch diese drey Jahre solche Beweise ihrer „Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in „jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre „Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv „erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu „erklären, und sind ihnen auch die drey im pro„visorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben „so anzurechnen, als wenn sie selbe in der ef„fectiven Dienstleistung zugebracht hätten."

Dieses wird zu Folge der Verordnung der hohen Studienhofcommission vom 18. l. M., Zahl 4412, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 26. September 1826, Zahl 20793.

140.

Bey Anrepartirung der Bezirksauslagenvorschüsse, ist die Gebäudeclassensteuer in dem einfachen Betrag als Belegungsmaßstab anzunehmen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: Ob auch die Gebäudeclassensteuer, welche nach den jährlichen Postulaten im doppelten Betrag einzuheben kömmt, künftig einfach zum Maßstabe der Bezirkskostenrepartition dienen soll? wird den Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 22. Februar d. J., Zahl 3436,*) erinnert, daß bey Anrepartirung der Bezirksauslagenvorschüsse die Gebäudeclassensteuer immer nur in dem einfachen Betrag als Belegungsmaßstab anzunehmen sey.

Gubernialverordnung vom 27. September 1826, Zahl 20534.

141.

Verboth auf die inländischen Sensen, Sichel- und Strohmesserfabrikate, selbst gewählte Zeichen einzudrücken.

Ueber den von der hohen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die entstandene Frage? ob es einem

*) Siehe die 21. Verordnung in diesem Theile, Seite 34.

Anstand unterliege, zu gestatten, auf die inländischen Sensen-, Sichel- und Strohmesserfabrikate ein selbst gewähltes, von jedem Meisterzeichen verschiedenes Zeichen mit gänzlicher Hinweglassung des Meisterzeichens eindrücken zu lassen, haben Seine Majestät zu Folge Eröffnung der hohen Hofkammer vom 16. September d. J., Zahl 37726, mit allerhöchster Entschliessung vom 7. September l. J. zu befehlen geruhet, daß es in Ansehung der Bezeichnung der Eisen, und Stahlfabrikate bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Gubernialverordnung vom 27. September 1826, Zahl 20826.

142.

Ueber die Errichtung eigener Möbelhandlungen in Grätz.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 16. September 1826, Zahl 36622, wurde erinnert, daß es keinem Anstande unterliege, in Grätz nach dem Beyspiele anderer Provinzialhauptstädte, eigene Möbelhandlungen, welche sich ihrer Natur nach auf alle zur Einrichtung der Wohnungen zunächst bestimmten und verfertigten Gegenstände erstrecken können, zu errichten.

Gubernialverordnung vom 28. September 1826, Zahl 21026.

143.

Deserteurscartel zwischen dem österreichischen Kaiserthum, und dem Königreiche Sardinien.

Den k. k. Kreisämtern werden von dem zwischen dem österreichischen Kaiserthum, und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Deserteurscartele die nöthigen Exemplare zur Kundmachung übersendet.

Gubernialcurrende vom 29. September 1826, Zahl 21033.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, unter dem 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822 abgelaufen war, welcher aber, nach dem getroffenen Uebereinkommen, seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern, und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I. Alle Civil- und Militärbehörden, besonders aber die den Gränzen zunächst befindlichen Militärcommandanten beyder Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

II. Diesem zu Folge sollen alle Militärpersonen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militärzweige der österreichischen oder sardinischen Armee, welche das Gebieth der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle

angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden ꝛc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteure noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens binnen 24 Stunden, oder so bald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detaschement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich, nach den Bestimmungen des IX. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfalls mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel bestehet, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

Hinsichtlich der entwichenen Offiziere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach

den dießfalls zwiſchen den contrahirenden Mächten verabredeten beſonderen Beſtimmungen zu benehmen.

III. Sollte es einem Deſerteur ungeachtet aller Vorſichtsmaßregeln gelingen, die Wachſamkeit der Gränzbehörden, entweder durch Verkleidung, falſche Päſſe oder auf andere Art, zu hintergehen und ſich in das Gebieth der anderen Macht einzuſchleichen, oder in deren Armee, ohne Unterſchied, ob bey einem National- oder fremden Regimente, enrolliren zu laſſen: ſo ſoll er nichts deſto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen iſt, und ſelbſt dann ausgeliefert werden, wenn er auch ſchon längere Zeit im Lande anſäßig wäre.

IV. Von dieſer Zurückſtellung ſind ausgenommen: die Deſerteure, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth ſie ſich geflüchtet haben, weil ſie durch Entweichung aus dem fremden Dienſte in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurück kehren. Die Zurückſtellung ſoll ſich in dieſem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsſtücke und andere Gegenſtände erſtrecken, welche ein ſolcher Deſerteur mit ſich genommen hätte.

Beſagte Ausnahme erſtrecket ſich aber nicht auf jene Deſerteure, welche in den Staaten der

einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach geſetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieſer letzteren entwichen wären. Ein ſolcher Deſerteur, wenn er im Lande, wo er geboren iſt, angehalten wird, ſoll nichts deſto weniger ohne Anſtand ausgeliefert werden.

V. Ein jeder Deſerteur, welches auch ſeine Eigenſchaft ſeyn mag, erhält zu ſeiner Verpflegung täglich eine Brotportion und 25 Centimes, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach den laufenden Marktpreiſen des Ortes, wo der Deſerteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geſchehen hat.

VI. Jenen, welche einen Deſerteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in curſirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreyßig Franken für einen Cavalleriſten mit dem Pferde, zugeſtanden.

VII. Falls ein Deſerteur in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach ſich zöge, ſo ſoll er ohne Aufenthalt zurück geſtellt, jedoch zugleich bey ſeiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Act zur Beſtätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erſchwerenden oder mildernden Umſtän-

de, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Actenstücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen.

Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

VIII. Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

IX. Die gegenseitigen Militärcommandanten an den Gränzen haben jedes Mahl über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteure das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppendetaschements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem

Commandanten, welcher denſelben reclamiret hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und ſonſtigen durch den Deſerteur verurſachten Koſten auszuſtellen.

Der Commandant, welcher den Deſerteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bey der Uebergabe desſelben, gegen Quittung dieſes Letzteren, den Betrag der Taglia und ſonſtigen, durch den Deſerteur verurſachten Koſten, in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartels, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über dieſe Koſten, ſo wie die species facti und die anderen den Deſerteur betreffenden Acten zu übernehmen; indem er ſeiner Seits einen Empfangsſchein über den Deſerteur, ſo wie über alle ihm übergebenen Acten auszuſtellen haben wird.

X. Dieſelben Beſtimmungen haben auch in Anſehung der Dienſtleute der Offiziere des einen Staates, welche auf dem Gebiethe des anderen betreten würden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation, zu gelten, und ſollen dieſelben ſofort angehalten und, nach Anordnung des II. Artikels, ausgeliefert werden.

XI. Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, ſey es durch Liſt oder Gewalt, zur Deſertion verleitet, ſoll mit zweymonathlichem Arreſte beſtrafet werden.

XII. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XIII. Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteuren von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehöret, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIV. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspänstigen Militärpflichtigen beyder Staaten ausgedehnt, und, soweit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

a. die Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche an der Gränze der anderen ohne vorschriftmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen, und als solche von der Gränze zurück gewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beyden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beyderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiethe in das andere ein Hinderniß erleide.

b. Jene Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschriftmäßigen Päſſen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militärdienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurück gesendet werden, so bald deren Reclamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird.

c. Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Be-

freyung von der Militärpflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militärdienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

XV. Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beyden contrahirenden Mächte eine Gegenerklärung erfolgt.

Sie soll im ganzen Umfange beyder Staaten kund gemacht werden, und die beyden erlauchten Monarchen verpflichten Sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Behelfe ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen liessen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und die-

selben, mittels gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes, zur Kenntniß unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können: befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, in Gemäßheit der Bestimmung des XV. Artikels, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

Franz.

144.

Bestimmung über die künftige Existenz des Kreisforstpersonals.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 31. August d. J., Zahl 23383, ist Nachstehendes eröffnet worden:

Se. Majestät haben unterm 8. d. M. zu entschliessen geruhet, daß die Kreisforstcommissäre in den österreichischen Provinzen, dort, wo sie bestehen, vor der Hand zu verbleiben haben, hingegen das übrige Forstpersonale eingehen, und die Individuen in erledigte systemisirte Dienststellen, wozu selbe geeignet sind, untergebracht

werden sollen, daß die Beobachtung der in Ansehung der Wälder bestehenden Anordnungen von den Behörden, durch die ihnen zu Gebothe stehenden Mittel pflichtmäßig gehandhabt werden solle, dann, daß die Kreisforstcommissäre von den Kreisämtern als Kunstverständige, wo es sich um Anstände wegen Uebertretung vorberührter Anordnungen, Nachsicht, ob diese befolgt werden, oder um zu treffende Verfügungen im Forstwesen handelt, zu verwenden; im Falle aber selbe damit nicht hinlänglich beschäftiget wären, auch zu anderen kreisämtlichen Geschäften, wozu sie taugen, zu benützen seyn; daher bey Ernennung zu diesen Stellen auch auf diesen letzteren Umstand, in so weit es ohne Nachstand des Hauptgeschäftes der Kreisforstcommissäre geschehen könne, gehörig Rücksicht getragen werden müsse.

Gubernialverordnung vom 30. September 1826, Zahl 20828.

145.

Ausdehnung der Stämpelfreyheit für obrigkeitliche Meldzettel, Entlaßscheine, und Intercessionen auf den dießfälligen ganzen Schriftwechsel.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. September d. J., Zahl 26772, wurde erinnert, daß die k. k. allgemeine hohe Hofkammer in nach-

träglicher Beziehung auf die mit Hofkanzleyverordnung vom 11. April v. J., Zahl 10925, *) bekannt gemachte Verordnung wegen Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine, und Intercessionen unterm 30. August d. J. dahin eröffnet habe, daß diese Stämpelbefreyung auch auf den ganzen, mit der Verhandlung eines solchen Aufnahms- oder Entlaßactes verbundenen Schriftenwechsel auszudehnen sey.

Gubernialverordnung vom 2. October 1826, Zahl 21273.

146.

Erneuerung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Unfüge bey Fassungen und Leistungen an das Militär.

Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungsquittungen über Leistungen an das Militär häufiger vorgekommen sind, hat nach Inhalt einer hohen Hofkanzleyverordnung vom 18. v. M. die Hofbehörden veranlaßt, die seit dem Jahre 1782 bestehende Vorschrift, wodurch sowohl das k. k. Aerarium, als auch die an vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private gegen derley Unfugs-

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 88.

nachtheile gesichert werden, wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Nach diesen soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine derley Fassungsquittung keine Abgabe geschehen, wenn solche nicht nebst der Unterschrift des Commandanten der Abtheilung, oder des Commando, für welches die Naturalgebühr gehöret, auch von dem kriegscommissariatischen Beamten, oder, wenn ein solcher im Orte nicht besteht, vom Auditore des Regimentes, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von dem angestellten Verpflegsbeamten, sowohl rücksichtlich der Gebühr, als der Fertigungsrichtigkeit bestätiget ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marschstationen, wo keiner dieser dreyerley Beamten sich befindet, soll diese Bestätigung, in so ferne die Quittung die Gebühr der im Orte stabil bequartierten Truppe betrifft, bloß in Beziehung auf die Echtheit der Fertigung des Commandanten der Truppe, und wenn die Fassungsquittung für einen durchmarschirenden Truppenkörper, oder ein solches Commando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittirten, mit der in der Marschroute angewiesenen Gebühr von dem Ortsvorsteher, oder von dem eigens aufgestellten Provinzial-, Marsch- oder Stationscommissär durch seine beyzufügende Coramisirung gegeben werden.

Für die Bestätigung in letzterer Beziehung ist jeder Commandant einer marschirenden Truppenabtheilung, und so auch jede einzeln reisende Partey angewiesen, ihre Marschroute der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protokollirung zu übergeben, wornach die Ortsobrigkeit oder der Stationscommissär in das Marschroutenprotokoll den Nahmen und die Charge des Commandanten der marschirenden Truppe seines Regimentes, die Anzahl von Mannschaft und Pferden, dann der Brot- und Fourageportionen, so wie der benöthigten Vorspann an angeschirrten Pferden und zwey- oder vierspännigen Wägen einzutragen haben, und nur gegründet auf dieses Protokoll soll die Coramisirung der Fassungsquittung vollzogen werden.

Nach diesen Vorschriften haben alle mit Abgaben an das k. k. Militär sich befassende Parteyen, insbesondere aber die Pächter der Verpflegung (die Subarrendatoren), welche auch durch eine eigene Contractsbedingniß hierzu angewiesen sind, für ihre Sicherheit sich genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 2. October 1826, Zahl 21274.

147.

Umsetzung des Unterrichtsgeldes an Gymnasien, Universitäten und Lyceen in Conventionsmünze.

Der allerhöchsten Entschliessung vom 15. v. M. zu Folge, hat die hohe Studienhofcom-

miſſion unterm 23. v. M., Zahl 4499, angeordnet, die Umſetzung des Unterrichtsgeldes auf Metallmünze nach den urſprünglichen, durch die höchſte Entſchlieſſung vom 26. April, und Hofkanzleyverordnung vom 3. May 1784 beſtimmten, mit der Gubernialcurrende vom 22. May 1784, Zahl 14620, bekannt gemachten Beträgen, nähmlich zu 12 fl. für Gymnaſialſchüler, zu 18 fl. für die Hörer der Philoſophie an Univerſitäten und Lyceen, und für die Juriſten an Letzteren, dann zu 30 fl. für die Mediciner und Juriſten an Univerſitäten, mit dem Anfange des Schuljahres 1827 einzuführen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die angeordnete Umſetzung mit dem erſten November d. J. an dem hieſigen Gymnaſium und Lyceum beginne.

Hierbey wird es aber den Schülern frey gelaſſen, das Unterrichtsgeld reel in Metallmünze, oder in Einlösſcheinen nach dem Curſe zu 250 Procent zu entrichten.

Gubernialverordnung vom 3. October 1826, Zahl 21171.

148.

Verboth, diplomatiſche Anſtellungen von fremden Regierungen anzunehmen.

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzley-Präſidialerlaſſes vom 7. d. M., haben Se. k. k. Ma-

jestät in Erwägung der Collisionen, in welche Allerhöchstdero Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bey dem allerhöchsten Hofe unausweichlich kommen, Sich zu dem Beschlusse bestimmt gesehen, von nun an keinem Allerhöchstihrer Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der 17. Beylage der Wiener-Congreßacte bezeichnet und classificiret ist, annehmen zu dürfen.

Gubernialverordnung vom 5. October 1826, Zahl 21523.

149.

Aufhebung der Prätur zu Lagosta, und Vereinigung derselben mit jener zu Curzola.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1826 haben Se. k. k. apostol. Majestät die Aufhebung der Prätur zu Lagosta in Dalmatien, und die Vereinigung deren ganzen Gebiethes mit der Prätur zu Curzola zu befehlen geruhet.

Es hat demnach das k. k. Gubernium von Dalmatien im Einverständnisse mit dem dortigen k. k. Appellations- und Criminalobergerichte Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Vereinigung der Prätur zu Lagoſta mit jener zu Curzola wird am 1. October 1826 erfolgen.

2. Zu Lagoſta wird die Communalverwaltung, die nun beſteht, mit dem Befugniſſe beybehalten, alle Gattungen der einfachen Uebertretungen zu unterſuchen, und zu entſcheiden; wo es ſich um politiſche in dem Geſetzbuche berückſichtigte Uebertretungen handelt, die vorläufigen Acte aufzunehmen, und ſie dann der Prätur zu Curzola zur Entſcheidung zuzuſenden; in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge vorhanden iſt, die in dem 236. §. des Strafgeſetzbuches, und deſſen Anhange bezeichneten Erhebungen vorzunehmen; endlich in den Fällen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung nach den eigenen Inſtructionen fürzugehen.

3. Werde zu Lagoſta auch das Sanitätsamt der zweyten Claſſe, wie es nun beſtehet, bis zur weiteren Anordnung beybehalten.

Welches in Folge herabgelangten hohen Hofdecrets des k. k. Obergerichtshofes vom 23. September 1826, Zahl 5914, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Appellationsverordnung vom 6. October 1826, Zahl 11758.

150.

Flußpolizeyvorschriften für die schiffbaren, und nicht schiffbaren Flüsse.

Die hohe Hofkanzley hat die Hochdahin vorgelegten nachstehenden Flußpolizeyvorschriften für die schiffbaren sowohl, als die nicht schiffbaren Flüsse der Provinz Steyermark mit Decret vom 21. v. M., Zahl 25583, genehmiget.

Gubernialcurrende vom 9. October 1826, Zahl 21400.

I. Flußpolizeyvorschrift

für die schiffbaren Flüsse der Provinz Steyermark, nähmlich für den Mur-, Drau-, Sann- und Savestrom.

I. Abschnitt.

Von den Bauführungen an oder in den schiffbaren Flüssen.

§. 1. Niemand ist berechtiget, ohne vorläufige Bewilligung des k. k. Kreisamtes, einen wie immer gearteten Wasserbau an oder in dem Flusse zu führen, oder Veränderungen, an den schon bestehenden vorzunehmen, wie dieß schon der §. 1. des Navigationspatentes vom 25. July 1780 einschärft.

Wer daher einen solchen Bau führen will, ist verpflichtet, einen ordentlichen Bauplan durch die

Bezirksobrigkeit dem k. k. Kreisamte zur Prüfung vorzulegen, und die, von demselben über Einvernehmung der k. k. Provinzialbaudirection zu schöpfenden Entscheidung abzuwarten.

§. 2. Jeder, welcher ohne kreisämtlicher Bewilligung, welch' immer für einen Bau, an oder in dem Flusse aufführet, wird das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 15 bis 25 Gulden, oder mit Arreststrafe von einer — bis zwey Wochen, und bey wiederholten Uebertretungen mit dieser doppelten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Wird dieser eigenmächtig geführte Bau noch überdieß schädlich befunden: und nicht in der, von dem k. k. Kreisamte bestimmten Frist hinweggeschafft, so wird die Hinwegschaffung dieses Baues, auf Kosten des Eigenthümers verfügt werden, und der Unternehmer des schädlichen Baues, ist noch insbesondere für allen Schaden, der durch eine solche Eigenmächtigkeit verursacht wird, verantwortlich, und den Ersatz desselben zu leisten verpflichtet.

II. Abschnitt.

Von der Reinhaltung der Flüsse, von Stöcken und Bäumen.

§. 3. Die Räumung der hierländigen schiffbaren Flüsse von Stöcken und Bäumen, in so ferne dieselben der Schiff- oder Flößfahrt gefährlich sind, wird gegenwärtig, bis auf weitere allerhöch-

ste Anordnung durch die Staatsverwaltung auf ihre Kosten bewerkstelliget, wozu die Provinzialbaudirection, die Kreisingenieurs, Wasserbauassistenten, und Stromaufseher bestellt sind. Den beyden letzteren liegt es daher vorzüglich ob, die Ufer der Flüsse, besonders nach erfolgten Regengüssen, und eingetretenen Hochgewässern, sorgfältig zu untersuchen, und die vorgefundenen Gebrechen dem k. k. Kreisamte anzuzeigen.

§. 4. Wenn ein Beamter der Provinzialbaudirection, der Kreisingenieur, oder der aufgestellte Wasserbauassistent, oder Stromaufseher zur Vorkehrung der nöthigen Räumung an Ort und Stelle sich einfindet, so haben die Bezirksobrigkeiten und Grundherrschaften demselben auf sein Ansuchen allen Vorschub zu leisten, und die etwa erforderlichen Arbeitsleute gegen bare ortsübliche Bezahlung unweigerlich zu verschaffen.

§. 5. Damit der Fluß rein gehalten, und die immer mit bedeutenden Kosten verbundene Räumung desselben so viel möglich verhindert, und seltener werde, ist jeder Eigenthümer eines mit Bäumen bewachsenen, an ein abbrüchiges Ufer anstoßenden Grundes verpflichtet, das Holz längs des Flusses, durchaus fünf Klafter breit, rein abzustocken, und den Platz von allen Bäumen, Stöcken und Gestrippe in so lange frey zu halten, als der Uferabbruch währet, folglich auch mit der Abstockung weiter auf obbesagte

Breite fortzurücken, wenn der Abbruch weiter greifet. Selbst die vom Strome noch nicht angegriffenen Ufer, wenn sich der Fluß gegen dieselben wendet, und an denselben ein Abbruch zu besorgen ist, müssen frühzeitig von den daran befindlichen Bäumen und Stöcken nach der oben bemerkten Breite entledigt werden.

§. 6. Die zu fällenden Bäume sind in der Regel mit den Stöcken herauszunehmen. Nur wenn dadurch das Ufer zu sehr aufgelockert werden würde, können die Stöcke in der Erde bleiben, doch dann sind die Bäume so tief als möglich abzunehmen, damit die in der Erde bleibenden Stöcke, wenn sie über kurz oder lang durch den Andrang des Stroms herausgeschwemmt werden, aus demselben mit minderer Beschwerlichkeit geräumt werden mögen.

§. 7. Die Kreisingenieure, Wasserbauassistenten, und die Stromaufseher sind verbunden, die an abbrüchigen, oder mit Gefahr des Abbruches behafteten Ufern befindlichen Bäume, oder zu hoch gelassenen Stöcke, der Bezirksobrigkeit mit genauer Bezeichnung des Ortes anzuzeigen, und dieser liegt es ob, dem betreffenden Grundeigenthümer den möglichst kürzesten Termin zur Beseitigung der Bäume, oder zu hoch gelassenen Stöcke zu bestimmen, sich selbst von dem vollkommenen Vollzuge ihrer Aufträge, Ueberzeugung zu verschaffen, nach fruchtlosem

Verlaufe des bestimmten Termins aber, die Hinwegräumung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers zu bewerkstelligen, und nebstbey diesem letzteren, wegen seiner bewiesenen Unfolgsamkeit mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden, oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 3 Tagen zu belegen.

§. 8. Sollte in der Folge an einem oder dem andern hierländigen Flusse der Schiffzug stromaufwärts (Hohenau) bewerkstelliget werden, so gilt diese Verpflichtung der Reinhaltung des Ufers, durch die ganze Strecke des Ziehpfades (Hufschlages) wie dieses der §. 7 des oberwähnten Navigationspatentes bestimmt.

§. 9. Jeder Eigenthümer ist für allen Schaden verantwortlich, der durch eine Saumseligkeit in Befolgung der ihm in dem vorhergehenden §. 5 auferlegten Verbindlichkeit zur Reinhaltung des Ufers entstehet.

§. 10. Sollte aber die Bezirksobrigkeit es verabsäumen, die ihr, im nähmlichen §. auferlegte Pflicht zu erfüllen, so ist das k. k. Kreisamt berufen, sogleich auf Kosten dieser Obrigkeit, welcher jedoch der Regreß gegen den saumseligen Grundeigenthümer offen steht, die Räumung durch gemiethete Arbeiter einzuleiten.

§. 11. Zur möglichsten Vermeidung aller Unglücksfälle an den Wasserfahrzeugen, und zur Verminderung der Flußräumungskosten, müssen

auch Bäume, Stöcke, Wurzeln, und anderes derley Holzwerk, welches bey groſsen Waſſeraustretungen oder Wolkenbrüchen, oder wie immer von dem Strome herabgetrieben, und in den Auen, auf den Sandbänken, und in den Seitengräben, im Bereiche des Fluſſes angetragen werden, und liegen bleiben, ſobald möglich weggeſchafft werden. Dieſerwegen wird Jedermann geſtattet, ſich dieſelben, jedoch mit der Verbindlichkeit zuzueignen, daſs er ſie ohne allen Verzug hinwegbringe, und zur Beſeitigung ſonſtiger Entfremdungen, und Unfüge, die Anzeige, entweder wo möglich vorläufig, oder gleich darnach, entweder an den Grundeigenthümer, oder an die Bezirksobrigkeit, oder endlich an einem zur Aufſicht aufgeſtellten öffentlichen oder obrigkeitlichen Diener mache.

§. 12. Das aufgenommene Bauholz, Trümmer von Waſſerfahrzeugen, Brücken und dergl. bleibet, vermög §. 388 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſeinem Eigenthümer vorbehalten, und iſt nach dem nähmlichen Geſetzbuche als eine gefundene Sache zu behandeln.

III. Abſchnitt.

Von der Aufſtellung der Schiffmühlen.

§. 13. Die gegenwärtig auf den dieſsländigen Flüſſen beſtehenden Schiffmühlen können, ſo

lang als es der Lauf des Fluſſes, und ſohin die Sicherheit der Schiff- oder Flößfahrt erlaubt, auf ihren dermahligen Standorten verbleiben.

§. 14. Sollte aber eine oder die andere dieſer Schiffmühlen durch Veränderungen am Fluſſe den Waſſerfahrzeugen gefährlich werden, ſo wird der Eigenthümer derſelben durch ſeine Obrigkeit die Weiſung erhalten, dieſen Standort in einer angemeſſenen Friſt zu verlaſſen, und einen anderen ſchicklicheren Anheftungspunct in Vorſchlag zu bringen.

§. 15. Es darf keine Schiffmühle, unter was immer für einem Vorwande, ohne daß der Beſitzer derſelben vorläufig die kreisämtliche, für einen beſtimmten Platz lautende Erlaubniß erwirkt hat, an- oder umgeheftet werden. Dieſe Erlaubniß iſt immer durch die betreffende Bezirksobrigkeit, mit genauer Angabe des von dem Eigenthümer angetragenen Platzes mit Beylegung eines genau verfaßten Planes bey dem k. k. Kreisamte anzuſuchen, welches dann nach Einvernehmung der k. k. Provinzialbaudirection entſchieden wird.

§. 16. Zur Beſeitigung von Anſtänden und Verzögerungen hat jeder, der eine Schiffmühle neu an- oder umheften will, ſich vorläufig mit dem Eigenthümer des angetragenen Heftplatzes, und des Grundes, wo er etwa ein Mühlhaus aufzuſtellen, oder über welchen er einen neuen

Weg zur Zu- und Abfuhr bey seiner Schiffmühle zu eröffnen gedenkt, einzuvernehmen, auszugleichen, und hierüber den Beweis beyzubringen.

§. 17. Derjenige, welcher sich eine Schiffmühle eigenmächtig an- oder umzuheften erlaubt, unterliegt der vorne §. 2 festgesetzten Strafe.

Wenn durch eine unbefugte Veränderung ein Unglück entstand, oder Jemanden Schaden zugefügt wurde, so ist der Uebertreter dieser Vorschrift insbesondere für die Folgen des eingetretenen Unglücks verantwortlich, und zu allem Schadenersatz verbunden.

§. 18. Der bessere Betrieb der Schiffmühlen darf durch keine der Schifffahrt, oder dem Ufer schädliche Vorrichtung bewirkt werden, und jede Obrigkeit ist verpflichtet, eine derley Vorrichtung auf Kosten des Herstellers, der noch insbesondere für allen dadurch verursachten Schaden haftend bleibt, sogleich wegzuräumen, und so weit es nothwendig ist, alles in den vorigen Stand herstellen zu lassen. Ueberdieß wird eine derley Eigenmächtigkeit nach den im §. 17 enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

§. 19. Eben so wenig dürfen an den Wehren, die das Wasser zu den Landmühlen aufstauen oder zuleiten, noch an den Abläßen, Freyarchen und Fachbäumen dieser Mühlen einige Veränderungen ohne Genehmigung des k. k. Kreis-

amtes vorgenommen werden. Jede derley Eigenmächtigkeit unterliegt eben auch der, im obigen §. 17 bestimmten Strafe.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer.

§. 20. Die Fischer dürfen in dem Hauptrinnsaale, welcher gewöhnlich zur Wasserfahrt dient, gar keine Vorrichtungen zum Fischfange anbringen.

§. 21. Wenn die Herstellung der Verhäcke, Abkehr- oder Fischerwehren, an den Seitenarmen und Gräben von der Provinzialbaudirection nachtheilig befunden werden sollte, so wird es dem Eigenthümer des Fischwassers, durch seine vorgesetzte Behörde bekannt gemacht werden, damit er, im Falle er selbst die Fischergerechtigkeit ausübt, die Herstellung der schädlichen Verhäcke, oder Fischerwehren unterlasse, oder im entgegengesetzten Falle demjenigen, der den Fischfang betreibt, daran verhindere.

§. 22. Der Eigenthümer des Fischwassers ist für die Verhinderung der, in den §§. 20 und 21 bemerkten Unfüge verantwortlich. Er ist verpflichtet, die in dem Fahrwasser stehenden Vorrichtungen, und die für nachtheilig erkannten Verhäcke, Abkehr- oder Fischerwehren an den Seitenarmen und Gräben sogleich mit Vor-

behalt des Regresses in Hinsicht der hierbey auflaufenden Kosten an dem zunächst Schuldtragenden, beseitigen zu lassen.

§. 23. Der Eigenthümer des Fischwassers ist, im Falle er zur Vollziehung der, in dem vorerwähnten §. bestimmten Obliegenheit, der Assistenz der Ortsobrigkeit bedürfen sollte, dieselbe anzusprechen berechtigt, und von dem Zeitpuncte dieser Aufforderung an, wird die Obrigkeit selbst für die schleunigste Hinwegräumung jener schädlichen Gegenstände verantwortlich.

§. 24. Sollte sich der Eigenthümer des Fischwassers in Bezug auf diese Hinwegräumung eine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so wird derselbe mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden, oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 3 Tagen belegt, und diese Strafe im wiederholten Uebertretungsfalle verdoppelt, dann noch insbesondere auf seine Kosten die Hinwegräumung durch das k. k. Kreisamt bewerkstelliget werden.

§. 25. Mit einer gleichen Strafe wird derjenige belegt werden, der sich derley schädliche Einbaue zu unternehmen erlaubte, und wenn sie erst späterhin für schädlich erkannt worden sind, in dem gesetzten Termine wegzuräumen unterliesse.

§. 26. Der Eigenthümer des Fischwassers ist, mit Vorbehalt des Regresses an dem etwa noch näher Schuldtragenden, für jeden Schaden

verantwortlich, der durch die in dem vorhergehenden §. bezeichneten Unfüge veranlaßt wird.

V. Abschnitt.

Von der Erhaltung der, zur Verbesserung des Stromlaufes angelegten Werke und Bepflanzungen.

§. 27. Es wird zur Versicherung der, am Flusse gelegenen Grundstücke, Verminderung der Wasserbaukosten, und zur Erzielung des, zu den Wasserbaulichkeiten nöthigen Gesträuches allgemein anbefohlen, die Ufer, verlassene Seitenärme, Gräben, und Niederungen, mit Weiden oder Pappeln zu bepflanzen, daher zur wirklichen Erzielung des Zweckes, die Viehweide an diesen Anpflanzungen, wie auch an den zur Verbesserung des Stromlaufes, oder zum Schutze der Ufer aufgeführten Baulichkeiten, bey Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen, nebst Vergütung des verursachten Schadens verbothen wird.

Diese Beflanzungen haben von den Grundeigenthümern zu geschehen, weil selbe außer dem Nutzen, welchen sie für die Sicherstellung eines ordentlichen Laufes der Flüsse gewähren, auch immer den Grundeigenthümer selbst zur Sicherstellung seines Grundes, und zur Erzielung eines Holzertrages zum unmittelbaren Nutzen gereichen. Wo jedoch die zu bepflanzenden Gründe kein Privat- sondern ein Staatseigenthum sind, oder es durch eine Abtretung von Seite der Privatei-

genthümer an den Staat werden, treffen selbe den Staatsschatz.

§. 28. Dagegen dürfen derley Pflanzungen an jenen Ufern, welche ausgehöhlten Buchten gegenüber liegen, entweder gar nicht, oder nur nach Anleitung, und Bestimmung des Kreisingenieurs oder Assistenten vorgenommen werden; und eben so wenig darf der, auf den Sandbänken, die sich gewöhnlich an derley ausspringenden Ufern ansetzen, aufkommende Anflug von Gebüsch gehegt, noch durch eigene Pflanzungen, Verzäunungen, Fischwehren und dergl. befördert werden, sondern man muß denselben um so frühzeitiger ausrotten, als sein Zunehmen die Vergrößerung der Sandbänke befördert und den Abbruch am jenseitigen Ufer vermehrt.

VI. Abschnitt.

Von dem Verhalten der Schiff- und Flößfahrer.

§. 29. Die Schiff- und Flößfahrer haben jedes von ihnen bemerkte Gebrechen, welches der Fahrt früher, oder später gefährlich werden könnte, sey es zum Beyspiel eine ausgewaschene Wehre, einzelne im Wasser stehende Stecken, eine Sandbank, oder Felsen, übel situirte Schiffmühlen und dergl. sorgfältig zu beobachten, und hiervon unverzüglich die Meldung bey der nächsten Bezirksobrigkeit zu machen.

Derselben Pflicht wird es sohin seyn, sogleich Abhülfe zu verfügen, oder bey vorhandenen Umständen ungesäumt das k. k. Kreisamt, in dringenden Fällen aber unmittelbar die Provinzialbaudirection hiervon in Kenntniß zu setzen. — Eben so sind die Flößmeister zur obgedachten Anzeige der Gebrechen, wie auch insbesondere dazu verpflichtet, kein Fahrzeug bey einem hohen Wasserstande abgehen zu lassen, dasselbe nach Erforderniß des Flußstandes gehörig zu bemannen, und mit dem nöthigen Geräthe zur Lenkung und Anländung des Fahrzeuges zu versehen.

Die eigens in Betreff der Holzdefluidation auf der Mur zwischen Bruck und Grätz ergangene Gubernialverordnung vom 29. November 1820, Zahl 25109, verbleibt in ihrer vollen Kraft.

§. 30. Es ist übrigens die strengste Pflicht der Orts- und Bezirksobrigkeiten, von Amtswegen über die Aufrechthaltung der in gegenwärtiger Vorschrift enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und die entdeckten Unfüge, ohne besondere Anzeigen abzuwarten, auf die bezeichnete Art abzustellen und zu bestrafen.

Jede Fahrlässigkeit der Orts- oder Bezirksobrigkeit in der Vollziehung dieser Vorschrift, würde mit einer Geldstrafe von 25 Gulden geahndet werden.

II. Vorschrift

in Betreff des bey Flüssen und Bächen der Provinz Steyermark zu beobachtenden Verfahrens.

I. Abschnitt.

§. 1. Niemand ist berechtigt, ohne ausdrücklicher Bewilligung der Bezirksobrigkeit, einen wie immer gearteten Wasserbau an, oder in dem Flusse zu führen, oder an den schon bestehenden Gebäuden eine Veränderung vorzunehmen. Die Bezirksobrigkeit aber ist zur Ertheilung dieser Bewilligung nur erst dann befugt, wenn sich bey der Localcommission, welche bey jedem dießfälligen Gesuche nie unterbleiben darf, von Seite der Grundeigenthümer kein Anstand erhoben, und dagegen auch in technischer Beziehung kein gegründetes Bedenken gezeigt hat, in welcher letzteren Beziehung die Acten, in der Regel mit einem genau verfaßten Situationsplane belegt, dem k. k. Kreisamte, zur Einvernehmung seines Kreisingenieurs einzusenden sind, oder bey demselben das Ansuchen um Abordnung des letzteren zu stellen kömmt. Nur dann, wenn der Bau minder wichtig wäre, und in dem Umfange des eigenen, oder der angränzenden Bezirke, Männer von practischer Sachkenntniß zu finden seyn sollen, welche darüber ein competentes Gutachten fällen könnten, und sich sonach von keiner Seite Anstände ergeben würden, kann ihr Be-

fund zur Entscheidung über das vorgekommene Baugesuch genügen, und die Bezirksobrigkeit wäre dann von der Einsendung der Acten an das k. k. Kreisamt enthoben.

§. 2. Jeder, welcher ohne kreisämtlicher, oder beziehungsweise bezirksobrigkeitlicher Bewilligung, welch immer für einen Bau an, oder in dem Flusse aufführt, wird das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 15 bis 20 Gulden, oder mit Arreststrafe von einer bis zwey Wochen, und bey wiederholten Uebertretungen, mit dieser doppelten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Wird dieser Bau noch überdieß schädlich befunden, und nicht in der, von der Bezirksobrigkeit bestimmten Frist hinweggeschafft, so wird die Hinwegschaffung dieses Baues auf Kosten des Eigenthümers verfüget werden, und der Unternehmer des schädlichen Baues ist noch insbesondere für allen Schaden, der durch eine solche Eigenmächtigkeit verursacht wird, verantwortlich, und den Ersatz desselben zu leisten verpflichtet.

II. Abschnitt.

Von der Reinhaltung der Flüsse von Stöcken und Bäumen.

§. 3. Das Reinhalten des Flusses von Bäumen und Stöcken an abbrüchigen Ufern ist ein unerläßliches Erforderniß, da durch die Vernachlässigung dieser Vorsicht sich gewöhnlich die

größten Grundbeschädigungen und Flußstauungen ergeben, es ist daher jeder Eigenthümer eines mit Bäumen bewachsenen, an ein abbrüchiges Ufer anstoßenden Grundes verpflichtet, denselben längs des Flusses durchaus 5 Klafter breit, rein abzustocken, und von Bäumen in so lange entledigt zu halten, als der Uferabbruch währet, folglich auch mit der Abstockung weiter auf obbesagte Breite fortzurücken, wenn der Abbruch weiter greift. Selbst die vom Strome noch nicht angegriffenen Ufer, wenn sich der Fluß gegen dieselben wendet, und an denselben ein Abbruch zu besorgen ist, müssen frühzeitig von den daran befindlichen Bäumen und Stöcken entledigt werden.

§. 4. Die zu fällenden Bäume sind so tief als möglich abzunehmen, damit die in der Erde bleibenden Stöcke, wenn sie über kurz oder lang durch den Andrang des Stromes herausgeschwemmt werden, aus demselben, mit minderer Beschwerlichkeit geräumet werden mögen.

§. 5. Der Vorstand einer jeden an Flußufer gränzenden Gemeinde, ist verbunden, die an abbrüchigen, oder mit Gefahr des Abbruches behafteten Ufer befindlichen Bäume, oder zu hoch gelassenen Stöcke, der Bezirksobrigkeit mit genauer Bezeichnung des Ortes anzuzeigen, und dieser liegt es ob, dem betreffenden Grundeigenthümer, den möglichst kürzesten Termin zur Beseitigung der Bäume, oder zu hoch gelassenen

Stöcke zu bestimmen, sich selbst von dem vollkommenen Vollzuge ihrer Aufträge Ueberzeugung zu verschaffen, nach fruchtlosem Verlaufe des bestimmten Termines aber, die Hinwegräumung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers zu bewerkstelligen, und nebstbey diesen letzteren wegen seiner bewiesenen Unfolgsamkeit mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden, oder mit Arrest von 24 Stunden bis auf 3 Tage zu belegen.

§. 6. Jeder Eigenthümer ist für allen Schaden verantwortlich, der durch eine Saumseligkeit in Befolgung der ihm in dem §. 3 auferlegten Verbindlichkeit zur Reinhaltung des Ufers entsteht.

§. 7. Zur Erzielung der möglichen Reinhaltung des Flusses müssen auch die Bäume, Stöckel Wurzeln und anderes derley Holzwerk, welches bey großen Wasseraustretungen, oder Wolkenbrüchen, oder wie immer von dem Strome herabgetrieben, und in den Auen, auf den Sandbänken und in den Seitengräben, im Bereiche des Flußes angetragen werden, und liegen bleiben, sobald möglich weggeschafft werden. Dieserwegen wird Jedermann gestattet, sich dieselben, jedoch mit der Verbindlichkeit zuzueignen, daß er sie ohne allen Verzug hinwegbringen, und zur Beseitigung sonstiger Entfremdungen und Unfüge, die Anzeige entweder wo möglich vorläufig, oder gleich darnach, entweder an den Grundeigenthümer, oder an die Bezirksobrigkeit, oder endlich

an einen zur Aufsicht aufgestellten, oder obrigkeitlichen Diener mache.

§. 8. Das aufgeronnene Bauholz, Trümmer von Wasserfahrzeugen, Brücken und dergl. bleibt vermög §. 388 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seinem Eigenthümer vorbehalten, und ist nach dem nähmlichen Gesetzbuche, als eine gefundene Sache zu behandeln.

III. Abschnitt.

Von der Aufstellung der Landmühlen.

§. 9. Daß keine Landmühle ohne ausdrücklicher Bewilligung der Bezirksobrigkeit erlaubt werden dürfe, ist schon in der Bestimmung begriffen, welche der §. 1 der gegenwärtigen Vorschrift enthält.

§. 10. Eben so wenig darf an den Wehren, die das Wasser zu den Landmühlen aufstaunen, oder zuleiten, noch an den Abläſſen, Freyarchen und Fachbäumen, oder Vorpölstern dieser Mühlen eine wie immer beschaffene Veränderung, ohne Genehmigung der Bezirksobrigkeit vorgenommen werden. Jede derley Eigenmächtigkeit unterliegt der, in dem §. 2 bestimmten Strafe.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhalten der Fiſcher.

§. 11. Die Vorrichtungen der Fiſcher an Flüßen und Bächen, wenn ſie ohne gehöriger Vorſicht angebracht werden, ſind von den verderblichſten Folgen.

Das Anbringen dieſer Vorrichtungen kann daher nicht ferner der Willkühr überlaſſen bleiben, auch dieſe finden daher ohne Bewilligung der Bezirksobrigkeit nicht Statt.

§. 12. Der Eigenthümer des Fiſchwaſſers iſt für die eigenmächtige Errichtung der Verhäcke, Abkehr, oder Fiſcherwehren verantwortlich, und ſelbſt in dem Falle ihrer erwieſenen Unſchädlichkeit unterliegt er einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Gulden, oder einer Arreſtſtrafe von 24 Stunden bis zu 3 Tagen. Werden aber die eigenmächtig errichteten Verhäcke oder Wehren für ſchädlich erkannt, ſo iſt er noch insbeſondere verpflichtet, jede ſolche eigenmächtig angebrachte Vorrichtung ſogleich beſeitigen zu laſſen, und der Regreß der hierbey allenfalls auflaufenden Koſten, bleibt ihm an dem zunächſt Schuldtragenden vorbehalten.

§. 13. Der Eigenthümer des Fiſchwaſſers iſt in dem Falle, wenn er zur Vollziehung der in dem §. 12 beſtimmten Obliegenheit der Aſſiſtenz

der Bezirksobrigkeit bedürfen sollte, dieselbe anzusprechen berechtigt, und von dem Zeitpuncte dieser Aufforderung an, wird die Obrigkeit selbst für die schleunige Entfernung jeder dieser Vorrichtungen verantwortlich.

§. 14. Sollte sich der Eigenthümer des Fischwassers in dieser Beziehung eine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so wird derselbe mit einer Geldstrafe von 15 bis 25 Gulden, oder mit Arrest von 3 bis zu 8 Tagen belegt, und auf seine Kosten die Hinwegräumung der Vorrichtungen durch die Bezirksobrigkeit verfügt werden.

§. 15. Mit der in §. 12 und 14 bestimmten Strafe, wird auch derjenige belegt werden, der sich derley eigenmächtige Einbaue zu unternehmen erlaubte, oder wenn sie erst späterhin für schädlich erkannt worden sind, in dem bestimmten Termine hinweg zu räumen unterliesse.

§. 16. Der Eigenthümer des Fischwassers ist mit Vorbehalt des Regresses an den Schuldtragenden, auch noch für jeden Schaden verantwortlich, der durch die eigenmächtige Errichtung der Vorrichtungen zum Fischfange veranlaßt wird.

V. Abschnitt.

Von der Erhaltung der, zur Verbesserung des Stromlaufes angelegten Werke, und Bepflanzungen.

§. 17. Es wird zur Versicherung der, am Flusse gelegenen Grundstücke, Verminderung der

Wasserbaukosten, und zur Erzielung des zu den Wasserbaulichkeiten nöthigen Gesträuches allgemein anbefohlen, die Ufer, verlassenen Seitenarme, Gräben, und Niederungen mit Weiden oder Pappeln zu bepflanzen; daher zur wirklichen Erzielung des Zweckes die Viehweide an diesen Anpflanzungen, wie auch an den zur Verbesserung des Stromlaufes, oder zum Schutze der Ufer aufgeführten Baulichkeiten, bey Arreststrafe von 1 bis 8 Tagen, nebst Vergütung des verursachten Schadens verbothen wird. Diese Bepflanzungen haben von den Grundeigenthümern zu geschehen, weil selbe außer dem Nutzen, welchen sie für die Sicherstellung eines ordentlichen Laufes der Flüsse gewähren, auch immer dem Grundeigenthümer selbst zur Sicherstellung seines Grundes, und Erzielung eines Holzertrages zum unmittelbaren Nutzen gereichen. Wo jedoch die zu bepflanzenden Gründe kein Privat-, sondern ein Staatseigenthum sind, oder es durch eine Abtretung von Seite der Privateigenthümer an den Staat werden, treffen selbe den Staatsschatz.

§. 18. Dagegen dürfen derley Pflanzungen an jenen Ufern, welche ausgehöhlten Buchten gegenüber liegen, entweder gar nicht, oder nur nach Anleitung, und Bestimmung der Bezirksobrigkeit vorgenommen werden, und eben so wenig darf der, auf den Sandbänken, die sich gewöhnlich an derley ausspringenden Ufern an-

setzen, aufkommende Anflug von Gebüsch gehägt, noch durch eigene Pflanzungen, Verzäunungen, Fischwehren und dergl. befördert werden, sondern man muß denselben um so frühzeitiger ausrotten, als sein Zunehmen die Vergrößerung der Sandbänke befördert, und den Abbruch am jenseitigen Ufer vermehrt.

VI. Abschnitt.

Von der Aufsichtsführung über Flüsse und Bäche.

§. 19. Unter die Pflichten eines jeden Gemeindevorstandes gehört auch die Führung der Aufsicht über die zu seiner Gemeinde gehörigen Fluß- und Bachstrecken; er hat daher jedes bemerkte Gebrechen, als: Uferabbrüche, ausgewaschene Wehren, einzelne in dem Wasser, oder zu nahe an den Ufern stehende Bäume, oder Stöcke, Sandbänke u. s. w., unverzüglich der Bezirksobrigkeit zur entsprechenden Abhülfe anzuzeigen.

§. 20. Für jede Vernachlässigung der Aufsicht auf Flüsse und Bäche, so wie auch überhaupt für jede Fahrlässigkeit, welche in Betreff der Aufrechthaltung der, in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen, wahrgenommen werden sollte, bleibt die Bezirksobrigkeit verantwortlich.

Das k. k. Kreisamt wird dieselbe in dieser Beziehung durch seinen Kreisingenieur strenge

überwachen lassen, und jedes entdeckte Gebrechen mit einer in 25 Gulden bestehenden Geldstrafe unnachsichtlich ahnden.

151.

In den Grammaticalclassen des Gymnasiums auf dem Lande dürfen nur die Pfarrer, nicht die Capläne Unterricht ertheilen, in keinem Falle aber Semestralprüfungen zusammenziehen.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 27. September l. J., Zahl 4582, aus Anlaß eines einzelnen Falles bemerkt, daß nur den Pfarrern auf dem Lande, nicht aber den Caplänen erlaubt sey, in den Grammaticalcassen des Gymnasiums Unterricht zu ertheilen, und daß eine jede Zusammenziehung der Semestralprüfungen durchaus untersagt sey.

Gubernialverordnung vom 10. October 1826, Zahl 21793.

152.

Ueber die Zulassung der Conceptspracticanten der Kammerprocuratur, und anderer Behörden zur Prüfung für Concipisten, oder Kreiscommissärsstellen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. September l. J., Zahl 26291, wurde erinnert,

es habe sich der Fall ergeben, daß ein Conceptspracticant einer Kammerprocuratur sich zur Prüfung für eine Concipisten- oder Kreiscommissärsstelle gemeldet hat.

Da nun nach dem Sinne der am 13. May 1824, Zahl 13678, Gubernialintimat vom 2. Juny 1824, Zahl 12871,*) allen Länderstellen bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung einer solchen Prüfung die Verwendung bey der Landesstelle vorauszugehen hat, so wurde Folgendes vorgeschrieben:

1. Nur jenen Conceptspracticanten der Kammerprocuratur ist der Uebertritt zur Landesstelle zu gestatten, die eine vorzügliche Anempfehlung ihrer Fähigkeit, Verwendung und Moralität für sich haben, und die zugleich erklären, daß sie zur Prüfung bereits vorbereitet sind.
2. Hat ein solcher Bewerber sich vorläufig noch durch drey Monathe bey der Landesstelle zu verwenden, bevor er zur Prüfung über seine Eignung zum Concipisten oder Kreiscommissär zugelassen wird.
3. Sollte er nach Verlauf dieser Zeit die Prüfung nicht ablegen, oder in derselben nicht bestehen, so ist er ohne Verstattung eines weiteren Termins, oder einer nochmahligen

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 192.

Prüfung zu seiner vorigen Dienststelle zurückzuweisen.

4. Bestehet er aber in der Prüfung, und verlangt zum Conceptspracticanten bey der Landesstelle, oder bey einem Kreisamt ernannt zu werden, so kann er das Adjutum, welches er etwa als Conceptspracticant der Kammerprocuratur bezog, nicht beybehalten.

5. Sollten endlich bey andern Behörden verwendete Conceptspracticanten, oder Auscultanten sich der Prüfung für eine Concipisten- oder Kreiscommissärsstelle unterziehen wollen, so müßten sie vorläufig ihren bisherigen Plätzen entsagen, und bey der Landesstelle als Conceptscandidaten mit Beobachtung der Vorschrift vom 13. May 1824 eintreten. Jedoch würde ihnen ihre frühere Dienstleistung eingerechnet werden, wenn sie unmittelbar aus derselben zur Landesstelle übertreten.

Gubernialverordnung vom 10. October 1826, Zahl 21784.

153.

Bestimmung der Modalitäten, um im Falle des Mißlingens der Subarrendirungsbehandlung statt des Handeinkaufes die Behandlung der Lieferung von Feilschaften anzuwenden.

Die Kreisämter erhalten zu ihrer Benehmung eine Abschrift jener Verordnung, welche

der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, an sämmtliche k. k. Generalcommanden in Beziehung auf die Bestimmung der Modalitäten erlassen hat, wie künftig, im Falle des Mißlingens der Subarrendirungsbehandlungen statt des Handeinkaufes die Behandlung der Lieferung von Feilschaften der Producenten zur Abhülfe anzuwenden sey; wornach sich in solchen Fällen, genau zu achten ist.

Gubernialverordnung vom 16. October 1826, Zahl 22383.

Verordnung

an das illyrisch-innerösterreichische, niederösterreichische, böhmische, mährische und galizische Generalcommando.
Wien, am 21. September 1826.

Aus Anlaß, daß in einigen Ländern, und bloß in einen oder zwey Garnisonsorten derselben der Fall eingetreten ist, daß, durch mehrere Jahre anhaltend, entweder gar kein Subarrendirungsunternehmer aufzubringen war, oder nur solche Preise erreicht wurden, welche wegen der Ueberschreitung des Maßstabes, und wegen des unverhältnißmäßigen, durch die Beyschaffung im Wege des Handeinkaufes und mit der Abgabe in eigener Regie abwendbaren Nachtheiles fortwährend rückgewiesen werden mußten, hat der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der

k. k. Hofkanzley in einigen dieser Plätze den Versuch eingeleitet, ob nicht, statt des Handeinkaufs, durch die Behandlung der Lieferung von Dominien und Producenten mit mehrerer Verläſſigkeit, und zugleich mit dem Vortheil sowohl des Aerars als der contribuirenden Producenten die Sicherſtellung solcher Erforderniſſe zu erzielen sey:

Die günstig und zweckmäßigen Erfolge dieſer Verſuche veranlaſſen nun die Hofſtellen zur allgemeinen Anwendung und Anordnung dieſer Abhülfsart für solche Fälle nach folgenden hierbey zu beobachtenden Grundſätzen.

1. Dort, wo der Fall eines mehrmahligen Mißlingens der Subarrendirungsbehandlung eintritt, und wo die Erfolge der im Monath October und December bereits reaſſumirten Behandlungen immer nur als Nothhülfe auf kürzere Epochen beſchränkt, oder die Abhülfe mittelſt Handeinkaufs eingeleitet werden muß, um nur die Bedeckung bis Ende März oder April zu erzielen, ſind noch vor Abhaltung der dritten Behandlung die Pächter der Verpflegung in den nächſten Stationen zu befragen, ob ſie nicht auch die Erforderniß dieſer benachbarten Station unter gleichen Bedingniſſen, für die übrige Dauer des Militärjahrs übernehmen wollen, in welchen die Abhülfe für die Erforderniß

bis Ende März oder April durch die Subarrendirungscontracte für kürzere Epochen oder durch den Handeinkauf erreicht wurde?

Im verneinenden Falle ist zwar noch die dritte Behandlung mit Ende Jänner oder Anfangs Februar von dem Herrn Kreisvorsteher und dem betreffenden Verpflegsbeamten einzuleiten, der dießfälligen Kundmachung jedoch zugleich die Nachricht einzuschalten, daß bey wiederholtem Mißlingen dieser dritten Behandlung die öffentliche Behandlung der Lieferung von den Dominien und Producenten werde vorgenommen werden.

2. Diese letzte Art von Behandlung, wofür das Resultat des dritten, mit Ende Jänner oder Anfangs Februar vorgenommenen Versuches der Sicherstellung im Wege der Subarrendirung, abgewartet werden muß, wird demnach jeden Falls zwischen den 14. und 18. Februar hinauszusetzen, und dann mit der Bekanntmachung des für die noch unbedeckte Jahresepoche ausfallenden Bedarfs und mit Bestimmung des Ortes, Tages und der Stunde, wo die Lieferungslustigen dabey zu erscheinen hätten, unter der Bemerkung zu publiciren seyn, daß, weil dieser Bedarf in mehreren einzelnen Abtheilungen zur Abfuhr angenommen und behandelt wird, jedes schriftliche Offert die Quantität der

anzubiethenden Feilschaften enthalten müsse. In dieser Publication ist der für das Brot entfallende Bedarf

a. in Körnern, oder

b. in Mehl, als Platz greifend, mit bestimmter Zahl desselben auszudrücken und anzukünden, daß

c. für das gelieferte Korn die Pachtung der Vermahlung und Verbackung, für das Mehl aber die Verbackung durch besondere Ausbothe werde behandelt werden, was auch hiernach bey eben dieser Behandlung nach dem Maßstab der hierfür vorgeschriebenen Grundsätze dieser Arbeitslohnspreise von der Localcommission zu vollziehen ist.

3. Wenn auch die dießfälligen Offerte schriftlich gestellt werden, so ist es dennoch zum Vortheile des Geschäftes nothwendig, daß der Offerent oder dessen Bevollmächtigter bey der Behandlung persönlich erscheine.

Da jedoch diese Abhülfe nur die Absicht hat, die Einlieferung unmittelbar von den Producenten zu erreichen, so hat die Localcommisson auch wahrzunehmen, daß nur für solche Parthien die Offerte und Offerenten angenommen würden, welche einzelnen Offerenten von ihren bekannten eigenen oder gepachteten Grundbesitz, oder die Dominical- und Gemeindevorsteher von ihrem eigenen,

oder ihrer Unterthanen Fechsungsertrag zu bestreiten vermögen.

Dieses ist nöthig, um nicht die Gelegenheit zu geben, daß sich unter dem Vorwande, besonders von Dominicallieferungen, Zwischenhändler als Bestellte eindrängen, und auch die billigere Aufbringung der Erforderniß in diesem Wege vereiteln, dann damit nicht bisherige Subarrendirungsunternehmer den Anlaß dafür mißbrauchen, um absichtlich bey den Subarrendirungsanbothen zurückzubleiben, damit sie in der Folge die für sie erleichterte Contractslieferung mit einem unverhältnißmäßigen Gewinn erreichen, was selbst in den übrigen Bezirken, wo solche Anstände niemahls eintraten, dem Systeme der Subarrendirung hinderlich werden könnte, welches immer vorzugsweise, und in so lange beybehalten werden muß, als die Grundsätze desselben nicht nachtheilig überschritten werden.

4. Die Localcommission hat die Erforderniß zur Ausbreitung bey der Behandlung in mehrere einzelne Parthien abzutheilen, und sich mit der Quantität, welche in einer Parthie auszubiethen ist, nach den eingegangenen geringern Offerten zu achten, sonach die Ausbiethung in diesen abgetheilten Quantitäten so

lang fortzusetzen, bis der ganze Bedarf erzielt ist.

5. Gelänge es der Commission auch auf diesem Wege nicht den Verpflegsbedarf zu decken, so ist endlich der durch das System vorgezeichnete Weg des freyen Einkaufs durch die Verpflegsbehörden zu betreten, und diese Aushülfe längstens auf einen dreymonathlichen Bedarf auszudehnen.

Aber auch im Fall, als diese Beyschaffung des freyen Handeinkaufs eingeschlagen werden muß, haben sich die Verpflegsrechnungsführer unter der dem Militärverpflegscontroleur, und den einzelnen Stationscommandanten obliegenden Mitwirkung pflichtmäßigst und angelegenst zu bewerben, auch die Handkäufe, wo nicht gänzlich von Producenten, doch mit sorgfältiger Vermeidung des Kaufs von jenen Zwischenhändlern aufzubringen, welche bey der letzten oder früheren Subarrendirungsbehandlung wegen ihrer hierfür überspannten Preiseanbothe abgetreten, oder rückgewiesen worden sind.

Von Seite der Hofstellen wird es übrigens stets als Anlaß für besondere Anempfehlung angesehen werden, wenn von Seite der Localcommission die Abhülfe in solchen Orten, wo mehrmahl wiederholte Subarrendirungsbehandlungen mißlungen sind, die Abhülfe durch die von Pro-

ducenten zu versichernde Einlieferung, und wenn diese nicht zu erreichen ist, wenigstens durch den Handeinkauf von Producenten erzielt werden wird.

154.

Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Devinculirung von Cautionen politischer Beamten.

Um den Geschäftsgang abzukürzen, ist die allgemeine hohe Hofkammer vermög Verordnung vom 2. d. M., Zahl 39183, mit der k. k. vereinten hohen Hofkanzley übereingekommen, den Länderstellen für die Zukunft das Befugniß einzuräumen, daß sie über die Zulässigkeit der Devinculirung von Cautionen sämmtlicher politischer Beamten, deren Rechnungen von den Provinzialrechnungsbehörden censurirt, und vollständig erlediget werden, selbst entscheiden, und, nachdem sie sich die Ueberzeugung von der vollständig gepflogenen Rechnungsrichtigkeit der Cautionanten, wofür sie verantwortlich bleiben, verschafft haben, die Devinculirung ihrer Cautionen bewilligen; somit die freye Umschreibung derselben, wenn sie aus ständischen Obligationen bestehen, im Wege der betreffenden Stände unmittelbar selbst bewirken dürfen, endlich daß nur in solchen Fällen, wo die Cautionscapitalien bey der k. k. Universal Staats- und Bancoschul-

dencasse anliegen, wegen Vollzugsetzung des bereits geschöpften Erkenntnisses über die bewilligte Devinculirung das Einschreiten bey der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer gemacht werden müsse, damit die besagte Casse, welche mit keiner anderen Behörde correspondiren darf, jedesmahl von der hohen Hofkammer den nöthigen Auftrag zur Obligationsumschreibung erhalte.

Welches hiermit zur Benehmung mit dem Beysatze erinnert wird, daß sonach künftig bey jedesmahligen Ansuchen um Devinculirung einer Cautionsobligation auch die Benennung, von welcher Casse selbe ausgehet, dann das Datum und die Nummer derselben anzugeben sey.

Gubernialverordnung vom 17. October 1826, Zahl 22376.

155.

Erforderniß zur Erlangung einer Kreiscassiersstelle.

Um die genügende Beruhigung, über die gehörige Besorgung der Geschäfte bey den Cassen der Kreisämter zu erhalten, findet sich das Gubernium veranlaßt, in Analogie der für Cassebeamte bestehenden Vorschrift — sich einer strengen Prüfung von ihrer Anstellung unterziehen zu müssen — aus gleichen Rücksichten zu bestimmen, daß auch in Zukunft kein Kreiscassier, ohne mit

gutem Erfolge überstandener Prüfung aus den Cassegeschäften, und den in die Diensteskathegorie eines Kreiscassiers einschlagenden Normalvorschriften, mehr angestellt werde, welche Prüfung jederzeit ein Herr Kreishauptmann mit Intervenirung eines Cassebeamten vorzunehmen, und das Prüfungsoperat dem Gubernium zu überreichen hat, worüber das Befähigungsdecret das Gubernium ertheilen wird.

Gubernialverordnung vom 18. October 1826, Zahl 22069.

156.

Verpflichtung der Magistrate zur genauen Erhebung, und Regulirung der Marktpreise.

Das Gubernium hat sich mehrfältig überzeugt, daß die Magistrate bey Erhebung und Regulirung der Marktpreise nicht mit pflichtmäßiger Genauigkeit vorgehen.

Da die Marktpreise bey Beurtheilung der durch die Subarrendirungsbehandlungen erzielten Resultate der Landesstelle zur Basis dienen, eine Unrichtigkeit in der Erhebung derselben daher entweder die Annahme ungünstiger mit den wahren Productenpreisen in keinem Verhältnisse stehender Offerte zur Folge hat, oder unnütze und kostspielige Reassumirungen veranlaßt, so ergibt

sich die Nothwendigkeit, daß bey der fraglichen Regulirung mit aller Verläßlichkeit fürgegangen werde.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, den Magistraten die Beobachtung der dießfälligen Directiven neuerdings einzuschärfen, und bey Entdeckung von Oberflächlichkeit in Behandlung dieses wichtigen Geschäftes mit angemessenen Strafen gegen die Schuldtragenden fürzugehen.

Gubernialverordnung vom 21. October 1826, Zahl 23024.

157.

Ueber die Stämpelclasse der herrschaftlichen Einschreitungen in Militärentlassungfällen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 4. d. M., Zahl 39100, bedeutet, daß das Einschreiten einer Herrschaft, welches die kreisämtliche Verwendung in Ansehung der Entlassung eines zum Betrieb einer steuerbaren Wirthschaft berufenen Individuums vom Militär bezielet, nicht für eine Bittschrift in eigener Angelegenheit gehalten, sonach auch nicht der zweyten Stämpelclasse pr. 6 kr. zugewiesen werden könne. Dasselbe erscheine vielmehr als die obrigkeitliche Einbegleitung eines fremden, es sey dann schriftlichen, protokollirten oder mündlichen Gesuches, oder als eine Vorstellung der zu Gunsten Derje-

nigen, denen an der Militärentlassung gelegen ist, sprechenden Umstände, in jedem Fall aber (bey der Stellung der Ortsobrigkeiten zu den Kreisämtern) als ein Bericht in Parteysachen, für welchen das Gesetz und zunächst der §. 23, Classe III., Nr. 14, des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802, den Stämpel von 15 kr. fordert.

Das Hofdecret vom 10. Februar 1803, welches für die Militärentlassungsgesuche den Stämpel von 6 kr. bemesse, habe, wie sich schon aus der Hinweisung auf das Stämpelpatent, §. 23, Classe II., Nr. 21, ergebe, nur die Anbringen und Bittschriften der um die Entlassung werbenden Parteyen, zum Gegenstand, ohne die oben berufene patentmäßige Bestimmung (§. 23, Classe III., Nr. 14,) aufzuheben.

Gubernialverordnung vom 23. October 1826, Zahl 22986.

158.

In Existenzeruirungsangelegenheiten der aufgelösten Militärkörper ist sich durch das k. k. Generalcommando an die Hofkriegsbuchhaltung zu wenden.

Zu Folge hoher Hofkanzley Eröffnung vom 12. October d. J., Zahl 28770, ist das Geschäft der Existenzeruirung, welches auf sämmt-

liche aufgelöste Regimenter, Bataillons und Corps, dann Transportsammelhäuser Bezug hat, von der Centralerläuterungscommission, an die Hofkriegsbuchhaltung übergegangen, daher sich in Existenzeruirungsangelegenheiten der aufgelösten Militärcörper, nicht mehr an die von Großenzersdorf nach Wien übersiedelte Centralerläuterungscommission, sondern an das k. k. illyrisch-inneröſterreichische Generalcommando zum Behuf der weitern Rücksprache mit der k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu verwenden seyn wird.

Gubernialverordnung vom 28. October 1826, Zahl 23513.

159.

Befreyung der Messenstiftungen von dem, für den Localfond bestimmten ½ Armenpercent.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 19. October d. J., Zahl 27736, wurde erinnert, daß die Messenstiftungen von dem ½ Armenpercente, welches dem Localwohlthätigkeitsfond der Stadt Grätz bestimmt ist, zu befreyen seyen.

Gubernialcurrende vom 1. November 1826, Zahl 23510.

160.

Vorsicht beym Ankaufe der Reifnitzer Töpfergeschirre.

Das k. k. Gubernium zu Laibach hat hierher erinnert, daß einige zum Verkaufe ausgebothene Reifnitzer Töpfergeschirre nach angestellten Versuchen als der menschlichen Gesundheit schädlich erkannt wurden, und daß diese Schädlichkeit nur durch eine gute Glasur hintangehalten werden könne.

Das erwähnte Gubernium hat daher zur Vorbeugung gegen Unglücksfälle die Veranlassung getroffen, daß künftig alle Töpferarbeiten vor dem Verkaufe untersucht werden, wornach bey befundener Unschädlichkeit ein förmliches Certificat nach dem beygedruckten Muster ausgestellt wird.

Man nimmt nun aus dieser von dem k. k. Gubernium zu Laibach ergriffenen Maßregel die Veranlassung, den Verkauf der Reifnitzer Töpferwaaren, welche nicht mit der Marke des Fabrikanten, und wenn die Verkäufer nicht mit dem von dem Reifnitzer Wundarzte als Geschirrbeschauer bestätigten Certificate der Bezirksobrigkeit Reifnitz versehen sind, nicht zu gestatten.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur weitern Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 2. November 1826, Zahl 23094.

Certificat.

Das gegenwärtige zum Verkaufe bestimmte glasirte Töpfergeschirr des N. N. aus dem Dorfe N. N. Haus Nr. des Bezirkes Reifnitz

bestehend in Schüsseln
" Krügen
" Häfen

wurde kunstmäßig untersucht, und in Sanitätsrücksichten unschädlich befunden.

Dieß Certificat gilt auf

Bezirksobrigkeit Reifnitz den

Beschauer

(L. S.) N. N. N. N.

Bezirkscommissär Bezirkswundarzt.

161.

Bedingungen zur Bewerbung, und Zuerkennung der Bienenzuchtprämien.

Mit Verordnung vom 7. December v. J., Zahl 30094, wurden die k. k. Kreisämter von der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät vom 15. November v. J., wegen Vertheilung jährlicher Prämien zur Belebung der Bienenzucht in Steyermark in die Kenntniß gesetzt.

Den k. k. Kreisämtern werden nun auch jene Bedingungen und Modalitäten bekannt gegeben, welche man über Einvernehmen der Herren Stände und der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in

Bezug auf die Bewerbung und Zuerkennung dieser Prämien festzusetzen befunden hat.

Die Bedingungen für die Bewerbung der Bienenzuchtprämien theilen sich in nothwendige und in empfehlende.

Die nothwendigen sind:

1. daß der Prämienwerber eine Anzahl von wenigstens zehn Bienenstöcken überwintere, und von der im Frühjahre in einem Bienenstande aufgestellten Anzahl Bienenstöcke nicht weniger als ebenfalls zehn Bienenstöcke bis Ende October desselben Jahres im guten und gesunden Zustande noch besitze.

Wenn sich Vereine von Bienenzüchtern, die gemeinschaftliche Bienenstände haben, um Prämien bewerben, so haben sie die Erfüllung dieser Bedingung nach Verhältniß der Anzahl der Theilnehmer darzuthun;

2. daß der Prämienwerber seine Bienen, um den Honig zu gewinnen, nie tödte, oder zum Tödten die Stöcke weggebe, sondern daß er den Bienenstöcken das entbehrliche Wachs und Honig durch Zeideln (Unterschneiden) nehme;

3. daß er in der Umgegend im Rufe eines unterrichteten und erfahrnen Bienenzüchters stehe.

Die empfehlenden Bedingungen sind:

1. Wenn der Prämienwerber die zu überwinternden 10 Stöcke selbst erzogen hat, in

welchem Falle ihm bey gleichen Umständen und Verhältnissen mit den andern Bewerbern ein Vorzug eingeräumt werden soll;

2. Wenn der Prämienwerber unter nicht besonders günstigen Verhältnissen des Clima, der Ortslage, der Bienenweide und anderer Hülfsmittel dennoch mit gutem Erfolge Bienenzucht treibt.

3. Wenn er seinen Nachbarn beym Betriebe der Bienenzucht mit Rath und That an die Hand geht, und sowohl dadurch, als auch durch sein gutes Beyspiel selbe zur Bienenzucht aufmuntert, oder zur Befolgung eines bessern und vortheilhafteren Verfahrens beym Betriebe der Bienenzucht bestimmt.

4. Wenn er bewährte und nützliche Erfahrungen in der Bienenzucht gemacht und gesammelt und selbe der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Bekanntmachung durch die von ihr herausgegebene Zeitschrift mitgetheilt hat.

Die Modalitäten in Bezug auf die Zuerkennung der Prämien sind folgende:

a. Die Erfüllung der nothwendigen und empfehlenden Bedingungen zur Preisbewerbung muß durch Zeugnisse erwiesen seyn.

Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Ortspfarrern, den Gemeinderichtern und von zwey benachbarten Mitgliedern der Landwirthschaftsgesellschaft auszuferti-

gen, und von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu bestätigen;

b. befindet sich der Ortspfarrer oder der Gemeinderichter, oder die Bezirksherrschaft selbst unter der Zahl der Prämienwerber, so hat in den beyden ersten Fällen die betreffende Bezirksobrigkeit mit Zuziehung eines benachbarten Ortspfarrers oder Gemeinderichters, im letzten Falle aber eine benachbarte Bezirksobrigkeit mit Zuziehung eines Pfarrers und eines Gemeinderichters aus einem anderen Bezirke das fragliche Zeugniß auszustellen;

c. damit über die Identität der zur Prämienwerbung angezeigten Bienenstöcke kein Zweifel bestehet, haben die Bezirksobrigkeiten bey Erhebung der angemeldeten Anzahl der überwinterten, und bis zum nächsten Winter gepflegten und im guten Stande erhaltenen Bienenstöcke, Behufs der erwähnten Ausstellung mit der geeigneten Vorsicht zu Werke zu gehen, so daß kein Unterschleif oder Austausch Statt finden könne;

d. jeder Preiswerber hat mit Anfang November seiner Bezirksobrigkeit, seinem Ortspfarrer und Gemeinderichter, dann dem Ausschusse der Filiale der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, in welcher sich sein Bienenstand befindet, die Anzeige von der beabsichteten

Preiswerbung zu machen. Der Filialausschuß wird sodann zwey benachbarte Gesellschaftsglieder benennen, die sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen, und im Einverständnisse mit dem Ortspfarrer und dem Gemeinderichter das verlangte Zeugniß auszustellen haben;

e. bis Ende December des darauf folgenden Jahres haben die Prämienwerber die gehörig instruirten Gesuche bey ihrer Bezirksobrigkeit einzureichen, welche dieselben zu sammeln, und den betreffenden Filialvorsteher mitzutheilen hat. Dieser legt sie mit einem gutächtlichen Berichte dem Centralausschusse der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft vor, welcher sodann zur Prüfung der von den Filialen eingelangten Gesuche und erstatteten Vorschläge jedes Mahl eine eigene Commission zusammensetzt, diese Commission wird hieraus einen Vorschlag zur Vertheilung der jährlichen in allen 5 Kreisen der Steyermark ausgesetzten Bienenzucht-Prämien zu bearbeiten, und der jährlichen zur Zeit des Fastenmarktes in Grätz abzuhaltenden allgemeinen Centralversammlung zur Genehmigung vorzulegen haben;

f. wenn von mehreren Filialen in einem und demselben Kreise würdige Prämienwerber zur Betheilung mit den für

denselben Kreis jährlich ausgesetzten Prämien in Antrag gebracht werden, so wird in einer Filiale nie mehr als ein Prämium vertheilt werden, damit die Bienenzüchter in allen Filialen dieses Aufmunderungsmittels ehestens theilhaftig werden können. Aus gleichem Grunde wird auch ein Bienenzüchter, der eine Prämie erhalten hat, erst nach Verlauf von drey Jahren zur Concurrenz bey der Pramienvertheilung wieder zugelassen;

g. die empfehlenden Bedingungen werden zwischen den Preiswerbern, die sich über die gleiche Erfüllung der drey nothwendigen Bedingungen ausweisen konnen, nicht allein den Ausschlag geben, sondern die Erfüllung der einen oder der andern dieser empfehlenden Bedingungen wird selbst bey einer obwaltenden Verschiedenheit in der Anzahl der von mehreren Preiswerbern überwinterten und bis zum Winter des folgenden Jahres erhaltenen Bienenstöcke zu Gunsten desjenigen Prämienwerbers entscheiden, der auch eine kleinere Anzahl Bienenstöcke glücklich überwintert hat.

Gubernialverordnung vom 2. November 1826, Zahl 23155.

102.

Benehmen bey Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Raittaxen.

Die hohe Hofkammer ist vermög Verordnung vom 18. October l. J., Zahl 40199, in die Kenntniß gelangt, daß bey den k. k. Justiztaxämtern noch immer in Hinsicht auf die Belegung und respective Controlle der Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Raittaxen ein ungleichartiges Benehmen Statt finde, und dadurch das Taxgefäll gefährdet werde.

Um demnach dieses Gefäll vor jeder Verkürzung möglichst zu schützen, in Hinsicht auf die Bemessung und Verrechnung der besagten Sterb- und Raittaxen eine gleichförmige und genügende Controlle gegen die Justiztaxämter herbeyzuführen, und durch diese Letztere die censurirende Buchhaltung in den Stand zu setzen, über die richtige Gebahrung dieser bey den Taxämtern zu verrechnenden Taxen wachen zu können, hat die hohe Hofkammer nothwendig befunden, zu verordnen, daß:

1. das in einer jeden Provinz befindliche k. k. Landrecht und die untern Gerichtsbehörden angegangen werden

   a) den Justizämtern hinsichtlich der Bemessung der Sterbtaxen jedes Mahl mittels eines eigenen Decretes das reine dem Mor-

tuar unterliegende Vermögen, und hinsichtlich der Ausmaß der Raittaxen die reinen Pupillareinkünfte, mittels eines von ihnen bestätigten Ausweises über den reinen Nutzungsertrag des Pupillarvermögens bekannt zu machen;

b. ihre Expeditsämter dahin anzuweisen, alle derley Expeditionen in Betreff der Sterb- und Raittaxenbemessungen gehörig in die den Taxämtern zu übergebenden gleichzeitigen Expeditstabellen aufzunehmen, und sich für die Zukunft angelegen seyn zu lassen, nach dem §. 17 der Circularverordnung vom 23. September 1813, Zahl 24011, für die Behandlung der Judicialgeschäfte vorgeschriebenen Taxamtsinstruction alle Gegenstände, die bey der Stelle vorkommen, in den Expeditstabellen aufzuführen; daß

2. den Landesjustiztaxämtern aufgetragen werde, die Sterb- und Raittaxen sogleich nach Empfang der ihnen von Seite der Landrechte in Betreff dieser beyderseitigen Taxbemessungen zukommenden Decrete und Pupillarvermögensausweise gehörig zu bemessen, und ohne Verschub in den gleichzeitigen Taxrechnungen zur Gebühr vorzuschreiben, übrigens aber eine jede dieser Gebührseinstellun-

gen vorschriftmäßig mit den erwähnten landrechtlichen Documenten zu belegen.

Gubernialverordnung vom 2. November 1826, Zahl 23771.

163.

Verwaltende, und verrechnende Militärbehörden dürfen keine Anleihen an baren Geldern, oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufnehmen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. October d. J., Zahl 29545, wurde die nachstehende hofkriegsräthliche Circularverordnung — womit allen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden wiederholt untersagt wird, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen — hierher bekannt gegeben. Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, diese Circularverordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gubernialverordnung vom 4. November 1826, Zahl 23893.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Militärgeneralcommanden, das Geniehauptamt, Artilleriehauptzeugamt, Marine-Obercommando, Festungscommando in Mainz, an den Generalquartiermeisterstab, und an das allgemeine Militärappellationsgericht.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der

Militärverpflegsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazinsrechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des Cassevorlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Generalcommanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militärbehörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Cassebarschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privatparteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarialcasse Vorschüsse zu leisten, so muß auch dieser Grundsatz bey den Militärverpflegsmagazinen, so wie überhaupt bey allen Militärverwaltungs- und Verrechnungsunterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten, und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militärcassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch

einen zufälligen Aufenthalt die Geldrimessen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Cassevorräthe jedenfalls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wöchentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeitslohnzahlungen hinreichen; die mit dem Militärverwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten, und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controlor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelderentlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschaftsämtern, und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten, oder bey anderen Staatsämtern.

Nur für die ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartierortes, und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militärdislocationsänderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militärbehörden, und darnach auch die Militärmagazinsverwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von den Militärcommandanten des Ortes, von dem Magazinscontrolor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern, oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das Generalcommando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegsmagazinsrech-

nungsführers oder Controlors, und ohne ein derley Commissionalansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten Generalcommando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landesautoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitatsbehörden gegen beyderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militärbranchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegscasse lautende Verlagsquittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameralcasse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten, oder herrschaftlichen Aemtern, oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepissiren, und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die

vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den italienischen, in den deutschen Provinzen, und in Galizien, hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circularrescript A. Nr. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß, und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittels der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das Generalcommando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuweisen, wobey demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämmtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen, und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einerseits das erneuerte Verboth, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden untersagt ist, Anleihen an barem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Be-

hörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anleihensansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Comitats- und Jurisdictionsbehörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten.

Wien, den 24. September 1826.

164.

Postportobefreyung der Magistrate und Dominien bey Einsendung der Sterbtabellen, und Erbsteuerausweise.

Die hohe Hofkammer hat in Folge Verordnung vom 20. October 1826, Zahl 41438, sich bewogen gefunden, den Magistraten und Dominien auf dem Lande bey Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweise an die ihnen vorgesetzten Behörden die Portofreyheit gegen Journalisirung zu bewilligen.

Die Kreisämter haben die Magistrate und Dominien anzuweisen, daß sie bey Einsendung solcher Tabellen und Ausweise auf der Adresse stets den Beysatz: in Erbsteuersachen, zu machen haben.

Gubernialverordnung vom 7. November 1826, Zahl 23890.

165.

Die Druckkosten für Einquartierungsbolleten, und die Auslagen auf die bey der Einquartierung erforderlichen Bothengänge sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten.

Die hohe Hofkanzley hat hinsichtlich der bey der beschlossenen Uebertragung des Einquartierungsgeschäftes an die Militärbehörden in Anregung gekommenen Fragen:

a. wegen Behandlung der zu diesem Geschäfte in einigen Orten bisher besonders besoldeten, oder mit jährlichen Remunerationen betheilt gewesenen Individuen, und

b. aus welchem Fonde die Drucklegungskosten der Einquartierungsbolleten, und die Auslagen für die bey der Schlafkreuzerbequartierung erforderlichen Kanzleyrequisiten und Bothengänge zu bestreiten seyen? mit Verordnung vom 10. October d. J., Zahl 21632, zu beschliessen befunden, daß die

ad a. gestellte Frage erst nach Fixirung des künftigen Einflusses der Localcivilbehörden auf das Bequartierungsgeschäft der Landesgarnisonen zur Entscheidung werde gebracht werden; daß aber

ad b. die Druckkosten der Einquartierungsbolleten, und die Auslagen auf Bothengänge aus der Bezirkscasse — jedoch ohne

Beyziehung der Dominien, da diesen die Pflicht der Einquartierung nicht obliegt — die Auslagen auf die erwähnten Kanzleyrequisiten aber nach dem §. 35 der Instruction über Bezirksauslagen vom 4. September 1822 zu den Regiekosten der Bezirksverwaltung zu zählen, mithin aus den Renten der Bezirksherrschaft zu bestreiten seyen.

Gubernialverordnung vom 8. November 1826, Zahl 22989.

166.

Bey den wegen Saumseligkeit des Contrahenten einzuleitenden Relizitationen ärarischer Objecte soll der letzte Erstehungspreis als Ausrufspreis bestimmt werden.

Da in denjenigen Fällen, wo über das Resultat eines öffentlichen Versteigerungsactes ein förmlicher Vertrag geschlossen wird, die Lizitationsbedingungen, welche bis zur Ratification des Vertrages subsidiarische Sicherstellung gewährten, durch Fertigung des Vertrages ihre Rechtskraft verlieren, und mit Rücksicht auf diesen Umstand bey einer wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr des saumseligen Contrahenten eingeleiteten Lizitation nicht das ursprüngliche Object, sondern strenge genom-

men, der Vertrag der fahrläſſigen Contrahenten ausgebothen wird, ſo hat die k. k. Hofkammer, um möglichen Anſtänden zu begegnen, mit Verordnung vom 30. September d. J., Zahl 20113, angeordnet, daß für die Zukunft den wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr ſaumſeliger Contrahenten einzuleitenden Relizitationen ärariſcher Objecte nicht der urſprüngliche Fiskal-, ſondern der letzte Erſtehungspreis zum Grunde gelegt werde.

Gubernialverordnung vom 8. November 1826, Zahl 23831.

167.

Inſtructionen für die Waſſerbauaſſiſtenten, Stromaufſeher, und für die, mit den dießfälligen Rechnungen ſich zu befaſſen habenden Bezirksobrigkeiten.

Das Gubernium hat ſich beſtimmt gefunden, die nachfolgenden Inſtructionen für jene Bezirksobrigkeiten, welche mit der Rechnungslegung über Waſſerbauführungen ſich zu befaſſen haben, dann für die an den Flüſſen in Steyermark angeſtellten Waſſerbauaſſiſtenten, endlich für die Stromaufſeher zur Richtſchnur zu erlaſſen.

Gubernialverordnung vom 8. November 1826, Zahl 23986.

Instruction

für jene Bezirksobrigkeiten, welche mit der Rechnungslegung über Wasserbauführungen sich zu befassen haben.

Die Bezirksobrigkeiten, welchen über einen Wasserbau die Rechnungslegung zugewiesen wird, haben nicht bloß mit der materiellen Journalisirung der dießfälligen Empfänge und Ausgaben sich zu befassen, sondern sie werden dadurch auch verpflichtet, die zweckmäßige und sparsame Ausführung des Wasserbaues nach ihrem Wirkungskreise zu befördern, daher öfters auf den Bauplatz sich unvermuthet zu begeben, die Arbeitsleute durch Entgegenhaltung der Wochenliste des Bauassistenten zu revidiren, vom Fortschreiten des Baues zeitweise sich zu überzeugen, und eine allenfalls an den Assistenten bemerkte Lauigkeit, oder sonst etwa in der Bauführung sich zeigende Unordnungen an das vorgesetzte k. k. Kreisamt zu berichten.

Dafür wird den Bezirksobrigkeiten eine ihrer Bemühung, und dem durch ihre Mitwirkung erwiesener Maßen erzielten Vortheile angemessene Remuneration aus dem Baufonde zugesichert.

Die besondern mit der Rechnungsführung verbundenen Obliegenheiten, beziehen sich a. auf die sichere Verwahrung der Baugelder, b. auf die Ausbezahlung der den Wasserbau betreffenden Auslagen, dann c. auf die eigentliche Rechnungslegung hierüber, und sind in nachstehenden Paragraphen näher bezeichnet.

§. 1. Die rechnungsführende Herrschaft bleibt für die einmahl übernommenen Baugelder, selbe mögen ihr von Seite der Baudirection zugeschickt, oder von den Concurrenten dahin erlegt werden, bis zur gänzlichen Rechnungserledigung verantwortlich, und hat daher für die sichere Aufbewahrung und gefahrlose Versendung derselben an den Bauassistenten (wann diese nothwendig seyn sollte) alle Sorge zu tragen.

§. 2. Alle wie immer gearteten Bauzahlungen sind nur von der rechnungsführenden Bezirksobrigkeit allein an die Parteyen zu berichtigen, es darf sonach für keinen Fall irgend eine Zahlung durch den Assistenten geleistet werden.

§. 3. Es ist kein Betrag auszubezahlen, worüber nicht sogleich abquittirt wird.

§. 4. Diese Abquittirung hat entweder mittels Wochenlisten, Quittungen oder Conten zu geschehen.

§. 5. Nur dann ist eine Wochenliste zur Abquittirung geeignet, wann sie der Assistent unterfertigt hat.

§. 6. Den Quittungen über Beträge für geleistete Fuhren müssen die Bescheinigungszettel des Assistenten beygeschlossen, und hierin die Zahl der Tage, oder die einzelnen Fuhren, so wie der, pr. Tag oder Fuhr bedungene Lohn ausgedrückt seyn.

§. 7. Eben so haben auch die Quittungen über Geldbeträge für geliefertes Materiale,

mit den Lieferungsscheinen des Assistenten belegt, an die Baucasse zur Auszahlung zu gelangen, und die Zahl, Gattung, das Maß oder Gewicht, so wie den Preis genau zu enthalten.

§. 8. Dasselbe ist auch zu beobachten bey Quittungen über Beträge für beygestellte Arbeits- oder Bauzeuge und sonstige Requisiten.

Wenn aber gleich mittels der Conten selbst abquittirt würde: so hat der Assistent die richtige Lieferung der hierin aufgeführten Gegenstände auf denselben zu bestätigen, und der Perzipient die geschehene Saldirung beyzusetzen.

§. 9. Conten über nicht accordirte Beystellungen sind nur erst nach 10percentigem Abzuge zur Auszahlung geeignet. Uebrigens genüget die bloß von Seite der Professionisten geschehene Beysetzung des Accordes keineswegs, sondern dieser muß immer auch vom Assistenten auf dem Conto bestätigt seyn.

§. 10. Die rechnungsführende Herrschaft hat immer auch darauf zu sehen, daß die Conten und Quittungen auf classenmäßigen Stämpelbögen ausgefertigt werden, weil das Einbringen der Erfüllungsstämpel mit Schreibereyen, und Strafprocenten verbunden ist.

§. 11. Vorschüsse auf Diäten und Reisekösten dürfen in keinem Falle geleistet, sondern die Zehrungsgelder und Fuhrspesen können nur dann erst aus der Baugeldercasse verabfolgt werden,

wenn die dießfälligen Particularien buchhalterisch adjustirt, und mit Gubernialverordnungen zur Auszahlung begnehmigt sind, wobey wohl darauf zu sehen ist, daß die Perzipientenquittungen in Bezug auf die Diäten mit dem classenmäßigen Stämpel versehen, und den Quittungen immer auch die adjustirten Particularien beygeschlossen werden.

§. 12. Wenn Concurrenzbeyträge von den Gemeinden durch Naturalabdienungen in Handtagwerken, Fuhren oder Materialienbeystellung geleistet werden, so sind die hierfür entfallenden Beträge unter denselben Modalitäten wie alle anderen dergleichen Posten in die Ausgabe zu stellen, hingegen auch mit Nahmhaftmachung der einzelnen Parteyen und Hinweisung auf die Ausgabspost als abgetragene Concurrenzschuldigkeit in Empfang zu nehmen.

§. 13. Was nun die eigentliche Rechnungsführung betrifft, so besteht sie darin, daß die hiermit beauftragte Herrschaft vom Anfange des Baues bis zu dessen gänzlichen Vollendung nach beygefügtem Formular A. ein Journal führe, in selbes jeden Empfang, und jede Ausgabe sogleich, als der eine oder die andere sich ergibt, mit Angabe des Datums, und mit kurzer, aber deutlicher Bezeichnung dergestalt eintrage, daß bey Wochenlisten die Zeit von — bis — bemerket, bey Quittungen über geliefertes Materiale sowohl der Nahme

des Lieferanten, als die Gattung, Zahl, das Maß oder Gewicht, und der Preis der Materialien, und überdieß auch bey Quittungen oder Conten über neubeygestellte, oder ausgebesserte Arbeitszeuge angesetzt werde. Das auf diese Art verfaßte Journal bildet die Hauptrechnung des Wasserbaues, ist, wenn der Bau über ein Jahr dauert, für jedes Jahr besonders, nach vollendetem Baue aber in eine Hauptsumme abzuschliessen, von der rechnungsführenden Herrschaft zu unterfertigen, dann sammt allen dazu gehörigen Operaten und Beylagen, und mit einem Ausweise über die Schuldigkeit, Abstattung, und den allfälligen Rückständen an Concurrenzbeyträgen zur Revisions- und Erledigungsveranlassung an die Baudirection einzuschicken.

§. 14. Während des Baues selbst ist nach Verlauf eines jeden Monaths, wie es schon mit Gubernialverordnung vom 1. September 1819, Zahl 19566, befohlen wurde, ein mit allen Beylagen versehener Rechnungsextract nach anruhendem Formulare B. an die Baudirection vorzulegen, welche denselben vorläufig prüfet, und das Resultat dieser vorläufigen Revision, nebst Ertheilung eines nach Maßgabe der ausgewiesenen Verwendung nöthigen Vorschusses der rechnungslegenden Bezirksherrschaft bekannt geben wird.

Grätz den 15. April 1826.

A.

Haupt-Rechnung

über den Wasserbau an der Mur bey . . . . .

Posten-Nr.	Beylag-Nr.		Empfänge in Conv. Münze fl.	Empfänge in Conv. Münze kr.	Ausgaben in Conv. Münze fl.	Ausgaben in Conv. Münze kr.
		Im Monath Jänner 1826.				
		2ten				
1	—	Von der löbl. k. k. Baudirection mit Zuschrift vom 27. December 1825, Z. 3095, einen Vorschuß mit	1000	—		
		9ten				
2	1	Peter Dorn, laut Quittung und Lieferschein, für 1100 Stück Faschinen à 3½ kr. . . . 64 fl. 10 kr. für 1500 St. Heftpfähle zu 17 kr. pr. 100 St. 4 fl. 15 kr. für 22 St. Wippengestaudig à 3½ kr. . 1 fl. 17 kr. Zusammen . .	..	..	69	42
		14ten				
3	2	Die Wochenliste vom 2. bis 7. für 22½ Tage	..	..	6	7½
4	3	Die Wochenliste vom 9. bis 14. für 84 Tage	..	..	35	24
		21ten				
5	4	Die Wochenliste vom 15. bis 21. für 81½ Tage . . .	..	..	34	20
		Im Monath Februar 1826.				
		1ten				
6	5	Dem Hammerschmid Mathias Rakowitsch für 3 eiserne Schlögel, 6 Schaufeln, 3 Stück Krampen und 2 Rechen, laut Conto	..	..	15	48

B.

Rechnungs-Extract

über die Empfänge und Ausgaben für den Waſſerbau an der Mur bey ..... im Monathe Jänner 1826.

Poſt-Beylag-Nr.	Im Monath Jänner 1826.	Empfänge in Conv. Münze fl.	Empfänge in Conv. Münze kr.	Ausgaben in Conv. Münze fl.	Ausgaben in Conv. Münze kr.
	2ten				
1	Von der löbl. k. k. Baudirection einen Vorſchuß	1000	—		
	9ten				
1/1	Dem Peter Dorn, für geliefertes Materiale	..	..	69	42
	14ten				
2/2	Die Wochenliſte vom 2. bis 7. Jänner	..	..	6	7½
3/3	Die Wochenliſte vom 9. bis 14. Jänner	..	..	35	24
	21ten				
4/4	Die Wochenliſte vom 15. bis 21. Jänner	..	..	34	20
	Summe ..	1000	—	145	33½
	Hält man den Empfängen die Ausgaben entgegen mit ...	145	33½		
	ſo zeigt ſich, daß mit Ende Jänner noch eine Barſchaft mit. in der Baucaſſe vorhanden war.	854	26½		

Herrſchaft N. N. am 31. Jänner 1826.

N. N.

(Die Summe der Empfänge und Ausgaben jedes monathlichen Rechnungs-Extractes iſt im Rechnungs-Extracte für den künftigen Monath gleich als die erſte Poſt anzuſetzen, und als Uebertrag vom vorigen Monathe einzuſtellen, übrigens in Bezug auf die Poſten- und Beylagen-Nummern an die fortlaufende Zahl der Hauptrechnung ſich zu halten.)

Instruction

für die an den Flüssen in Steyermark angestellten

Wasserbau-Assistenten.

§. 1. Da den Kreisingenieuren vermög der Instruction für dieselben ddo. Grätz den 15. September 1824, die Besorgung der Wasserbaulichkeiten in den ihnen zugewiesenen Kreisen an den schiffbaren sowohl, als an kleineren Flüssen und Bächen, als ein wesentlicher Theil ihres Wirkungskreises zugetheilt ist: so sind die Wasserbauassistenten hierin die eigentlichen Gehülfen derselben, und so wie jene, unmittelbare Glieder des Kreisamtes, und stehen nur in den Bauangelegenheiten, nähmlich in Betreff der von denselben entworfenen Pläne, oder des Technischen einer ihnen anvertrauten Bauführung, unter der Provinzialbaudirection, bey welcher sie auch ihre weitere Beförderung zu erhalten haben. Sie bekommen daher nur durch das Kreisamt mittels des Kreisingenieurs die Weisungen der Baudirection.

§. 2. Die Bestimmung der Assistenten ist zwar hauptsächlich die ihnen zugewiesene schiffbare Stromstrecke genau zu beobachten, dieselbe öfters des Jahres insbesondere nach jeder größern Anschwellung zu bereisen, über ihren Zustand, mit Angabe jeder daran sich ergebenen bedeutenden Veränderung, vorzüglich wenn selbe einen nachtheiligen Einfluß auf die Defluidation zeiget,

ohne mindester Zögerung, ausführliche und genaue Rapporte an den ihnen vorgesetzten Kreis-Ingenieur abzustatten, in dringenden Fällen, die zur Abhaltung oder Beschränkung des androhenden Schadens, nöthigen Provisorien minderer Art, als: Einhängen von Rauchbäumen, Entfernung der Baumstöcke von abbrüchigen Ufern, und ähnliche einfache nicht kostspielige Vorkehrungen, mit Beyhülfe der ihnen zugetheilten Stromaufseher und der Bezirksobrigkeiten einzuleiten, die Gemeinden in ihren Uferschützungen anzuweisen, und insbesondere darauf zu sehen, daß das Navigationspatent vom 25. July 1780, wovon jedem Ein Exemplar beygegeben wird, und die sonstigen hierländigen Flußpolizeyvorschriften allgemein beobachtet, und jede Arbeit an dem Fluße genau nach der Vorschrift und der Angabe des Kreisingenieurs mit wirthschaftlicher Gebahrung geführt werde, die Stromaufseher ihrer Pflicht nachkommen, die kleinen Gebrechen so viel möglich sogleich im Beginnen hergestellt, und überhaupt die Regularität des Flußes zur Sicherheit und Aufnahme der Schiff- und Floßfahrt, wie auch der anliegenden Grundstücke bestens befördert werde; jedoch haben sich die Assistenten nach Zulassung dieser hauptsächlichen Beschäftigung auch zu den Bauführungen an den mindern in der Gegend der ihnen zugewiesenen schiffbaren Stromstrecke befindlichen Flüssen und Bächen,

und den hierzu erforderlichen hydrotechnischen Erhebungen zu verwenden.

§. 3. Ueber alle den Assistenten zukommenden Geschäftsstücke haben sie ordentliche Scontrobögen zu führen, jene in der möglichst kürzesten Zeit erschöpfend zu erledigen, dann sorgfältig aufzubewahren, wie auch ihre täglichen Beschäftigungen in einem eigenen Beschäftigungs-Journale von Tag zu Tag vorzumerken, welche letztere sie 14 Tage nach Verlauf eines jeden Monaths dem Kreisingenieur vorzulegen haben. Der Kreisingenieur vidirt diese Journale, und legt sie der Provinzialbaudirection nebst seinen allfälligen Bemerkungen vor.

§. 4. Die zu den Wasserbauten gehörigen Grundrisse, Profile, und Situationspläne, Nivellirungen, Tiefen- und Geschwindigkeitsmessungen hat in der Regel der Assistent statt des Kreisingenieurs, genau, und nach Erforderniß des Endzweckes ausführlich aufzunehmen, dann diese Ausarbeitungen neben jedesmahliger Beysetzung des Monaths und Jahres der Aufnahme, mit seiner Nahmens- und Charaktersunterschrift, als Bezeugung ihrer Richtigkeit, für welche er Kraft seines Eides haftend ist, und deren Berichtigung bey entdeckter Oberflächlichkeit oder Unechtheit auf seine Kosten bewirkt werden würde, zu fertigen, und dem ihm vorgesetzten Kreisingenieur vorzulegen; der dieselben

sonach zu prüfen, nöthigen Falls zu berichtigen, und unter seiner Fertigung weiters zu befördern haben wird.

Deßgleichen hat der Assistent die in der aufgenommenen Flußstrecke etwa nöthigen Bauwerke, nach vorher eingeholtem Gutachten des Kreisingenieurs, zu entwerfen, darüber die Vorausmaßen und Kostenüberschläge, den hierwegen bestehenden Vorschriften gemäß, zu verfassen, und selbe eben auch obbesagtermaßen zu fertigen, dann dem Kreisingenieur zur weitern Beförderung abzugeben.

Die Fuhr- und Zehrungsköſten bey den obbesagten Bereisungen und hydrotechnischen Erhebungen der dem Assistenten zugewiesenen Stromstrecke haben dieselben aus den ihnen bewilligten Reisepauschalen zu bestreiten, zum Figuriren sich der ihnen zugetheilten Stromaufseher zu bedienen, und nur über die zu den Aufnahmen und Messungen erforderlichen Manipulanten und Schiffleute, von der nächsten Bezirksherrschaft, in Rücksicht auf ihre Zahl und Löhnung nach den Localpreisen bestätigte Ausweise zur Vergütung vorzulegen. Doch haben sie hierbey die möglichste Wirthschaft zu beobachten, und jede über den wirklichen Geschäftsbedarf dießfalls aufgerechnete Mehrzahl wird ihnen ohne Weiteres zur Last geschrieben werden.

§. 5. Damit die Veränderungen, die sich an den Flüßen ergeben, auf die anfängliche Aufnahme derselben, mittels Klappen congruent aufgetragen werden können, um hierdurch in der Folge gleichsam die Geschichte des Stroms zu erhalten, so sind in jede neuerliche Aufnahme einer einzelnen Flußstrecke, nebst der veränderten Situation nach Thunlichkeit mehrere, sonst wenigstens zwey wohlkenntliche unverändert gebliebene Puncte der ursprünglichen Aufnahme zugleich genau zu bestimmen. Dieserwegen ist auch zu jeder neuerlichen Aufnahme der Maßstab der anfänglichen Karte, die Größe der früheren Sectionen, die Eintheilung der Quadrate, und die Stellung gegen Norden beyzubehalten, wie auch die Benennungen der Herrschaften, Dörfer, einzelne Fluren und sonstiger Gegenstände, die Bezugsbuchstaben und Zahlen mit jener gleichförmig einzutragen.

§. 6. Bey allen theilweisen Flußaufnahmen, wenn selbe auch nur durch einen einzelnen Uferabbruch veranlaßt werden, ist die Regulirung des Stromes in Absicht auf die Schifffahrt ab- und aufwärts, nebst der Sicherung der Ländereyen vor dem Schaden der Ueberschwemmungen und Ufereinrissen, zugleich zu berücksichtigen.

Und da die Ursachen einzelner Stromgebrechen gewöhnlich weiter oberhalb derselben sich befinden, und eben so weiter flußabwärts ihre nach-

theiligen Folgen äußern: so ist bey jeder einzelnen Aufnahme, nicht allein der Fluß auf etwa 200 bis 1000° und nach Umständen auch weiter sowohl ober- als unterhalb des eigentlich vorzustellenden Stromgebrechens, sondern zugleich seine Situation auf beyden Seiten so weit landeinwärts aufzunehmen, als sich die größten Ueberschwemmungen ausdehnen, folglich die Ueberschwemmungslinien selbst, und Alles was auf die Regulirung des Stroms Bezug oder Einfluß hat, auf den Plänen ersichtlich zu machen.

§. 7. Für die Begränzungslinien des Stromes ist der mittlere Wasserstand anzunehmen, und Alles, was zwischen dieselben fällt, folglich auch jene Sandbänke, welche zwar bey dem niedrigsten Wasserstande ober der Wasserfläche hervorragen, bey der mittleren Flußhöhe aber unter derselben liegen, wie gewöhnlich hellblau zu laviren; und um erwähnte Sandbänke anzudeuten, selbe nach ihrer Figur in die blaue Anlage schwarz zu punctiren, jene Sand- und Schotterlagen aber, die auch über den mittleren Wasserstand liegen, mit schwefelgelber Lavirung zu unterscheiden.

§. 8. Das Bäumezeichnen bey Wäldern, Gebüschen und Gärten, Punctiren der Wiesen, Stricheln der Huthweiden und Moräste und dergleichen, hat aus den Aufnahmsbroullionen sowohl als auch aus den purisirten Plänen auszubleiben;

sondern alle Gegenstände sind nur durch die Verschiedenheit der Anlage mit sanften Farben vorstellig zu machen, und es kommen die gemauerten Häuser carminroth, die hölzernen hingegen lichtbraun, Wälder dunkelgrau, Gebüsche lichtgrau, Wiesen grasgrün (Grünspan mit etwas Gumigutti), Huthweiden lichter gelbgrün als die Wiesen, Moräste hellblau mit matter grasgrüner zackiger Lavirung dazwischen, alles Wasser hellblau, die über den mittleren Wasserstand hervorragenden Sandbänke und sonstige Sand- und Schotterstrecken schwefelgelb, die abbrüchigen Ufer braun, alte Flußbauwerke schwarz, die zur Beseitigung der Stromgebrechen neu angetragenen Baulichkeiten licht orangengelb, nie roth, Straßen und Wege dunkelbraun, die Aecker strohgelb anzulegen, und die etwa nöthigen Bezugsbuchstaben oder Zahlen niemahls anders als schwarz einzuschreiben, um die etwa erforderlichen Abänderungen der Entwürfe hierorts andeuten zu können.

§. 9. Um die Tiefenmessungen bey den zu verschiedenen Gelegenheiten und Zeiten angestellten Aufnahmen übereinstimmend unter sich zu erhalten, sind selbe bey jeder gelegenheitlichen Messung auf den niedrigsten Wasserstand zu reduciren; und um dieses bestimmt thun zu können, werden für die Mur an der Radkersburger und Wildoner, für die Drau an der Marburger

und Pettauer, für die Sann an der Cillier und der Steinbrücke, für den Savefluß nächst Rann an einem schicklich zugänglichen Orte Wassermaße (Pögel) dem bey Grätz bestehenden ähnlich in Schuhe, und von 3 zu 3 Zollen eingetheilt, errichtet, deren Nullpunct mit der niedrigsten Wasserfläche gestellt wird, welche Pögel sodann bey jeder Tiefenmessung durch den ganzen Flußdistrict zur besagten Reduction dienen sollen. Die sonach reducirten Stromtiefen werden an dem Orte, wo selbe gemessen worden, der mit einem schwarzen Puncte zu bezeichnen ist, mit schwarzen Zahlen in den Plan eingeschrieben, und eben so die Vorragungen über die Oberfläche des niedrigsten Wasserstandes der im Flusse befindlichen Sandbänke, und die Uferhöhen über nähmlicher Wasserfläche, mit Vorsetzung des negativen Zeichens (—) angezeigt. An diesen Wassermaßen haben übrigens die Assistenten, wenn sie sich im Orte ihrer Station befinden, die Flußhöhen täglich, ja zur Zeit der Fluthen mehrmahls des Tages zu beobachten, und in ihrer Abwesenheit diese Beobachtung den Stromaufsehern, oder jemand Zuverläßlichen zu übertragen, dann die wahrgenommenen Höhen in eine eigene Vormerkung von Tag zu Tag, die Fluthenhöhen aber nach Intervallen von etwa 6 zu 6 Stunden einzutragen.

§. X. Die Geschwindigkeit des Stroms wird, wie sie von Strecke zu Strecke abwechselt, gemessen, die Orte dieses Wechsels mit blauen Puncten im Plane bezeichnet, und zwischen diesen das daselbst gefundene Geschwindigkeitsmaß auch mit blauen Zahlen eingeschrieben; wobey zugleich auf dem Plane anzumerken ist, bey welchem Wasserstande jene Messung angestellt worden sey.

Um den Strom genau kennen zu lernen, sind derley Geschwindigkeitsmessungen bey verschiedenen Wasserständen zu wiederholen, und die Resultate dieser Messungen so in den Plan einzutragen, daß die Geschwindigkeitszahlen des niederen Flußstandes gar nicht, die des mittleren mit einem, und jene einer hohen Anschwellung oder Fluth mit zwey und drey Strichen unterzogen erscheinen.

§. 11. Bey dem Nivelliren ist die Vergleichungshöhe, auf welche die abgewogenen Puncte sämmtlich reducirt werden, immer so anzunehmen, daß dieselben in Bezug auf jene Höhe durchaus positiv werden. Diese Puncte werden im Plane carminroth bezeichnet, und insbesondere die Niveauhauptpuncte mit einem rothen und schwarzen Ringe eingefaßt, dann die zu den Puncten gehörigen Bezugsbuchstaben, nebst den oberwähntermaßen reducirten Höhenzahlen eben auch durchaus roth dazu geschrieben. Wie nähm-

liche Puncte auf die Fläche des mittelländischen Meeres als eine allgemeine Vergleichungsfläche zu beziehen seyn werden, wird man nachträglich bestimmen.

§. 12. Zur Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Wasserbaupläne gehört auch nebst den obigen, daß die Erd- und Steinarten, aus welchem das Flußbeet und die Ufer bestehen, in den Plänen ihres Ortes eingeschrieben werden; daher diese Bemerkungen in den Plänen nie mangeln dürfen.

§. 13. Für die Aufnahme jener Stromgebrechen, zu deren Beseitigung Felsensprengungen nothwendig seyn würden, ist zum Maßstabe ein wirklicher Wiener Zoll für fünf verjüngte Klafter, und eben so zu den Längen der dazu gehörigen Profile, ein Zoll für fünf, oder auch nur für zwey derley Klafter, wenn es die Deutlichkeit der Darstellung fordert, für die Andeutung der Höhen aber durchgehends der Zoll für zwey Klafter anzunehmen.

§. 14. Bey den wirklichen Bauführungen haben sich die Assistenten genau nach der bereits hierüber unterm 15. April l. J. für dieselben erflossenen Instruction zu benehmen.

§. 15. Die Wasserbauassistenten sind als vom Staate besoldete Bauverständige verpflichtet, sich aushülfsweise auch zu andern in den ihnen zugewiesenen Stationen vorfallenden Baugeschäften,

als z. B. zur Aufnahme von Situations- und Bauplänen, Erstattung von Auskünften im Baufache u. s. w. auf jedesmahligen Auftrag des k. k. Kreisamtes verwenden zu lassen.

Doch wird von dem letztern erwartet, daß es die Wasserbauassistenten mit einer solchen Aushülfsleistung nur in so fern beauftragen werde, als dieses ohne Abbruch der ihnen zugewiesenen eigentlichen Bestimmung Statt finden kann.

Grätz, den 31. July 1826.

Instruction
für die Stromaufseher.

§. 1. Der Stromaufseher ist dem Wasserbauassistenten untergeordnet, und hat demselben allwochentlich, und nach der Dringlichkeit der Umstände, besonders zu Zeiten hoher Wasserstände, oder bey wirklichen Bauten, täglich ausführliche Rapporte über die vorkommenden Gegenstände zu erstatten, ihn und den Kreisingenieur bey den Bereisungen des Stromes zu begleiten, bey den Mappirungen, Nivellirungen und andern auf die Flußbaulichkeiten sich beziehenden Messungen als Figurer sich mit Treue und Fleiß zu verwenden, die kleinen Gebrechen an den Ufern und den Bauwerken so viel möglich in ihrem Entstehen herzustellen, die Art der Herstellung dem Wasserbauassistenten anzuzeigen,

und überhaupt die von dem ihm vorgesetzten Assistenten erhaltenen Dienstaufträge und Anordnungen genau, und in der möglichst kürzesten Zeit zu befolgen, und in's Werk zu setzen.

§. 2. Bey der zur steten Ueberwachung dem Stromaufseher zugewiesenen Flußstrecke, welche durch keine eigene Feldwirthschaftspflege, noch durch eine willkührliche von dem Assistenten nicht bewilligte anderweitige Entfernung unterbrochen werden darf, hat derselbe auf folgende Gegenstände vorzüglich seine Aufmerksamkeit zu richten, nähmlich: daß von den Stromanrainern nicht das Geringste ohne höheren Befehl eigenmächtig, noch das Bewilligte anders, als es genehmigt wurde, in und an den Fluß gebaut werde, wohin auch die unbedeutend scheinenden sogenannten Fischerwehren und Abbaue der geringeren Nebenarme des Flußes und die Verhaue in demselben gehören, indem selbe nicht selten mehrere Unordnungen des Flusses verursachen; ferner, ob sich an einem oder dem andern Ufer ein Abbruch ansetze, oder zu befürchten sey, und ob an dem angefochtenen Ufer Gebüsch oder Bäume stehen, welche frühzeitig wegzuschaffen wären, um nicht in den Fluß zu fallen, und selben zu verunreinigen; weiters, ob nicht in dem Flusse sich irgendwo eine Sand- oder Schotterbank bilde, ob, und wo in dem Fahrwasser, oder auf den Sandbänken, Bäume, Stöcke, oder

Wurzeln und sonstiges angeschwemmtes Gehölz und Gestripp erliege; ob die Schiffmühlen auf dem ihnen angewiesenen Orte unverrückt stehen, und ob selbe nicht etwa einige an den Ufern oder der Floßfahrt nachtheilige Vorrichtungen zum bessern Betrieb erhalten haben; ob die Bepflanzungen der Ufer und der Bauwerke gehörig gepflegt, und von Viehweide verschont bleiben; ob nicht letztere etwa einer Aufholung oder Herstellung bedürfen; wie auch, ob nicht von den Flußbefahrern einiger Unfug an den Ufern oder Bepflanzungen getrieben werde, und ob die Fahrzeuge hinlänglich bemannt, und nicht vielleicht überladen werden; über welche sämmtliche Gegenstände, und überhaupt über Alles, was einige Einwirkung auf den Fluß und die angränzenden Grundstücke hat, dem Assistenten oberwähntermaßen richtige Rapporte abzustatten sind.

§. 3. Bey denen den anrainenden Gemeinden oder einzelnen Anrainern zugewiesenen Arbeiten, als: Uferscarpirungen, Bepflanzungen, Flechtwerke, Wehren, Wippen und Faschinenbinden, Rauchbäume einhängen und dergl., hat der Stromaufseher dieselben in der gehörigen Verfahrungsart werkthätig durch eigene Handanlegung und Vorzeigung der Handgriffe gelassen, und mit Bescheidenheit zu unterrichten, dann darauf ernstlich, jedoch ohne mindester Mißhandlung der Arbeiter anzudringen, daß nach dem

hinreichend erhaltenen Unterrichte gearbeitet werde; deßgleichen, daß die an den abbrüchigen Ufern zum Abstocken angetragenen Bäume und Gesträuche nahe an der Wurzel abgehauen, und unverweilt vom Ufer entfernt, wie auch die Inseln, Schotterbänke und die Auen von dem aufgeronnenen und liegen gebliebenen Gehölze und Wurzeln baldigst entlediget werden. Zur Zeit einer Wassergefahr, und bey einem jähen Uferabbruche hat insbesondere der Aufseher den Gemeinden, so viel es in seinen Kräften stehet, Beyhülfe zu leisten, und zur Beschränkung des Schadens thätig mitzuwirken.

§. 4. Wenn ein Bau im Lizitationswege, oder in Accord Jemanden zur Ausführung übergeben wird: so hat der Stromaufseher jederzeit, vorzüglich in Abwesenheit des Assistenten genau darauf zu sehen, daß zu dem Baue vorschriftmäßig gutes Materiale genommen, und solcher den ihm von dem Assistenten bekannt gegebenen Bedingnissen angemessen, fest und dauerhaft geführt werde.

Von den Bauunternehmern oder Baumaterialienlieferanten darf der Aufseher unter keinem Vorwande ein Geschenk annehmen, und zwar bey Verlust des Dienstes.

§. 5. Im Falle, daß ein Bau in Aerarialregie geführt, und die Aufsicht darüber in Abwesenheit des Assistenten dem Stromaufseher

anvertraut wird: so muß er auf die Arbeiter stets die genaueste Aufsicht haben, sie zur Thätigkeit anhalten, und besorgt seyn, daß selbe die Arbeitsstunden richtig zuhalten, und nicht zu spät kommen, noch sich zu früh entfernen; weßwegen er die Arbeiter, wenn ihrer mehrere sind, so daß man sie nicht auf einmahl übersehen kann, alle Morgen, nach der Mittagsstunde und Abends, manchmahl auch zu einer ungewöhnlichen Zeit des Tages zu verlesen, und die Abwesenden sogleich in der Wochenliste mit einem Querstriche zu bezeichnen hat. Bey allem diesen pflichtmägen Betrieb zur Förderung der Arbeit darf sich jedoch der Aufseher keine eigenmächtige Mißhandlung der Arbeitsleute, unter Verlust des Dienstes erlauben. Unter diesen Arbeitern sind übrigens einige der gelehrigeren auszuwählen, und selbe zu dem regelmäßigen Faschinenlegen abzurichten, damit die Aufseher nöthigen Falls einen Gehülfen haben, und die Arbeit an mehreren Orten zugleich betrieben werden könne.

§. 6. Wenn Baufuhren nach dem Tage behandelt werden, so ist von dem aufgestellten Aufseher dem Fuhrmanne jeder in's Verdienen gebrachte ganze, halbe oder Vierteltag mittels eines Zettels zu bestätigen, und derselbe aufmerksam zu machen, dieselben sorgfältig aufzubewahren, indem diese Zettel den Quittungen über den zu empfangenden Fuhrlohn angeheftet

werden müſſen. Wird aber die Beyſtellung der Baumaterialien nach Fuhren bedungen, ſo ſind doppelte in einander paſſende Robiſche, der eine vom Fuhrmanne, und der andere von dem beſtellten Aufſeher zu führen, welch' Letzterer jede zum Baue geſtellte Fuhr immer ſogleich auf beyden Robiſchen einzuſchneiden hat.

Für die Lagerung der Baumaterialien hat der Aufſeher den Fuhrleuten ſichere und angemeſſene Plätze anzuweiſen, damit ſolche von unvermutheten Hochgewäſſern nicht ergriffen werden. Insbeſondere ſind die Faſchinen auf dem Stockende in Partien von 500 bis 1000 Stück aufzuſtellen.

§. 7. Den dem Stromaufſeher übergebenen Arbeitszeug, als: Schlägel, Krampen, Schaufeln, Hauen, Scheibtruhen und ſonſtige Baurequiſiten, als: Schiffe, Seile, Schragen, Laufbreter und dergl., muß derſelbe ſorgſam aufbewahren, und darauf ſehen, daß davon nichts entwendet, noch durch einen unſchicklichen Gebrauch, am wenigſten aber durch Muthwillen verdorben werde; indem ſonſt jedes durch Sorgloſigkeit des Aufſehers in Verluſt gerathene oder verdorbene Stück von demſelben zu erſetzen ſeyn wird.

Grätz, den 31. July 1826.

168.

Erhöhung der Poststrecke zwischen Monaster-Ziska, und Nizniow in Galizien von 1¼ auf 1½ Poststation.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 24. October l. J., Zahl 42183, wurde bekannt gegeben, daß die Poststrecke zwischen Monaster-Ziska und Nizniow in Galizien vom ersten December d. J. angefangen, sowohl für Aerarial- als Privatritte von 1¼ auf eine und eine halbe Poststation, wegen des gesetzlichen Längenausmaßes erhöht werde.

Gubernialverordnung vom 9. November 1826, Zahl 24492.

169.

Aufhebung des Befugnisses, Postrecepissen selbst zu schreiben.

Die allgemeine hohe Hofkammer hat vermög Verordnung vom 27. v. M., Zahl 42598, beschlossen, es von dem in den Anmerkungen des allgemein gedruckten Briefposttarifes enthaltenen Beysatze: „Es steht jedoch Jedermann frey, das Recepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Recepissengebühr zu befreyen," von nun an gänzlich abkommen zu lassen. Es ist daher in

Zukunft Jedermann verbunden, ſowohl bey der Auf- als Abgabe eines mit Recepiſſe vorkommenden Briefes das Recepiſſe von Seite des Poſtamtes anzunehmen, und dafür die vorſchriftmäßige Gebühr mit 2 kr. Conventions-Münze zu entrichten.

Gubernialverordnung vom 13. November 1826, Zahl 24831.

170.

Erläuterung der Normalvorſchrift vom zweyten November 1825 wegen Einbringung der Verpflegsgebühren für die in die Grätzer Verſorgungsanſtalten untergebrachten Perſonen.

Mit Beziehung auf die Normalvorſchrift vom 2. November v. J., Zahl 26811,*) wird den k. k. Kreisämtern als Erläuterung derſelben bekannt gegeben, daß zu Folge der hohen Hofkanzleyverordnungen vom 14. September und 29. October d. J., Zahlen 24473 und 29058, nur für jene Individuen die Verpflegsgebühren kreisweiſe einzubringen ſeyen, deren Aufnahme in die Grätzer Verſorgungsanſtalten durch ihren Aufenthalt in Grätz, alſo durch die Grätzer Ortsbehörden ſelbſt veranlaßt wurde. Die Verpflegskoſten für ſolche Individuen, welche von

*) Siehe Provinzial-Geſetzſammlung VII. Theil Seite 366.

einer Bezirksobrigkeit in die Grätzer Localanstalten, nähmlich in das Kranken- oder Siechenhaus gesendet werden, sind von den betreffenden Bezirksobrigkeiten dem §. 27 der Bezirksinstruction vom Jahre 1822 gemäß, aus den Bezirkscassen zu bestreiten. Uebrigens dürfen von auswärtigen Bezirken Kranke in das hiesige Krankenhaus, der Gubernialverordnung vom 3. September d. J., Zahl 18333*) gemäß, nur über die vorläufig von der Versorgungsanstaltenverwaltung einzuhebende Erklärung, daß Platz zu ihrer Aufnahme vorhanden sey, übersendet werden, und die Uebersendung von Siechen auswärtiger Bezirke in das Grätzer Siechenhaus darf zu Folge der ausdrücklichen Anordnung der hohen Hofkanzley nur bey eintretenden besonders rücksichtswürdigen Umständen Statt finden, daher letztere in den Aufnahmsgesuchen der Bezirksobrigkeiten immer genau nachzuweisen sind. Solche Individuen, welche wegen ihrer Gebrechlichkeit oder Krüppelhaftigkeit eine Versorgung bedürfen, für welche aber keine besonderen Rücksichten für ihre Aufnahme in das Siechenhaus sprechen, sind wie bisher in der betreffenden Gemeinde zu verpflegen.

Gubernialverordnung vom 14. November 1826, Zahl 24331.

*) Siehe die 126. Verordnung in diesem Theile, Seite 88.

171.

Wegen Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten für die, vom Militärgerichte eingezogenen Civil, oder vom Civilgerichte verhafteten Militärpersonen.

Mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 3. d. M., wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet:

In den Fällen, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre Verhältnisse an die ordentlichen landesfürstlichen Untersuchungsgerichte, oder von den Letzteren eingezogene Militärpersonen unter gleichen Umständen an die Militärgerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegungskosten ganz aufzuhören. Auch in Ansehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen, aber noch rückständigen Kosten sind die gegenseitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzusehen. Diese Vorschriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche die Militärgerichte den landesfürstlichen politischen oder Gerichtsbehörden, und diese den Militärgerichten bisher zu leisten hatten. Dagegen bleibt es in Ansehung der gutsherrlichen Gerichte, so wie der Gerichte der landesfürstlichen und freyen Städte und Märkte bis auf

weitere Verordnung bey der bisher üblichen Vergütung der Koſten. Dem Appellationsgerichte wird dieſe Vorſchrift mit dem Beyſatze zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß von dem k. k. Hofkriegsrathe eine gleiche Verordnung an die Militärgerichte erlaſſen worden ſey. Welches zur Wiſſenſchaft erinnert wird.

Appellationsgerichtsverordnung vom 17. November 1826, Zahl 13458.

172.

Die periodiſchen Unterſuchungen der Stämpelgebahrung bey Dominien, und nicht regulirten Magiſtraten ſind künftig ohne Beyziehung eines Appellationsrathes vorzunehmen.

Die hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle beſchloſſen, daß die periodiſchen Unterſuchungen der Stämpelgebahrung bey Dominien und nicht regulirten Magiſtraten künftighin ohne Beyziehung eines Appellationsrathes vorgenommen werden ſollen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. November d. J., Zahl 30766, und im Nachhange zu der mit Gubernialintimat vom 27. May 1824, Zahl 13152,*) bekannt gegebenen hohen Hofkanzley-

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Geſetzſammlung Seite 188.

verordnung vom 17. May 1824, Zahl 13591, mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß in Folge dessen bey den periodischen Stämpelgebahrungsrevisionen künftighin die Assistenzleistung eines Kreiscommissärs genügen werde, dieser jedoch sich die im obigen Decrete enthaltenen Vorschriften gegenwärtig zu halten, und für die Erhaltung des öffentlichen Ansehens der untersuchten Obrigkeit, für die Handhabung der Ordnung in den Registraturen, und für die ungestörte Fortführung der Amtsgeschäfte zu sorgen habe.

Gubernialcurrende vom 17. November 1826, Zahl 25206.

173.

Ausdehnung der Vorschrift, womit die Cassen, und Aemter zur Erstattung der Anzeige über die rückständigen jährlichen Geldabgaben, oder Leistungen verpflichtet werden, auch auf die politischen Fonds, und städtische Verwaltung.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 28. October d. J., Zahl 29760, zur weiteren Bekanntmachung hierher erinnert, daß die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. September v. J., Zahl 25993, *) in

*) Siehe VII. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 364.

Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreyjährigen Verjährungsfrist bey jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen könnten, auch auf die politischen Fonde und städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen habe, und zugleich zur weiteren Richtschnur beygefügt, daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den politischen Fonds, oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der k. k. Hofkanzley mit dem Gutachten zu bringen sey, ob einem, und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheils zugerechnet, und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne.

Gubernialcurrende vom 17. November 1826, Zahl 25207.

174.

Vorschrift für die Fiskalämter, bezüglich auf die Beyschaffung der Information und Behelfe zu den Satzschriften.

Da sich häufige Fälle ergeben haben, daß die von den Fiskalämtern für Gefälls- oder andere landesfürstlicher Behörden geführten Rechtssachen nur aus der Ursache verzögert worden sind, weil das Fiskalamt die nöthigen Behelfe, und Acten nicht zur gehörigen Zeit von der be-

treffenden Behörde überkommen konnte, so hat die hohe Hofkammer zur Vermeidung aller ähnlichen unnöthigen Verzögerungen nach der im §. 85 der galizischen Fiskalamtsinstruction vom Jahre 1801 enthaltenen Bestimmung mit Verordnung vom 29. October d. J., Zahl 42438, anzuordnen befunden, daß in Fällen, wo aus den von einer Administration, oder anderen landesfürstlichen Stelle dem Fiskalamte zur Instruirung einer Satzschrift übersendeten Acten das Factum, aus welchen das Recht angesprochen wird, nicht hervorgehet, oder nicht deutlich genug dargestellt ist, oder die nothwendigen Beweise nicht entnommen werden können, der Kammerprokurator im Einvernehmen mit dem Fiskaladjuncten, welchem die Führung der fraglichen Rechtssache übertragen ist, im Wege der Correspondenz sich um die Mittheilung der erforderlichen Aufklärungen, und Beweismittel zu verwenden, und wenn es die Umstände erfordern, eine, oder auch mehrere Zusammentretungen mit der betreffenden Administration, Buchhaltung, oder anderen Stellen zu halten habe, wobey die Thatsache mit allen Umständen actenmäßig zu erheben, und ein Protokoll aufzunehmen ist, welches sowohl von dem Fiscalamte, als der betreffenden Administration zu unterfertigen ist.

Dieses Protokoll hat sonach der Fiskus sammt den reservirten Acten, und Behelfen zur recht-

lichen Einleitung mitzunehmen, um ſich derſelben ſo wie der bey wichtigeren Gegenſtänden auch von der Landesſtelle einzuholenden Belehrung als Leitfaden der fiskalämtlichen Ausarbeitung bedienen zu können, wobey es jedoch unterſagt bleibt, derley Protokolle, und höhere Belehrungen als Beylagen der Satzſchriften, um die Bearbeitung zu erleichtern, zu gebrauchen.

Gubernialverordnung vom 21. November 1826, Zahl 25124.

175.

Bey Anſtellung von Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanſtalten ſoll auf ein reiferes Alter Rückſicht genommen werden.

Se. Majeſtät haben nach Inhalt des hohen Studienhofcommiſſionsdecretes vom 6. November d. J., Zahl 5186, mit allerhöchſtem Cabinettſchreiben vom 30. October d. J. zu befehlen geruhet, daß, da ſich die Unzukömmlichkeiten bey der Anſtellung zu junger Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanſtalten, ſo wie die in einem ſolchen Falle oft Statt findenden Austritte derſelben nicht verkennen laſſen, Sorge getragen werden ſoll, daß künftig bey Anſtellung von Lehrerinnen in ſolchen Anſtalten auf ein ſolches Alter derſelben, wo ſich ein feſter Charakter, und ein beſſer überdachter Entſchluß erwarten läßt,

und kein baldiger Wechsel der Gesinnungen zu besorgen ist, der gehörige Bedacht genommen werde.

Gubernialverordnung vom 21. November 1826, Zahl 25211.

176.

Bestimmung, nach welcher der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken gesetzt werden sollen.

Nach dem Inhalte des allerhöchsten Cabinettschreibens vom 12. April l. J., macht es die mit jedem Jahre zunehmende, sowohl dem Bedarfe des Staates nicht angemessene, als dem allgemeinen Besten zuwiderlaufende Vermehrung der Studierenden an den Studienanstalten der Monarchie, und die Besorgniß, was endlich aus der übergroßen Menge der Studierenden in der Folge werden soll, nothwendig fürzudenken, und ernstliche Maßregeln zu ergreifen, damit hierin ein angemessenes Verhältniß hergestellt werde.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 11. September l. J., welche über den hinsichtlich dieses Gegenstandes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag erfolgt ist, hat die hohe Studienhofcommission unterm 4. d. M., Zahl

4448, folgende Verfügungen angeordnet, damit der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken gesetzet werden:

I. Zur mehreren Bildung des Bürger- und Gewerbsstandes sind bestimmte und kräftige Maßregeln zu ergreifen, worüber die näheren Anordnungen späterhin nachfolgen werden.

II. Die schon vorlängst in den bestehenden Studienvorschriften anbefohlene genaue und verläßliche Sichtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelassen werden sollen, muß mehr, als es bisher geschehen ist, gesichert werden. Zu diesem Ende müssen

1. die Jünglinge, welche aus der Hauptschule in die erste Grammatikalclasse übertreten, nebstdem, daß von denselben die in der bisherigen Anordnung vorgeschriebenen Ausweise gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob sie die zu dem Eintritte in die Gymnasialstudien nöthigen Vorkenntnisse, und die zu den gelehrten Studien erforderliche Fähigkeit besitzen. Diese Vorprüfung ist von dem Grammatikallehrer, und von dem Präfecte des Gymnasiums, an welches der Jüngling übertritt, in den ersten Tagen des Schuljahres vorzunehmen, und hat über die Zulassung des Jünglings zu entscheiden.

2. Bey jedem Gymnaſium ohne Unterſchied iſt ein Vicedirector, welcher im Orte des Gymnaſiums wohnhaft ſeyn muß, aufzuſtellen, welchem es vorzüglich obliegen wird, durch ſeine Gegenwart bey den monathlichen und Semeſtralprüfungen über die zweckmäßige Strenge dieſer Prüfungen, und der Fortgangscalculation zu wachen. In den Städten, wo der Director der Gymnaſialſtudien des Landes ſeinen Wohnſitz hat, bleibt es dem Ermeſſen desſelben überlaſſen, ob er für eines, oder das andere Gymnaſium der Stadt die Beygebung eines Vicedirector zu begehren finde.

3. So wie durch die bereits beſtehenden Vorſchriften ein Minimum des Lebensalters beſtimmt iſt, unter welchem kein Jüngling in das Gymnaſialſtudium aufgenommen werden darf, ſo iſt in Zukunft auch kein Jüngling mehr in die erſte Grammatikalclaſſe aufzunehmen, welcher das 14te Lebensalter überſchritten hat.

4. Die bereits beſtehende Vorſchrift, daß in keine Gymnaſialclaſſe mehr als höchſtens 80 Schüler für ein Lehrzimmer aufgenommen werden ſollen, iſt buchſtäblich in Vollzug zu ſetzen, und ſich in keinem Falle mehr die Uebertretung dieſer Vorſchrift zu erlauben. Bey dem Andrange einer ſtärke-

ren Schülerzahl hat lediglich die beſſere Fortgangsclaſſe in den früheren Schulzeugniſſen, und die erwieſene mehrere Fähigkeit des Jünglings, und wo ſich dieſe Beurtheilungsgründe gleich darſtellen, das Domicilium der Aeltern, oder deren Stellvertreter dergeſtalt zu entſcheiden, daß, wo dieſes Domicilium außerhalb des Ortes des Gymnaſiums, oder einem anderen Gymnaſium bedeutend näher iſt, der die Aufnahme anſuchende Schüler abgewieſen werde. Uebrigens wird durch dieſe Vorſchrift der Schüler nicht ſchlechterdings von dem Studieren zurückgewieſen, ſondern dem von einem Gymnaſium abgewieſenen Schüler bleibt es noch immer frey, ein anderes minder zahlreiches Gymnaſium zu beziehen, oder nach der unten folgenden Vorſchrift durch den Eintritt in eine Nebenclaſſe für ſeinen Unterricht zu ſorgen.

5. Auch in den philoſophiſchen Studienanſtalten dürfen in Zukunft nirgends mehr Studierende als in dem hierzu beſtimmten Hörſale ordentlich Raum zum Sitzen haben, und auf keinen Fall für einen Hörſal mehr als höchſtens 250 aufgenommen werden. Bey ſtärkerem Andrange iſt ſich in Anſehung der Beſtimmung, welche zugelaſſen werden ſollen, nach den nähmli-

chen Grundsätzen zu benehmen, welche für die Gymnasialschüler oben vorgeschrieben wurden.

6. Zum Aufsteigen in eine höhere Studienclasse müssen höhere Bedingungen als bisher gefordert werden, worüber die nähere Weisung später nachfolgen wird.

7. Da man nur von Individuen eines reiferen Alters, und denen ihre eigene Vorbereitungsbildung nicht alle Zeit wegnimmt, erwarten kann, daß die Gymnasialjugend gehörig unterrichtet, geleitet, und hinsichtlich ihres Fortganges richtig beurtheilet und classificirt werde, so dürfen in Zukunft die Novizen, oder Cleriker des Piaristenordens, und überhaupt aller Ordenscorporationen, welchen Lehranstalten anvertrauet sind, so lange sie noch nicht die Ordensgelübde abgelegt haben, und noch selbst in den philosophischen Studien begriffen sind, nur in den drey unteren Hauptschul- und in den zwey untern Grammatikalclassen verwendet werden.

III. Die in neuerer Zeit vorübergehenden Ursachen wegen zu sehr vermehrten gelehrten Bildungsanstalten, und zu häufig eröffneten Wege zu den höheren Studien sollen allmählig auf die dem bleibenden Bedürfnisse entsprechende Zahl herabgesetzt werden. Um hierüber eine

feste Richtschnur zu haben, ist dabey nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Gestattung des Privatstudiums muß nur auf solche Individuen beschränket werden, welche wirklich im Stande sind, die höheren Auslagen, die ein ordentliches Privatstudium erfordert, zu tragen. Es darf daher dasselbe in Zukunft nirgends gestattet seyn, wo es bloß der Kostenerleichterung wegen eingeschlagen wird.

2. Für kein Gymnasium, welches in den deutschen Provinzen außerhalb der Hauptstädte derselben seit dem Jahre 1802 errichtet, oder wieder hergestellt worden ist, wird in der Regel irgend eine Unterstützung aus irgend einem öffentlichen Fonde zu verabfolgen seyn, wenn es nicht das einzige in dem Kreise ist.

3. Die Stiftung für eine Ordensgemeinde, welche einige Lehranstalten zu besorgen hat, wird nur dann als hinlänglich angesehen werden, wenn dieselbe zureicht, auf jede 10 Individuen, welche für die Besorgung der Lehranstalten nöthig sind, noch Eines zu unterhalten, welches noch in der Bildung begriffen, oder in dem Ruhestande ist.

4. Für jene Jünglinge, welche bey Festhaltung des allerhöchst angeordneten Maximum der Schülerzahl, die für ein Gym-

naſiallehrzimmer aufgenommen werden darf, mit dem Anſuchen um die Aufnahme in die ordentliche Hauptclaſſe (oben Nr. II. §. 4) abgewieſen werden müſſen, wird zwar die Errichtung einer Nebenclaſſe geſtattet. Jedoch dürfen ſolche Nebenclaſſen nur für die Grammaticalclaſſen, aber ſchlechterdings nicht für die Humanitätsclaſſen beſtehen, ſie müſſen mit einem vom Gymnaſialdirector des Landes über vorſchriftmäßige Prüfung fähig erkannten, und von ihm ausgewählten Supplenten verſehen ſeyn, und in voller Verbindung mit dem Gymnaſium, daher unter der Aufſicht der Präfecte bleiben. Da die in die Nebenclaſſe gewieſenen Schüler ſämmtlich ſolche wären, welche bisher minderen Fortgang gemacht haben, ſo müſſen dieſelben täglich eine Stunde längeren Unterricht erhalten, als in der Hauptclaſſe.

Die Koſten der Herſtellung einer ſolchen Nebenclaſſe, nahmentlich die im Einverſtändniſſe mit dem Gymnaſialdirector des Landes zu bemeſſende Beſoldung des Supplenten, muß den Aeltern der Schüler obliegen, welche an der Nebenclaſſe Theil nehmen. Nur wo in dem Schulgebäude ein Locale disponibel iſt, kann dieſes zur

Benützung für die Nebenclasse unentgeltlich überlassen werden.

IV. Die übermäßige Erleichterung der Kosten des Studierens, welche aus vorübergehenden Ursachen in neuerer Zeit eingeführt, und an den meisten Orten bis zur gänzlichen Enthebung der Schüler von irgend einer Last für den Unterricht gesteigert worden ist, muß dermahlen nach dem Aufhören jener Ursachen wieder beseitiget werden. In dieser Hinsicht, zugleich aber in der Absicht, um die Unterrichtsgelderstipendien für dürftige, aber ausgezeichnete Studierende auf einen dem Zwecke mehr entsprechenden Betrag setzen zu können, wurde

1. mit der durch das Studienhofcommissionsdecret vom 23. v. M., Zahl 4499, kundgemachten allerhöchsten Entschliessung vom 15. desselben Monaths das Unterrichtsgeld an denjenigen Lehranstalten, wo es bisher in W. W. gezahlt wurde, auf einen bestimmten Betrag auf Conventionsmünze umgesetzet.

2. Das in solcher Art für jede Provinz festgesetzte Unterrichtsgeld hat an allen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten ohne Unterschied, mit bloßer Ausnahme von Tyrol, Dalmatien, und des lombardisch-venetianischen Königreichs, dann mit

Ausnahme der bloßen Hausstudien zu bestehen.

3. Zur ersten Verleihung, und zu jeder Erhöhung eines Unterrichtsgelderstipendiums wird in Zukunft nebst dem schon bisher Vorgeschriebenen, auch noch gefordert, daß der Jüngling in dem ganzen nächst vorhergegangenen Schuljahre, und in dem letzten Semester, wenigstens aus der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände, und wo die Zahl derselben ungleich ist, aus der Mehrzahl die erste Classe mit Vorzug habe.

4. Auf eine Vermehrung der jetzt bestehenden Zahl von Unterrichtsgelderstipendien ist vor der Hand nirgends anzutragen, sondern erst, wenn sich zeigt, daß von den Unterrichtsgeldern auch nach Umsetzung der jetzigen Stipendien auf Metallmünze ein bedeutender Betrag übrig bleibt, sind die Anträge über die Verwendung des Ueberrestes zu erstatten, und dabey insbesondere in Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht räthlicher wäre, anstatt der Vermehrung der Zahl der Stipendien zur ausgiebigeren Unterstützung wahrhaft ausgezeichneter Individuen das jetzige Ausmaß des Stipendiums zu erhöhen, und hiervon den Piaristenorden die erforderliche Unterstü-

zung, worüber die Verhandlungen im Zuge sind, anzuweisen, in so fern diese Unterstützung derselben nöthig ist, um die nach obiger Vorschrift (Nr. III. §. 2 und 3) nöthig befundenen Lehranstalten gehörig besorgen zu können.

Gubernialverordnung vom 22. November 1826, Zahl 25128.

177.

In Fällen, wo es sich um die Entlassung eines, wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten handelt, ist die Beziehung zweyer Justizräthe nicht nothwendig.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 5. November 1826, Zahl 41903, wurde Folgendes hierher erinnert:

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung aus Troppau vom 28. November 1820 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung aus den Dienst wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, die Beyziehung zweyer Justizräthe zu der dießfälligen Berathung nicht nothwendig, im übrigen aber sich in solchen Fällen nach den sonst hierwegen bestehenden Vorschriften zu benehmen sey.

Da sich aus einzelnen Fällen ergeben hat, daß diese allerhöchste Entschliessung sämmtlichen Behörden noch nicht bekannt ist, so wird dieselbe nunmehr zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen Benehmens zur künftigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 22. November 1826, Zahl 25205.

178.

Hintanhaltung der Beeinträchtigungen, welche dem Handelsstande von den, in der Provinz reisenden Commissionärs ausländischer Handelsleute zugefügt werden.

Ueber die von dem Grätzer Handelsstande überreichte Vorstellung gegen die Beeinträchtigungen, — welche ihm von den in der Provinz reisenden Commissionärs ausländischer Handelsleute zugefügt werden, indem mehrere derselben Waarenartikel in kleinen Partien mit sich führen, und an die Kaufleute und Krämer auf dem Lande verkaufen, mithin einen unerlaubten Hausierhandel treiben — findet das Gubernium den k. k. Kreisämtern die sorgsamste Invigilirung auf einen solchen von unbefugten Individuen ausgeübt werdenden Hausierhandel, und die nachdrückliche und genaue Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften anzuempfehlen, nach wel-

chen es fremden Kaufleuten nur zusteht, zur Abschliessung besonders wichtiger Geschäfte, und zum Einkaufe großer Waarenpartien von Zeit zu Zeit eigene vertraute Menschen, oder sogenannte Commissionäre abzuschicken, jedoch gegen jene Fremde mit Strenge vorgegangen werden soll, die ohne Befugniß solche Handelsgeschäfte treiben, wodurch sie die Rechte der Grätzer Handelsleute beeinträchtigen, dem Staate die ihm gebührenden Abgaben entziehen, und den Gewinn, den sie machen, in das Ausland ziehen.

Gubernialverordnung vom 22. November 1826, Zahl 25272.

179.

Die, in den Kundschaften vorkommenden Zahlen müssen immer mit Buchstaben geschrieben werden.

Aus dem Anlasse einer vorgekommenen Verfälschung der Zahlen in einer Kundschaft findet man hiermit zu verordnen, daß die in dem Contexte solcher Urkunden vorkommenden Zahlen zur Hintanhaltung der sonst leicht möglichen Verfälschung derselben, durchgängig mit Buchstaben geschrieben werden.

Gubernialverordnung vom 22. November 1826, Zahl 25308.

180.

Bestimmung wegen Einbringung des Porto für die an Se. Majestät, und Allerhöchst Dero geheimes Cabinett ohne Portoentrichtung aufgegebenen Briefe und Packete.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 10. d. M., Zahl 45709, wurde hierher erinnert, daß vermög allerhöchster Weisung die von den portopflichtigen Parteyen und Behörden an Se. Majestät, und Allerhöchst Dero geheimes Cabinett aufgegebenen Briefe und Packete, welche wegen unterlassener Entrichtung des tariffmäßigen halben Briefporto nach Vorschrift bisher nicht abgesendet, sondern nach Verlauf von drey Monathen, wenn nähmlich die Partey das Porto weder bezahlte, noch das Briefstück zurückverlangte, zur Verbrennung an die Postbuchhaltung eingeschickt wurden, künftighin nicht mehr zurückzubehalten, und zur Vertilgung an die Postbuchhaltung einzusenden, sondern von den Postämtern jedes Mahl sogleich nach Wien zu befördern sind.

Damit aber von den portopflichtigen Aufgebern unfrankirter Briefe und Packete an Se. Majestät, oder an Allerhöchst Dero geheimes Cabinett das Briefporto nachträglich eingehoben werden könne, ist den Postämtern der weitere Auftrag ertheilt worden, auf der Siegelseite die-

ser Briefe und Packete mit postämtlicher Fertigung die Bemerkung „Ist ohne Portoentrichtung aufgegeben worden," jedes Mahl beyzusetzen.

Die k. k. Oberpostamtsverwaltung in Wien, welcher vom k. k. geheimen Cabinette die Nahmen der Aufgeber bekannt gegeben werden, wird sodann dem Aufgabspostamte den Nahmen des Aufgebers, und das von demselben nachträglich einzuhebende halbe Briefporto bekannt machen, welchen das Postamt vorschriftmäßig in der Briefkarte in Empfang zu stellen hat.

Gubernialverordnung vom 22. November 1826, Zahl 25575.

181.

Gränzlinie über das Recht zur Entscheidung in Zehentstreitigkeiten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 16. März d. J., Zahl 6981, dem Gubernium bedeutet, daß das Recht zur Einhebung des Zehents nicht aus dem Bande der Unterthänigkeit, ex nexu subditelae, hervorgehet, und ein Privatrecht ist, welches erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden muß, sonach also die Entscheidung der Frage, ob ein Zehent abzunehmen, und wem das Zehentrecht

zuſtehe? zur Austragung vor dem Civilrichter geſetzlich gewieſen ſey, und nur die Streitigkeiten, über die Art der Zehenteinhebung, in ſo ferne ſie ſich auf den factiſchen redlichen Beſitzſtand beziehen, zur Verhandlung und Entſcheidung vor die politiſchen Behörden gehören; außerdem auch dieſe nur in ſo ferne einzutreten haben, als öffentliche Rückſichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines proviſoriſchen Beſitzſtandes nothwendig machen können.

Ueber die weiters von Seite des Guberniums geſtellten Anfragen:

a. ob durch die hohe Hofkanzleyverordnung vom 16. März 1826, Zahl 6981, jene vom 2. September 1802, Zahl 26108, und die in dem Patente vom 5. May 1790 enthaltene Vorſchrift, nach welcher den politiſchen Behörden das Recht zur Entſcheidung in Zehentſachen zugeſprochen wurde, als aufgehoben zu betrachten ſey, dann

b. ob bey Zehentverhandlungen ſelbſt, wenn es ſich um die Frage, ob, und von wem der Zehent zu entrichten ſey (daher in Fällen, wo es ſich bloß um das Recht der Zehentanforderung, und nicht um die Art der Ausübung des im Beſitze befindlichen Zehentrechtes handelt), vor Hinweiſung der Zehentangelegenheit auf den Rechtsweg — die Patentalverhandlung nach dem Unterthansklag-

patente vom 1. September 1781, §. 32, einzuleiten sey, endlich

c. ob Beschwerden über derley Zehentstreitigkeiten bey den politischen Behörden auch nicht einmahl in Zukunft aufzunehmen, sondern sogleich zur Austragung im ordentlichen Rechtswege an die Justizbehörde zu weisen seyen, hat nun die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 20. September 1826, Zahl 13026, erwiedert:

ad a. daß es bey den Bestimmungen der Hofkanzleyverordnung vom 16. März 1826, Zahl 6981, sein Verbleiben habe, und daß sonach die Hofkanzleyverordnung vom 2. September 1802, Zahl 26108, als aufgehoben zu betrachten sey,

ad b. daß die Verhandlungen in Beziehung auf die Frage, ob ein Zehent abzunehmen sey, und wem das Zehentrecht zustehe? als eine privatrechtliche Streitsache sowohl in petitorio als in possessorio unmittelbar auf den Rechtsweg zu weisen sey, und daß hierbey nur in jenen Fällen, wo der Zehentherr zugleich die Grundherrschaft des Zehentholden ist, vor der Hinweisung auf den Rechtsweg die kreisämtliche Verhandlung, und der Versuch einer gütlichen Ausgleichung nach dem §. 32

des Unterthansklagpatents vom 1. September 1781, Platz zu greifen habe, endlich

ad c. daß alle in dem obigen Absatze erwähnten Zehentangelegenheiten für die Zukunft bey den politischen Behörden gar nicht in die Verhandlung zu ziehen, sondern sogleich auf den Rechtsweg zu weisen seyen, und daß von Seite der politischen Behörden (wie schon in dem Eingangs erwähnten Hofdecrete vom 16. März 1826, Zahl 6981, angeführt wurde), nur bey Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so ferne sie sich auf den factischen redlichen Besitz gründen, dann in jenen Fällen, wo es sich um die Schöpfung eines Provisoriums aus öffentlichen Rücksichten handelt, die vorschriftmäßige Verhandlung einzutreten habe.

Gubernialverordnung vom 23. November 1826, Zahl 24584.

182.

Bestimmung des Zollsatzes für den rohen und gehechelten Hanf.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 11. d. M., Zahl 45594, nach gepflogener Rücksprache mit der königlich ungarischen Hofkanzley um den Ackerbau und

die Ausfuhr des Handels zu befördern, beſchloſſen, den gegenwärtigen Ausgangszoll für den roh en und gehechelten Hanf von Sechs und Dreyßig Kreuzer, bis auf weitere Beſtimmung auf Achtzehn Kreuzer für den Centner Sporco herabzuſetzen.

Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze bekannt gegeben wird, daß die Wirkſamkeit dieſes neuen Zolles mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung beginnet.

Gubernialcurrende vom 23. November 1826, Zahl 25759.

183.

Im Großherzogthum Baaden dürfen weder innländiſche, noch fremde Dienſtbothen, oder Handwerksburſchen in Dienſt genommen werden, wenn ſie nicht die natürlichen Blattern gehabt haben, oder nicht geimpft worden ſind.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzley-Präſidialerlaſſes vom 19. November d. J., Zahl 32665, hat ſich das großherzoglich Baaden'ſche Miniſterium des Innern beſtimmt gefunden, die Verordnung zu erlaſſen, daß weder innländiſche noch fremde Dienſtbothen oder Handwerksburſche in dem Großherzogthume Baaden in Dienſte genommen werden dürfen, wenn ſich dieſelben nicht

durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder, daß sie geimpft worden sind, und daß sich dieselben im entgegengesetzten Falle entweder sogleich der Vaccine unterwerfen, oder ohne weiteren Verzug das Land verlassen müssen.

Diese Anordnung wird den k. k. Kreisämtern, und der k. k. Polizeydirection zu dem Ende eröffnet, damit jene Parteyen, welche nach dem Großherzogthume Baaden aus ähnlicher Absicht zu reisen gesonnen sind, und dafür Pässe ansuchen, entsprechend unterrichtet werden.

Gubernial-Präsidialverordnung vom 25. November 1826, Zahl 3249.

184.

Bey Sterbfällen ist der Wille des Erblassers, sobald solcher nichts Gesetzwidriges enthält, jederzeit genau zu befolgen.

Ein Erblasser hat mit Testament zu seinen Universalerben minderjährige Nichten mit der Beschränkung eingesetzet, daß diese erst nach Verlauf von 50 Jahren in den Genuß dieser Erbschaft zu treten haben, bis wohin die Einkünfte der letzteren zu eben so viel täglichen Messen, als dadurch bedecket werden, zu verwenden sind.

Nachdem durch diese Testamentsbestimmung beynahe jede Wahrscheinlichkeit entfernt wurde,

daß die Erben wirklich in den Genuß der Erbschaft jemahls treten, nachdem die Nichten 13 bis 18 Jahre alt sind, und außerdem die letzteren nebst ihrer Mutter in Armuth leben, so bemühten sich die Erben von geistlichen und weltlichen Behörden die Abänderung obiger Stiftung dahin zu erwirken, daß von der Erbschaft ein immerwährendes Beneficium für eine tägliche heilige Messe errichtet, der Rest derselben aber den Erben sogleich eingeantwortet werde.

Diese Angelegenheit ist vor Sr. Majestät gebracht worden, und Allerhöchstdieselben haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. d. M. zu entscheiden geruhet, daß, da der Wille des Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, derselbe genau zu befolgen sey, und sich dieses die Behörden für ähnliche Fälle zur genauen Richtschnur zu benehmen haben.

In dieser letzteren Beziehung ist dieser Fall mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 16. l. M., Zahl 32187, zu dem Ende anher mitgetheilt worden, damit sich in vorkommenden Fällen nach der allerhöchsten Willensmeinung benommen werde.

Gubernialverordnung vom 26. November 1826, Zahl 25977.

185.

Bestimmung wegen Versorgung der aus der Militärjurisdiction getretenen Individuen.

Nachdem die hohe Hofkanzley über einen specielen Fall mit hoher Verordnung vom 9. d. M., Zahl 30678, zu entschliessen befunden hat, daß Individuen, so lange sie unter der Militärjurisdiction stehen, einer Gemeinde weder durch Geburt, noch durch Decennium angehören, und die Versorgung solcher Individuen, wenn sie aus der Militärjurisdiction getreten sind, derjenigen Gemeinde obliegt, wo sie sich am längsten, und wo dieß nicht eruirt werden kann, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben, so wird diese Vorschrift den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 28. November 1826, Zahl 25456.

186.

Bey Herstellung der Schulgebäude im Concurrenzwege soll der zu große Luxus vermieden werden.

Die k. k. Studienhofcommission hat in Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. October d. J. mit Verordnung vom 4. November d. J.,

Zahl 5088, auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß bey der Herstellung einiger Schulgebäude zu luxusartig vorgegangen werde.

In so ferne nun dieses bey einigen auf dem Concurrenzwege zu erbauenden Schulhäusern der Fall seyn soll, haben die k. k. Kreisämter dafür zu sorgen, und darüber zu wachen, daß die Schulconcurrenten, Patronen, Grundobrigkeiten und Gemeinden nicht ohne Noth belastet, sondern so viel möglich geschont werden mögen.

Gubernialverordnung vom 28. November 1826, Zahl 25770.

187.

Erläuterung der Vorschrift, womit die Umsetzung des Schulgeldes bey Trivialschulen in C. M. angeordnet wurde.

Die k. k. Studienhofcommission hat wahrgenommen, daß der erste und zweyte Punct des mit Gubernialverordnung vom 20. September 1824, Zahl 23379, *) intimirten hohen Erlasses derselben vom 21. August 1824, Zahl 5520, wegen Umsetzung des Schulgeldes in Conventionsmünze in den Elementarschulen nicht gleichförmig verstanden, und in Ausübung gebracht werden.

*) Siehe VI. Theil der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 428.

Die k. k. Studienhofcommission hat dienlich befunden, hierüber Folgendes zu bestimmen:

1. Es ist das Schulgeld an den Trivialschulen monathlich zu 4, 6, und 8 kr. C. M. in der Regel einzunehmen.

Sollte daher an einigen Schulen im Jahre 1798 ein höheres Schulgeld von 10 kr., und 12 kr. monathlich bestanden haben, so ist nicht gerade das Jahr 1798 als entscheidend anzunehmen, sondern es können auch ältere Fassionen zur Bestimmung des Schulgeldes in C. M. zum Grunde gelegt werden. Sollte daher der Fall eintreten, daß die Aeltern ein höheres Schulgeld als monathlich 8 kr. C. M. nach der Fassion von 1798 zu entrichten hätten, so ist hierüber von Fall zu Fall das Amt zu handeln, und das Schulgeld nach Billigkeit mit Rücksicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögenskräfte der Aeltern, und auf die übrigen Natural- und Geldbeyträge der Gemeinden zur Erhaltung ihres Lehrers zu bestimmen.

2. Hinsichtlich der besonders bestehenden Verträge und Schulgeldpauschalien muß nothwendig die Zeit und das Jahr berücksichtiget werden, wann ein solcher Vertrag geschlossen, und das Schulgeldpauschale bestimmt worden ist. Da hierüber keine allgemeine Regel

des Verfahrens angenommen werden kann; so ist auch in diesen Fällen einzeln nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrers und der Gemeinde das Amt zu handeln, wenn sich die betreffenden Parteyen nicht selbst darüber vereinigen und ausgleichen sollten.

Gubernialverordnung vom 28. November 1826, Zahl 25771.

188.

Taxbehandlung der, in Civildienste übertretenden Militäroffiziere und Auditoren.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 13. d. M., Zahl 45167, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. October laufenden Jahrs in Betreff der Taxbehandlung der in Civildienste übertretenden Militäroffiziere und Auditore, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Carrenztaxe ist von den unmittelbar aus einer Militärdienstleistung in Civildienste übertretenden Offizieren nur von jenem Betrage zu entrichten, um welchen ihr Civilgehalt die bezogene Offiziersgage, ohne Berücksichtigung der Nebenemolumente, übersteigt.
2. In Ansehung der pensionirten Offiziere hat es bey den dießfalls bestehenden Vorschriften zu bewenden.

3. Die Charakteurstaxe haben sowohl die aus der Militärdienstleistung, als die aus dem Pensionsstande übertretenden Offiziere nur in jenem Falle zu entrichten, wenn sie eine Civilbedienstung erlangen, mit welcher nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Charakter verbunden ist, als mit ihrer früheren Offizierscharge.

4. Offiziere, welche quittirt haben, sind, wenn sie auch den Offizierscharakter beybehalten haben, bey ihrer Anstellung im Civile, hinsichtlich der Taxbemessung, wie Neuangestellte aus dem Civildienste zu behandeln.

5. Nach diesen Vorschriften sind auch die Auditoren, bey Erlangung einer Civilbedienstung zu behandeln, und haben selbe, wenn sie zu Stabsauditoren befördert werden, nur von dem Mehrbetrage des Gehalts, gegen jenen ihrer früheren Charge, die Carrenztaxe zu bezahlen.

Gubernialverordnung vom 28. November 1826, Zahl 25966.

189.

Ueber die Ausdehnung der, zur Bedeckung der Unterthansersätze versicherten Octava in Executionsfällen.

Ueber die Frage: hinsichtlich der Ausdehnung der zur Bedeckung der Unterthansersätze versi-

cherten Octava in Executionsfällen, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 9. November 1826, Zahl 30717, erinnert, daß die Unterthanen mit den aus dem Unterthansbande abgeleiteten Forderungen nur auf den Betrag der Octava nach dem Meistboth einer Realität, und nach dem Verhältnisse des zu fordernden Betrages Anspruch haben, und daß sich daher die Unterthanen hinsichtlich des unbedeckten Ueberrestes ihrer Forderung lediglich an den gewesenen Gutseigenthümer ohne Anspruch einer Haftung von Seite des neu eingetretenen Gutsbesitzers zu halten haben.

Gubernialverordnung vom 2. December 1826, Zahl 26068.

190.

Ausdehnung der, für Relizitationen ärarischer Objecte bestehenden Vorschrift auch auf Relizitationen von Objecten des Oeconomicums der Stände, Städte, Gemeinden, und Wohlthätigkeitsanstalten.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. November d. J., Zahl 30756, wurde eröffnet, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 30. September d. J., Zahl 20113,*) erlas-

*) Siehe die 166. Verordnung in diesem Theile Seite 282.

sene Weisung, hinsichtlich des bey einzuleitenden Relizitationen ärarischer Objecte zum Grunde zu legenden Ausrufspreises, auch in allen Fällen, wo Relizitationen von Lieferungen von Objecten des Oeconomicums der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten Statt finden, — in Anwendung zu bringen sey.

Gubernialverordnung vom 3. December 1826, Zahl 25762.

191.

Herabsetzung der Diäten der Aerzte, und der Wundärzte um 1/5tel.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 29. October d. J., Zahl 40700, hierher erinnert:

Da Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 1. August 1825 allerhöchst anzuordnen geruhet haben, daß sämmtliche Diätenclassen vom 1. November 1825 angefangen, um 1/5tel herabzusetzen seyen; so hat diese Herabsetzung nach dem gemeinschaftlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley gefaßten Beschlusse auch bey den Diäten der Privatärzte und Wundärzte, welche für die Erstern mit 4 fl. M. M., für die Letztern mit 2 fl. M. M. bis zum Zeitpuncte der allerhöchst angeordneten Herabsetzung festgesetzt waren, einzutreten.

Den Privatärzten und Wundärzten sind daher, wenn der Fall eintritt, daß sie den bestehenden Vorschriften gemäß mit Diäten betheilt werden sollen, die um $^1/_5$ herabgesetzten Diäten, und zwar den Aerzten mit 3 fl. 12 kr. C. M., den Wundärzten mit 1 fl. 36 kr. C. M. zu erfolgen.

Gubernialverordnung vom 6. December 1826, Zahl 26157.

192.

Das Alumnaticum ist in den Erträgnißfassionen nicht unter die gut zu lassenden Ausgabsposten aufzunehmen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. November d. J., Zahl 44289, hierher bedeutet, daß zu Folge des in Betreff der für die Verleihung geistlicher Pfründen zu bemessenden Taxen bestehenden Unterrichtes vom 1. July 1800, §. 5. Litt. e, solche Abgaben, welche in der Person des Seelsorgers ihren Grund haben, in den Erträgnißfassionen unter die gut zu lassenden Ausgabsposten nicht aufgenommen werden dürfen.

Da nun das Alumnaticum, einer Erklärung der k. k. vereinigten hohen Hofkanzley gemäß, keine auf der Pfründe haftende Last, sondern eine persönliche Abgabe der Geistlichkeit sey, wel-

che auch von den aus dem Religionsfonde datirten Corporationen und Localcaplänen, folglich selbst von solchen Priestern, die gar keine Pfründe haben, entrichtet werden müsse, so sey dasselbe zur Gutlassung nicht geeignet.

Gubernialverordnung vom 7. December 1826, Zahl 26668.

193.

Zusammenstellung der Vorschriften über die Aufnahme in die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und über die Bestreitung der Kosten.

Nachdem seit dem Jahre 1818, in welchem von Sr. Majestät die Trennung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Staats- und Localanstalten angeordnet worden ist, hinsichtlich der Aufnahme in die verschiedenen Anstalten, und der Berichtigung der Verpflegskosten vielfältige Verordnungen erflossen sind, von welchen eine durch die andere oft aufgehoben, oder modificirt wurde, und man zu bemerken Gelegenheit hatte, daß hierdurch bey vielen Behörden und Parteyen eine auf das dießfällige Verfahren nachtheilige Ungewißheit und Unregelmäßigkeit entstanden sey, so sieht sich das Gubernium veranlaßt, den k. k. Kreisämtern und der Versorgungsanstaltenverwaltung nachstehende Zusammen-

stellung der dießfalls bestehenden Vorschrift zur deutlichen Uebersicht und Darnachachtung hiermit bekannt zu geben.

Im Jahre 1796 wurde die umständliche Beschreibung der Verfassung von den hiesigen Armenversorgungsanstalten in Druck gelegt, und verlautbaret, und es hat dieselbe noch fernerhin, in so ferne sie nicht durch spätere Bestimmungen modificirt ist, als Hauptnorm zu dienen.

Zu Folge der allerhöchsten Entschliessung von den Jahren 1818 und 1819 wurden die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Staats- oder Provinzial- und in Localanstalten untergetheilt. Erstere, zu welchen das Irren-, Gebär- und Findelhaus gehören, erhalten ihre Dotation, in so ferne das eigene Vermögen nicht hinreicht, aus dem Staatsschatze, Letztere, zu welchen das Kranken- und Siechenhaus gehören, erhalten die Bedeckung ihrer Erfordernisse aus ihren eigenen Einkünften, und aus den zur Ergänzung derselben eröffneten Localquellen, und in so ferne auch diese nicht hinreichen sollten, liegt die Bedeckung des Abgangs der Gemeinde Grätz ob.

Dieser Bestimmung gemäß werden daher auch nur die Armen der Gemeinde Grätz in die Localanstalten unentgeltlich aufgenommen, und es ist in der Regel für alle auswärtigen in denselben verpflegten Individuen die systemmäßige Verpflegsgebühr an den aus dem eigenen Ver-

mögen, und den bestehenden Localzuflüssen gebildeten Localfond zu vergüten.

Hinsichtlich der Aufnahme in die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten, und der Berichtigung der Verpflegskosten zu denselben bestehen bey den einzelnen Anstalten folgende besondere Bestimmungen.

I. Staatsanstalten.

A. Irrenhaus.

Die Aufnahme in diese Anstalt findet nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt. In besonders dringenden Fällen ertheilt dieselbe der Gubernialsanitätsreferent, jedoch ist immer längstens binnen 8 Tagen die Bestätigung dieser provisorischen Aufnahmsbewilligung bey dem Gubernium nachzusuchen.

Die Gesuche um die Aufnahme in das Irrenhaus sind mit dem ärztlichen Zeugnisse, und mit der Krankheitsgeschichte des Aufzunehmenden, und bey Armen mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse zu belegen.

Nachdem zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juny 1824 die Gemeinden von der Bezahlung der Verpflegskosten für ihre armen Irrsinnigen allergnädigst losgezählt worden sind, und daher die wahrhaft Armen in die Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommen werden

dürfen, so ist der Beweis über die wirkliche Armuth immer mit aller Strenge zu liefern, und wo eine theilweise Zahlungsfähigkeit von Seite des Aufzunehmenden oder der zahlungspflichtigen Verwandten eintritt, sind die Verpflegskosten wenigstens zum Theile zu leisten.

Für jeden zahlungsfähigen Irrsinnigen sind die Verpflegskosten nach der Classe, in welcher er verpflegt wird, mit täglich 2 fl. 30 kr., 1 fl., oder 40 kr. W. W. nach der Bestimmung der Verfassung der Versorgungsanstalten vom Jahre 1796, nähmlich für Zahlende aus dem Bezirke der Hauptstadt monathlich, und für Auswärtige vierteljährig voraus an die Versorgungsanstaltenverwaltung gegen Quittung abzuführen.

Wenn ein Irrsinniger ohne Intervenirung seiner Personalinstanz aufgenommen wird, so hat die Verwaltung dieselbe hiervon zu verständigen.

Die Entlassung eines Irrsinnigen geschieht, sobald der Ordinarius der Anstalt die anhaltende Genesung desselben bestätiget.

Die Verwaltung hat von der eingetretenen Heilung sogleich die Mittheilung an den aufgestellten Curator, oder die betreffende Behörde zu dem Ende zu machen, damit der Genesene in kürzester Zeitfrist aus der Anstalt abgeholt werde; wird diesem Ansinnen nicht in gehöriger Zeit Folge geleistet, so hat die Verwaltung hiervon die Anzeige an das Gubernium zu erstatten, von

welchem sodann die entsprechende weitere Verfügung zur Ueberlieferung des zum Austritte bestimmten Individuums getroffen wird. Die hieraus sich ergebenden Unkosten fallen denjenigen zur Last, welche an dem verzögerten Austritte Schuld tragen.

Die Wohlthat der unentgeltlichen Aufnahme darf in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. Februar 1824, Zahl 29151, auf die aus Hungarn gebürtigen Irrsinnigen nicht ausgedehnt werden, da in Hungarn keine Irreninstitute bestehen.

B. Gebärhaus.

Die Aufnahme in diese Anstalt geschieht mit Beobachtung der in der Verfassung vom Jahre 1796 ausführlich aufgeführten Bestimmungen. Zahlende Schwangere können gegen Entrichtung der nach den verschiedenen Classen dermahlen für Großzahlende mit täglich 2 fl. 30 kr. W. W., für Mittelzahlende mit täglich 1 fl. W. W., und für die dritte Classe mit täglich 40 kr. W. W. bemessenen Gebühr in jedem Monathe ihrer Schwangerschaft eintreten.

Unentgeltlich werden nur solche Schwangere aufgenommen, welche ihre Armuth durch vorschriftmäßige Zeugnisse erwiesen, und sich sowohl zum viermonathlichen Ammendienste erklären, als

auch die practiſche Uebung der Schüler und Schülerinnen der Geburtshülfe bey ihrer Entbindung geſtatten; jedoch darf keine frühere Unterſuchung, ob dieſelben zum Ammendienſte geeignet ſeyen, Statt finden, und wenn ſich auch nachträglich ihre Untauglichkeit hierzu zeigen ſollte, ſo verändert dieſes nichts in der bereits ertheilten Bewilligung der unentgeltlichen Aufnahme.

Bey ſolchen Schwangern, welche ſich zu obigen Verbindlichkeiten nicht herbeylaſſen, welche aber durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe ihre Armuth erweiſen, iſt ihr Nationale nach der Normalvorſchrift vom 2. November 1825, Zahl 26811, ſtets auf das Genaueſte zu erheben, und der Verwaltung bekannt zu geben, worauf ſodann ihre Aufnahme auf Rechnung desjenigen Bezirkes zu erfolgen hat, welchem nach den allgemeinen Vorſchriften, und nach der Bezirksinſtruction die Verſorgungspflicht obliegt, und der Verpflegskoſtenbetrag wird hiernach in Folge der Normalvorſchrift vom 17. May d. J., Zahl 9965, dem betreffenden Kreiſe anrepartirt.

C. Findelanſtalt.

Für die Kinder, welche in dem Gebärhauſe geboren, und von demſelben in die Provinzialfindelhausverſorgung übernommen werden, iſt die Aufnahmstaxe ohne Unterſchied der Claſſe mit 30 fl. W. W. bemeſſen, und es wird dieſel-

be nach den gleichen Grundsätzen, welche hinsichtlich der Verpflegsgebühren der betreffenden Mütter angewendet wurden, eingebracht oder abgeschrieben.

Kinder, welche außer dem Gebärhause zur Welt kommen, werden nur in seltenen und dringenden Fällen in die Provinzialversorgung aufgenommen, und die Bewilligung hierzu wird nur von der Landesstelle, und in sehr dringenden Fällen provisorisch von dem Gubernialsanitätsreferenten ertheilt, worüber jedoch die Bestätigung immer innerhalb 8 Tagen bey dem Gubernium nachzusuchen ist.

Die Aufnahmstaxe für solche uneheliche Kinder ist mit 80 fl. W. W. festgesetzt.

Hinsichtlich der Bestreitung dieser Aufnahmstaxen ist bey erwiesener Zahlungsunfähigkeit der Kindesmutter und ihrer zahlungspflichtigen Anverwandten genau zu erheben, und nachzuweisen, welchem Bezirke die Versorgung der Mutter des aufzunehmenden Kindes obliege, und es wird hiernach die Aufnahmstaxe nach der Normalvorschrift vom 17. May 1826, Zahl 9965, von dem betreffenden Kreise durch Repartition eingebracht.

Die Aufnahme der versetzten Kinder geschieht über die bey der Landesstelle anzusuchende Bewilligung unentgeltlich unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, welchen zu Folge

die Versetzung immer genau zu erweisen, und die Spur der hieran Schuldtragenden so viel möglich zu erforschen ist.

II. Localanstalten.

D. Krankenhaus.

Die Aufnahme in dasselbe bewilliget die Versorgungsanstaltenverwaltung nach vorausgegangenem Erkenntnisse des Ordinarius, oder des Primarwundarztes des Hauses, oder deren Stellvertreter, daß die Krankheit zur Behandlung im Krankenhause geeignet sey.

Für zahlende Kranke ist der Verpflegsbetrag nach der Classe, in welche dieselben eintreten, den Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1796 gemäß, entweder auf 14 Tage, oder auf ein Monath vorauszubezahlen, und die weitere unweigerliche Vorausbezahlung durch eine schriftliche Erklärung gehörig zu versichern.

Auf die unentgeltliche Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus haben nur die wahrhaft Armen der Stadt Grätz, welche keine zahlungsfähige Verwandte, oder Dienstgeber haben, Anspruch.

Vermögliche Dienstgeber sind nach der ursprünglichen Verfassung der Versorgungsanstalten, und nach den besonderen Bestimmungen des Gubernialcirculare vom 14. October 1823, Zahl

25910, verpflichtet, die Verpflegskoſten für ihre kranken Dienſtbothen, in ſo ferne dieſelben ſelbſt zahlungsunfähig ſind, zu beſtreiten, und die Zahlungsverbindlichkeit der vermöglichen Dienſtherrn beginnt von dem Augenblicke, als der Dienſtboth wirklich als ſolcher in den Dienſt eingetreten iſt.

In der Regel dürfen daher Dienſtbothen, ohne der vorgeſchriebenen Vorausbezahlung und weiteren Sicherſtellung derſelben nicht aufgenommen werden. Solche arme Dienſtbothen, deren Dienſtgeber die Verpflegskoſten zu beſtreiten unvermögend ſind, und ſich hierüber mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen ausweiſen, ſind gleich den Armen zu behandeln.

Sollte ſich der Fall ergeben, daß ein kranker Dienſtbothe ohne vorſchriftmäßige Anweiſung oder Vorausbezahlung in das Krankenhaus käme, aber nach dem Erkenntniſſe der Aerzte zur Rückkehr nicht geeignet wäre, ſo iſt derſelbe zwar aufzunehmen, aber von der geſchehenen Aufnahme von der Verſorgungsanſtaltenverwaltung, in Folge der Gubernialverordnung vom 11. Auguſt 1824, Zahl 18409, noch am Tage der Aufnahme, oder am folgenden Tage die Anzeige an die k. k. Polizeydirection zu machen, damit von derſelben nach dem vorerwähnten Circulare, und nachgefolgten Gubernialverordnung vom 20. März 1824, Zahl 11212, die entſpre-

chende Einleitung zur Einbringung der Verpflegskosten getroffen werden könne.

Wahrhaft arme Kranke, deren Unterbringung in das Krankenhaus nach dem Erkenntnisse der Viertelmeister nothwendig wird, hat der Stadtmagistrat als Localbehörde mittels eigener Notionen in das Krankenhaus anzuweisen. Bey solchen Armen, welche der Stadt Grätz angehören, ist von dem Magistrate Grätz in den Anweisungs-Notionen zugleich die Bestätigung über deren Armuth, und über die der Gemeinde Grätz obliegende Versorgungspflicht beyzufügen, worauf die Aufnahme solcher Personen in das Krankenhaus als einer Localanstalt unentgeltlich auf Rechnung des Localfondes zu geschehen hat.

In den Notionen über jene Armen, welche der Magistrat auf Rechnung fremder Bezirke in das Krankenhaus anweiset, hat der Magistrat vorläufig das Nationale anzusetzen, die Bestätigung desselben der Normalvorschrift vom 2. November 1825, Zahl 26811, gemäß von den betreffenden Bezirksobrigkeiten einzuholen, und in den ersten Tagen jeden Monathes nach der Weisung der Gubernialverordnung vom 19. July 1826, Zahl 15437, an die Versorgungsanstaltenverwaltung einen Ausweis über die im verflossenen Monathe auf Rechnung fremder Bezirke angewiesenen armen Kranken mit Angabe des Tages, an welchem diese Anweisung den betreffenden Be-

zirksobrigkeiten zur Bestätigung des Nationale bekannt gegeben worden sey, mitzutheilen. Die Verpflegskosten für derley fremden Bezirken angehörige Individuen, über deren Armuth und angegebenes Nationale die Bestätigung von Seite der betreffenden Bezirksobrigkeit entweder in Gemäßheit der Gubernialvorschrift vom 2. November 1825, Zahl 26811, erfolgt, oder über die mit der Gubernialverordnung vom 19. July 1826, Zahl 15435, bestimmte peremtorische Frist von 6 Wochen ausbleibt, sind von der Versorgungsanstaltenverwaltung nach dem von dem Magistrate erhaltenen Nationale in die Quartalsrückstandsausweise der betreffenden Kreise zur Veranlassung der Einbringung durch die mit der Gubernialverordnung vom 2. November 1825, Zahl 26811, vorgeschriebene Repartition aufzunehmen.

Da das Krankenhaus allhier eine Localanstalt, und in seinem Raume nur für das Bedürfniß der Stadt Grätz berechnet ist, und da zu Folge der mit Gubernialverordnung vom 15. November 1826, Zahl 24331, eröffneten hohen Hofkanzleyentschliessung die Verpflegskosten nur für solche arme Individuen, welche in eine der Localanstalten von den Localbehörden angewiesen worden sind, kreisweise eingebracht werden dürfen, so dürfen nach Weisung der Gubernialverordnung vom 3. September 1825, Zahl 18333,

auswärtige Bezirksobrigkeiten arme Kranke in das hiesige Krankenhaus nur über die vorläufig von der Versorgungsanstaltenverwaltung einzuholende Erklärung, daß Platz zu ihrer Aufnahme vorhanden sey, anweisen, und die Aufnahme darf nur über die von den Bezirksobrigkeiten zu leistende Sicherstellung der Berichtigung der Verpflegskosten erfolgen.

In jenen wohl nur sehr seltenen Fällen, daß eine auswärtige Bezirksobrigkeit einen armen Kranken fremden Bezirkes in das Krankenhaus anzuweisen in der Lage wäre, muß daher, nachdem auswärtige Bezirksobrigkeiten die Verpflegskosten zum Krankenhause zu berichtigen haben, von der anweisenden Bezirksobrigkeit immer zugleich mit der Anweisung die vorläufig von der zahlungspflichtigen Bezirksobrigkeit auszustellende Erklärung, daß sie die Versorgungspflicht für den anzuweisenden Kranken anerkenne, und die Verpflegskosten berichtigen wolle, beygebracht werden.

Ueber solche auswärtige arme Kranke, welche nach Erfüllung dieser Erfordernisse von den Bezirksobrigkeiten in das hiesige allgemeine Krankenhaus angewiesen werden, sind die aufgelaufenen Verpflegsgebühren von der Versorgungsanstaltenverwaltung in besonderen Ausweisen alle Vierteljahre zur Einbringung von der betreffenden Bezirksobrigkeit auszuweisen.

Kranke des lombardisch-venetianischen Königreichs, so wie auch des Königreichs Hungarn sind, wenn ihre Armuth und ihr Nationale gehörig nachgewiesen ist, in dem allgemeinen Krankenhause in Folge der hohen Hofkanzleyverordnung vom 10. März 1824, Zahl 29151, unentgeltlich zu verpflegen, da sich in beyden Königreichen nach gleichen Grundsätzen benommen wird, und daher der Fall der Reciprocität eintritt.

Der nähmlichen Vorschrift gemäß sind die allfällig für Ausländer im allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegsgebühren besonders auszuweisen, um dieselben der hohen Hofkanzley anzeigen zu können, damit von derselben, wenn der Verpflegte etwa noch Angehörige im Auslande haben sollte, die für ihn die Zahlung leisten können, oder ein Vermögen daselbst besäße, durch den Weg der geheimen Hof- und Staatskanzley die nöthigen Schritte bey der betreffenden Regierung zur Hereinbringung des schuldigen Betrages gemacht werden können.

Was die Verpflegten betrifft, die nicht zu den ganz Armen, aber auch nicht zu jener Classe gehören, von welcher mit Billigkeit eine Bezahlung gefordert werden kann, wie Geistliche, Militärbeamte minderer Kathegorie und dergl., worüber sich keine allgemeine Regel festsetzen läßt, so muß in jenen besonderen Fällen, wo die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Berich-

tigung der Verpflegsgebühren bey solchen Individuen nicht angewendet werden könnten, der Gegenstand der hohen Hofkanzley zur Entscheidung gutächtlich vorgelegt werden.

Zu Folge der mit Gubernialverordnung vom 2. May 1807, Zahl 8665, verlautbarten allerhöchsten Entschliessung, sind die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beyderley Geschlechtes, in so ferne solche Personen ganz mittellos sind, mit zwey Dritt-Theilen aus dem Cameralärarium, und das dritte Dritt-Theil von der betreffenden Grundobrigkeit zu bestreiten. Da jedoch diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung angehalten werden müssen, und da zu Folge der hohen Hofkanzleyverordnung vom 7. April 1825, Zahl 25392, die Bestreitung der Heilungskosten der Lustseuche mit zwey Dritt-Theilen aus dem Cameralärarium strenge genommen, nur bey den Personen des Bauernstandes Statt finden, und auf keine andere Classe ausgedehnt werden darf, so dürfen von der Versorgungsanstaltenverwaltung in die zur vorerwähnten Repartition verfaßten Ausweise auch nur die Kurkosten der Lustseuche von solchen Individuen aufgenommen werden, von welchen vollkommen erwiesen ist, daß sie dem Bauernstande angehören, und ganz mittellos sind.

In die bey dem allgemeinen Krankenhause bestehende clinische Abtheilung werden solche Kranke, deren Krankheiten sich zum clinischen Unterrichte besonders eignen, unentgeltlich auf Rechnung des Studienfondes aufgenommen, und zu Folge der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 29. August 1813, Zahl 1891, sind die Professoren der Clinik ermächtiget, solche Kranke, welche zur unentgeltlichen Aufnahme in das Spital nicht geeignet sind, im Benöthigungsfalle auf diese Art auf die clinische Abtheilung aufzunehmen.

E. Siechenhaus.

Die Bewilligung zur Aufnahme in dasselbe ertheilt die Landesstelle, und in außerordentlich dringenden Fällen der Gubernialsanitätsreferent provisorisch gegen die binnen 8 Tagen bey dem Gubernium nachzusuchende Bestätigung.

Zur Aufnahme in dasselbe sind nur ganz hülflose, mit Ekel erregenden, oder ansteckenden und unheilbaren Krankheiten behaftete Individuen geeignet, als: Krebsartige, Carioſe, Fall-, Lungen- und Wassersüchtige, durch äußerliche Gebrechen verunstaltete, Cretins, u. s. w.

Um die unentgeltliche Aufnahme in das Siechenhaus auf Kosten des Fondes darf nach der Bestimmung des Siechenhauses als Localanstalt nur für solche Individuen eingeschritten werden, welche der Gemeinde Grätz zur Versorgung angehören.

Für auswärtige Individuen sind vorhinein entweder von den Zahlungsfähigen selbst, oder für Arme von dem betreffenden Bezirke die Verpflegskosten, welche dermahlen mit täglich 23 kr. W. W. bemessen sind, zu berichtigen, und gehörig sicher zu stellen. Wegen des beschränkten Raumes der Siechenanstalt, kann jedoch die Aufnahme auswärtiger Siechen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und wenn eben Platz vorhanden ist, Statt finden.

Die Gesuche um die unentgeltliche Aufnahme der armen Siechen der Stadt Grätz sind in der Regel von dem Stadtmagistrate bey dem Gubernium einzureichen, und müssen

a. mit dem Zeugnisse des Ordinarius des Siechenhauses, daß die Gebrechen des Aufzunehmenden denselben zur Aufnahme in das Siechenhaus wirklich qualificiren, und

b. mit dem vorschriftmäßigen von den Viertelmeistern in Folge ihrer persönlich geschöpften Ueberzeugung ausgefertigten, und von dem betreffenden Pfarrer bestätigten Zeugnisse belegt seyn.

In besonders dringenden Fällen ist es den Viertelmeistern erlaubt, und es ist ihre Pflicht, sich mit dem Ansuchen um die Aufnahme einer siechen Person unmittelbar an das Gubernium, oder bey Gefahr auf Verzug an den Gubernialsanitätsreferenten zu wenden.

Bevor jedoch auf die Aufnahme in das Siechenhaus angetragen wird, ist immer genau zu erheben, ob das aufzunehmende arme Individuum nicht wenigstens zum Theile noch arbeitsfähig sey, oder die fernere Unterkunft bey Verwandten, oder sonst bey Privaten finden könne, in welchen Fällen, damit das Siechenhaus nicht überfüllt, und wahren Siechen hierdurch der Zutritt erschwert werde, vorerst der Antrag auf eine Armenbetheilung aus dem Siechenhausfonde zu machen ist.

Wenn es sich um die Ueberfetzung eines unheilbaren Kranken aus dem Krankenhause in die Siechenanstalt handelt, ist der dießfällige von der Verwaltung an das Gubernium zu erstattende Antrag nicht nur mit dem ärztlichen Zeugnisse des Ordinarius, oder Primarwundarztes, je nachdem sich der Kranke auf der innern oder äußern Krankenabtheilung befand, sondern auch mit allen auf das Nationale des zu Ueberfetzenden bey der Verwaltung vorfindigen Documenten zu belegen, worauf nach dem erfolgten Superarbitrio von Seite des Landesprotomedicus, und nach erfolgtem Erkenntnisse über die Berichtigung der Verpflegskosten die Uebersetzungsbewilligung ertheilt werden wird.

Allgemeine Vorschriften.

Bey der Bestimmung der Zurechnung der Verpflegskosten ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, welcher Gemeinde, oder welchem Bezirke die Pflicht der Versorgung des verpflegten Individuums nach den allgemeinen Armenversorgungsnormalien obliege.

Diese Pflicht trifft eine Gemeinde, oder einen Bezirk zuerst durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte; wo dieser nicht erwiesen werden kann, durch die Geburt, oder letzte Ansäßigkeit; und wo auch diese nicht erwiesen werden kann, nach der über die Vagabunden bestehenden Vorschrift vom 20. May 1820, Zahl 10097, durch den längsten Aufenthalt.

Bey Militärindividuen kann zu Folge Gubernialverordnung vom 28. November 1826, Zahl 25456, die Pflicht der Versorgung für eine Gemeinde, so lange dieselben noch unter der Militärjurisdiction stehen, weder durch Geburt, noch durch zehnjährigen Aufenthalt erwachsen, sondern die Pflicht der Versorgung liegt derjenigen Gemeinde ob, wo sich so ein Individuum nach dem Austritte aus der Militärjurisdiction am längsten, oder wo dieses nicht nachgewiesen werden kann, zuletzt aufgehalten hat.

Für die Richtigkeit der ausgefertigten Armuths- und ärztlichen Zeugnisse haftet persön-

lich sowohl derjenige, welcher das Zeugniß ausfertiget, als derjenige, welcher dasselbe bestätiget, und es ist daher bey der Ausfertigung derselben um so mehr mit aller Gewissenhaftigkeit, und nach vollkommener Ueberzeugung fürzugehen, als im Falle sich ein solches Zeugniß in der Folge unrichtig zeigen sollte, der hierdurch einem Fonde allfällig zugegangene Schaden unnachsichtlich von den Schuldtragenden eingetrieben werden würde.

Hinsichtlich der Repartition derjenigen Verpflegskosten und Kinderaufnahmstaxen, welche nach den bey den einzelnen Anstalten aufgeführten Bestimmungen zur kreisweisen Repartition geeignet sind, ist sich genau nach der ausführlichen und bestimmten Normalvorschrift vom 2. November 1825, Zahl 26811, zu benehmen.

Die Verpflegskosten für solche Personen, welche in einer Krankenanstalt einer fremden Provinz verpflegt wurden, sind nach vorausgegangener Anerkennung des Nationale und der Versorgungspflicht von Seite des betreffenden Bezirkes mit jenen Verpflegskosten der hierortigen Anstalten, welche den Kreisämtern zur kreisweisen Repartition bekannt gegeben werden, zugleich einzubringen; es sind zu diesem Endzweck diese für die Verpflegung in einer fremden Provinz aufgelaufenen liquiden Beträge von der Versorgungsanstaltenverwaltung in den Rückstands-

ausweisen jedes betroffenen Kreises anhangsweise aufzunehmen; die k. k. Kreisämter haben jedoch nach geschehener Einbringung der ganzen auf den Kreis entfallenen Verpflegsbeträge, nur jene, welche zur Vergütung der Verpflegung in einer hierländigen Anstalt aufgelaufen sind, unmittelbar an die Versorgungsanstaltenverwaltung einzusenden, mit der Anzeige dieser geschehenen Abfuhr aber die für eine fremde Provinz eingehobenen Beträge an das Gubernium zur Uebermittlung an die betreffende Landesstelle einzuschicken.

Diese zur leichteren Uebersicht systematisch zusammengefaßte Vorschrift, durch welche jedoch die einzelnen in Beziehung auf die Verpflegung in den hiesigen Versorgungsanstalten bestehenden specielen, und hier größtentheils aufgeführten Verordnungen keineswegs aufgehoben, sondern dieselben nur zur leichteren Darnachachtung in ihrem Zusammenhange erläutert werden, haben die k. k. Kreisämter mittels gedruckter Currende sämmtlichen Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 9. December 1826, Zahl 26861.

194.

Bestimmung der Gegenstände, aus welchen bey dem juridisch-politischen Studium Semestral- oder ganzjährige Prüfungen abgehalten werden sollen.

Se. Majestät haben über einen Vortrag der k. k. Studienhofcommission deren Antrag, wornach die allerhöchste Entschliessung vom 7. März 1826, mit welcher bewilliget wurde, daß über Lehrzweige, die mit dem ersten Schulsemester geschlossen sind, wie die Archäologie und die Hermeneutik sind, auch sogleich die Prüfungen abgehalten werden, auch auf derley Lehrzweige des juridisch-politischen Studiums ausgedehnt werden dürfe, mit allerhöchster Entschliessung vom 1. August d. J. zu genehmigen geruhet.

Um demnach in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit auf allen Unterrichtsanstalten einzuführen, wurde mit Studienhofcommissionsverordnung vom 13. November d. M., Zahl 3884, bestimmt, daß künftig im ersten Jahre des juridisch-politischen Studiums nach vollendetem Lehrvortrage der europäischen Statistik, im zweyten Jahrgange nach vollendetem Lehrvortrage des römischen Civilrechts, im dritten Jahrgange nach Vollendung des Vortrages des Lehenrechtes, im vierten nach vollendetem Vortrage der politischen Wissenschaften, die Prüfungen aus diesen be-

nannten Lehrzweigen abzuhalten sind; die übrigen Gegenstände sind ihrer Natur nach zur Vollendung des Vortrages im ersten Semester nicht geeignet, und deßhalb die Prüfungen aus selben nur am Ende des Schuljahres vorzunehmen.

Gubernialverordnung vom 12. December 1826, Zahl 27062.

195.

Wegen Urlaubbewilligungen für Conceptsbeamte, die außer den politischen, auch Justizgeschäfte besorgen.

Da es in der Dienstesordnung gegründet ist, daß ein Conceptsbeamter, besonders aber der Vorsteher einer gemischten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienstorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesetzten Oberbehörde bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zulässig sey: so wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. November l. J., Zahl 33481, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle bestimmt, daß in Zukunft vor der Bewilligung eines Urlaubs an einem solchen Conceptsbeamten, der außer den politischen auch Justizgeschäfte besorgt, von der Landesstelle in der Regel das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden

Appellationsgerichte zu pflegen sey; daß jedoch in jenen dringenden Fällen, wo nähmlich die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung eines Urlaubgesuches auf eine den Urlaub suchenden Beamten, nachtheilige Weise verzögern müßte, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem k. k. Appellationsgerichte nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung, eintreten könne, daß es sich aber vornähmlich in derley Fällen von selbst verstehe, daß für die Versehung des Amtes im Ganzen, daher auch für den Justizdienst von der Landesstelle gleich bey der Urlaubsertheilung Sorge getragen werde.

Gubernialverordnung vom 12. December 1826, Zahl 27188.

196

Vorschrift wegen Transportirung, und Verpflegsvergütung für die, in Ungarn betretenen, zum Militärdienst untauglichen paßlosen Individuen.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 24. November d. J., Zahl 20874, wurde dem Gubernium eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der in Folge allerhöchsten Befehles in Vollzug kommenden Rücksendung der in Ungarn

betretenen zum Militär untauglichen Paßlosen aus den conscribirten Ländern provisorisch die Verfügung getroffen habe, daß solche in Ungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretene, und von den Landesjurisdictionen an die Militärbehörden übergebene Unterthanen der conscribirten Provinzen, welche zur wirklichen Assentirung nicht geeignet sind, und demnach vom Militär in ihre Heimath transportirt werden müssen, vor der Hand, und bis in dieser Hinsicht etwas Anderes festgesetzt werden wird, an Verpflegung täglich nebst einer Brotportion den Betrag von 4 kr. C. M. gegen ordnungsmäßige Verrechnung à Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreuzer da, wo er zu bezahlen ist, auf eben dieselbe Art berichtigt, und an Montur diesen Individuen nur dasjenige erfolgt werden soll, was sie mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit zur Bedeckung, und zur Zurücklegung des Weges in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

Hinsichtlich des Ersatzes der aus diesem Titel vom Militär liquidirt werdenden Kosten ist die k. k. Hofkanzley vorläufig mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß vor Allem der nach Hause Transportirte verbunden ist, aus seinem Vermögen den Ersatz zu leisten, oder, so fern er noch unter älterlicher Gewalt steht, die Ael-

tern als Jene, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe betheilt wurde, diesen Ersatz zu leisten haben. Sofern die Kosten auf diese Weise nicht zu tilgen wären, trete die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen, über, wenn sie den Zurücktransportirten entweder nach ausgelaufener Paßzeit, oder wegen seines Nichterscheinens bey der Conscriptionsrevision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Recrutirung, oder Landwehrstellung nicht nach den bestehenden Vorschriften einberufen hätte. Fiele der Obrigkeit in keiner dieser Beziehungen etwas zur Last, worüber das betreffende Kreisamt zu entscheiden habe, dann werden die Kosten vom Staatsschatze getragen, in diesem Falle seyen die Liquidationsausweise der vom Militär ausgelegten Beträge von der Landesstelle wieder an das Generalcommando unter Mittheilung der gepflogenen Erhebungen zurückzuleiten, und der nach den eben auseinandergesetzten Bestimmungen sich ergebende Kostenbetrag aus der Cameralcasse der Kriegscasse zu ersetzen.

Gubernialverordnung vom 12. December 1826, Zahl 27189.

197.

Bestimmung über die, aus den Jahren 1796 und 1798 herrührenden Militärforderungen, über welche die Documente mangeln, und die Prästanten nicht bekannt sind.

Laut hohen Hofkanzleydecretes vom 29. v. M., Zahl 33280, haben Se. Majestät über die Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegte Frage: Ob bey jenen aus den Jahren 1796 und 1798 sich herleitenden älteren Militärforderungen, über welche die Documente mangeln, und die Prästanten nicht bekannt sind, die Vergütungsbeträge von den Bezirksobrigkeiten für das Concretum des Bezirks in Anspruch genommen werden dürfen? — mit allerhöchster Entschliessung vom 21. November Folgendes anzuordnen geruhet:

In so ferne derley Militärleistungen entweder aus den Bezirks- oder Gemeindecassen bestritten, oder im Wege von Verträgen für den Bezirk oder die Gemeinde in der Art erfüllt wurden, daß die Contrahenten von diesen Bezirken oder Gemeinden ihre Befriedigung erhielten, oder noch an dieselben anzusprechen haben; ist die Gesammtheit des Bezirkes, oder der Gemeinde als Eigenthümer der Forderung zu betrachten, und die Zahlung des für liquid erkannten Betrages aus dem Staatsschatze zu leisten.

In so ferne aber bey den in Frage stehenden Leistungen die Bezirks- und Gemeindeverwaltungen nur als Organe der Repartition und Einhebung eingeschritten sind, bleibt das unmittelbare Verhältniß des einzelnen Lieferungsprästanten als Gläubigers zu dem Staate als Schuldner unverrückt; und sind dem Staate in denjenigen Fällen, wo der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger nicht ausfindig gemacht, oder von demselben sein Recht nicht auf gesetzliche Art erwiesen werden kann, die nach den Gesetzen zustehenden Rechte vorzubehalten.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur künftigen Richtschnur hiermit bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 12. December 1826, Zahl 27191.

198.

Ueber die Behandlung der unbefugt Abwesenden.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 26. November d. J., Zahl 21600, wurde in Hinsicht der Behandlung der unbefugt Abwesenden Folgendes zur Richtschnur herabgegeben:

Wenn ein der Conscription unterliegendes Individuum aus Furcht vor der Berufung zu dem Militärdienste flüchtig wird, und bis zur

Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit es sich erforschen läßt, in welcher Gegend er auf der Flucht begriffen ist, oder sich verborgen hält, so ist er nach Umständen unmittelbar, oder durch Requisitionsschreiben zu verfolgen.

Findet diese Verfolgung nicht Statt, weil von dem Aufenthalte keine die Ergreifung sichernde Spur vorliegt, oder weil mit dem auswärtigem Staate, in welchen er sich etwa begeben, ein Vertrag zur unaufgeforderten Auslieferung der Flüchtlinge, oder zur Rückweisung der Paßlosen an der Gränze nicht bestehet, oder endlich, weil sich die Vermuthung der Flucht nicht bestätiget, oder letztere an einen unbekannten Ort fortgesetzt worden ist, so ist die weitere Amtshandlung der Obrigkeit von dem Grade der Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit abhängig, welche über dessen Entfernung oder Nichtentfernung in das Ausland vorhanden ist.

Ist die Gewißheit des Entweichens in's Ausland vorhanden, so ist für den Fall des Bestandes eines Cartels die Auslieferung nach Maßgabe seiner Bestimmungen zu bewirken; sind letztere jedoch für diesen Zweck unzureichend, so kann gar kein Anstand seyn, gegen den Flüchtling sogleich nach dem Auswanderungspatente zu verfahren.

Wenn keine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit seiner Entfernung in das Ausland vor-

handen ist, so ist in Bezug auf die Behandlung eines solchen Individuums sich auf dieselbe Weise zu benehmen, wie dieß bey andern Civilpersonen geschieht, welche nicht aus Furcht vor dem Militärdienste, sondern aus andern Motiven als im Auslande abwesend vermuthet werden.

In dem Falle endlich, wo weder Gewißheit noch Wahrscheinlichkeit über den Aufenthalt des Flüchtigen im Auslande vorhanden wäre, ist er durch ein an dem Amtsorte zu affigirendes, und dreymahl in die Provinzial-Zeitung einzurückendes Edict zur Rückkehr binnen vier Monathen unter Androhung der vorschriftmäßigen Strafen (worunter jedoch die Confiszirung des Vermögens nicht mehr gehört), aufzufordern. Kehrt er in dieser Frist zurück, so bestehen über die Art der Ahndung der übertretenen Paßvorschriften ohnehin die bestimmten Normen; auch ist den Obrigkeiten ohnehin in Fällen, wo sie der Wiedererscheinung bey der nächsten Stellung etwa nicht versichert wären, die Stellung des Rückgekehrten auch außer dem Zeitpuncte einer ordentlichen Recrutirung eingeräumt.

Kehrt er in der bestimmten Frist nicht zurück, so hat die Obrigkeit von der Voraussetzung auszugehen, als ob er in das Ausland entwichen wäre, und sie hat alle jene Verein-

leitungen, welche, nach dem Auswanderungspatente über die Richtigkeit dieser Vermuthung zu geschehen haben, gehörig zu treffen, und es ist sodann nach Maß ihres Ergebnisses durch die im Patente vorgezeichnete Behörde, und unter Androhung der für Auswanderer festgesetzten Strafe neuerlich mit Bestimmung der Frist von einem Jahre eine Vorforderung zu erlassen, und er im Falle des Ausbleibens zu jener Strafe zu verurtheilen, welche das Patent vorschreibt.

Könnte der Verurtheilte später erweisen, daß er ungeachtet des wider ihn streitenden Verdachtes nicht in das Ausland entwichen sey, oder doch nicht den Vorsatz gehabt habe, dort zu bleiben, so kann, wenn sich diese Angaben wirklich bestätigen, das Urtheil wider Recrutirungsflüchtige eben so aufgehoben werden, wie wenn Emigrationserkenntnisse gegen andere Individuen gefällt werden.

Ob ein Flüchtling nach der Aufhebung des Auswanderungsurtheils, oder wenn er etwa noch vor der Schöpfung des letztern zurückkehrt, mit der im ersten Vorrufe angedrohten Strafe zu belegen, oder auch von dieser frey zu lassen sey, muß aus dem Gewichte jener Gründe beurtheilt werden, welche er zur Entschuldigung seines edictwidrigen Ausbleibens anzuführen vermag.

Gubernialverordnung vom 12. December 1826, Zahl 26765.

199.

Erläuterung der bestehenden Vorschrift, nach welcher jedem Gewerbsmanne die Wahl seines Standortes im Ortsbezirke freygestellt wurde.

Aus Anlaß eines specielen Falles wird den Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. November d. J., Zahl 31517, zur eigenen Wissenschaft, und zur weitern Kundmachung an die Bezirksobrigkeiten erinnert, daß unter dem mit allerhöchster Entschliessung vom 7. December 1815 angedeuteten Ortsbezirke, innerhalb welchem jedem Gewerbsmanne die Wahl seines Standortes gegen die der Obrigkeit zu machende Anzeige freygestellt ist, keineswegs der Werbbezirk, und zwar in der Art zu verstehen sey, daß es dem Gewerbsmanne gestattet sey, innerhalb des ganzen Bezirkes jener Bezirksobrigkeit, von welcher ihm das betreffende persönliche Befugniß verliehen wurde, die Ausübung desselben ohne einer neuen Verleihung von einem Orte zum andern übertragen zu können; sondern, daß hier unter Ortsbezirk nur jener Bezirk des Ortes zu verstehen sey, für welchem das betreffende Gewerbe verliehen wurde, innerhalb welchem die Wahl des Standortes, wenn sonst keine Polizeyrücksichten entgegen stehen, gegen die der Obrigkeit dieß-

falls zu machende Anzeige allerdings freygestellt bleibt.

Gubernialverordnung vom 13. December 1826, Zahl 26611.

200.

Briefpackete, welche mehr, als zwey Pfund wiegen, sind nicht mit dem Eil-, sondern mit dem Brancardwagen zu befördern.

Um in der Beförderung der Briefpost mit dem Eilwagen keine Hemmung eintreten zu lassen, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 24. November d. J., Zahl 47619, zu verordnen befunden, daß von nun an alle offiziosen Briefpackete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, nicht zur Beförderung mit dem Eilwagen, sondern mit dem Brancardwagen auf allen jenen Straßenstrecken, wo dieselben eingeführt sind, aufzugeben sind, da sie mit demselben eben so schnell befördert werden, als es bisher durch die Briefpost geschehen ist.

Gubernialverordnung vom 14. December 1826, Zahl 27340.

201.

Bestimmung über die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleypräsidialschreibens vom 9. l. M., Zahl 1338, haben Se. Majestät in der Absicht, den politischen Behörden in der Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, durch Allerhöchste Entschliessung vom 5. l. M. Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder, wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt, oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beyzubringen.

3. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden solle, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4. Durch welche Urkunde, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen, Erhebungen, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

5. Bittschriften um Nachsicht von Beybringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bey der Landesstelle, oder bey einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In den letzteren Fällen haben diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen, und wenn sie nicht laut §. 1, selbst über die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bey Abgang des nicht beybringlichen Taufscheines vom Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteyen an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

Gubernialverordnung vom 19. December 1826, Zahl 27762.

202.

Bey Wiederanstellung eines Quiescenten kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bey Sr. Majestät um einen Uebersiedlungskostenbeytrag eingeschritten werden.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 19. v. M., Zahl 45146, haben Seine Majestät mit der allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1826 anzuordnen geruhet, daß bey der Wiederanstellung eines Quiescenten eine Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht Statt zu finden habe, jedoch dürfe in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und nur, wenn ein Quiescent, wenn er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften einen Uebersiedlungsbeytrag erhalten hätte, auf einen Beytrag zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten

Uebersiedlungskosten bey Seiner Majestät eingeschritten werden.

Gubernialverordnung vom 19. December 1826, Zahl 27803.

203.

Die saldirten Taxnoten sind von dem Taxamte portofrey den Parteyen zuzusenden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 5. d. M., Zahl 47419, hierher bedeutet, daß bey dem Umstande, wo die Correspondenz in Aerarialtaxangelegenheiten der Vorschrift gemäß durchgehends postportofrey ist, auch die saldirten Taxnoten den Parteyen ohne Entrichtung eines Portos zuzukommen hätten.

Gubernialverordnung vom 19. December 1826, Zahl 27804.

204.

Wegen barer Rückzahlung der bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 17. July d. J. müssen die bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel und Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien, wenn die

Vormundschaft oder Curatel aufhöret, ihren Eigenthümern bar zurückgezahlt werden, indem Letztere nicht schuldig sind, auf den Nahmen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die gemeinschaftliche Waisencasse lautende Schuldscheine, anstatt bare Gelder, anzunehmen, und sich gegen ihren Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. December d. J., Zahl 34089, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 22. December 1826, Zahl 28146.

205.

Zur Aufnahme in eine protestantisch-theologische Lehranstalt wird die Beybringung eines Zeugnisses über das wohlbestandene Candidatenexamen vorgeschrieben.

Da diejenigen, welche sich entschliessen, eine k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen, nicht nur einige theoretische Vorkenntnisse mitbringen, sondern auch den Grad von Reife erlangt haben sollen, der zur Benützung eines academischen Unterrichtes erforderlich ist; so haben nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 15. d. M., und nach der hohen Studien-

hofcommissionsverordnung vom 15. d. M., Zahl 5871, diejenigen, die in eine solche Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, künftighin außer ihren Schulzeugnissen auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohlbestandene Candidatenexamen beyzubringen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge der Verordnung der hohen Studienhofcommission vom 15. d. M., Zahl 5871, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 26. December 1826, Zahl 28529.

206.

Bestimmung wegen Abforderung, und Verjährung der Concurrenzbeyträge zu den Schulerfordernissen, dann Beyschaffung der zu bestreitenden Schulbedürfnisse.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo eine Patronatsherrschaft sich beschwerte, daß ihr bey Abforderung der Concurrenzbeyträge zu den Schulerfordernissen von Seiten der Bezirksobrigkeit lediglich die Ziffer des Beytrages bekannt gegeben wurde, sind hier folgende Fragen zur Entscheidung vorgekommen:

a. ob von den Schulerfordernißausweisen jedes Mahl ein kreisämtlich vidirtes Exemplar dem Patrone zuzufertigen sey;

b. ob hinsichtlich dieser Concurrenzbeyträge die Verjährung nach 3 Jahren einzutreten habe;

c. ob dem Patron die Beyschaffung der von ihm zu bestreitenden Schulbedürfnisse zu überlassen sey.

Hierüber wurde entschieden:

ad a. Es ist in der Ordnung, daß den Patronen, und jedem anderen Concurrenzpflichtigen, wenn er es verlangt, die Auslagen bekannt gegeben werden, wozu er einen Beytrag leisten soll.

Bey der oft weiten Entfernung des Patrons von dem Sitze der Bezirksobrigkeit kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er sich dahin begebe, um von der Rechnung selbst Einsicht zu nehmen.

Es ist daher den betroffenen Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen, daß sie, was ohnehin auch an mehreren Orten der Provinz geschieht, dem Patron, und anderen Concurrenzpflichtigen auf Verlangen von dem Schulerfordernißausweise eine Abschrift hinausgeben, und zugleich die kreisämtliche Adjustirung mit

Datum und Nummer bezeichnen, damit die Concurrenzpartey sich allenfalls an das k. k. Kreisamt mit genauer Angabe der Daten wenden könne. Weil die Schulrechnungen in mehreren Jahren oft wenig differiren, und daher die Concurrenzpflichtigen nicht allezeit diese Ausweise verlangen dürften, so wird diese Mittheilung auf die Fälle beschränkt, wo solche begehrt werden, um den Bezirksobrigkeiten entbehrliche Arbeiten nicht aufzulegen.

ad b. Die Bestimmung einer Verjährungsfrist findet man politischer Seits nicht zu erlassen.

Die k. k. Kreisämter haben aber darauf zu dringen, daß diese Rechnungen jährlich gelegt werden, weil es sich nicht verkennen läßt, daß das Aufhäufen dieser Concurrenzbeyträge für die Parteyen lästig ist, und selbst die Herstellung der Evidenz bey den Rechnungen hindern kann.

ad c. Da die Schulen eine öffentliche Anstalt sind: so muß für die Beyschaffung der Erfordernisse auf eine sichere Art gesorgt werden. Diese Sorge und Verantwortung ist den politischen Behörden über-

tragen, und es kann hierin keine Abänderung Platz greifen, weil mit Grund zu besorgen steht, daß ihre Wirksamkeit Abbruch leiden würde. Auf der andern Seite ist es aber billig, daß den Patronen alle Erleichterung zugehe, welche mit dem Besten des Unterrichtes vereinbarlich ist.

In dieser Beziehung ist es daher den Patronen zu gestatten, daß sie, wenn sie selbst einige Bedürfnisse für ihre Schulen beyschaffen wollen, mit der Bezirksobrigkeit geeignete Rücksprache nehmen, welche ihnen zu entsprechen hat, sobald dieß ohne Hemmung des Unterrichtes, oder sonstigen Nachtheil für die Schule geschehen kann, für deren Hindanhaltung zu wachen die Bezirksobrigkeit immer verantwortlich bleibt.

Gubernialverordnung vom 27. December 1826, Zahl 28501.

Register
zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark vom Jahre 1826.

A.	Zahl der Verordnung	Seite
Aalfische, Zollsatz für selbe	18	31
Abfertigung gebührt nicht den Militär-Offizierswitwen	22	37
Ablieferungs- und Verpflegskostenvergütung für vom Militär eingezogene Civil- oder vom Civil verhaftete Militärindividuen	171	310
Abraupung der Obstbäume, dießfällige Vorschrift	86	126
Abschied, scheinbare Uebergabe wegen Ueberkommung desselben	121	175
Abstiftung wegen Steuerrückstände	15	27
Abwesende, unbefugte, Behandlung derselben	148	370
Adeliche Richteramtstaxen, Vorschrift bey Einhebung derselben	30	46
Aemtliche Entlaßscheine und Intercessionen nebst damit verbundenem Schriftenwechsel sind stämpelfrey	145	221
Aerzte, Herabsetzung deren Diäten um ein Fünftel	191	342
Akatholische Schulen, Behandlung und Aufnahme katholischer Kinder in dieselben	116	166
Alumnaticum darf bey Berechnung des Erbsteuer-Aequivalents nicht abgerechnet werden	48	71
Alumnaticum ist bey Verfassung der Erträgniß-Fassionen nicht zu berücksichtigen	192	343

	Zahl der Verordnung	Seite
Anleihen, siehe: Militärbehörden		
Anstellung der Beamten, dabey zu beobachtende Vorsicht	82 95 112	122 136 162
Anstellung, diplomatische, siehe: Diplomatische		
Anstellung von Verwandten oder Verschwägerten bey der nähmlichen Gerichtsstelle	82	122
Anweisung eines höhern Gehalts an Beamte	104 114	150 164
Archive der Superintendenten, Verwahrung derselben	79	119
Armenpercente zahlen die Messenstiftungen nicht	159	264
Arzneyverordnung für die in der Provinzial-Versorgung stehenden Findelkinder	2	2
Assistenz bey Untersuchung in Fleischaufschlags-Angelegenheiten	10	14
Assistenz der Bezirksobrigkeiten gegen Schwärzungen	50	73
Auditore, deren Taxbehandlung beym Uebertritt in Civildienste	188	339
Aufrechnung für Behandlung der Bezirksarmen	6	8
Auslagen für Einquartierungsbollete und Bothengänge sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten	165	281
Ausländer, deren Aufnahme in die Lehranstalten	3	12
Ausländer können beym Catastral-Schätzungsgeschäfte verwendet werden	70	109
Ausschank an sitzende Gäste findet ohne Befugniß nicht Statt	69	108
Ausspielung, unbefugte, gegen das allerhöchste Lottopatent	1	1
Ausweis der Körnerpreise und der staatswirthschaftlichen Notizen	133	196
Ausweise über natürliche und öconomische Veränderungen der Erdoberfläche dürfen nicht mehr vorgelegt werden	76	116

B.

	Zahl der Verordnung	Seite
Baaden, Großherzogthum, eingeführte Bedingniß zur Aufnahme der Dienstbothen und Handwerksburschen	183	333
Badeanstalt in Baden, Unterstützung	4	6
Bälle tempore sacrato	134	196
Barmherzige Brüder, deren Erbfähigkeit	97	139
Bäume, Abraupungs-Vorschrift	86	126
Baumgartners Naturlehre wird als Lehrbuch vorgeschrieben	130	193
Beamte, Anweisung des höhern Gehalts	104	150
	114	164
Beamte, in Fonds- oder städtische Verwaltung übergetretene, Pensionirung	136	204
Beamte, politische, welche auch Justizgeschäfte besorgen, Urlaubsbewilligung	195	365
Beamte, quiescirte, siehe: Quiescenten		
Beamte, siehe: Cassebeamte		
Beamte, siehe: Magistratsbeamte		
Beamte, ständische und städtische, Bestimmung wegen Auszahlung der Gehalte	64	99
Beamte, Vorsicht bey Anstellung derselben	82	122
	95	136
	112	162
Beamte, wegen Verbrechen abgeurtheilte, Benehmen bey deren Entlassung	177	325
Beeinträchtigungen der Handelsleute sollen hindangehalten werden	178	326
Befugniß, siehe: Pflasterbefugniß		
Behörden, siehe: Rangbestimmung		
Berichte über den Zustand der Straßen	43	64
Beschädigung, boshafte, des fremden Eigenthums	29	45
Bezirksarme, Rechnung für Behandlung derselben	6	8
Bezirksauslagen-Repartirung und Präliminirung	21	34
Bezirksauslagen-Vorschüsse, Anrepartirung nach der einfachen Gebäudesteuer	140	208

	Zahl der Verordnung	Seite
Bezirksobrigkeiten, Instruction zu den Rechnungen in Wasserbausachen	167	283
Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, gegen Schwärzungen mitzuwirken	56	73
Bienenzuchtprämien-Vertheilung	24	39
Bienenzuchtprämien-Zuerkennung	161	266
Biribis (Lottospiel) ist verbothen	118	172
Blutsverwandte und Verschwägerte dürfen nicht bey der nähmlichen Gerichtsstelle angestellt werden	82	122
Bolletenduplicate, Taxe dafür	66	101
Bothengänge in Einquartierungssachen sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten	165	281
Briefe, an Se. Majestät oder Allerhöchst Dero Cabinett aufgegebene, Portoeinbringung	180	328
Briefe, beschwerte, postämtliche Haftung für den Inhalt derselben	39	55
Briefpackete, schwere, sind mit dem Brancardwagen zu befördern	200	375
Brückenschlagung, siehe: Straßenwesens-Vorschriften		
Bücher, verbothene, bey Verlassenschaften vorgefundene, deren Behandlung	127	189
Bucoviner Militärcordon, dessen Wirksamkeit bey Uebertretung der Sanitätsanstalten	28	44

C.

Capitalien der Militär-Mannschaft bey der Universal Staats- und Banco-Schuldencasse, Ueberweisung deren Interessen	103	149
Capitalien der Mündel und Pflegebefohlenen, deren Rückzahlung	204	379
Cassebeamte sollen die rückständigen Geldabgaben der Landesstelle anzeigen	173	312
Cassebeamte und Diener, Zulage bey Geld-Transporten	25	40

	Zahl der Verordnung	Seite
Cassebeamten gebührt für die Verrichtung der Nebendienste keine Substitution	100 113	145 163
Cassiersstelle bey den Kreisämtern, dazu vorgeschriebene strenge Prüfung	155	260
Catastral-Mappen, Betheilung der Kreisämter und Bezirksobrigkeiten	67	103
Catastral-Schätzungsgeschäft, dazu können Ausländer verwendet werden	70	109
Cautionen politischer Beamten, Devinculirung	154	259
Classensteuer, derselben unterliegen die Interessen der Städte und Corporationen	75	115
Classensteuerentrichtung pro 1827	109	156
Classensteuerfassionen, wie solche auszufertigen sind	23	38
Cleriker der Ordenscorporationen, deren Verwendung bey Lehranstalten	176	316
Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, deren Auflösung	54	78
Commissionäre, unbefugten Handel treibende, deren Behandlung	173	326
Conceptspracticanten, deren Zulässigkeit zu den politischen Prüfungen	152	250
Concurrenzbeyträge, siehe: Wasserbau		
Concurrenzbeyträge zu den Schulerfordernissen, Abforderung und Verjährung	206	381
Confiscation der unbefugt ausgespielten Gegenstände	1	1
Congrua, Berechnung bey Steuervergütungs-Ansprüchen	26	42
Conscription, Gebrechen, bey selber entdeckte und zu beseitigende	121	175
Conten, siehe: Arzneyverordnung		
Conten, siehe: Sanitätskostenrechnung		
Convict, Erfordernisse zur Aufnahme in dasselbe	34	50
Correspondenz mit Ungarn muß theilweise lateinisch gepflogen werden	65	100
Curkostenvergütung für erkrankte Militär-Urlauber	14 131	23 194
Curzola, Prätur, siehe: Lagosta		

	Zahl der Verordnung	Seite
D.		
Darlehen, siehe: Militärbehörden		
Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich und Sardinien	143	216
Deutscher Orden, Bestimmung bey Veräusserung oder Verpfändung dessen Realitäten	51	75
Devinculirung der Cautionen politischer Beamten	154	259
Devinculirung einiger Obligationen darf ohne Bewilligung der Landesstelle nicht vorgenommen werden	92 94	134 136
Diäten der Aerzte und Wundärzte, Herabsetzung um ein Fünftel	191	312
Dienstbothen im Großherzogthume Baaden müssen geblattert haben oder geimpft seyn	183	335
Dienstessubstitutionen sollen nur mit möglichster Ersparniß angeordnet werden	81	121
Diplomatische Anstellung von fremder Regierung anzunehmen ist verbothen	148	225
Dispens, siehe: Taufscheinsbeybringung		
Districtsbereisungs-Particulare	3	5
Districtsbereisungs-Relationstabellen in Sanitätsgegenständen	108	154
Domainenadministration, steyermärkische, Umstaltung in eine provisorische Inspection	107	153
Druckkosten für Einquartierungsbolleten sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten	165	281
Druckpressen dürfen nur von den dazu Berechtigten gehalten werden	32	48
E.		
Eid der Mahomedaner	128	190
Eigenthum, fremdes, dessen boshafte Beschädigung	29	45
Einquartierungs-Bolleten und Bothengänge sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten	165	281

	Zahl der Verordnung	Seite
Einschreitungen, ämtliche, in Militärentlassungsfällen unterliegen dem Stämpel pr. 15 kr.	157	262
Eisenfabrikate, in solche dürfen keine selbst gewählten Zeichen eingedrückt werden	141	208
Entlassung der wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten	177	325
Entlaßscheine und damit verbundener Schriftenwechsel sind stämpelfrey	145	221
Epidemie, Sanitätskostenrechnung	6	8
Erbfähigkeit der Barmherzigen Brüder	97	139
Erblassers letzter Wille muß genau befolgt werden	184	334
Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren kann auch in Conv. Münze nach dem Course berichtiget werden	106	152
Erbsteueräquivalent, siehe: Alumnaticum		
Erbsteuerausweise sind postportofrey	164	280
Erbsteuerentrichtung pro 1827	109	156
Erläuterung der Vorschrift wegen freyer Wahl des Gewerbbetriebstandortes	199	374
Erläuterung der Vorschrift wegen Umsetzung des Schulgeldes bey Trivialschulen in Conv. Münze	187	337
Erläuterung zu dem §. 27 des allerhöchsten Lottopatentes	1	1
Erläuterung zu dem §. 55 des allerhöchsten Zollpatentes	120	174
Erträgnißfassionen, bey Verfassung derselben ist das Alumnaticum nicht zu berücksichtigen	192	343
Erwerbsteuerentrichtung pro 1827	109	156
Erwerbsteuerscheine für herumziehende Musikanten	27	43
Erziehungsanstalten, öffentliche, Anstellung der Lehrerinnen bey solchen	175	315
Executionsgebühren, Ueberschüsse für die Militär-Badeanstalt in Baden	4	6
Executionsmannschaft, siehe: Militär		
Existenz-Eruirungs-Angelegenheiten, siehe: Militär		

	Zahl der Verordnung	Seite
F.		
Fassungen vom Militär, Hindanhaltung der allfälligen Unfüge	146	222
Feldcaplan, siehe: Präsentation eines solchen		
Festtäge, Vorschrift wegen der Lustbarkeiten an denselben	134	196
Feuergefahr, Taglia für Lebensrettung bey selber	59	94
Feyerlichkeiten bey Reisen des allerhöchsten Hofes, Beschränkung deren Veranstaltung	46	69
Findelkinder, Aufnahmstaxe-Einbringung	62	97
Findelkinder, siehe: Arzneyverordnung		
Fiscalamt, Verschaffung der Information, und Behelfe zu den Satzschriften	174	313
Fleischaufschlag Assistenz bey Untersuchungen	10	14
Fleischausschrotter dürfen nur am bestimmten Orte das Vieh schlachten	38	53
Fleischkreuzergebühr, Vorsicht gegen den Entgang derselben	38	53
Floretseide, Zollsatz für selbe	83	123
Flußpolizeyvorschrift	150	228
Fondsobligationen dürfen nicht alle ohne Bewilligung der Landesstelle umschrieben werden	92 94	134 136
Forderungen der Unterthanen, siehe: Octava		
Forstpersonale, künftige Existenz desselben	144	220
Fourage, siehe: Militärfassung		
Fouragebeyschaffung für die Cavallerie-Executionsmannschaft	85	125
Freyzügigkeitsvertrag mit Modena	42	59
Fuhren, siehe: Mauthpflichtigkeit		
G.		
Gebärhaus, dasselbe betreffende Vorschriften	193	344
Gebärhaus, Uebersendung auswärtiger Individuen in dasselbe	126 170	188 308
Gebärhaus, Verpflegsgebühren-Einbringung	62 98 170	97 140 308

	Zahl der Verordnung	Seite
Gehalt, höherer, von wann anzuweisen	104	150
	114	164
Gehaltsauszahlung für ständische und städtische Beamte	64	99
Geistlichkeit, Berechnung des Erbsteuer-Aequivalents derselben	48	71
Geldabgaben, rückständige, sollen der Landesstelle angezeigt werden	173	312
Genußmittel, siehe: Mauthpflichtigkeit		
Geschlechtsnahme zu verändern ist verbothen	80	129
Gewerbsbefugnisse, über die freye Wahl des Standortes	199	374
Gnadengabe-Reservation gebührt den Militär-Offizierswitwen nicht	22	37
Grammaticalclassen, siehe: Gymnasien		
Grasraufen in den Straßengräben ist verbothen	9	13
Gymnasien auf dem Lande, bey solchen dürfen nur Pfarrer Unterricht ertheilen	150	228
Gymnasien, Beygebung von Vicedirectoren, dann Supplenten an den angeordneten Nebenclassen		
Gymnasien-Schüler, Aufnahme mit Rücksicht auf Fähigkeit, Alter und Domicilium der Aeltern, und nie über 80		
Gymnasien, Unterrichtsgeld-Entrichtung in Conv. Münze	176	316
Gymnasien, Unterrichtsgelder-Stipendien, Erforderniß zur Ueberkommung		
Gymnasien, Unterstützung aus öffentlichen Fonden wird nicht bewilliget		

H.

Handelsbeeinträchtigungen durch Commissionärs sind hindanzuhalten	178	326
Handlungen mit Möbeln, deren Errichtung in Gratz	142	209

	Zahl der Verordnung	Seite
Handwerksbefugnisse, in wie weit solche den Standort ändern dürfen	199	374
Handwerksbursche im Großherzogthume Baaden müssen geblattert haben, oder geimpft seyn	183	333
Hanf, roher und gehechelter, Zollsatz	182	332
Hauszinssteuer, siehe: Wohnung leer gestandene		
Hofreisen, siehe: Feyerlichkeiten		
Hypothekarrecht der landesfürstlichen Steuern, Beschränkung	124	183
J.		
Illyrische Provinzen, Zoll-Linieaufhebung	123	179
Impfpreise, Umsetzung auf Conv. Münze	63	98
Impfungs-Bereisungsparticulare	3	5
Individuen, eingezogene, siehe: Ablieferungskosten		
Individuen, unbefugt abwesende, Behandlung derselben	198	370
Innsbruck, Erhebung des Lyceums daselbst zu einer Universität	36	51
Inquisiten, Verpflegskostenersatz für selbe	93	135
Institute, Privat-, deren Enthebung oder Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungslegung	45	69
Instruction für die Bezirksobrigkeiten zu den Wasserbaurechnungen	167	283
Instruction für die Stromaufseher		
Instruction für die Wasserbauassistenten		
Interceſſionen und damit verbundener Schriftenwechsel sind stämpelfrey	145	221
Interessen von Capitalien der Städte und Corporationen unterliegen der Classensteuer	75	115
Interessen von Capitalien, welche der Militärmannschaft gehören	103	149

	Zahl der Verordnung	Seite
Invaliden, siehe: Militär		
Irrenhaus, dasselbe betreffende Vorschriften	193	344
Irrenhaus, Uebersendung auswärtiger Individuen in dasselbe	126 170	188 308
Irrenhaus, Verpflegsgebühren-Hereinbringung	98 170	140 308
Israelitische Privatlehrer, Unterrichts-Befugniß	16	28
Juden, Befugniß deren Privatlehrer zum Unterrichte	16	28
Juridisches Studium, Bestimmung der halb- und ganzjährigen Prüfungen bey demselben	194	364
K.		
Kapitalien der Militärmannschaft bey der Universal Staats- und Banco-Schuldencasse, Ueberweisung deren Interessen	103	149
Kapitalien der Mündel und Pflegebefohlenen, deren Rückzahlung	204	379
Kartenmahler dürfen keine Kupferdruckpresse halten	32	48
Kassebeamte sollen die rückständigen Geldabgaben der Landesstelle anzeigen	173	312
Kassebeamte und Diener, Zulage bey Geldtransporte	25	40
Kassebeamten gebührt für die Verrichtung der Nebendienste keine Substitution	100 113	145 163
Kassiersstelle bey den Kreisämtern, dazu vorgeschriebene strenge Prüfnng	155	260
Katastral-Mappen, Betheilung der Kreisämter und Bezirksobrigkeiten	67	103
Katastral-Schätzungsgeschäft, dazu können Ausländer verwendet werden	70	109
Katholische Kinder, deren Aufnahme in akatholische Schulen	116	166
Kautionen der Beamten, deren Devinculirung	154	259

	Zahl der Verordnung	Seite
Kinder, katholische, deren Aufnahme in akatholische Schulen	116	166
Kirchtäge dürfen Handels- und Gewerbsleute besuchen	68	108
Klagenfurt, Erhöhung der dortigen Poststrecke bis Völkermarkt	91	133
Klassensteuer, derselben unterliegen die Interessen der Städte und Corporationen	75	115
Klassensteuer-Entrichtung pro 1827	109	156
Klassensteuerfassionen, wie solche auszufertigen sind	23	38
Kleriker der Ordenscorporationen, deren Verwendung bey Lehranstalten	176	316
Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, deren Auflosung	54	78
Kommissionäre, unbefugten Handel treibende, deren Behandlung	178	326
Koncepts-practicanten, deren Zulässigkeit zu den politischen Prüfungen	152	250
Koncuren-beyträge, siehe: Wasserbau		
Koncurenzbeyträge zu den Schulerfordernissen, Abforderung und Verjährung	206	381
Konfiscation der unbefugt ausgespielten Gegenstände	1	1
Kongrua, Berechnung bey Steuervergütungs-Ansprüchen	26	42
Konscription, Gebrechen, bey selber entdeckte und zu beseitigende	121	175
Konten, siehe: Arzneyverordnung		
Konten, siehe: Sanitätskostenrechnung		
Konvict, Erfordernisse zur Aufnahme in dasselbe	34	50
Körner-Hauptgattungen, Formulare zur Ausweisung des Durchschnittspreises derselben	133	196
Korrespondenz mit Ungarn muß theilweise lateinisch gepflogen werden	65	100
Krankenhaus, dasselbe betreffende verschiedene Vorschriften	193	344
Krankenhaus, Uebersendung von Individuen	126 170	188 308

	Zahl der Verordnung	Seite
Krankenhaus, Verpflegsgebühren-Hereinbringung	98	140
	170	308
Kreiscassierssstelle, dazu vorgeschriebene strenge Prüfung	155	260
Kreisforstpersonale, künftige Existenz desselben	144	220
Kreisingenieurs sollen mit Kostenersparung die Geschäftsreisen vornehmen	101	146
Kundmachungen sollen in der landesüblichen Sprache hinausgegeben werden	78	119
Kundschaften, die in selben vorkommenden Zahlen sollen mit Buchstaben geschrieben werden	179	327
Kupferdruckpressen, siehe: Druckpressen		
Kurkostenvergütung für erkrankte Militärurlauber	14	23
	131	194

L.

Lagosta, Prätur, Aufhebung und Vereinigung mit Curzola	149	226
Lebensmittel für abgebrannte Ortschaften sind mauthpflichtig	77	117
Lehranstalt, protestantisch-theologische, Erforderniß zur Aufnahme in dieselbe	205	380
Lehranstalten dürfen nicht unbedingt Ausländer aufnehmen	8	12
Lehrer gelangen erst nach 3 Jahren zur Stabilität	139	206
Lehrerinnen, Anstellung bey Mädchenschulen	175	315
Lehrfachbesetzung durch Cleriker von Ordenscorporationen	176	316
Lehrjunge, deren Verpflichtung zum Wiederholungsunterrichte	47	70
Letzter Wille muß jederzeit genau befolgt werden	184	334
Lieferung von Naturalien an das Militär	125	185
	153	252

	Zahl der Verordnung	Seite
Lieferungen älterer Zeit, siehe: Militärforderungen		
Lizitationen, siehe: Relizitationen		
Loose, ausländische, zu besitzen ist verbothen	84	124
Lottopatent, Erläuterung des 27. §.	1	1
Lottospiel Biribis ist verbothen	118	172
Lustbarkeiten, wann und wie zu gestatten	134	196
Luxus, zu großer, soll bey Herstellung der Schulgebäude vermieden werden	186	336

M.

Mädchenschulen, Anstellung der Lehrerinnen bey denselben	175	315
Mädchenschulen sind nach dem Concurenzsystem für Trivialschulen zu behandeln	132	195
Magistrate, organisirte, sind verpflichtet Invaliden unterzubringen	73	112
Magistratsbeamte, Verfahren bey deren Entlassung	61	96
Mahomedaner, Vorschrift zur Aufnahme der Eide von denselben	128	190
Mappen, siehe: Catastralmappen		
Marktpreise sollen genau erhoben und regulirt werden	156	261
Mauthaufhebung zwischen den illyrischen, tyrolischen und venetianischen Provinzen	123	179
Mauthpflichtigkeit der Fuhren mit Genußmitteln für abgebrannte Ortschaften	77	117
Medicamentenvergütung für erkrankte Urlauber	14 131	23 194
Meldzettel und damit verbundener Schriftenwechsel sind stämpelfrey	145	221
Messenstiftungen sind von der Entrichtung des Armenpercentes befreyt	159	264
Militärauditore, Taxbehandlung beym Uebertritt in Civildienste	188	339
Militär-Badeanstalt in Baden, Unterstützung	4	6

	Zahl der Verordnung	Seite
Militärbehörden dürfen keine Anlehen auf Rechnung des Aerars bey Privaten aufnehmen	163	274
Militärbeurlaubte, Medicamentenvergütung	14 131	23 194
Militärcapitalien, siehe: Capitalien		
Militärcordons in der Bucovina, Wirksamkeit bey Sanitätsübertretungen	28	44
Militärentlassungs-Einschreitungen, ämtliche, unterliegen dem Stämpel pr. 15 kr.	157	262
Militär-Executionsmannschaft, Unterkunft und Verpflegung	72 85	111 125
Militäreristenz Eruirungsangelegenheiten sind bey der Hofkriegsbuchhaltung zu erforschen	158	263
Militärfassungen, Hintanhaltung der allfälligen Unfüge	146	222
Militärforderungen älterer Zeit, über welche die Documente mangeln, oder die Prästanten nicht bekannt sind	197	369
Militärinvaliden sollen auch bey organisirten Magistraten untergebracht werden	73	112
Militärjurisdiction, Versorgung der aus selber getretenen Individuen	185	336
Militär-Naturaliensubministrirung	125 153	185 252
Militäroffiziere dürfen mit Diurnum betheilt werden	20	34
Militäroffiziere, mit Gnadengehalt betheilte, haben kein Recht auf das beym Uebertritt in Civildienste zugestandene Mehrdrittel	55	81
Militäroffiziere, Taxbehandlung beym Uebertritt in Civildienste	188	339
Militär-Offizierswitwen, Gnadengabe, Reservation und Abfertigung	22	37
Militärparteyen, pensionirte, oder mit Gnadengehalt betheilte, sollen möglichst in Civildienste untergebracht werden	55	81
Militär-Reservemänner, in die Armee freywillig getretene, deren Ausweisung	88	130

	Zahl der Verordnung	Seite
Militär-Reservemänner sollen vor der Absendung ärztlich untersucht werden	35	50
Militärstellung eines gegen Offert Entlassenen	121	175
Militärurlauber, kranke, Kurkostenberichtigung	14	23
	131	194
Militärurlauber sollen vor der Absendung ärztlich untersucht werden	35	50
Möbelhandlungen, deren Errichtung in Grätz	142	209
Modena, Herzogthum, Vermögensfreyzügigkeit mit dem österreichischen Kaiserstaate	42	59
Monaster-Ziska bis Riznov erhöhte Poststrecke	168	307
Mündelcapitalien, bey Aufhebung der Curatel zurückzuzahlende	204	379
Musikanten, Erwerbsteuerscheine für die herumziehenden	27	43

N.

Nachsichten, Verfahren bey Abschreibung derselben	40	56
Nahmensveränderung ist verbothen	80	120
Naturalienlieferungen älterer Zeit, siehe: Militärforderungen		
Naturaliensubministrirung an die Truppen	125	185
	153	253
Naturlehre, Baumgartners, wird als Lehrbuch vorgeschrieben	130	193
Natur- und Weltgeschichte sind für einige Studierende Obligatstudien	137	205
Nebenclassen-Errichtung für die Grammatikalschulen, und Beystellung von Supplenten	176	316
Normatage, Vorschrift wegen der Belustigung an denselben	134	196
Notizen, staatswirthschaftliche, deren Ausweisung	133	196
Nummern in den Kundschaften sollen mit Buchstaben geschrieben werden	179	327

	Zahl der Verordnung	Seite
O.		
Obligationen, öffentliche, dürfen nicht alle ohne Bewilligung der Landesstelle umschrieben werden	92, 94	134, 136
Obrigkeitliche, siehe: Aemtliche Entlaßscheine ꝛc.		
Obstbäume, Vorschrift wegen Abraupung derselben	86	126
Octava, Einklagung der dieselbe übersteigenden Unterthansforderungen	189	140
Offiziere, pensionirte, dürfen mit Diurnum betheilt werden	20	34
Offiziere, Tarbehandlung beym Uebertritt in Civildienste	188	339
Orden, deutscher, siehe: deutscher Orden		
Ortschaftstafeln-Herstellung	121	175
P.		
Packete, an Se. Majestät oder das allerhöchste Cabinett aufgegebene, Portoeinbringung	180	328
Packete, schwere, sind mit dem Brancardwagen zu befördern	200	375
Particularien, der kreisämtlichen Adjustirung unterliegende, sollen binnen sechs Monathe gelegt werden	110	157
Pässe nach Ungarn sind lateinisch zu verfassen	65	100
Paß zur Einfuhr des ungarischen Steinsalzes	52	77
Paßlose, in Ungarn betretene, Verpflegung und Transportirung	196	366
Paßlose, siehe: Abwesende		
Pension für in Fonds oder städtische Verwaltung übergetretene Staatsbeamte	136	204
Pensionsbestimmung für die Vice-Staatsbuchhalters-Witwen	71	110
Percente, siehe: Steuereinhebungs-Percente		
Personalsteuerentrichtung pro 1827	109	156

	Zahl der Verordnung	Seite
Personen, eingezogene, siehe: Ablieferungskösten		
Personsbeschreibungen, nach Ungarn zu sendende, sollen lateinisch verfaßt seyn	65	100
Pfarrer, über die Congrua bey Steuervergütungsansprüchen	26	42
Pfarrerträgniß-Fassionen, siehe: Alumnaticum		
Pfarrgenossen, renitente, deren Stellung zum Seelsorger	90	132
Pfarrkinder, renitente, müssen auf Verlangen zum Seelsorger gestellt werden	90	132
Pflasterbefugniß, Rücksicht bey Ertheilung desselben	105	151
Philosophisches Studium, Aufnahme in dasselbe	176	316
Philosophisches Studium der Piaristen-Ordensclerikker	135	199
Piaristen-Ordensclerikker in den philosophischen Studien	135	199
Postämtliche Haftung für beschwerte Briefe	39	55
Postmeister müssen sich der Prüfung über das Postwagengeschäft unterziehen	56	82
Postportobefreyung der saldirten Taxnoten	203	379
Postportobefreyung für Sterbtabellen und Erbsteuerausweise	164	280
Postportoeinbringung für die an Se. Majestät oder das allerhöchste Cabinett aufgegebene Briefe und Packete	180	328
Postrecepisse, deren Ausstellung	169	307
Postritt-Geldbestimmung	7	11
	99	144
Poststrecken, erhöhte	90	132
	168	307
Practicanten, siehe: Conceptspracticanten		
Prämien für erlegte Raubthiere, Erforderniß der dießfälligen Gesuche	53	77
Prämien, siehe: Bienenzucht		
Prämienanschaffung für die Schuljugend	17	29

	Zahl der Verordnung	Seite
Präsentation eines Feldcaplans für das Regiment der Kreise Klagenfurt, Villach und Judenburg	96	139
Preise, siehe: Marktpreise		
Privatstudium soll beschränkt werden	176	316
Professoren der Philosophie, Rangbestimmung	19	32
Professoren erhalten erst nach 3 Jahren Stabilität	139	206
Protestantisch-theologische Lehranstalt, Erforderniß zur Aufnahme	205	380
Provinzial-Commission, zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, Auflösung	54	78
Prüfungen der Conceptspracticanten	152	250
Prüfungen, halbjährige, dürfen nie zusammen gezogen werden	151	250
Prüfungen, halb- und ganzjährige	33 138 194	49 206 364
Prüfungen, öffentliche und Collegial-, an den philosophischen Schulanstalten	13	19
Prüfungen, practisch-politische, Erfordernisse zur Ablegung derselben	5	7
Q.		
Quiescenten, wieder angestellte, deren Anspruch auf Uebersiedlungskösten	202	378
Quittungen, siehe; Militärfassungen		
R.		
Rait- und Sterbtaxen-Bemessung und Verrechnung	162	272
Rangbestimmung bey Professoren der Philosophie	19	32
Rangbestimmung für verschiedene Behörden bey Umgängen und in der Kirche	57	84
Raubthiere, siehe: Taglia		

	Zahl der Verordnung	Seite
Recepissen, siehe: Postrecepissen		
Rechnungen in Wasserbausachen, Instruction dazu	167	283
Rechnung für Sanitätskosten	3	5
Rechnung jährliche, ob sie von den Privatinstituten zu legen sind	45	69
Rechnung, siehe: Arzneyverordnung		
Rechnung, siehe: Bezirkskosten		
Regierung fremde, bey solcher diplomatische Dienste anzunehmen ist verbothen	148	225
Reifnitzer Töpfergeschirr, Vorsicht beym Ankauf desselben	160	265
Reisen des allerhöchsten Hofes, siehe: Feyerlichkeiten		
Reiseparticularien der kreisämtlichen Adjustirung, unterliegende	110	157
Reiseparticularien in Zinsbehandlungs-Angelegenheiten	129	192
Reise, siehe: Kreisingenieurs		
Reiserelationstabellen in Sanitätsgegenständen, vorzulegende	108	154
Relizitationen, Bestimmung des Ausrufspreises bey denselben	166 190	282 341
Remuneration für erlegte Raubthiere, wie anzusuchen	53	77
Repartition der Bezirksauslagen-Vorschüsse	140	208
Reservemänner, siehe: Militär		
Rizniov bis Monaster-Ziska, Poststrecke erhöhte	168	307
S.		
Salz nach Ungarn zu führen ist verbothen	115	165
Salz, ungarisches, siehe: Steinsalz		
Sanitätsanstalten-Uebertretung in der Bucovina	28	44
Sanitätsgegenstände, darüber vorzulegende Relationstabellen	108	154

	Zahl der Verordnung	Seite
Sanitätskosten-Rechnung für Bezirksarme und Epidemien	3 6	5 8
Sardinien, Deserteurscartel mit Oesterreich	143	210
Schade, durch fremde Schweine auf Gründen verursachter, Vergütung desselben	87	129
Schulen, akatholische, Behandlung, und Aufnahme katholischer Kinder in dieselben	116	166
Schulerfordernisse, Beyschaffung	206	381
Schulerforderniß-Concurrenzbeyträge, Abforforderung und Verjährung	206	381
Schulgebäude, bey Herstellung derselben im Concurrenzwege soll der zu große Luxus vermieden werden	186	336
Schulen, siehe: Mädchenschulen		
Schulgeld, Umsetzung in Conventionsmünze	147 187	224 337
Schwärzungen, Mitwirkung der Bezirksobrigkeiten gegen selbe	50	73
Schweine, fremde, auf eigenen Grund angetroffene, deren Behandlung	87	129
Schwere Polizeyübertretung, Untersuchungskösten in Delegationsfällen	11	15
Sclavenhandel, und die Mißhandlung derselben ist verbothen	111	157
Seelsorger, Stellung der renitenten Pfarrkinder zu denselben	90	132
Seidenabfälle, Zollsatz für selbe	83	123
Seitengräben, Verunreinigung derselben ist verbothen	9	13
Semestralprüfungen dürfen nie zusammengezogen werden	151	250
Semestralprüfungen, neu eingeführte	33	49
Sensen, siehe: Eisenfabrikate		
Sicheln, siehe: Eisenfabrikate		
Siechenhaus, dasselbe betreffende, verschiedene Vorschriften	193	344
Siechenhaus, Uebersendung auswärtiger Individuen in dasselbe	126 170	188 308

	Zahl der Verordnung	Seite
Spiel Biribis ist verbothen	118	280
Sprache, landesübliche, in solcher sollen Kundmachungen hinausgegeben werden	78	119
Staatsbeamte, in Fonds- oder städtische Verwaltung übergetretene, Pensionirung	136	204
Staatsgüteradministration, Umstaltung in eine prov. Domaineninspection	107	153
Stämpel, bey ämtlichen Einschreitungen in Militärentlassungsfällen	157	262
Stämpelrevisionen, Bestimmung, wegen Vornahme derselben	58 171	86 310
Steinsalz, ungarisches, Paß zur Einfuhr desselben	52	77
Sterb- und Raittaxenbemessung und Verrechnung	162	272
Sterbtabellen sind postportofrey	164	280
Steuern, Beschränkung des darauf haftenden Hypothekarrechtes	124	183
Steuereinhebungs-Perzentenabziehung und Abquittirung	60	95
Steuernachlässe aus dem Titel der Elementarbeschädigung	37	52
Steuernachlässe, Verfahren bey Abschreibung derselben	40	56
Steuerrückstände-Einbringung durch Abstiftung	15	27
Steuerrückstände sollen der Landesstelle angezeigt werden	173	312
Steuervorenthaltungsstrafe	89	131
Stiftungen für Ordensgemeinden, welche Lehranstalten besorgen	176	316
Sträflinge, Verpflegskösten, Ersatz für selbe	93	135
Strafe bey Steuervorenthaltungen	89	131
Straßenbaukette-Beschädigung	9	13
Straßenveränderung, deren Ausweisung	76	116
Straßenwesens-Vorschriften, neu eingeschärfte	9	13
Straßenzustand, Evidenzhaltung	43	64

	Zahl der Verordnung	Seite
Strohmesser, inländische, siehe: Eisenfabrikate		
Stromaufseher, Instruction für selbe	167	283
Studienprüfungen, siehe: Prüfungen		
Studierende, ausländische, deren Aufnahme in den Lehranstalten	8	12
Studierende, deren öffentliche und Collegialprüfungen aus der Philosophie	13	18
Studierende, Maßregel zur Verminderung deren Zahl	176	316
Studium, juridisches, siehe: juridisches Studium		
Studierende mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenclassen, deren Behandlung	117	167
Subarrendirung und Naturalienfubministrirung an die Truppen	125 153	185 252
Substitutionen dürfen nur mit möglichster Ersparniß eingeleitet werden	81	121
Substitutionsgebühr, auf solche haben Cassebeamte für Nebendienste keinen Anspruch	100 113	145 163
Superintendenten-Archive, Verwahrung	79	119
Supplenten der Grammaticalclassen sollen länger Unterricht ertheilen	176	316
Supplenten der Grammaticaclassen stehen unter der Aufsicht des Präfecten	176	316

T.

Tabakausfuhrszoll	12	17
Tabellen über Verbrechen und Verbrecher	119	173
Tafeln, siehe: Ortschaftstafeln		
Taglia für erlegte Raubthiere, wie anzusuchen	53	77
Taglia für Lebensrettung bey Feuergefahr	59	94
Tänze, Vorschrift wegen Gestattung derselben	134	196
Taufscheine, Dispens von der Beybringung zu Eheverbindungen	201	375

	Zahl der Verordnung	Seite
Taxbehandlung der Offiziere und Auditoren beym Uebertritt in Civildienste	188	339
Taxen des adelichen Richteramtes, Vorschrift bey deren Einhebung	30	46
Taxen für Aufnahme der Findelkinder	62	97
Taxen für ausgestellte Bolleten-Duplicate	66	101
Taxen, siehe: Sterb- und Raittaxen		
Taxnoten, saldirte, sind den Parteyen portofrey zu remittiren	203	379
Testament muß jederzeit genau befolgt werden	184	334
Theologische Lehranstalt der Protestanten, Erforderniß zur Aufnahme	205	380
Töpfergeschirr von Reifnitz, Vorsicht beym Ankauf desselben	160	265
Transportsvergütung für die in Ungarn betretene Paßlose	196	366
Trivialschulen, Schulgeldumsetzung in Conv. Münze	187	337
Truppen, siehe: Militärfassungen		
Türken, siehe: Mahomedaner		
Tyrolische Provinzen, Zoll-Linieaufhebung	123	179

U.

Uebergabe von Wirthschaft wegen Ueberkommung des Abschiedes	121	175
Uebersiedlungsbeytrag für wiederangestellte Quiescenten	202	378
Umhängtücher unterliegen der Commerzial-Stämpelung	41	57
Umlegungsprocente, siehe: Bezirksauslagen		
Umschreibung, siehe Obligationen		
Ungarn, dahin muß theilweis lateinisch correspondirt werden	65	100
Ungarn, Salz dahin zu führen ist verbothen	115	165
Ungarn, Verpflegung und Transportirung der dort betretenen Paßlosen	196	366
Universität, zu einer solchen wird das Lyceum zu Innsbruck erhoben	36	51

	Zahl der Verordnung	Seite
Unterricht bey den Gymnasien auf dem Lande dürfen nur Pfarrer ertheilen	151	250
Unterricht der Supplenten bey Nebenclassen soll länger dauern	176	316
Unterrichtsgeld-Entrichtung an allen Gymnasien		
Unterrichtsgelder-Stipendien, Erforderniß zur Erlangung derselben		
Unterrichtsgeld, Umsetzung auf Conv. Münze	147	224
Unterstützung der Landgymnasien aus öffentlichen Fonds findet nicht Statt	176	316
Untersuchung in Fleischaufschlags-Angelegenheiten	10	14
Untersuchung, siehe: Stämpelrevisionen		
Untersuchungskosten in Delegationsfällen bey schweren Polizeyübertretungen	11	15
Unterthanen renitente, deren Stellung zum Seelsorger	90	132
Unterthansforderungen, siehe: Octava		
Urlauber, siehe: Militärurlauber		
Urlaubsbewilligung für politische Beamte, welche auch Justizgeschäfte besorgen	195	365
Urtheile in schweren Polizeyübertretungsfällen, der Landesstelle vorzulegende	31	47
V.		
Venetianische Provinzen, Zoll-Linieaufhebung	123	179
Veränderungen der Erdoberfläche, siehe: Ausweise darüber		
Veräußerung, siehe: Relizitationen		
Verbrechen und Verbrecher, Tabellen darüber zu verfassende	119	173
Vermiethung, siehe: Wohnung leer gestandene		
Verordnungen sollen in landesüblicher Sprache hinausgegeben werden	78	110
Verpflegsgebühren-Einbringung für die Wohlthätigkeitsanstalten	98 170	140 308

	Zahl der Verordnung	Seite
Verpflegskostenersatz für Inquisiten und Sträflinge	93	135
Verpflegskosten, siehe: Ablieferungskosten		
Verpflegsvergütung für die in Ungarn betretenen Paßlosen	196	366
Versorgung der aus der Militärjurisdiction getretenen Individuen	184	334
Verwandte und Verschwägerte dürfen nicht bey der nähmlichen Gerichtsstelle angestellt werden	82	106
Verzeichnisse der aus Ungarn Eingewanderten, sollen lateinisch verfaßt werden	65	100
Viehschneidekunst, Ausübungsbefugniß	102	148
Viehweiden in den Straßengräben ist verbothen	9	13
Vice-Directores, Anstellung bey Gymnasien, und deren Intervenirung bey den Prüfungen	176	316
Vice-Staatsbuchhalterswitwen, deren Pensionsbestimmung	71	110
Völkermarkt, Erhöhung der dortigen Poststrecke bis Klagenfurt	91	133
Vorschriften, in Bezug auf die Wohlthätigkeitsanstalten	193	344
Vorschüsse der Bezirksauslagen-Anrepartirung	140	208
Vortücher unterliegen der Commerzial-Stämpelung	41	57

W.

Waisenämter sollen bey aufgehobener Curatel die Capitalien bar rückzahlen	204	379
Wasserbauassistenten, Instruction für selbe	167	283
Wasserbauconcurrenzbeyträge, Einbringung	74	114
Wasser, siehe: Flußpolizeyvorschrift		
Wegeinräumer genießen das Grasabsicheln in den Straßengräben	9	13

	Zahl der Verordnung	Seite
Welt- und Naturgeschichte sind für einige Studierende Obligatstudien	137	205
Weinausschank, siehe: Ausschank		
Wernsee, Erhebung zum Commerzial-Gränzzollamt	122	178
Wiederholungsunterricht, Verpflichtung der Lehrjungen zum Besuche desselben	47	70
Wiederveräußerung, siehe: Relizitationen		
Wiedervermiethung der leergestandenen Wohnungen soll angezeigt werden	49	72
Windische Sprache, auch in dieser sollen Kundmachungen hinausgegeben werden	78	119
Wirthschaftsübergabe wegen Ueberkommung des Abschiedes	121	175
Wohlthätigkeitsanstalten, Verpflegsgebühren-Einbringung	98 170	140 308
Wohlthätigkeitsanstalten, dieselben betreffende, verschiedene Vorschriften	193	344
Wohnungen, leergestandene, Vorschrift wegen Wiedervermiethung	49	72
Wundärzte, Herabsetzung deren Diäten um 1/5	191	342
Wundärzte, siehe: Arzneyverordnung		

Z.

Zahlen in den Kundschaften sollen mit Buchstaben geschrieben werden	179	327
Zehentstreitigkeiten, Gränzlinie über das Recht zur Entscheidung	181	329
Zinshehandlungs-Particularien der Kreiscommissäre	129	192
Zinspartey soll die Wiedervermiethungsanzeige mitfertigen	49	72
Zoll-Linie, Aufhebung zwischen dem illyrischen, venetianischen und tyrolischen Provinzen	123	179
Zollpatent, Erläuterung des 55sten §. desselben.	120	174

	Zahl der Verordnung	Seite
Zollsatz für den rohen, und gehechelten Hanf	181	329
Zollsatz für die Aalfische	18	31
Zollsatz für die Ausfuhr des ungarischen Tabaks	12	17
Zollsatz für die Floretseide, und Seidenabfälle	83	123
Zollsatz für die Zuckermehle	44	67
Zuckermehl, Zollsatzbestimmung	44	67
Zulage für Cassebeamte und Diener bey Geldtransportirung	25	40